# Uebersicht

vielmehr Repertorium

über

die in den allgemeinen und besondern

# Landraths-Protokollen

vom Jahre 1829 bis 1836 einschlüssig enthaltenen

## Verhandlungen

und über die hierüber erfolgten

# Landraths-Abschiede

sämmtlicher acht Kreise.

---

Verfaßt von

**Ferdinand Fischer**

in Wettenhausen, Mitglied des Landrathes im Oberdonau-Kreise.

**Zweiter Band.**

---

Druck der Lauter'schen Buchdruckerei in Augsburg.

1837.

# Zweiter Band.

---

## Maaß und Gewichte.

1) a) Der sehr häufig fortdauernde Gebrauch verschiedener Maaße und Gewichte unerachtet der dagegen bestehenden besondern Verordnung gehört unter diejenigen Uebel, mit welchen das Leben des Verkehres behaftet ist. U. M. K. 1829. B. B. S. 5. Nr. 3.

Jedermann ist es einleuchtend, daß dieser Mißbrauch den Stoff zu vielfachen Mißverständnissen und manchmal selbst zu Rechtsstreiten enthalte und Betrügereien begünstige.

Der Landrath stellt daher den gemeinnützigen Antrag:

„die kgl. Staatsregierung wolle die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um den allgemeinen Gebrauch des gesetzlichen Maaß und Gewichtes, so viel den kleinen Verkehr betrifft, herbeizuführen."

Die kgl. Staatsregierung erwartet, daß die kgl. Kreisregierungen den nach den Bemerkungen des Landrathes fortdauernden Gebrauch der abgeschafften Maaße und Gewichte unverzüglich abzustellen und die dagegen bestehenden Verordnungen mit Nachdruck zu handhaben sich angelegen seyn lassen werden. Rggsb. 1830. S. 764 §. 3.

b) Ueberhaupt ist Vereinigung mit andern deutschen Staaten über Einheit des Münzfußes, des Maaßes und der Gewichte der sehnlichste Wunsch des Land-Rathes. U. M. K. 1830. A. B. S. 22. §. 6.

M. s. u. Getreidmaaß. S. 64. Nr. 44. Gewerbe und Handel. S. 77. lit. B. Nr. 6.

### Mädchen — geschwächte.

2.) Wegen der beantragten Bildung eines Fondes und wegen angemessener Fürsorge für die Kosten armer aus der Gebähranstalt entlassenen heimkehrenden Mädchen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen hingewiesen. M. s. u. Weibspersonen. Isarkr. 1836. B. P. S. 4. Rggsb. 1835. S. 1053. §. 2.

### Mädchen-Schule.

3.) M. s. u. Dotation des Frauenklosters zu Dillingen. S. 44. Nr 29. Schulen lit. b.

### Männerstadt.

4.) M. s. u. Gymnasium.

## Märkte, d. i. Jahrmärkte.

O. M. K. 1832. B. V. S. 4. Rezatkr. 1832 W. B. S. 6. „ 1831. I. A. B. S. 13. §. 8.

5.) a) Die Verlegung der Märkte von Sonn- und Feiertagen auf Werktage ist der sehnlichste Wunsch mehrerer Landräthe, indem selbe hierin eine Hauptursache der Irreligiosität und des Sittenverderbnisses zu finden glauben.

Rgsbl. 1832. S. 522. §. 14. „ 1833 S. 565. §. 6.

Die gewünschte Verlegung der bestehenden Jahrmärkte von den Sonn- und Feiertagen auf die Werktage scheint mehrfachem Bedenken zu unterliegen.

1.) Stehen den betreffenden Städten und Märkten die ihnen gegebenen Bewilligungen zur Seite, und somit wohl erworbene Rechte entgegen.

2.) Würden dem Landmanne Arbeitstage, dem Gewerbsstande ein bedeutender Absatz und der kgl. Regierung die Möglichkeit eines kräftigen Entgegenwirkens gegen den Hausierhandel entgehen.

Die kgl. Staats-Regierung kann daher auf den gestellten Antrag nicht eingehen, erwartet aber von dem Eifer der kgl. Regierungen, sie werden den gleichheitlichen Vollzug der Verordnungen über öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feiertagen und des Verbots sonn- und feiertäglicher Viehmärkte bewachen.

U. D. K. 1830. A. B. S. 23. §. VI.

b) Unsere großen und kleinen Märkte, deren es zu viele gibt, geben die Gelegenheit, die eingeschwärzten Waaren zu verheimlichen und zu sichern.

O. M. K. 1830. A. B. S. 26. lit. f.

c) Die unzähligen Märkte wirken nachtheilig auf den Handel und wird eine Minderung derselben beantragt.

M. s. u. Gewerbe und Handel. Nr. 67. lit. B. Nr. 3. f.

## Märkte, d. i. Marktflecken.

Gesetzbl. 1828. S. 53. §. 10. — 15.

6.) Theilnahme der Märkte an dem Land-Rathe, deren Wahlzahl, ihre Wahlmänner und wirklichen Mitglieder, Wahlhandlungen.

## Messerei des Getreides.

7.) M. s. u. Getreidmaaß S. 64. Nr. 44. Schrannen.

## Magistrate.

O. D. K. 1832. W. B. S. 9.

8.) Die Erhebung der Magistrate IIter Klasse in Magistrate Iter Klasse wird beantragt und zwar mit dem Beisatze, die Funktion der Stadtcommissärs dem treffenden Landgerichte zu übergeben, welche dasselbe unentgeldlich zu versehen hätte, weil ausserdem viele Magistrate Iter Klasse diese wünschenswerthe Emancipation nicht würden erlangen können, indem die Bezahlung eines Stadtcommissärs mit 300 fl. die Kommunalkassa zu sehr in Anspruch nehmen würde.

Rgsbl. 1832. S. 559. §. 2.

Dieser Antrag ist durch die kgl. Kreisregierung für jede Gemeinde speciel zu instruiren und in dieser Weise mit ausführlichem Gutachten einer allerhöchst nähern Erwägung zu unterstellen.

## Magistrats-Stelle.

Regenkr 1833. I. W. B. S. 4.

9.) Der Land-Rath des Regenkreises stellt den Antrag, daß bei künftigen Magistratswahlen die kgl. Wahlcommissäre angewiesen werden möchten, die Wählenden auf den §. 48. in der Art aufmerksam zu machen, daß die dort angeführte gewerbtreibende Bürger-

klasse nur bedingungsweise von den Wahlen zu Magistratsgliedern ausgeschlossen, sohin den Wählenden überlassen sei, sich an die gegebene Beschränkung auch nur nach ihrer Stimmen-Freiheit zu halten.

Als Beispiel der Zulassung von Gewerbtreibenden aller Art, im Falle sie die Wahl zu Magistratsgliedern trifft, wird der Isar- und Unterdonaukreis bezeichnet.

Der von dem Land-Rathe beantragten Verfügung steht der §. 48 Abtheilung 3. des Gemeinde-Ediktes vom 17ten Mai 1818 entgegen, dessen administrative Abänderung an sich nicht zulässig ist. Rggsbl. 1833. S. 503. §. 2.

### Mahlordnung und Mühlenpolizei.

10.) Die Vornahme einer Revision dieser Verordnungen, so wie die allgemeine Einführung derselben wird gewunschen und beantragt. U. M. K. 1833. I. B. P. S. 12.

Dieser Antrag wird mit Hinweisung auf das Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818 §. 113. lit. C. verbeschieden. Rggsb. 1833. S. 604. §. 7.

In Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung der Mahlmühlen ist der vorgebrachten Beschwerde auf den Grund zu sehen, und nach Befund sind die polizeilichen Vorschriften neu einzuschärfen.

M. s. u. Mühlordnung.

### Maienbäume.

11.) Vermög allerhöchster Bewilligung vom Jahre 1827 ist die Aufstellung der Maienbäume allgemein erlaubt, und nur die Wiederholung aller dabei hin und wieder sonst vorgekommenen Excesse untersagt. Indessen gingen Polizeibehörden dießfalls zu weit, und der Landrath bittet, selbe auf ihre Befugniß anzuweisen. Isarkrs. 1833. II. A. P. S. 10. 12—17.

Die von dem Landrathe aufgenommene Beschwerde muß ihrer Erledigung auf dem bereits längst damit befaßten instanziellen Geschäftswege vorbehalten bleiben. Rggsb. 1834. S. 346. §. 7.

### Maierschafts-Fristen.

12.) Die Umwandlung der Laudemien in Maierschafts-Fristen wird beantragt. M. s. u. Laudemien. S. 139. Nr. 26. Isarkr. 1829. B. P. S. 13. Regenkr. 1829. B. P. S. 3. „ 1830. A. P. S. 21. „ 1832. A. P. S. 31.

### Maierschafts-Güter.

13.) M. s. u. Urkunden.

### Main.

14.) M. s. u. Wasserbau-Polizei. Weser.

### Main-Korrektion.

15.) a) Die Bewohner des ehemaligen Großherzogthums Würzburg entwickeln die Gründe, vermög welchen sie nicht gehalten werden können, zu den Main-Korrektions-Kosten bei Grafenrheinfeld Beiträge zu leisten. U. M. K. 1829. B. P. S. 7. §. 11.

Aus den angeführten Gründen und von der Gerechtigkeit der erhobenen Reklamation durchdrungen trägt der Landrath kein Bedenken, an die kgl. Staatsregierung den Antrag zu stellen:

„daß den Bewohnern des ehemaligen Großherzogthums Würzburg der Betrag der Hälfte der fraglichen Main-Korrektionskosten, welcher ohne Rechtsgrund denselben aufgebürdet wurde, aus der Staatskassa wieder vergütet und für die Zukunft ähnliche Ausgaben aus der Staatskassa bestritten werden mögen."

Rgsbl. 1830. S. 765. §. 7.

Die angeführte Beschwerde wurde als nicht gegründet und daher zur Berücksichtigung als nicht geeignet befunden.

Nachdem durch zwei richterliche Erkenntnisse vom 22ten Jänner und 19ten September 1823 rechtskräftig ausgesprochen war, daß der Staatskassa eine rechtliche Verbindlichkeit nicht obliege, ist zur Erleichterung dennoch die Hälfte des Gesammten auf 131,268 fl. berechneten Kosten-Aufwandes aus dem Finanzfonds bestritten und die Ausführung des Baues auf eine Reihe von Jahren vertheilt worden.

Die kgl. Staatsregierung glaubt daher, sich dem Vertrauen übergeben zu dürfen, daß der Landrath bey näherer Kenntniß der Sachverhältnisse von dem Ungrunde der geführten Beschwerde sich selbst überzeugen, und die beträchtliche, den gedachten Bewohnern ohne alle rechtliche Verbindlichkeit aus dem Staatsvermögen geleistete Unterstützung mit dem gebührenden Dank anerkennen werde.

U. M. K. 1830. B. P. S. 7. §. 13. Rgsbl. 1831. S. 132. §. 11.

b) Die wiederholt beantragte Uebernahme der Gesammtkosten der Main-Korrektion kann auf den Grund der obenangeführten richterlichen Erkenntnisse nicht als rechtlich begründet anerkannt werden, und erscheint als gültig für alle betheiligten Gemeinden.

Uebrigens wird die kgl. Regierung des Untermainkreises nach Beendigung der unternommenen Flußkorrection die angeordnete definitive Entscheidung über den Punkt der Konkurrenzpflichtigkeit mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Vorschriften des seitdem erschienenen Gesetzes vom 11ten September 1825, die Distriktsumlagen betreffend, ertheilen.

U. M. K. 1832. B. P. S. 13. u. 65.

c) Die Gemeinde zu Bergrheinfeld fodert Entschädigung wegen des durch die Main-Korrektion verursachten Minderwerthes der zwischen den Dämmen liegenden Felder.

Der Landrath stellt den Antrag, daß die angesprochene Entschädigung allerdings, jedoch nicht als aus Mitteln des Kreises, sondern des Staates geleistet werde, denn derselbe glaubt, daß nicht nur diese Entschädigung, sondern die Main-Korrektionskosten überhaupt dem allgemeinen Finanzfonds zur Last fallen müssen. Der Main ist nicht ein Fluß nur für das ehemalige Großherzogthum Würzburg, sondern ein dem Handel aller Staatsbewohner zu Gute kommender Fluß.

Zudem hat der Landrath auch in Erfahrung gebracht und zwar aus sehr glaubwürdigen Quellen, daß mit den zur Main-Korrektion bestimmten Geldern Unterschleife und Betrügereien begangen werden. Es wird dieses durch Nachweise und Aufzählung von sieben Thatsachen bestimmt angegeben, und die kgl. Staatsregierung gebeten, selbe möge die Verwendung dieser Gelder strenge untersuchen lassen.

Rgsbl. 1832. S. 958. §. 5.

Die kgl. Kreisregierung hat den angezeigten Thatsachen strenge auf den Grund zu sehen, nach Befund die nöthigen Verfügungen zu treffen und hierüber dem Landrathe die geeignete Mittheilung zu machen.

U. M. K. 1833 I. B. P. S. 9. §. 3.

d) Durch die Main-Korrektion zu Bergrheinfeld haben mehrere Ortsnachbarn daselbst einen bedeutenden Schaden dadurch erlitten, daß viele Felder durch den veränderten Lauf des Flusses nun jenseits des Mains liegen, welche bisher diesseits lagen, und daß

diese Felder durch den Main nun jährlich überschwemmt und von der fruchtbaren Damm-Erde nun gänzlich entblößt werden, so daß man jetzt dürre Sandstellen erblickt, wo vor der Mainkorrektion fruchtbare Krautfelder vorhanden waren.

Auf diese Art haben nicht nur die Bewohner zu Bergrheinfeld, sondern mehrere Ortsnachbarn einen gerichtlich ausgemittelten Schaden von 21,302 fl. 8 kr. erlitten. Allein noch hat keine Behörde ausgesprochen, wer diesen Schaden ersetzen soll.

Der Landrath wagt es, die allerunterthänigste Bitte zu stellen, die kgl. Kreisregierung wolle ermächtigt werden, den Beschädigten zur Erlangung ihrer Entschädigungssumme zu verhelfen, damit sie nicht wider Willen in den nothwendigen Fall kommen, den Rechtsweg zu ergreifen.

Bevor die angeordnete Berichtigung des Mainflusses bei Bergrheinfeld vollzogen ist, kann, wie dem Landrathe selbst nicht entgehen wird, der Gegenstand der nöthigen Reife zu weitern administrativen Einleitungen bezüglich auf die deshalb erwachsenen Kosten und auf alle sonst dadurch veranlaßten Forderungen nicht zugeführt werden. Rgsbl. 1833. S. 643. §. 4. " 1834. S. 666. §. 27.

So ferne übrigens die angezeigten Beschwerden in Beschädigung der neuen Fluß-Angränzungen durch Ueberschwemmungen ihren Grund haben, hat die kgl. Kreisregierung in Erwägung zu ziehen, ob und wie allenfalls durch bauliche Vorkehrungen den Beschwerden abgeholfen werden könne, und mit Hinblick auf die etwaige Betheiligung des Staatsärars das Geeignete zu veranlassen.

## Main-Mühle.

16.) Die Erhaltung der Mainmühle zu Haßfurt ist für die Stadt in jeder Hinsicht von höchster Wichtigkeit, weil nicht nur die Stadt, sondern selbst die Umgegend wegen ihres Mehlbedarfes in wahre Noth gerathen dürfte. U. M. Kr. 1832. B. P. S. 20 u. 21.

Der Landrath bittet, die kgl. Staatsregierung möge durch eine unparteische Kommission von Technikern mit Berücksichtigung der Wichtigkeit der Mainmühle ein Gutachten darüber einholen lassen, ob nicht durch eine Kammerschleuße das Interesse der Gemeinde hinsichtlich der Mühle und jenes der Schiffahrt zugleich gefördert werden könne.

Die Vorstellung des Magistrats zu Haßfurt vom 24ten Mai 1832 wegen Erhaltung der Mainmühle daselbst, welche der Landrath annehmen und zum Gegenstande seiner Verhandlungen machen zu sollen glaubte, können nicht berücksichtigt werden, da dem Landrathe nach dem Gesetze vom 15ten August 1828 §. 24. Nr. 4. eine Geschäftsberührung mit Körperschaften oder Privaten nicht zusteht. Rgsbl. 1832. S. 947. §. 17.

## Malz-Aufschlag.

17.) a) Der Landrath stellt den Antrag, es möchte die Gestattung des Lokal-Malzaufschlages, auch Kesselgeld und Bierpfennig genannt, nicht beschränkt, sondern wie bisher verfassungsmässig der Uebereinstimmung der Magistrate mit den Gemeindebevollmächtigten unter Aufsicht und Genehmigung der Kreisregierung die Forterhebung erwähnten Bier-Pfennigs theils zur Schuldentilgung, theils zur Deckung des Defizits im Stadthaushalt überlassen und nicht erschwert werden. O. M. Kr. 1829. B. P. S. 6.

Die kgl. Staatsregierung gedenkt von dem in der Entschließung vom 21ten September 1829 ausgesprochenen Grundsatze, einzelnen Gemeinden die Erhebung eines Lokal- Rgsbl. 1830. S. 749. §. 11.

Malzaufschlages nur zur Tilgung vorhandener Gemeindeschulden und zur Bestreitung sonstiger ausserordentlicher Gemeindebedürfnisse zu bewilligen — nicht abzugehen, noch die sich vorbehaltene Ertheilung solcher Bewilligungen den obern Verwaltungsstellen der Kreise zu übertragen.

Rezatk. 1835. V. P. S. 9. §. 14. b) Ferner wird gebeten, ein Drittel des Malzaufschlages in ausländischen Münzen bezahlen zu dürfen.

Rggsb. 1835. S. 1154. §. 12. Dem Wunsche des Landrathes stehen die in dieser Beziehung stets aufrecht erhaltenen wohlbemessenen besondern Verordnungen zur Zeit noch entgegen.

## Manufakturen.

O. D. K. 1830. A. P. S. 95. §. 10. 18.) Die Leder-Manufakturen im Oberdonaukreise sind in neuerer Zeit an Kunst nicht zurückgegangen, es mangelt nur der bedeutende Absatz nach Aussen.

Der Kreis verkauft jetzt mehr rohe Häute als gearbeitetes Leder an die Nachbarstaaten.

Der Hebung dieses Artikels, besonders des Sohlleders steht der Mangel an jungen Eichenlohe entgegen. Es wäre daher zu wünschen, daß Eichenwälder angelegt würden, von deren Gesträuchen in wenigen Jahren die Rinden zum Lohe genommen würden.

M. s. u. Wollentuch. Manufaktur.

## Manufaktur-Handel.

Rezatkr. 1830. A. P. S. 15. 19.) Der Manufaktur-Handel ist der erste und nutzbarste Handelszweig im Rezatkreise.

## Markt-Ordnung.

20.) Eine Abänderung in der Würzburger Viktualien-Marktordnung wird beantragt.

Dem Landrathe kann nicht entgehen, daß bestehende vielfach zur Grundlage von Familienbegründungen erwachsene Verhältnisse nur mit größter Vorsicht einer Modification unterworfen werden können.

## Materialbeifuhr auf Strassen.

21.) M. s. u. Strassen-Materialbeifuhr.

## Material-Droguериehandel.

Rezatkr. 1830. A. P. S. 15. 22.) Dieser Handelszweig ist dermal in seiner Wirkungssphäre beengt, zählt aber ausgezeichnete höchst achtbare Häuser im Rezatkreise.

## Maulbeerbaum-Pflanzung.

Isarkr. 1833. L. A. P. S. 9. Regenkr. 1835. A. P. S. 4. 23.) Der Landrath, von der Ansicht ausgehend, daß, wenn die Seidenzucht in Bayern namhafte Fortschritte machen solle, vor allem für eine zureichende Menge von gesunden Maulbeerbäumen gesorgt werden müsse, beantragt die Aussetzung von 4 Preisen für diejenigen, welche die meisten 6 bis 8 jährigen vollkommen gesunden Maulbeerbäume auf ihrem Grundeigenthum besitzen.

Rggsb. 1835. S. 657. §. 8. Die auf Seidenzucht ausgesetzte Summe soll im Benehmen mit der Seidenbau-Deputation zur Beförderung der Maulbeerbaum-Pflanzungen verwendet werden.

M. s. u. Plantage. Seidenzucht.

## Mauthen.

24.) a) Aufhebung derselben im Innern von Deutschland und Freiheit des Verkehrs werden auch von der kgl. Staatsregierung als ein Gegenstand besonderer Fürsorge bezeichnet. U. M. K. 1829. B. P. S. 3. Rggsb. 1830. S. 763. §. 1.

b) Die eingeführte Mauth im Rheinkreise wirkt neben andern Artikeln vorzüglich nachtheilig auf die nach Würtemberg und den sieben Kreisen diesseits des Rheines gehenden Weine. Rhkrs. 1830. B. P. S. 7.

Es werden auch Gebrechen aufgezählt und um deren Abhilfe gebeten.

Die kgl. Staatsregierung ertheilte die gewünschten Aufklärungen und Erläuterungen, und werden die Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtigt werden. Rggsbl. 1830. S. 1257. §. 5.

c) Die Mauthen hemmen alle Lebensthätigkeit im Handel. Rezatkr. 1830. A. P. S. 19.

## Maximilians-Stiftung.

25.) Diese Stiftung wurde im Rezatkreise neben der Schullehrerwittwen- und Waisenkassa bei Gelegenheit des am 16ten Februar 1824 eingetretenen und gefeierten fünf und zwanzigjährigen Regierungsjubiläum des Höchstseligen Königs Maximilian Joseph durch eine Sammlung freiwilliger Beiträge im Betrag von 3,651 fl. 46 kr. und in der Folge durch einen Beitrag pr. 1,000 fl. aus der Staatskassa im Gesammtbetrage von 4660 fl. gegründet. Rezatkr. 1829. A. P. S. 9.

Mit Genehmigung der Betheiligten bestimmte die kgl. Kreisregierung diesen Fonds, vielmehr die jährlich abwerfenden Zinse zu ausserordentlichen jährlich am 16ten Februar zu vertheilenden Unterstützungen für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Rezatkreise.

## Maximum der Kreisumlage.

26.) M. s. u. Kreisumlage. S. 119. Nr. 62.

## Mechanische Werkstätte.

27.) Es wird beantragt, daß diese Werkstätte zum Feilen, Bohren, Drehen u. s. w. bei einer zu errichtenden Sonntags-Gesellenschule hinwegbleiben möge, weil so etwas sich gegen die Heiligkeit des Sonntages verstoßet. Regenkr. 1835. A. P. S. 30.

## Medizinalpolizei und Medizinalwesen.

28.) a) Es wäre sehr zu wünschen, daß die noch in Wirksamkeit bestehende Verordnung vom 8ten September 1808, das Medizinalwesen im Königreich Bayern betreffend, §. 11. lit. m. strenger vollzogen würde. O. D. K. 1829. B. P. S. 12.

Die kgl. Kreisregierung wurde deshalb beauftragt, über den Vollzug der gegen medizinisches Pfuschen und für den ausschließenden Verkauf der Arzneien durch konzessionirte Apotheker bestehenden Verordnungen mit aller Strenge zu wachen. Rggsb. 1830. S. 721. § 3.

b) In Bayern fehlt es an einer zweckmässigen, dem Bedürfnisse und den Anforderungen der Medizinalpolizei entsprechenden Einrichtung des öffentlichen Krankenwesens und der Krankenanstalten, resp. der vorhandenen Krankenhäuser insbesondere. Regenkr. 1830. B. P. S. 6—8. " 1832. B. P. S. 5. U. M. Krs. 1834. B. P. S. 11.

Die hieher einschlägigen Verordnungen vom 7ten März 1809, vom 17ten November 1816 und vom 16ten April 1817 sind nicht zureichend, diesem Mangel zu steuern und die bestehenden Findel-, Gebähr-, Kranken- und Waisenhäuser sind noch nicht ganz Das, was und wie sie seyn sollten. O. M. K. 1835. A. P. S. 27. Rggsb. 1835. S. 258. §. 11.

Der Landrath stellt demnach die ehrfurchtsvollste Bitte an Se. Königliche Majestät:

1.) die zweckmässige Einrichtung des Krankenwesens mit besonderer Rücksicht auf die schon bestehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen,

2.) die Abfassung einer medizinischen Tax- und Apothekerordnung herbeizuführen.

Rggsbl. 1836. S. 210—231.

c) Das kgl. Regierungsblatt enthält die zugesicherte allerhöchste Verordnung „die allgemeine Medizinaltaxe betr.“

M. s. u. Krankenhäuser. S. 115. Nr. 43. Pfuscher — medizinische.

## Mehl-, Brod- und Fleischtaxe.

O. D. K. 1830. P. B. S. 7. U. D. K. 1830. T. B. §. 7. O. M. K. 1830. B. B. S. 4.

29.) Die Aufhebung der Mehl-, Brod- und Fleischtaxen bewährt sich durchaus nicht; es wird die Zurücknahme der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1829 beantragt, und um Wiedereinführung der Polizeitaxen gebeten.

Jedenfalls dürften die Melber, Bäcker und Metzger ihre Preise nicht monatlich voraus, sondern wochentlich festsetzen.

Rggsbl. 1831. S. 102. §. 11. und S. 65. §. 7.

Hinsichtlich dieses Antrages wird auf die Verordnung vom 23ten September 1830 verwiesen.

## Mehrausgaben.

Isarkr. 1833. I. A. P. S. 23—25. O. M. K. 1833. I. A. P. S. 23. Isarkr. 1833. II. A. P. S. 3 u. 7. U. M. K. 1833. II. A. P. S. 21. O. D. K. 1831. A. P. S. 69. O. M. K. 1833. A. P. S. 10. Rggsbl. 1833. S. 436. §. 2. u. S. 609. §. 6. „ 1834. S. 437. §. 1. u. S. 661. §. 6. „ 1835. S. 151. §. 6. u. S. 1119. §. 2.

30.) In Folge Bestimmung des Finanzgesetzes vom 28ten September 1831 sind alle jene Mehrausgaben, welche durch Errichtung von neuen Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals oder Erhöhung ihrer Bezüge herbeigeführt und den Kreis-Regierungsbezirken überwiesen wurden, den Kreisen zu vergüten, und werden deßwegen von dem Landrathe auch in Anspruch genommen.

Von mehreren Kreisen wurden derlei Forderungen an die Staatskassa gemacht, und sind selbe aus den Allegationen ad marginem ersichtlich.

M. s. u. Au. S. 13. Nr. 61. Herrschaftsgerichte. S. 92. Nr. 26. Landgerichte — neuerrichtete. S. 123. Nr. 4.

## Mehrbedarf.

Regenkr. 1832. A. P. S. 26. O. D. K. 1833. I. A. P. S. 103—106. O. M. K. 1833. I. A. P. S. 24. Regenkr. 1833. I. A. P. S. 20. Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 23. „ 1835. A. P. S. 22. Rggsbl. 1832 S. 776. §. 3. „ 1833. S. 496. §. 4. „ 1833. S. 529. §. 6. „ 1835. S. 566. §. 5. „ 1835. S. 610. §. 7. „ 1836. S. 472. §. 9. u. S. 1167. §. 1.

31.) Zur Ergänzung der Funktionszulage der Landrichter wurde der Budgetbetrag um 8600 fl. erhöht, weil den Landgerichten die Sporteltantiemen entzogen wurden.

Der Landrath glaubt aber, daß diese Entschädigung nicht dem Kreisfond aufgebürdet werden könne, sondern daß selbe ein Gegenstand der Staatskassa seyn dürfte, und bittet daher bei der nächsten Ständeversammlung um volle Vergütung dieses resp. Vorschusses für die ersten 3 Jahre der laufenden Finanzperiode und um Anweisung der erforderlichen Mittel zur Deckung dieses Bedarfes für die zweite Hälfte der Finanzperiode.

Bei der nächstfolgenden Ausmittelung der Kreisfonds wird der geeignete Bedacht genommen werden. Rggsb. 1830. S. 79. Art. III.

### M e h r b e z ü g e.

32.) M. s. u. Aktuars. S. 3. Nr. 19.

### M e h r u n g.

33.) M. s. u. Kreisumlagen. S. 119. Nr. 62.

### M e i s t e r p r o b e.

34.) Gebrechen, die hier häufig stattfinden, werden von dem Landrathe des Rezatkreises ausführlich dargestellt. Rezatkr. 1830. A. B. S. 5. „ 1833. B. B. S. 9.

Nachdem einer dringenden Beschwerde der Stände des Reiches durch betreffende allerhöchste Verordnung abgeholfen wurde, kann den entgegengesetzten Reklamationen keine Würdigung zugewendet werden. Rggsb. 1831. S. 1125. §. 15.

### M e n d i k a n t e n - O r d e n.

35.) Der Landrath äussert den Wunsch, daß die Mendikantenorden gänzlich beseitigt werden möchten. U. M. K. 1829. A. B. S. 17.

### M e r k a n t i l g e r i c h t und G e s e t z b u c h.

a) Der Oberdonaukreis wünscht, daß in den bedeutenden Handelsplätzen dieses Kreises Merkantilgerichte errichtet werden möchten. O. D. K. 1830. B. B. S. 40.

b) Ein neues dem Bedürfnisse entsprechendes Wechsel- und Merkantilgesetzbuch in Bayern ist ein wahres Bedürfniß. O. D. K. 1829. A. B. S. 35. *lit. b.* Isarkr. 1830. A. B. S. 24 *lit. e.*

M. s. u. Gewerbe des Isarkreises lit. e. S. 66.

### M e ß - I n s t r u m e n t e.

37.) Die noch vorhandenen Meßinstrumente und sonstigen Apparate und Geräthschaften der aufgelösten Catastercommission werden von dem Landrathe zur öffentlichen Versteigerung beantragt. Rhkrs. 1829. A. B. S. 25. §. 7.

Der Steuercataster-Kommission sind wegen Uebernahme der noch als brauchbar erscheinenden Instrumente ꝛc. die geeigneten Aufträge ertheilt worden, jedoch unter Vorbehalt der bestehenden Eigenthumsverhältnisse. Rggsb. 1830. S. 60. *lit. a.*

Der Landrath ist der Ansicht, daß sämmtliche Instrumente, Apparate ꝛc. ohne Auswahl der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden möchten. Rhkrs. 1830. A. B. S. 28. §. 2.

Die kgl. Staatsregierung bewilligte, daß selbe nach dem Antrage des Landrathes öffentlich zu versteigern seien. Rggsb. 1830. S. 1250. *lit. b.*

### M e ß n e r - G e b ä u d e.

38.) M. s. u. Baupflicht. S. 18. Nr. 19.

### M i e t h z i n s e der L a n d r i c h t e r.

39.) Die Landrichter müssen für ihre dem Kreiszwecke unterstellten Wohnungen Miethgeld zu 120 — 60 und 90 fl. bezahlen. O. M. K. 1831. I. A. B. S. 31.

Da nun der Kreisfonds die Last der baulichen Unterhaltung sämmtlicher Landgerichts-Gebäude auf sich hat, so wäre es wohl billig, wenn ihm auch die Rente aus diesen Gebäuden zuflöße.

Rggsb. 1835. S. 616. §. 23.

Da diese Miethzinse im Budget der IIIten Finanzperiode für Rechnung der Central-Fonds aufgenommen worden sind, so kann zur Zeit eine Aenderung um so weniger eintreten, als die Kreisfonde für die Unterhaltungskosten der Landgerichtsgebäude vollkommen dotirt sind.

### Militär-Angelegenheiten.

O. D. K. 1829. B. P. S. 9.

40.) Die Landwehr des Oberdonaukreises ist hie und da noch mit Schulden belastet, deren Tilgung allgemein gewünscht wird, weßwegen auch ein besonderer Plan zur Tilgung derselben durch Reluitionsbeiträge gehorsamst in Antrag gebracht wurde.

### Militär — durchmarschirendes.

41.) M. s. u. Einquartierungskosten. S. 46. Nr. 14.

### Militär — inländisches.

42.) M. s. u. Einquartierungskosten.

### Militär-Konskribirte.

O. M. K. 1835. I. B. P. S. 7.

43.) Es wird der allgemeine Wunsch gehegt, daß gegen den Muthwillen, Anmaßung, Unsittlichkeiten und Unanständigkeiten aller Art, welche sich Militärkonskribirte insbesonders auf dem Marsche in die Kreishauptstadt, wenn sie vor den Konscriptionsrath berufen werden, oftmals erlauben, triftige Maaßregeln getroffen werden wollen.

Rggsbl 1835. S. 622. §. 4.

Es sind bereits Maaßregeln getroffen worden, daß die Verantwortlichkeit der zur Begleitung bestimmten Gerichtsdiener in Anspruch genommen, und gegen Excedenten gesetzmässig eingeschritten werden wird.

Der Wunsch des Landrathes erscheint sohin als bereits erfüllt.

### Militär-Transport.

Rhkrs. 1835. A. P. S. 7—10 u. 61.
Rggsbl. 1835. S. 1206.

44.) Die angesprochenen Vergütungs-Differenzen der Truppen-Verpflegs-, Fourage- und Transportkosten können von dem Militäretat gemäß Verordnung vom 30ten Juny 1816 nicht ersetzt werden, und erscheinen gemäß dem bisherigen Verfahren als unstreitige Kreislast. M. s. u. Vorspanns- und Fouragevergütung.

### Militär-Verpflegung.

Rhkrs. 1835. I. A. P. S. 29.

45.) Die für Vorspann- und Militärverpflegung erlaufenen Kosten in dem Rheinkreise, welche aus dem daselbstigen Kreisfonds entnommen wurden, werden reklamirt, und der Antrag auf Rückersatz aus dem Militäretat gestellt.

Rggsbl. 1835. S. 694. §. 14.

Die reglementsmässigen Vergütungen sind aus dem Militärfonds erfolgt, und es kann nunmehr kein Anspruch an den Centralfonds begründet werden.

### Minderung.

46.) M. s. u. Kreisumlagen. S. 119. Nr. 62.

### Minutoverkauf des selbst erzeugten Weines.

47.) Dem Wunsche, daß den Weinbergbesitzern der Minutoverkauf des selbst erzeugten Weines auf allen Jahrmärkten und bei allen Volksfesten im ganzen Umfange des Königreiches gestattet werden möchte, konnte die geeignete Berücksichtigung nicht gegeben werden.

U. M. K. 1830. B. A. S. 6. Rggsbl. 1831. S. 161. §. 8.

### Missionsfonds — fränkischer.

48.) Dieser Fonds soll des Zuschusses zu dem Musikinstitut für den Fall fortwährender Deckung des Letztern enthoben werden.

U. M. K. 1835. A. B. S. 26 u. B. A. S. 18. Rggsbl. 1835. S. 1153. §. 5. u. S. 1162. §. 13.

### Mischldächer.

49.) M. s. u. Strohdächer.

### Mißverhältniß der ehelichen und unehelichen Geburten.

50.) Unter den politischen Hindernissen bei der Landwirthschaft ist auch vorzüglich der Bettel zu berücksichtigen, und dieser entsteht häufig durch das Mißverhältniß ehelicher und ausserehelicher Geburten, welches bei der gänzlichen Straflosigkeit derselben in Folge der Zeit noch zu den traurigsten Folgen führen dürfte. Auch Heirathen vermögensloser, arbeitsscheuer und arbeitsunkundiger Leute haben den Bettel zur Folge.

U. O. K. 1830. A. B. S. 19.

Die Aeusserungen des Landrathes sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, und die kgl. Kreisregierung hat innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Rggsbl. 1831. S. 62. §. 1.

### Mitglieder des Landrathes.

51.) Da in einer der Sitzungen ein Landrathsmitglied sich geweigert hatte, venerando conclusum zu stimmen, so wurde von dem versammelten Landrathe zur Feststellung des Prinzips beschlossen, daß in der Folge kein Mitglied des Landrathes seine Abstimmung solle verweigern dürfen, wenn ein späterer Beschluß auf einen frühern gestützt werden muß, in welchem das fragliche Mitglied überstimmt worden ist.

U. M. K. 1833. II. A. B. S. 21.

### Mittheilung der Landraths-Protokolle.

52.) M. s. u. Landraths-Protokolle. S. 125. Nr. 12.

### Mittheilung, frühzeitige, der Berathungs-Gegenstände.

53.) M. s. u. Berathungsgegenstände. S. 20. Nr. 33.

### Moosgründe und Moosabgabe.

54.) M. s. u. Waldparzellen. Waldstreu.

### Mobiliar.

55.) Rettung desselben bei Feuersbrünsten.
M. s. u. Sicherheitspolizei.

### Mobiliarassekuranz — ausländische.

56.) M. s. u. Feuerassekuranz. Pariser- und Gothaer-Mobilienassekuranz.

## Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt — inländische.

57.) Unter denjenigen Gegenständen, welche dem Landrathe zur umständlichen Abgabe eines ausführlichen Gutachtens während seiner Versammlung pro $18\frac{33}{34}$ vorgelegt worden, befand sich auch die Frage:

„Ob die Errichtung einer allgemeinen oder einer in Kreise abzutheilenden Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt vorzuziehen sey, dann im letzten Falle, ob und in welcher Weise in jedem Kreise eine solche Anstalt sich herbeiführen lasse?"

Die Resultate dieser abgegebenen Gutachten werden nun von jedem Kreise in gedrängtem wesentlichen Auszuge einzeln aufgeführt.

### I. Isarkreis.

Auf erstatteten Vortrag hat der Landrath den gestellten Anträgen des referirenden
Isarkr. 1833. II. A. B. S. 15 — 17. Ausschusses seine volle Zustimmung ertheilt.

Die Feuerversicherung ist bald eine vom Staate geleitete Anstalt, um den Abgebrannten Ersatz für Brandschäden zu versichern, bald übernehmen solche Privatgesellschaften gegen Prämien.

Derlei Versicherungsanstalten bestehen etwa seit 100 Jahren, und Grundsatz derselben ist bald gegenseitige Garantie, bald sind es bestimmte Prämien

Als der bedeutendste Privatverein der Art gilt die berühmte Phönixgesellschaft in London, weil sie auch in Deutschland viele Jahre hindurch auf die aus denselben gezogenen Prämien viel gewann, bis es Arnoldi und einigen Theilnehmern in Gotha gelang, ein Prinzip gegenseitiger Assekuranz ohne merkantilischen Gewinn zu begründen.

In Bayern haben wir bekanntlich seit dem 17ten September 1799 eine Brand-Assekuranzanstalt für Gebäude, allein eine Mobiliar-Versicherungsanstalt besteht zur Zeit in Bayern noch nicht, während sich in dem benachbarten Gotha schon seit Jahren eine solche gebildet hat, und in neuester Zeit drei französische Brand-Assekuranzkompagnien in Paris, nämlich die Compagnie royal, die Union, dann die Assecurance contre l'incendie, und die Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen. Diese drei letztern Gesellschaften sind als Privatgesellschaften auf das Prinzip jährlich voraus zu bezahlender regulirter Prämien basirt.

Ihre Tendenz ist Gewinn für die Gesellschaft der Aktionäre. Für die Gewißheit der Befriedigung des Versicherten bürgt ein Gewährleistungskapital der Gesellschaft.

Die Gothaer-Feuerversicherungsbank beruht auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit.

Es ist notorisch und nur zu offen erwiesen, welch' rege Theilnahme diese ausländische Mobiliar-Assekuranzgesellschaften in Bayern bereits gefunden haben.

Im Falle diese ausländischen Gesellschaften auch wirklich die allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät des Königs erhalten haben, so darf gewiß ganz verlässig vorausgesetzt werden, daß diese Bewilligung nur unter der Resolutivbedingung ertheilt worden ist, daß nicht in Bayern selbst eine solche Anstalt in's Leben tritt.

Es ist daher die Errichtung einer solchen Mobiliar-Versicherungsanstalt für Bayern höchst wünschenswerth, obwohl der Landrath sich noch nicht überzeugen kann, auf welche Grundlage diese Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt basirt, ob dieselbe eine Staats- oder Privatanstalt, ob derselben das Prinzip der Gegenseitigkeit oder das der Prämiensätze zu Grunde gelegt werden solle?

Jedenfalls glaubt der Landrath aus überwiegenden Gründen, daß eine auf das ganze Königreich ausgedehnte Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt bei weitem vorzuziehen sei, weil gerade die möglichst größte Anzahl der Mitglieder die sicherste Bürgschaft für die Dauer und den Fortbestand solcher Institute gewährt.

Indessen erachtet es der Landrath jedenfalls für bemessen, daß im Isarkreise der Anfang mit einer solchen Anstalt gemacht werden dürfte, weil solche sich sogleich im ganzen Königreiche ausdehnen würde.

Würde vorerst für den Isarkreis eine solche Anstalt in's Leben gerufen, und die Zulassung aller auswärtigen Assekuranzen im ganzen Königreiche sogleich verboten werden, so ist an dem allgemein glücklichen Gedeihen wohl kaum zu zweifeln.

Der Landrath hätte schon in der diesjährigen Sitzung einen auf die vereinigten Prinzipe der Gegenseitigkeit und bestimmter Prämiensätze basirten Feuer-Assekuranzverein in Vorschlag gebracht, wenn nicht die Kürze der Zeit und der übergroße Drang der Arbeiten ihm dieses platterdings unmöglich gemacht hätte.

Indessen behält sich derselbe bevor, in der nächstfolgenden Landrathssitzung einen solchen Plan zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. Rgsbl. 1831. S. 142. §. 12.

Die Bemerkungen des Landrathes sind bei der eben jetzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

II. Oberdonaukreis.

Die Versicherung der Fahrnisse gegen Brandunglück zu niedrigen Versicherungsgebühren ist von augenfälligem Vortheil. O. D. K. 1833 II. A. B. S. 17, 31 — 58.

Den mit dem Versicherungsgeschäft verbundenen großen Geldgewinn im Lande zu erhalten, ist allerdings ein Wunsch, dessen Gewährung der eifrigsten Betreibung werth ist.

Nur muß dieselbe nicht durch ein gegen fremde derlei Gesellschaften gerichtetes Verbot bewirkt werden; denn ein solches Verbot könnte nur:

a) auf Ausschließungstheorieen begründet seyn,
b) würde das Verbot erfolglos bleiben, weil der häufige Abschluß von heimlichen Assekuranzverträgen doch nicht verhindert werden könnte.
c) Würde es von ungünstigem Eindruck begleitet seyn, wenn dem einzelnen Staatsbürger verwehrt werden wollte, die wohlfeilste Assekuranz zu wählen.

Das am sichersten wirkende Verbot aller ausländischen Associationen liegt immer darin, daß eine inländische Versicherungsanstalt sich bilde, welche zu wohlfeilern oder wenigstens gleich billigen Bedingungen, als die auswärtigen, versichert.

Da aber um so billiger, wohlfeiler und für die Gesellschaft gewinnreicher operirt werden kann, je größer der Bereich ist, über welchen dieselbe sich ausdehnt, so trägt der Landrath auf Begründung einer über das ganze Königreich sich erstreckenden Versicherungs-Anstalt an.

Diese Anstalt möge aber gänzlich durch Privatvereinigung begründet, und ohne Einmischung der Staatsbehörden verwaltet werden, weil dergleichen Privatvereinigungen bedeutende Vortheile namentlich durch Nutzung der Zwischenzinse darbieten.

Schließlich dürfte die Aufmerksamkeit der Agenten ausländischer derlei Gesellschaften von den Polizeibehörden darauf hingeleitet werden, mit weniger Ringsinn ihre Assekuranzver-

träge einzugehen, und über den wahren Werth der zu versichernden Gegenstände sich verlässigere Gewißheit zu verschaffen, um den immer mehr überhandnehmenden Brandfällen wenigst zum Theil Schranken zu setzen, und den Verdacht zu beseitigen, daß diese Brandfälle oftmals das Werk der Versicherten selbst seyn mögen, welche mit ruchloser Hand ihr weit über den Werth versichertes Eigenthum den Flammen preisgeben.

Rggsbl. 1834. S. 535. §. 2.

Die gutächtlichen Aeusserungen des Landrathes haben bei den ihrem erwünschten Ziele nahe gekommenen Einleitungen zu diesem Zwecke ihre sorgfältige Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brand-Versicherungsanstalten ist durch die Verordnung vom 30ten November 1833 dem Wunsche des Landrathes entgegen gekommen.

## III. Obermainkreis.

D. M. K. 1833. *II.* A. B. S. 3.

Die von der kgl. Staatsregierung dem versammelten Landrathe dießfalls vorgelegte Frage hat die freudige Ueberzeugung gegeben, daß der von diesseitigem Landrathe schon im Separatprotokoll vom Jahre 1830 vorgetragene Wunsch um Errichtung einer solchen Anstalt Berücksichtigung gefunden hat.

Der Landrath erachtet die Gründung einer solchen Anstalt um so nothwendiger, als große Summen in ähnliche Anstalten des Auslandes fließen, das baare Geld immer seltener, und damit die Nerve des innern Staatslebens geschwächt wird.

Der Landrath ist daher der einstimmigen Meinung, daß nur eine auf das ganze Königreich sich ausdehnende derlei Mobiliar-Versicherungsanstalt, mit Ausschließung einzelner solcher Kreisanstalten, von der kgl. Staatsregierung in's Leben gerufen werden möge.

Die Errichtung einer eigenen Mobiliar-Versicherungsanstalt im bayerischen Vaterlande ist für die meisten auswärts Versicherten eine Aufforderung zum Zurücktritte, welcher um so mehr mit Energie und kluger Umsicht zu betreiben seyn wird, als die bereits im Auslande bestehenden Anstalten dieser Art grosses Vertrauen und ausgezeichneten Ruf haben.

Uebrigens glaubt der Landrath für zweckgemäß, daß, um das Gedeihen der einheimischen Anstalt leichter zu erzielen, bei Errichtung derselben die allgemeinen Grundsätze des Gothaer-Vereins zu Grunde gelegt, diese Anstalt als Privatanstalt, jedoch unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates behandelt werde.

Rggsbl. 1834. S. 651. §. 2.

Die Bemerkungen des Landrathes wurden bei dießfallsiger Berathung besonders berücksichtigt.

M. s. u. Pariser- und Gothaer-Mobilien-Assekuranz.

## IV. Regenkreis.

Regenkr. 1833. *II* A. B. S. 5. u. 45.

Es ist gewiß ein sehr natürlicher Wunsch, wenn auch für den Verlurst der Möbel eine Bürgschaft begründet würde.

Eine Mobiliarversicherung würde die schon seit einigen Dezennien bestehende allgemeine Immobiliar-Versicherungsanstalt erst ganz vervollständigen.

Dieses Supplement ist ein allgemein gefühltes Bedürfniß, dieses beweisen die großen Summen Geldes, die alljährlich in's Ausland gehen.

Bei dem großen Wunsche und Drange nach einer solchen Anstalt kann es nicht

mehr zweifelhaft seyn, ob die Mobiliar-Assekuranz eine allgemeine oder eine in acht Kreise abzutheilende Einrichtung erhalten solle.

Der versammelte Landrath ist des Dafürhaltens, daß eine solche Anstalt desto gedeihlicher wirken könne, je größer der Umfang, in dem sie sich bewegt, und je reichhaltiger die entschädigende Masse ist, die ihr zu Gebot steht.

Der Landrath macht demnach den allerunterthänigsten Antrag, daß zur Errichtung einer allgemeinen Mobiliar-Versicherungsanstalt die geeignete Initiative gemacht, und solche Anstalt der Immobiliarversicherung einverleibt werden möchte.

Dieser Antrag mit seinen Bemerkungen ist in reife Erwägung gezogen worden. Rggsbl. 1831. S. 613. §. 2.

## V. Rezatkreis.

Bei Versicherung von Mobilien ruht das ganze Geschäft auf Treue und Glauben. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 8. 16.

Die Versicherung von Häusern ist viel leichter und einfacher als diejenige von Mobilien. Letztere, die Mobiliarversicherung, ist demnach in der Regel Privatsache, weil sie Sache des Kredits ist, und zwar des Personalkredits im engsten Sinne des Wortes. Alle bekannten bedeutenden Mobiliar-Versicherungsanstalten sind auch Privatunternehmungen und stehen auf der Grundlage der merkantilischen Formen und des Personalkredits.

Der Landrath ist daher der Ueberzeugung, daß eine Mobiliar-Versicherungsanstalt nirgend und auch in Bayern nicht als Staatsinstitut bestehen könne, sondern immer nur als Privatunternehmen gedeihen werde.

Ueber die Frage, ob eine Kreisanstalt oder eine allgemeine derlei Anstalt für besser zu halten wäre, muß der Landrath sich unbedenklich für Letztere entscheiden.

Bei allen Versicherungsanstalten kömmt es auf den Umfang an; je größer die Summe, welche assekurirt wird, desto geringer die Gefahr, das Unternehmen scheitern zu sehen.

Allein auf die Frage, ob eine Mobilien-Versicherungsanstalt für ganz Bayern errichtet werden könne, ist die Antwort nicht so schnell gegeben, als die Frage gestellt wird. Es dürfte vor Allem berechnet werden, wie groß die Summe seyn werde, welche wahrscheinlich versichert seyn wird, und diese hängt von dem Zutrauen ab, welches das zu Versicherungen geeignete Publikum zur Anstalt hat.

In so ferne nun von einer Anzahl gewichtiger Staatsbürger das Verlangen geäussert würde, eine Mobiliar-Versicherungsanstalt für Bayern zu gründen, und dabei Aussicht vorhanden, das Unternehmen nicht blos zu projektiren, sondern auch auszuführen, so möchte es allerdings als eine Art von patriotischer Spekulation zu betrachten und der Versuch zu machen seyn, nur müßte der Landrath alsdann antragen, daß damit kein Zwang verbunden, sondern die Freiheit, der neuen Anstalt oder einer auswärtigen beizutreten, unverletzt erhalten werde. Im entgegengesetzten Falle kann der Landrath für die Errichtung einer derlei Anstalt nicht stimmen, und glaubt daher, daß die in Bayern assekurirenden auswärtigen Gesellschaften das Bedürfniß von Bayern hinlänglich und sicher und wohlfeiler als eine eigene auf Bayern beschränkte Anstalt befriedigen.

Hinsichtlich des von Seite einiger Erlanger Bürger gestellten Antrages zur Errichtung einer Mobiliarassekuranz für Bayern muß der Landrath von der Genehmigung abrathen.

Es wurden von Zeit zu Zeit schon solche Pläne entworfen; allein man hat sich

immer überzeugt, daß es vortheilhafter sey, sich an die bestehenden soliden und großen Gesellschaften anzuschließen, als eine neue zu unternehmen.

Der Landrath glaubt daher, daß die Errichtung einer Mobilienassekuranz in Bayern nicht nothwendig, daß sie überall nur ein Privatunternehmen seyn könne, und wenn es ja dazu kommen sollte, doch das Verbot ausländischer nicht räthlich sei.

Rggsbl. 1834. S. 576. §. 2. Die gemachten Bemerkungen wurden einer allerhöchsten Erwägung unterstellt.

## VI. Rheinkreis.

Rhkrs. 1833. II. u V. S. 25—27. Der Landrath erkennt die Wohlthaten, welche die Einführung der Brandversicherungs-Anstalten im Rheinkreise hervorbrachten; allein er kann nicht umhin auch noch bestehende Gebrechen, womit diese Anstalt zu kämpfen hat, umständlich zu beleuchten, und um allerhöchste Revision der Statuten zu bitten.

Dabei wurde auch die traurige Erfahrung gemacht, daß im Verlauf von 15 Jahren, als der Zeit des Bestehens der Brand-Versicherungsanstalt, die Brandschäden sich von Jahr zu Jahr vermehren.

Zudem geben auch die vielen ausländischen Möbelassekuranzen einen fernern Grund zur Vermehrung der Brandfälle, weil ein beispielloser Unfug damit getrieben wird, indem nicht selten das Mobiliarvermögen um den doppelten, ja sogar den dreifachen Werth eingelegt wird, was daher rühren mag, weil diese Anstalten unter keiner amtlichen Kontrolle stehen, und es dem Interesse der Agenten zusagt.

Der Landrath ist daher der Ansicht, daß es für den Kreis vortheilhaft sei, eine eigene auf Gegenseitigkeit beruhende Mobiliar-Versicherungsanstalt zu gründen, wobei die Einschätzung ebenfalls einer Kommission zu übertragen seyn dürfte, und die Versicherung sich nicht auf den vollen Werth, sondern nur auf etwa vier Fünftel desselben zu erstrecken hätte.

Rggsbl. 1834. S. 715. §. 2. Die sehr wahre und treffende, mit den amtlichen Erhebungen im vollsten Einklange stehende Bemerkung des Landrathes über das auffallende Zunehmen der Brandunfälle hat wesentlich zur Herbeiführung der allerhöchsten Verordnung vom 30ten November 1833 mitgewirkt, durch welche den Polizeibehörden auch die Möglichkeit gegeben ist, Einlagen über den Werth für die Vergangenheit einschreitend und für die Zukunft vorbeugend entgegen zu tretten.

Ebenso werden jene Bemerkungen auch bei den in dieser Angelegenheit weiter vorzubereitenden Maaßnahmen ihre angemessene Würdigung finden.

## VII. Unterdonaukreis.

U. D. K. 1833. II. A. B. S. 2. 10. 21. Der Landrath glaubt, in Folge seines bei letzter Versammlung im Protokoll Nr. 2. Ziff. 10. in Bezug auf eine vaterländische Mobiliar-Versicherungsanstalt ausgedrückten Wunsches, und in Folge des von Sr. Majestät bei gegenwärtiger Versammlung über diesen Gegenstand abgeforderten Gutachtens sich, wie folgt, ausdrücken zu müssen.

Die Ueberzeugung besteht, daß gemeinnützige und bedeutende pekuniäre Kräfte fordernde Anstalten und Unternehmungen mit um so entsprechenderm Erfolge gelingen, je weiter der Umkreis gezogen werden kann, in welchem sie wirken sollen, und aus welchem sie zugleich die Mittel und Kraft zu ihrer Wirkung erhalten müssen.

Von dieser Ueberzeugung geleitet hat die letzte Versammlung des Landrathes den

Wunsch ausgesprochen, es möge eine Feuerschadensversicherung auch für das bewegliche Eigenthum für den ganzen Umfang des Königreichs nach dem Verhältnisse der bereits bestehenden Einrichtung für Versicherung der Gebäude mittels einer allgemeinen Staatsanstalt herbeigeführt werden, und in dieser Ueberzeugung kann der Landrath nur für die Errichtung einer solchen und nie für eine den Kreis allein umfassende Anstalt dieser Art stimmen.

Der Landrath geht aber auch von der weitern Ueberzeugung aus, daß die Wechselseitigkeit, welche die Grundlage der bereits bestehenden Versicherungsanstalt in unserm Vaterlande bildet, nicht nur für eine Staatsfamilie die natürlichste und passendste, sondern auch die billigste nnd gerechteste ist, weil sie der Spekulation keinen Raum läßt.

Nach solcher Ansicht und Ueberzeugung wird auch der Wunsch geäussert, daß den Agenten auswärtiger Versicherungsgesellschaften die Verbindlichkeit aufgelegt werden möge, keinerlei Versicherung auf die einseitige Angabe des sich zu Versichernden aufzunehmen, wenn nicht der Werth der zu versichernden Gegenstände durch Beglaubigung der Gemeindevorstände oder betheiligter Nachbarn als unzweifelhaft bestätiget wird.

Die wirklich schon mehrfältig über das Entstehen so manchen Brandunglückes erhobenen Zweifel dürften solche Vorsichtsmaaßregeln zur bessern Schützung des Eigenthums hinlänglich rechtfertigen.

Die verschiedenartigen Bauarten, so wie die mehr oder minder vollkommenen Lösch-Anstalten dürften eine Klassifikation bei der Beitragspflichtigkeit für Brandschäden nach dem Grade der größern oder mindern Gefahr zu erleidender Brandschäden ausgesetzter Prämien herbeiführen.

Dadurch und daß die Versicherung selbst keinem direkten Zwange unterliegt, würde jeder Wahn einer Benachtheilung schwinden und der Zweck erreicht werden müssen.

Der Landrath, gestützt auf seinen früher geäusserten Wunsch, so wie auf sein entwickeltes Gutachten, ist der Ansicht, daß die allgemeine gegenseitige Versicherung gegen Brandschäden auch auf das bewegliche Eigenthum ausgedehnt werden möge und einer besondern Versicherungsanstalt für jeden Kreis vorzuziehen sei, deren Bildung kaum in dem Gebiete der Möglichkeit liegen wird.

Die gutächtlichen Aeusserungeu über die Mobiliar-Versicherungsangelegenheiten und über die Verbesserung dee inländischen Immobiliar-Versicherungsanstalten werden bei den eben jetzt stattfindenden Berathungen ihre sorgfältige Würdigung erlangen. Rggsbl. 1834. S. 894. §. 2.

## VIII. Untermainkreis.

Der Landrath ist der Meinung, daß eine Kreisanstalt für diesen allerdings sehr wohlthätigen Zweck nur schwer zu begründen seyn werde, indem die Prämien zu hoch gestellt werden müßten, um die Anstalt zu erhalten, und einige nachtheilige Entschädigungsfälle die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen könnten. U. M. K. 1833. II. A. B. S. 28.

Die Errichtung einer allgemeinen derlei Anstalt für das ganze Königreich scheint im Interesse aller Kreise zu liegen, und der Landrath wünscht nur, daß ihm die Statuten derselben seiner Zeit zur gutächtlichen Aeusserung mitgetheilt werden mögen.

Die Bemerkungen des Landrathes über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brand-Versicherungsanstalten für Mobilien sind besonders erwogen worden. Rggsbl. 1834. S. 670. §. 2.

## Mobiliargegenstände des Landrathes.

U. M. K. 1832. A. B. S. 26.

58.) Es wird beantragt, daß aus den Regiekosten des Landrathes das nöthige Mobiliar für selben angeschafft und darüber ein eigenes Inventarium gefertigt werde.

M. s. u. Inventarsstücke. S. 98. Nr. 11.

## Mobiliarsteuer.

59.) M. s. u. Personalsteuer.

## Möbel-Assekuranzen.

U. D. K. 1829. B. B. S. 10. „ 1833. I. B. B. S. 9. Rggsbl. 1833. S. 175. §. 12.

60.) a) Die Errichtung einer Assekuranzgesellschaft zur Sicherung der beweglichen Habe im Allgemeinen wird sehnsuchtsvoll gewunschen, und Sr. Majestät der König ehrfurchtsvollst gebeten, die Initiative allergnädigst zu geben.

O. D. K. 1830. B. B. S. 10.

b) Die Errichtung einer freiwilligen Mobilienassekuranz in Bayern wird beantragt, und um allergnädigste Bestimmung gebeten, daß auswärtige Mobilien-Assekuranzgesellschaften Verwaltungsausschüsse oder wenigstens Agenten zu obbesagtem Zwecke in Bayern aufzustellen hätten.

O. M. K. 1830. B. B. S. 6.

c) Der Obermainkreis stellt den nämlichen Antrag und wünscht nur, daß die Statuten so hergestellt werden möchten, daß auch der Landmann rücksichtlich seiner eingeheimsten Feldfrüchte, seines Viehes, seiner Oekonomiegeräthschaften u. s. w. beizutreten nicht verhindert ist.

Rggsbl. 1831. S. 131. §. 8.

Die kgl. Staatsregierung behält sich bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer die allerhöchste Entschließung bevor.

## Mohn.

61.) M. s. u. Reps.

## Mordgeschichten-Sänger.

Rezatkr. 1833. I. B. B. S. 4. §. 9.

62. Diese gereichen zum sittlichen Verderben; der Landrath bittet daher, die Polizeibehörden überall zur Wegweisung dieser Leute beauftragen zu lassen.

Rggsbl. 1833. S. 583. §. 5.

Die erneuerte Bekanntmachung der polizeilichen Verordnung unterliegt keinem Bedenken und die kgl. Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizeiverordnungen vorzubeugen wissen.

M. s. u. Lieder. S. 141. Nr. 42.

## Mortuarien.

63.) M. s. u. Landwirthschaft des Oberdonaukreises. Nr. 5.

## Mühlen — amerikanische.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 30.

64.) Schon sind amerikanische Mühlen in Bayern (auch im Rezatkreise) errichtet, um solches Mehl zu mahlen, daß es in fremde Welttheile versendet werden kann. Dadurch würden unberechenbare Vortheile für Bayern gewonnen, die nicht blos dem Handel, sondern auch der Landwirthschaft unmittelbar zu Gute kämen.

Es bedürfte wahrscheinlich nur der Anregung, so wäre die Donau mit dem Main durch

eine Eisenbahn verbunden, und auf diese Weise könnte man mit geringen Kosten aus dem Innern von Bayern auch Getreid in den Seehandel bringen.

### Mühlordnung.

65.) Die Mühlordnung vom Jahre 1770 wolle einer Revision allergnädigst unterworfen werden, weil darin mehrere Mißbräuche eingeschlichen und nach Willkühr von den Müllern gehandelt wird. M. s. u. Mahlordnung. Isarkr. 1829. B. B. S. 12.

### München.

66.) München hat bei der Wahl zum Landrathe den übrigen Städten und Märkten beizutreten. Gesetzbl. 1825. S. 57. §. 12.

M. s. u. Erziehungsinstitut. S. 51. Nr. 42. Nymphenburg.

### Münnerstadt.

67.) M. s. u. Gymnasium. S. 82. Nr. 75.

### Münzen — ausländische.

68.) M. s. u. Preußische Münzen.

### Münzen — durchlöcherte.

69.) Die Herabsetzung durchlöcherter Silbermünzen und Einsendung derselben an das kgl. Münzamt wird beantragt. O. D. K. 1830. P. B. S. 17.

Die kgl. Staatsregierung hat die geeignete Berücksichtigung zugesichert. Rgsbl. 1834. S. 99. §. 4.

### Münzfuß.

70.) M. s. u. Gewerbe und Handel des U. M. K. S. 77. Nr. 6. Maaß und Gewichte.

### Müssigang und Bettel.

71.) Um diesen zu steuern wünscht der Landrath Errichtung mehrerer Beschäftigungsanstalten, wozu disponible Klostergebäude benützt werden könnten. Jedoch sollen neu zu errichtende Klöster vorzugsweise die Krankenpflege zum Zwecke haben. U. D. K. 1832. B. B. S. 4.

Die Bemerkung des Landrathes über die nützliche Wirksamkeit der mit der Kranken-Pflege sich beschäftigenden Klöster stimmt mit der Ansicht der kgl. Staatsregierung vollkommen überein, und die kgl. Kreisregierung wird zur möglichsten Förderung jedes dießfallsigen Wunsches beauftragt. Rgsbl. 1832. S. 755. §. 2.

### Musikalisches Institut.

72) Die beantragte Herstellung besonderer Etats und die Rechnungslegung über die Verwendung der Zuschüsse verschiedener Fonds zu dem musikalischen Institut in Würzburg wurde bereits angeordnet. U. M. K. 1835. A. B. S. 25. Rgsbl. 1835. S. 1153. §. 5.

### Musik-Licenzen.

73.) Die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze sind es, welche sämmtlich unter dem Schutze der sogenannten Musiklicenzen bestehen, und Jung und Alt, Kinder wie Erwachsene zum Leichtsinn und zum Laster verführen. Rezatkr. 1833. I. B. B. S. 4.

Der Landrath muß wiederholt bitten, diesem Unfuge auf alle zulässige Art zu steuern, die Lustbarkeiten, wo es nur seyn kann, zu beschränken und zu sorgen, daß festliche Tage auch heilig gehalten werden.

Rgsb. 1833. S. 331. §. 6.

Den Polizeibehörden ist die Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die nachdrücklichste Abstellung vorkommender Mißbräuche durch die ertheilten Vorschriften zur ernstlichen Pflicht gemacht.

M. s. u. Sittlichkeit. Feier der Sonn- und Feiertage. S. 53. Nr. 7.

## Mustergründe.

Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 13. §. 6.
Isarkr. 1830. A. B. S. 13— 20.
Rgsbl. 1831. S. 46. §. 2. lit. b.

74.) Bei Aufstellung der Mustergründe sollen Mißgriffe gemacht worden seyn. M. s. u. Bonitirung. S. 25. Nr. 59. Steuerdefinitivum. Landwirthschaft. S. 127. Nr. 5. und S. 12. 8.

## Musterlehrer.

75.) M. s. u. Präparandenschule.

## Musterreiter.

O. M. K. 1830. A. B. S. 24. §. 13.

76.) Es wird um strenge Handhabung der dießfalls bestehenden Verordnungen gebeten, weil mehrere Musterreiter die Verkaufsartikel häufig nicht nur in Mustern, sondern auch in größern Parthien mit sich führen und absetzen.

Isarkr. 1830. A. B. S. 25 lit. d

In gleiche Kategorie gehört der Unfug der reisenden Handelsleute.

## Musterschule und Weberei.

O. D. K. 1830. A. B. S. 98. 1833 I. A. B. S. 36 — 42.

77.) Um die Baumwollenfabrikation zu verbessern und mit dem benachbarten Auslande einige Konkurrenz halten zu können, wird die Errichtung einer Musterweberei und zwar in der Kreishauptstadt unter der Leitung der Gewerbsschule als nothwendig anerkannt.

Als Vorbedingung zu dieser Errichtung ist der Ankauf von Maschinen und Stühlen unumgänglich nothwendig; hiezu aber ein Kostenaufwand von wenigstens 3,000 fl. erforderlich.

Der Landrath bittet diesen Bedarf aus Aerarialmitteln allerhuldvollst zu bestreiten.

Rgsb. 1833. S. 332. §. 11. lit. e.

Die kgl. Kreisregierung wird wegen Ausmittelung der Fonds das Geeignete zu verfügen, und nach Umständen zu beantragen wissen.

## Musterwirthschaft.

U. D. K. 1830. A. B. S. 9. u. 21. " 1832. A. B. S. 20.

78.) a) Die Errichtung von Versuchs- und Musterwirthschaften auf Staatskosten und unter Staatsadministration darf als besonderes Beförderungsmittel für die Landwirthschaft vorzugsweise in Anregung gebracht werden.

O. M. K. 1830. A. B. S. 16. §. 1.

b) Der Obermainkreis hegt dieselbe Ansicht, und glaubt bei dem Vorhandenseyn mancher Staatsbesitzungen, die sich ohnedem für die Staatskassa nicht vortheilhaft rentiren, daß an mehreren Orten Gelegenheit zur Erreichung dieses Zweckes sich darbieten würde.

U. D. K. 1833. I. A. B. S. 16.
Rgsb. 1833. S. 465. §. 6. lit. d.

c) Die beantragte Musterwirthschaft auf dem Langenlebenhof bei Passau kam wegen zur Zeit nicht zu beseitigender Hindernisse nicht zur Ausführung, und die diesfalls admassirten 1,500 fl. dürfen nach dem Antrage des Landrathes mit 500 fl. als unverzinsli-

ches Anlehen zur Gewerbsunterstützung und mit 1,000 fl. als besonderer Unterstützungsbeitrag für Herstellung nothwendiger Verbindungsstrassen verwendet weden.

## Nachkirchweihen.

1.) Der Landrath des Unterdonaukreises beantragt, daß auch in diesem — wie in den übrigen Kreisen die Nachkirchweihen durch Abhaltung von Tanzmusiken gefeiert werden dürfen. U. D. K. 1832. B. P. S. 2.

Die kgl. Kreisregierung wird dem ungleichmässigen Vollzug der Verordnung vom 12ten Juli 1826, die Feier des Nachkirchweihfestes betreffend, durch geeignete Weisungen an die Distriktspolizei-Behörden in einer Weise begegnen, welche der unentbehrlichen Sorge für öffentliche Ordnung und Moralität ebenso wie der möglichst freien Bewegung der Oertlichkeiten entsprechen. Rggsbl. 1832. S. 756. §. 12.

## Nachlässe.

2.) Auf den Antrag um tax- und stempelfreie Behandlung der Nachlaßgesuche und um Umgehung gerichtlicher Anwälte wird allerhöchst erwiedert, daß die bestehenden Verordnungen dieses bereits ohnehin schon vorschreiben, und obwohl in dem Landrathsprotokolle spezielle Abweichungen der Behörden von diesen Verordnungen nicht angegeben sind, so hat die kgl. Staatsregierung dennoch die Unterbehörden des Obermainkreises zu dem genauen Vollzug derselben wiederholt anweisen lassen. O. M. K. 1829. B. P. S. 4. Rggsb. 1830. S. 736. §. 2.

M. f. u. Landwirthschaft des U. D. K. Nr. 4. S. 135.

## Nachlässe und Rückstände.

3.) Der Landrath bittet, daß bei der künftigen Vorlage des Kreisbudgets die Einnahmen in einer geringern Summe eingesetzt, die Ausgaben auf Nachlässe und Rückstände aber wegen unvermuthet nachtheiligen Elementarereignissen erhöht werden möchten, um nicht unangenehme Defizite zu veranlassen, — und Zuschüsse aus Staatsfonds erbitten zu müssen, wie dieses der Erfolg der Rechnungen bereits nachgewiesen hat. O. D. K. 1832. A. B. S. 78. u. 80. „ 1833. I. A. P. E. 96. „ 1833. II A. P. S. 61. 87. u. 88. „ 1834. A. S. 42. 82. u. 86. „ 1835. A. P. S. 142. u. 154. Regenkr. 1833. II A. B. S. 40. Rezikr. 1832 A. P. S. 58. u. 56.

Die aufgenommenen Ansätze auf Nachlässe und Rückstände gründen sich auf nachhaltige Durchschnittsberechnungen der frühern Jahre und da jene Motive, welche den Landrath zu dem Antrage einer Erhöhung dieser Ansätze vermochten, zur Zeit nicht mehr bestehen, so ließ man es bei dem ursprünglichen Ansatze um so mehr, als derselbe ohnehin nur einen Voranschlag bildet. Rggsb. 1832. S. 845. §. 1.

Aus den angegebenen Gründen kann ein ausserordentlicher Zuschuß nicht genehmigt werden. Rggsbl. 1833. S. 926. „ 1834. S. 349. §. 1. „ 1835. S. 149. §. 1.

## Nachlaß-Gesetz.

4.) Es wird der Wunsch geäußert, daß bei der nächsten Ständeversammlung die O. M. K. 1833 II. A. P. S. 22

nöthigen Propositionen zum Entwurfe eines Abgaben-Nachlaßgesetzes in Anregung gebracht werden mögen.

### Nachlaß-Normative.

O. M. K. 1832. A. B. S. 20. §. 1. U. D. K. 1830. A. B. S. 19. Rggsbl. 1832. S. 679. §. 2.

5.) Der Landrath bittet um Tax- und Stempelfreiheit bei Nachlaßgesuchen, und beantragt die Herstellung gleichförmiger Nachlaßnormative.

Dieser Antrag wird nach der im Landtagsabschied vom 29ten Dezember 1831 Absatz III. Ziff. 61 ertheilten Zusicherung seine Erledigung finden.

M. s. u. Nachlässe.

### Nachlaßwesen.

O. D. K. 1832. A. B. S. 41. Rggsb. 1832. S. 857. Rezatk. 1831. I. W. B. S. 3. Rggsb. 1833. S. 561. §. 2.

6.) Eine Revision des Nachlaßwesens wird beantragt, und der Landrath glaubt, daß Bruttoprozente der kgl. Rentbeamten mit den ehemaligen Tax- und Sporteltantiemen füglich verglichen werden können.

Auch wird der Wunsch geäußert, daß das Nachlaßwesen durch die Landgerichte geleitet, und die kgl. Rentbeamten nur zur Vertretung des Fiskus beigezogen werden möchten.

Die Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes ist bereits in dem Landtags-Abschiede vom 29ten Dezember 1831 Abth. III. Ziff. 61. zugesichert worden.

M. s. u. Bruttoprozente. S. 34. Nr. 76.

### Nachtschwärmer.

7.) M. s. u. Züchtigung.

### Nachtweiden.

Isarkr. 1830. A. B. S. 18. §. 5. O. M. K. 1830. A. B. S. 13. §. 7. " 1832. A. B. S. 15. lit. E. Rggsb. 1831. S. 47. §. 2 lit. e. " 1832. S. 889.

8.) Als Beförderungsmittel für die Landeskultur wird beantragt, die Nachtweiden in allen Dorffluren, mit Ausnahme der geschlossenen Einödhöfe, für immer und allezeit zu beseitigen, und die dießfallsigen Verordnungen aufrecht zu erhalten.

Die Gesetze und Verordnungen hierüber sollen den Behörden in Erinnerung gebracht und sich des pünktlichen Vollzuges derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden.

M. s. u. Hütten. S. 95. Nr. 48.

### Nachvergütung.

U. D. K. 1830. A. B. S. 9.

9.) Die Nachvergütungen der Beiträge des Staates vom 1ten Jänner bis 30ten September 1829 als integrirender Theil der Kreisfondseinnahmen wird nach dem Maaßstabe, zu welchem die Kreisbewohner in Konkurrenz gezogen wurden, in Anspruch genommen.

Rggsb. 1831. S. 61.

Die irrige Ansicht dieser Nachforderung wird dem Landrathe dahin erläutert, daß eine Rückvergütung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreis-Umlagenbeiträge gegen das Staatsärar nach dem Einführungsgesetze der Landräthe §. 4. mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermöge.

### Nachweise.

10.) M. s. u. Verwendungsnachweise.

## Nahrungsmittel.

11.) Die nicht oft genug geschehende Untersuchung der Nahrungsmittel, besonders der Getränke, dürfte den Polizeibehörden vorzugsweise anempfohlen und eingeschärft werden. U. M. K. 1832 W. P. S. 21 u. 75. VII. Nr. 5.

## Naturaldienste oder Frohnden.

12.) Es wird beantragt, daß bei Herstellung der Gemeinde- oder sogenannten Kommunikationswege die Gemeinden weniger strenge behandelt, daß die Arbeiten dabei mehr durch Frohn, als durch Veraccordirung vollzogen und den Gemeinden mehr Zeit zur Herstellung dieser Wege gelassen werde. U. M. K. 1835 W. P. S. 10

Wollte eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden, so müßten sämmtliche Gemeindeglieder einstimmig diese Ausnahme veranlassen.

Der Landrath bittet um Erlassung einer allerhöchsten Verfügung in diesem Betreffe.

Es entspricht den bestehenden Vorschriften, daß die den Landgemeinden obliegenden Naturaldienste nur mit Zustimmung der Betheiligten an Accordanten übergehen. Rgsbl. 1831. S. 1151. §. 11.

Die Art der Zustimmung aber richtet sich nach den klaren Bestimmungen der §§. 37 und 38 des revidirten Gemeinde-Edikts und des Art. VI. Abschn. 3. in dem Gesetze vom 22ten Juli 1819.

## Natural-Getreidbezüge.

13.) Bei den dießfallsigen Bezügen soll es den Besoldeten freistehen, selbe entweder in Natur zu beziehen, oder aber nach dem Normalpreise sich vergüten zu lassen. O. M. K. 1832. A. P. S. 21.

Diesem Antrage kann nicht statt gegeben werden, weil dadurch die erforderliche Ordnung und Einfachheit des Rechnungswesens unvermeidlichen Störungen ausgesetzt werden würde. Rgsbl. 1832. S. 660. § 5.

## Natural- Groß- und Kleinzehent

14.) an Stiftungen, Gemeinden, Geistliche und Privaten sind ein mächtiges Hinderniß des Aufblühens der Landwirthschaft. M. s. u. Landwirthschaft. S. 130. Nr. 6. S. 132. Nr. 3. S. 137. Nr. 3. — Zehentfixation.

## Naturalien-Kabinet.

15.) a) Der Landrath kann zur Zeit dem Gesuche des Bürgers Rehrenz um käufliche Uebernahme seines Naturalienkabinets nicht entsprechen. O. M. K. 1833. II. A. P. S. 26.

b) Nach einer von dem hohen Regierungspräsidium gehaltenen Eröffnungsrede des versammelten Landrathes im Jahre 1835 wurde mit einem gedrängten Rückblicke auf die wichtigern Verwaltungsergebnisse des laufenden Etatsjahres hingewiesen. O. M. K. 1835. A. P. S. 20. 24. 29.

Dabei wurde auch in Anregung gebracht, daß der Obermainkreis wegen seiner merkwürdigen geonostischen Verhältnisse einen europäischen Ruf gewonnen habe, und deßhalb von Naturforschern aus allen Welttheilen häufig besucht werde, nicht selten auch in der Absicht, einige Naturschätze sich zuzueignen. So sind bereits große Naturseltenheiten in die öffentlichen Naturalienkabinete und Privatsammlungen des Auslandes gewandert.

Diese Betrachtungen leiteten auf die Idee, in der Kreishauptstadt eine den einheimischen Naturprodukten solcher Art ausschließend gewidmete Sammlung zu veranstalten.

Dieses Kreis-Naturalienkabinet in seinen 3 Hauptabtheilungen (Oryktognosie, Petrefactologie und Botanik) ist dermalen schon zu einer Anzahl von ungefähr 24,000 Exemplaren angewachsen, welche bereits systematisch geordnet, aufgestellt und katalogisirt sind.

Diese neue Anstalt wird der theilnehmenden Fürsorge des Landrathes empfohlen.

Gegenwärtig handelt es sich darum, die Ausgrabungen fortzusetzen und zu erweitern, sowie eine geognostische Specialkarte des Kreises zu entwerfen.

Zu diesem zweifachen Zwecke wurde in dem Etat über die Verwendung der zur freien Disposition vorliegenden Kassa-Ueberschüsse auch für das Kreis-Naturalienkabinet eine mässige Summe aufgenommen.

Im Hinblicke auf diese so wichtige Darstellung bringt der Landrath die Verwendung von 500 fl. nach dem Vorschlage der kgl. Kreisregierung für das Kreis-Naturalienkabinet aus den Erübrigungen für fakultative Zwecke gutächtlich in Antrag.

Rggsbl. 1835. S. 1119. §. 2. dann S. 1121. §. 11.
Die kgl. Staatsregierung genehmigt, dem gutächtlichen Antrage des Landrathes entsprechend, die theilweise Verwendung der verfügbaren Erübrigungen aus den Jahren $18\frac{31}{32}$, $\frac{32}{33}$ und $\frac{33}{34}$.

Naturalkonkurrenz bei Strassenbauten

O. M. K. 1829. A. B. S. 14.
16.) a) Der Landrath glaubt, daß von dem Kreise für die Wiederherstellung der durch Naturereignisse zerstörten Strassenstrecken auf den Grund des Gesetzes vom 6ten April 1818 Ziff. II. lit. b. im Zusammenhange mit Ziff. IV. nur alsdann die Kosten auf Kreis-Konkurrenz zu übernehmen seien, wenn die Strassen dergestalt zu Grunde gerichtet werden, daß ihre Wiederherstellung im fahrbaren Stande nur mit einem ungewöhnlichen Kostenaufwande zu erzielen wäre, und da ferner in diesem Gesetze den kgl. Kreisregierungen die Vorschrift gegeben ist, im Falle dieser Art zu berücksichtigen, ob die Wiederherstellung einer ausserordentlichen Hilfe bedarf, ein Aufwand von einigen hundert Gulden aber, der Staats-Kassa gegenüber, in diese Kategorie offenbar nicht zu setzen ist, so erwartet der Landrath daß die ihm zugerechneten Beträge in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme kommen.

Rggsbl. 1830. S. 136. §. 2.
Die dießfallsigen Erinnerungen, welche der Landrath gegen die bezeichneten Rechnungsausgaben gemacht hat, erscheinen nach den deutlichen Bestimmungen der Verordnung vom 6ten April 1818 zur Berücksichtigung nicht geeignet, da nach diesen als ungewöhnlicher Aufwand anzusehen, und durch Kreisumlagen zu decken ist, was immer nach Abzug des aus dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre zu ermittelnden Betrages der gewöhnlichen Unterhaltungskosten als Mehrbedarf sich darstellt.

O. M. K. 1833. I. A. B. S. 11.
b) Der Landrath findet sich veranlaßt, auch in seinen Verhandlungen vom März 1833 die nämlichen Bemerkungen zu machen, und um Rückersatz dießfallsiger bezahlter Beträge die unterthänigste Bitte zu stellen, und zwar um so mehr, weil bei den sämmtlichen Elementarfällen nirgends die gewöhnlichen Unterhaltungskosten der neugebauten Strecken nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre in Abzug gebracht wurden, wie dieses in der allegirten Verordnung lit. c. ausdrücklich angeordnet ist.

Rggsbl. 1833. S. 596. §. 1.
Wegen der Erinnerung gegen die Zurechnung der Naturalkonkurrenz an die Kreis-Fonds in dem betreffenden Falle wird der Landrath auf den frühern Abschied vom 11ten Mai 1830 verwiesen.

M. s. u. Neubauten.

### Naturgeschichte.

17.) Der historische Verein zu Regensburg dürfte sich auch mit der Naturgeschichte des Kreises beschäftigen. Regenkr. 1835. A. B. S. 25.

M. s. u. Historischer Verein. S. 92. Nr. 29.

### Nebenbeschäftigung.

18.) M. s. u. Schullehrer. Volksschullehrer.

### Nebenschulen.

19.) M. s. u. Schulstatistik. lit. m.

### Neubauten bei Strassen und Gebäuden.

20.) a) Der Landrath des Rezatkreises beantragt, daß den sämmtlichen Untergerichten aufgegeben werden möchte, im Anfange des Monats November jeden Jahres alle Gemeindevorsteher ihres Distriktes zusammen rufen zu lassen, und denselben sämmtliche ihre Gemeinde treffenden Neubauten und Reparaturen der Vizinalstrassen nebst dem Bedarf an Materialien dazu für das ganze folgende Jahr auf einmal bekannt zu machen, damit die Gemeinden während des Spätherbstes und Winters im Stande seien, nach Bequemlichkeit und ohne Hintansetzung ihrer nothwendigen Feldarbeiten das von ihnen zu liefernde Material herbei zu schaffen. Rezatkr. 1829. A. B. S. 16.

Ueberhaupt wäre wünschenswerth, daß die Gemeindevorsteher nicht nur bei Projektirung der Strassen mit ihren gutächtlichen Erinnerungen und Aeusserungen gehört, sondern auch beim Baue selbst wenigstens über die untergeordnete Leitung der Arbeit verständigt und zur theilweisen Aufsicht über dieselbe gebraucht würden.

Endlich aber möge auf das Strengste befohlen werden, daß dem von Geld so sehr entblößten Landmanne der baare Geldaufwand so viel als nur immer möglich erspart werde, und alle Arbeiten durchaus nicht durch Lohnarbeiter geschehen sollen, wenn durch persönliche Dienste selbe geleistet werden können, und die betreffenden Gemeinden aus besondern Gründen nicht selbst einen Geldbeitrag vorziehen.

M. s. u. Naturalkonkurrenz.

Die dießfalls vom Landrathe gemachten Bemerkungen und geäußerten Wünsche werden bei den Voranschlägen zu Strassen-Neubauten geeignet berücksichtigt werden. Regbl. 1830. S. 730.

b) Es wird beantragt, daß nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes §. 22. die Neubauten der Kreis- und Staatsstrassen auf die Staatsfonds übernommen, nicht aber dem Kreisfonds zur Last gelegt werden wollen. O. M. K. 1833. II. A. B. S. 29. O. D. K. 1834. A. B. S. 33.

Erst nach Vollzug der Ausscheidung der Kreisstrassen im Allgemeinen und deren wirklicher Uebernahme auf Centralfonds können die gemachten Ansprüche die geeignete Berücksichtigung finden. Regbl. 1834. S. 629. §. 11.

c) Der §. 27 des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 enthält keine genaue Bestimmung, bis zu welchem Grad ein Gebäude verfallen seyn müsse, um als Neubau oder blos als Reparatur, die dem Kreisfonds obliegt, angesehen werden zu können. Rhkrs. 1834. A. B. S. 30. Regbl. 1835. S. S. 258. §. 4.

Eine nähere Bestimmung hierüber wäre den Wünschen angemessen.

M. s. u. Bau-Ingenieure. S. 16. Nr. 11. Baureparaturen. S. 18. Nr. 22. Diäten. S. 40. Nr. 8. Landneubauten. S. 123. Nr. 7. Strassen- und Wasserbauten.

### Neubruch-Zehente.

O. D. K. 1832. B. V. S. 11.

21.) Der Landrath bittet um nähere Bestimmungen über Neubruchzehenten für diejenigen Gebietstheile des Oberdonaukreises, in welchen selbe nicht schon bestehen.

Rggsb. 1832. S. 860. §. 4.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat die nothwendige Ermittlung eintreten zu lassen, worauf Verfügung ergehen wird, in so ferne dieser Gegenstand nicht zur Berathung der Stände zugleich mit einem beabsichteten Kulturgesetze für geeignet erachtet werden wird.

### Neuburg.

O. D. K. 1829. A. V. S. 15.

22.) Die Stadt Neuburg hat das ehemals bestandene Landschaftskapital daselbst angesprochen, und ist mit dem kgl. Fiskus im Rechtsstreite befangen.

M. s. u. Einbrüche der Donau. S. 46. Nr. 11. Ueberbürdung.

### Neustadt an der Hardt.

Rhkrs. 1833 II. V. P. S. 3.

23.) Der Landrath des Rheinkreises erläutert in einer ausführlichen Darstellung die traurigen Vorfälle daselbst vom 27ten Mai 1833 und bittet um strenge Gerechtigkeit.

Rggsbl. 1834. S. 716. §. 1.

Die mit der Aktenlage nicht im Einklange stehende landräthliche Schilderung dieses Vorfalles mußte um so mehr befremden, als dessen wahre Veranlassung auch dem Landrathe kein Geheimniß seyn konnte.

Insbesondere aber mußte der Antrag zur Abordnung einer appellationsgerichtlichen Spezialkommission auffallen. Die kgl. Staatsregierung sieht sich zu dessen Ablehnung im Interesse der Heilighaltung der dortigen Gesetze nicht nur veranlaßt, sondern sogar verpflichtet.

M. s. u. Hambacherfest. S. 88. Nr. 5.

### Nivellirung.

24.) M. s. u. Rieder- und Zesauerfilze.

### Nichtwerthe.

Rhkrs. 1829. A. V. S. 29. „ 1830. A. V. S. 88. Rggsbl. 1830. S. 55.

25.) Der Rheinkreis glaubt für den Fonds der Nichtwerthe mit dem Voranschlag eines Steuerprozents sowohl zur Deckung des in diesem Fonds vorhandenen Defizits von 705 fl. 28¾ kr. als zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse auszureichen.

Dieser Antrag erhielt die allerhöchste Genehmigung.

M. s. u. Steuerausstände.

### Niederlagen der Fabrikanten.

U. D. K. 1832. V. P. S. 8. „ 1833. I. V. P. S. 7. „ 1833. II. V. P. S. 5. „ 1834. V. P. S. 6. Rggsbl. 1832. S. 759. §. 13. „ 1833. S. 473. §. 6. „ 1835. S. 110. §. 2. O. D. K. 1833. I. V. P. S. 16.

26.) Es wird beantragt, daß, nachdem den Fabrikanten gestattet ist, in allen Städten des Reiches Niederlagen von ihren Erzeugnissen zu halten, auch gesetzlich bestimmt werden wolle, daß solche Kommissionäre an den Orten, wo sie ihre Niederlagen haben, auch an den Gemeindelasten verhältnißmässig theilnehmen sollen.

Zugleich wünscht der Landrath eine Beschränkung des Detailverkaufes der niedergelegten Artikel.

Die kgl. Kreisregierung wird gegen den mißbräuchlichen Detailverkauf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß einzuschreiten wissen. Rggsbl. 1833. S. 516. §. 10.

Hinsichtlich der Besteuerung zu den Gemeindelasten wird auf die gesetzlichen Bestimmungen über Beitragspflichtigkeit zu Gemeindezwecken überhaupt verwiesen.

M. s. u. Brod = Niederlagen. S. 34. Nr. 72.

## Niederlags-Gebühren.

27.) a) Die Stadtkommune Passau fordert von jeder Waare, wenn sie auch auf dem Donaustrome nur vorbei geführt wird, oder wegen zollamtlicher Verhandlungen daselbst landet, eine Niederlagsgebühr von 4 kr. pr. Zentner. Isarkrs. 1833. I. B. 4. P. S. 5.

Die kgl. Staatsregierung wolle nun geruhen, dem bestehenden Verhältnisse dieser Abgabe um so mehr auf den Grund sehen zu lassen, als selbe schon einmal temporär aufgehoben war, und von Waaren, welche blos vorbei gefahren werden, eine Niederlagsgebühr keineswegs als begründet erschien, daher, wenn die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe nicht zulässig seyn sollte, wenigstens eine billige Ermässigung derselben eintreten zu lassen, jedenfalls aber die Holzwaaren der Berchtesgader Fabrikanten besonders zu berücksichtigen.

Wegen Aufhebung dieses Niederlagszolles wird unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 29ten Dezember 1831 ad III. §. 64. lit. C. Nr. 5. das Weitere ohne Verzug eingeleitet werden. Rggsbl. 1833. S. 665. §. 2.

b) Die hohen Niederlagsgebühren und die Beschränkung der Privatniederlagen, von welchen mehrere ausländische Waaren ausgeschlossen werden, treten dem Zwischenhandel noch immer feindlich entgegen. Regenkr. 1830. A. P. S. 30. §. 6.

## Niederlassungs-Gesuche.

28.) M. s. u. Ansässigmachungs-Gesuche. S. 6. Nr. 36.

## Niederschlagen der Ausstände.

29.) Der Landrath beantragt, daß die kgl. Kreisregierung über abzuschreibende Posten von Aus- und Rückständen nie vor der erfolgten Genehmigung des Landrathes dekretiren möge. U. M. K. 1832. A. P. S. 23.

Derselbe hätte sich dießfalls durch mündliche Erholung der erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse des kgl. Regierungskommissärs seine angeführten Bedenken beseitigen können. Rggsbl. 1832. S. 920. §. 2.

Die kgl. Kreisregierung wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung diese Aufschlüsse ertheilen.

Indessen wird auf seinen gestellten Vorbehalt bemerkt, daß an den bisherigen Bestimmungen keine Aenderung herbei geführt worden ist, und daß ihm nur die Prüfung des jährlichen Voranschlages, dann die Einsicht und Prüfung der Rechnungsergebnisse und die allenfallsige Beschwerdeführung gegen die Verwaltungsstelle, keineswegs aber die vorausgehende Genehmigung der zu bewilligenden Nachlässe und Abschreibungen zustehe, womit daher der gemachte Vorbehalt zurück gewiesen wird.

## Niederschlagung der Steuern.

30.) Der Landrath hat zwar gegen die Niederschlagung der Steuern aus den Vorjahren nichts zu erinnern, glaubt jedoch durch die weitere Verfügung rücksichtlich der Zukunft Regenkr. 1834. A. P. S. 29. Rggsbl. 1834. S. 116. §. 1—8.

den Kreisfonds beeinträchtigt, der zwar einerseits von jeder weitern Vertretung an den Centralfonds befreit wird, dagegen aber anderseits eine bestimmte Rente, nämlich seinen gesetzmässigen Antheil an den Steuern, zu verlieren fürchtet, indem diese sich immer mehr anhäufenden Vormerkungsposten seiner Zeit ebenso abzuschreiben kommen dürften, wie bereits früher geschehen.

M. s. u. Nachlässe und Rückstände. Steuerausstände.

### Nördlingen.

31.) M. s. u. Ansbach. S. 6. Nr. 37.

### Normal-Maaße.

32.) M. s. u. Maaß und Gewicht.

### Notariats-Stellen.

Rhkrs. 1833. B. B. S. 3.

33.) Bei Anstellung eines Notars wünscht der Landrath nach Artikel 43 und 44 des Gesetzes vom 25ten Ventose XI. die Einholung eines Gutachtens der Notariatskammer.

Rgsbl. 1835. S. 262. §. 1.

Das Ministerium der Justiz hat bei Anstellungen eines Notars nichts weiters bestimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7ten September 1820 festgesetzt war.

Se. Majestät der König müssen daher jene Entschließung um so mehr billigen, als Allerhöchstselbe keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbesezzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müssen.

### Nothhandel der Juden.

34.) M. s. u. Güterhandel. S. 82. Nr. 70. Hausirhandel. S. 90. Nr. 19. Juden. S. 109. Nr. 15.

### Notizen.

U. M. K. 1829. A. B. S. 10. §. 16.

35.) Die besondern Interessen der Anwohner der Rhön fanden einen eifrigen Vertreter in der Mitte des Landrathes, welcher die Klagen, Bedürfnisse und Wünsche seiner Heimath in einem „Notizen" betitelten Hefte zusammengestellt und in dieser Art der Versammlung vertrauungsvoll vorgetragen hat.

Bei Beschränktheit der dem Landrathe zugemessenen Zeit legt derselbe der k. Staats-Regierung die gedachte Zusammenstellung mit angelegentlicher Empfehlung zur möglichsten Rücksichtnahme vor.

### Nürnberg.

Gsgbl. 1828. S. 57. §. 19.

36.) Nürnberg hat hinsichtlich der Wahl zum Landrathe den übrigen Städten und Märkten beizutreten.

M. s. u. Knabeninstitut. S. 114. Nr. 33. Pensionen.

### Nürnberger Bank.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 32.

37.) Der Landrath erkennt mit Dank die im letzten Landtagsabschied erwähnte Ermächtigung der kgl. Bank in Nürnberg, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, aber Sicherheit geben können, mit Vorlehen unterstützen zu können; nur wünscht derselbe, daß durch Sicherheit und Einfachheit der Justizverwaltung die Ausleihungen begünstigt werden möchten.

### Nymphenburg.

58.) Das Erziehungsinstitut zu Nymphenburg ist leider ohne genügenden Fonds und sieht deßhalb, falls nicht kräftige Unterstützung erfolgt, seiner bedauerlichen Auflösung entgegen. Se. Majestät der König sahen sich veranlaßt, zwei Freiplätze für die Töchter verdienter Militärs in dieses Institut zu Nymphenburg von jenem am Anger in München zu übertragen, wo für dieselbe Summe beinahe die doppelte Anzahl Freiplätze gegeben werden konnte.

Isarkr. 1832. B. P. S. 8.

Gleiche Billigkeit und Gnade glaubt nun der Landrath auch für den Civilstand in Anspruch nehmen zu dürfen, und stellt deshalb den unterthänigsten Antrag: Se. Majestät der König wollen allergnädigst geruhen, aus dem Fonds des Erziehungsinstitutes am Anger zwei Freiplätze für Töchter von Familien aus dem Isarkreise, deren Väter sich um das Vaterland besonders verdient gemacht haben, für das Institut in Nymphenburg allergnädigst zu dotiren.

## Obermayer.

1.) Zur Vereinigung des Rechnungswesens von dem ehemaligen Stiftungsadministrator Obermayer zu Günzburg für das Jahr 1809 und 1810 bittet der Landrath um Zustellung der bezüglichen Akten an die betreffenden Landgerichte.

Nachdem Selbes auch geschehen, dem Landrathe die Akten zur Einsicht vorgelegt und gehörige Recherche genommen wurde, so beantragt derselbe diesen Rechnungsgegenstand niederzuschlagen.

O. D. K. 1833. I B. P. S. 10.
" 1833. II. A. P. S. 100.
" 1834. A. P. S. 79.
Rggsb. 1833. S. 541. §. 3.
" 1834. S. 556. §. 4.

### Obstbau.

2.) Der Obstbau ist ein Hauptkultur-Erwerb des Obermainkreises, und der Land-Rath beantragt deßwegen bessere Konstruirung und Einrichtung von Gemeinde-Obstdörren und vermehrte Verbreitung derselben durch Prämien.

M. s. u. Flachs-Dörröfen. S. 54. Nr. 29.

O. M. K. 1833. I. A. P. S. 11.
Rggsb. 1833. S. 620. §. 10.

### Obstbaumalleen und Obstbaumpflanzungen.

3.) a) Die Bepflanzung der Chausseen soll sich nach Verhältniß des Klima nicht allein auf Obstbäume, sondern auch auf andere Alleebäume beziehen.

Isarkr. 1832. B. P. S. 12.

Die Bewilligung einer Ausnahme von der Regel und das Gestatten des Anpflanzens anderer Baumsorten wird in die Befugniß der kgl. Kreisregierung gelegt.

Rggsb. 1832. S. 724. §. 12.

b) Die Anlage der Obstalleen an den Straßen, vorzüglich deren fortgesetzte Erhaltung von den untern Polizeibehörden bleibt sehr häufig unbeachtet, daher selbe schnell wieder zu Grunde gehen.

O. M. K. 1830. A. P. S. 15.
" 1832. A. P. S. 15. lit. E.

Die kgl. Staatsregierung wird gebeten, auch in dieser Beziehung erneuerte Befehle zu erlassen, und zur Erleichterung wie früher die Anhaltspfähle unentgeldlich abzugeben.

Die Verordnungen über die Bewachung und Erhaltung der Obstbaumalleen sollen ernstlich und pünktlich vollzogen werden.

Rggsbl. 1832. S. 909.

c) Es wird beantragt, daß an Orten, wo die Obstbäume nicht gedeihen, z. B durch Waldungen, auf Kiesgrunde, in sumpfigem Boden, auf Haiden und Moosen, die Aus-

Regenkr. 1833. II. B. P. S. 3.

wahl der Bäume dem Grund und Boden angemessen geschehe, damit Zeit und Geld für die angeschafften Bäume nicht vergeblich verwendet wird. Die Wegmacher dürften vorzugsweise auf die Erhaltung derselben angewiesen werden.

Rggsb. 1834. S. 514. §. 2. Für die Bepflanzung der Strassen mit Obstbäumen sprechen nicht nur die ältern Verordnungen, sondern auch wichtige Gründe der Landeskultur.

Indessen wird nach dem Antrage des Landrathes eine Ausnahme von dieser Regel bewilligt und sich auf den Landrathsabschied für den Isarkreis vom 19ten Oktober 1832 bezogen.

Rezatkr. 1834. A. P. S. 55. d) Der Landrath wünscht, daß den Obstbäumen an den Strassen neue Sorgfalt zugewendet werden möge, um sie besser gepflegt zu sehen.

Vielleicht könnten die Gemeinden (jede aus ihrer Ortsmarkung) veranlaßt werden, einem sachverständigen Manne die Pflanzung und Pflege der Bäume zu übertragen.

Rggsbl. 1835. S. 176. §. 17. Den Bemerkungen des Landrathes wird die kgl. Kreisregierung die angemessene Berücksichtigung zuwenden.

U. M. K. 1834. B. P. S. 12. e) Es ist zu wünschen, daß bei Besetzung der Landstrassen mit Obstbäumen überall die gleichen Verhältnisse beobachtet werden.

Wenn z. B. überall nach Verpflanzung der Bäume sachverständige Männer aufgestellt würden, die gegen ein mäßiges Honorar das zeitgemäße Aufräumen, Staugensetzen rc. besorgten, so wie den Gemeinden solidarische Haftung bei vorkommenden Beschädigungen auferlegt würde, so würde die Erhaltung der Baumanlagen weit gesicherter seyn.

Rggsbl. 1835. S. 239. §. 13. Die Anträge des Landrathes in diesem Gegenstande sind durch die neuerlichen Anordnungen des kgl. Staatsministeriums des Innern erlediget.

M. s. u. Baumfrevel. S. 17. N. 13. Alleen. S. 4. Nr. 25.

Obstbaumzucht.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 19. 24. 4.) a) Zur Ermunterung und Verbreitung der Obstbaumzucht werden von dem Land-Rathe für 18 ausgezeichnete Individuen 500 fl. als Prämien beantragt, dabei aber auch der Wunsch geäussert, daß allenthalben eigene Schulgärten hergestellt werden, oder vielmehr die bereits anbefohlene Herstellung überall in das Leben treten möge

In diesen Schulgärten sollen nicht nur die Kinder Unterricht in der Obstbaumzucht erhalten, sondern auch junge Bäume an alle Mitglieder der Schulgemeinde unentgeldlich abgegeben werden, welche derselben bedürfen.

Der Bedarf von Bäumen an die Strassen soll vorzüglich berücksichtigt werden, und die häufigen Baumfrevel durch jährliche Nachsetzung wieder verbessert werden.

Regenkr. 1834. A. P. S. 57. b) Bei Vertheilung der Prämien in der Obstbaumpflanzung sollen die Schullehrer besonders berücksichtigt werden.

Rezatkr. 1835. A. P. S. 52. Rggsbl. 1835. S. 1177. §. 10. c) Zur Verbesserung der Obstbaumzucht und Baumplantage zu Triesdorf werden 500 fl. beantragt, und zugleich der Vorschlag gemacht, daß unbemittelte Grundbesitzer des Kreises in der Anpflanzung veredelter Obstsorten mit jungen Bäumen um den halben Preis aus der gedachten Obstbaumplantage unterstützt werden.

Diese Anträge wurden auch allerhöchst genehmigt.

M. s. u. Baumschulen. S. 17. Nr. 15.

Obstdörre.

5.) M. s. u. Flachsdörren. S. 54. Nr. 29.

### Obstholen oder entwenden.

6.) M. s. u. Angeln. S. 6. Nr. 33.

### Obstkultur.

7.) Selbe wird durch Beispiele einzelner verständiger Landwirthe mehr erzielt werden als durch Zwanggesetze.

M. s. u. Baumschulen. S. 17. Nr. 15. Weihenstephan.

### Oktoberfeste.

8.) M. s. u. Landwirthschaftsfeste. S. 138. Nr. 25.

### Oeffentlichkeit der Landraths-Verhandlungen und der Rechtspflege.

9.) M. s. u. Landrathsprotokolle. S. 125. Nr. 12. Rechtspflege.

### Oel-Produktion.

10.) Das von kgl. Kreisregierung gestellte Postulat zu Prämien für Herstellung zweckmässiger Reps- und Mohn-Oelmühlen wurde von dem Landrathe dahin begutachtet, daß eine Prämie von 500 fl. zu diesem Zwecke ausgesetzt, und eine weitere Prämie pr. 300 fl. zur Beförderung des Reps- und Mohnbaues selbst bestimmt werden sollte.

Dieser Antrag erhielt die allerhöchste Genehmigung.

Isarkr. 1833. I. A. P. S. 15 u. 26. 1838. II. A. P. S. 10. Rggsbl. 1833. S. 639 §. 7. U. D. K. 1830. A. P. S. 24. U. M. K. 1830. A. P. S. 17.

### Onymus, Wohlthätigkeits-Stiftung desselben.

11.) Der Domdekan Onymus hat im Jahre 1830 eine Stiftung von 10 800 fl. für arme unmündige Kinder aus der Stadt und vom Lande gemacht, welche keinen Vater mehr haben, oder vom Vater verlassen und ignorirt sind.

U. M. K. 1833. I. B. P. S. 10.

Diese Kinder, sie mögen ehelich oder unehelich seyn, sollen bis zur Vollendung ihres sechsten Lebensjahres durch Pflegmütter gut erzogen und nach dem Wunsche des Stifters im 7ten Jahre ihren Eltern oder den Personen, die zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, zurückgegeben werden.

Es wird der Antrag gestellt, diese Stiftung auf irgend eine Art zu vergrößern; da aber bei den vielen Ansprüchen an die Kreisfonds kein Beitrag begutachtet werden kann, so wird beantragt, daß aus andern Stiftungen oder nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung durch Schankungen und Vermächtnisse, und endlich durch einige jährliche musikalische Produktionen des musikalischen Instituts zu Würzburg mit Eintrittspreisen zum Vortheile der Stiftung, derselben durch Beiträge einige Unterstützung zufließen möchte.

Die Bewilligung von Beiträgen aus Rentenüberschüssen der Stiftungen bleibt den Gemeinden- und Stiftungsverwaltungen unter Genehmigung der Kuratelstellen innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit unbenommen.

Rggsbl. 1833. S. 663. §. 5.

### Orb.

12.) Die Verhältnisse der Stadt Orb werden von der kgl. Kreisregierung in Folge eines Ministerialrescriptes genau geschildert, und in Folge dessen von dem Landrathe für diese bejammernswerthen Bewohner eine Kollekte im ganzen Königreiche beantragt.

U. M. K. 1835. A. P. S. 27.

### Organisation eines landwirthschaftlichen Kreisvereins.

D. D. K. 1830. U. P. S. 84. VIII. 13.) Der Landrath des O. D. K. bittet um Errichtung und Organisation eines solchen Vereins.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 128. Nr. 14. Polytechnische Schule.

### Ortspolizei.

14.) M. s. u. Feldpolizei. S. 52. Nr. 9.

### Ortstafeln.

Rhkrs. 1834. U. P. S. 29. 15.) a) Die hierauf sich ergebenden Kosten können nicht dem Kreisfonds, sondern nur den betreffenden Gemeinden zur Last fallen.

Rggsbl. 1835. S. 259. §. 6. Die von dem Landrathe selbst in Bezug genommene Verordnung vom 1ten November 1829 resp. 9ten März 1834 gibt dießfalls die genaue Bestimmung.

U. M. Krs. 1838. I. B. P. S. 76. b) Diese Ortstafeln sind ihrer Nützlichkeit halber allgemein angeordnet, allein diese Verordnung wird zur Zeit noch nicht allenthalben befolgt.

### Orts-Vorstände.

Rhkrs. 1833. II. B. P. S. 11. 16.) Zu Ortsvorständen sollen keine solchen Individuen gewählt werden können, welche öffentliche Gastwirthe sind.

Rggsbl. 1834. S. 719. §. 6. Die kgl. Kreisregierung wird fortfahren, bei Bestätigung der Ortsbürgermeister die Anträge des Landrathes in angemessene Erwägung zu ziehen.

M. s. u. Magistratsstellen.

### Osterhofen.

17.) M. s. u. Irrenanstalt des U. D. K. S. 105. lit. a.

### Ottobeuern.

18.) M. s. u. Benediktinerorden. S. 20. Nr. 32.

## Pandurenquelle.

1.) M. s. u. Badeanstalt. Nr. IV. lit. b. S. 15.

### Papier-Fabrikanten.

Regentr. 1829. B. P. S. 16. 2.) Die Papiermühlen leiden vielfältig Mangel an rohem Material, weil die ausländischen derlei Fabriken dieses Material auf Schleichwegen sich zuzueignen wissen.

Diese Stoffe, vorzüglich Leinenzeuge, werden von Menschen ohne Beruf aufgesammelt und auf so verschiedenen Wegen über die Gränze geschmuggelt, daß angenommen werden darf, neun Zehentheile gehen ohne Mauth in das Ausland.

Der Landrath stellt daher die Bitte, Se. Majestät der König möchten allerhöchst zu verfügen geruhen, daß jeder sogenannte Lumpensammler mit einem Zeugnisse eines Papier-Fabrikanten, kontrasignirt durch die Polizeibehörde, versehen seyn müsse, wogegen einem solchen Individuum die freie Wahl gelassen seyn würde, seine Waare an was immer für einen inländischen Papierfabrikanten abzusetzen.

Die Entschließung sehe man unter „Lumpensammeln." S. 142. Nr. 50.

### Papierhandel.

3.) Der Papierhandel hat dem Waarenhandel die Kraft entzogen. Rezatk. 1830. II. P. S. 19.

### Pariser- und Gothaer-Mobilienassekuranz.

4.) Der Landrath stellt den Antrag, daß eine königliche Regierung durch die Polizeibehörden auf die einfachste Weise eine Recherche aller Eintragungen in die besagten ausländischen Brand-Versicherungsanstalten anstellen und eröffnen zu lassen geruhen wolle, daß alle diejenigen, welche das eingetragene Kapital nicht durch ihr Mobiliarvermögen gründlich und auf das Strengste genommen nachweisen können, bei einem im Orte ausbrechenden Brande als der Brandstiftung verdächtig, sofort unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden, und für ihre Person von der Aufnahme in die vaterländische Versicherungsanstalt ausgeschlossen seyn sollten. O. M. K. 1833. II. B. P. S. 3.

Die Wünsche des Landrathes in diesem Betreffe haben durch die kgl. Verordnung vom 30ten November 1833 entsprechende Erledigung gefunden. Rggsbl. 1834. S. 631. §. 1.

M. s. u. Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt — inländische. Möbelassekuranzen.

### Parzellirung der Güter.

5.) Die ganz ungeeignete Parzellirung und eben so schädliche Zerstreutheit des Grundeigenthumes im größten Theile des Oberdonaukreises, dieses unglückliche Verhältniß steht dem ersten aller landwirthschaftlichen Grundsätze und nicht minder sowohl dem Privat- als Nationalwohl eines Ackerbau treibenden Staates geradezu im Wege. O. D. K. 1830. II. B. S. 64.

Im Protokolle selbst werden die dießfallsigen Nachtheile mehr entwickelt und die Vortheile eines arrondirten Gutes näher dargestellt.

Die kgl. Regierung des Oberdonaukreises hat sich mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen und innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen. Rggsbl. 1831. S. 97. §. 1.

### Passau.

6.) M. s. u. Lyzeum. S. 142. Nr. 52. Niederlagsgebühren.

### Passiv-Handel.

7.) M. s. u. Gewerbe und Handel, Isarkreis lit. B. S. 67. Nr. 2.

### Patent-Steuer.

8.) M. s. u. Personalsteuer.

### Patronat-Rechte.

9.) Der Landrath des Obermainkreises bittet um Feststellung der Frage, ob in zweifelhaften Fällen des Patronatrechtes der Staat, oder wer immer die Pflicht für Herstellung und Unterhaltung der protestantischen Kirchen und Pfarrgebäude habe? O. M. K. 1829. B. P. S. 2.

Die kgl. Staatsregierung hat beschlossen, auf die geeigneten Mittel zu einer den Gesetzen angemessenen Feststellung der dießfallsigen Verbindlichkeiten Bedacht zu nehmen. Rggsb. 1830. S. 246. §. 2.

### Pechleuchten.

10.) Unter die vielen Uebel, welche Veranlassung zu so häufigen Bränden geben, sind vorzüglich zu rechnen die schlechte Bauart und die sehr vernachlässigte Feuerpolizei. Regenkr 1828. B. P. S. 4.

Unrichtige und feuerpolizeiwidrige Anlagen von Rauchleitungen, Bratöfen, Waschkesseln u. s. w. an Riegelwänden sind noch häufig vorfindig, so wie ruinöse Kamine, durch gefährliche Stroh- und Schindeldächer geführt, dann das feuergefährliche Pech- und Kienleuchten sind noch stets an der Tagsordnung.

M. s. u. Feuerpolizei. S. 52. Nr. 14.

## Pensionen.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 56.

11.) Hinsichtlich der zahlreichen Pensionen im Studien- und Lehrfache wird der kgl. Staatsregierung die Wiederanstellung der tauglichen Subjekte dringend empfohlen.

Rggsb. 1835. S. 651. §. 9. lit. c.

Die bereits bisher gehegte Sorgfalt für diesen Gegenstand wird auch für die Zukunft fortgesetzt werden.

Rezatkr. 1833. A. B. S. 29.

b) Den Lehrern an der ehemaligen höhern Bürgerschule zu Nürnberg sind aus dem Fonds der Kreisgewerbsschule 1,000 fl. zugedacht und beantragt.

Rggsbl. 1835. S. 1256. §. 6.

Die kgl. Regierung bemerkt, daß mit dem Uebergange der höhern Bürgerschule an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule auch die Pensionslast auf deren Fonds übergegangen sei.

M. s. u. Quiescenzgehalt des Lehrpersonals. Schullehrer.

## Pensionsanstalt — Bambergischer Staatsdiener.

O. M. K. 1830. B. B. S. 3.

12.) a) Den Wittwen und Waisen der Staatsdiener im Obermainkreise wird seit einigen Jahren die sowohl unter der markgräflichen und preußischen Regierung, als auch später unter der kgl. bayerischen jährlich zur Unterstützung aus der Staatskassa gegebene und unter sie vertheilte Summe von 1,800 bis 2,000 fl. nicht mehr verabreicht.

Es wird daher die unterthänigste Bitte gestellt, daß diese kleine Unterstützung auch fernerhin aus der Staatskassa allergnädigst bewilligt werden möchte.

Rggsb. 1831. S. 130. §. 5.

Auf die Begründung eines besondern Unterstützungsfonds für Staatsdiener in den Kreisen wurde bereits die geeignete Bedachtnahme allerhöchst anbefohlen.

O. M. K. 1830. A. B. S. 4.

b) In dem vormaligen Fürstenthume Bamberg bildete sich durch Anlassung eines Drittels der Jahresbesoldung jedes neu eintretenden Staatsdieners und durch Beiträge bei Gehaltszulagen ein Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen dieser Diener.

Dieser Fonds bildete bis zum Jahre 1803, allwo Bamberg an die Krone Bayern überging, ein Kapital von beiläufig 90,000 fl.

Durch die inzwischen eingetretenen Todesfälle der Berechtigten haben sich die Unterstützungen schon sehr gemindert und werden mit der Zeit ganz aufhören, wodurch der Zweck der Stiftung erlischt, und das Kapital verfügbar wird.

Der Landrath wünscht und beantragt, die kgl. Staatsregierung möge durch die Kreisregierung die Mittheilung befraglicher Akten und Rechnungen an den künftigen Landrath verfügen, um das verfügbare Kapital zur Verwendung eines nützlichen allgemeinen Zweckes begutachten und vorschlagen zu können.

Rggsb. 1831. S. 130. §. 6.

Dieser Fonds ist durch Beiträge der Betheiligten begründet, auf selbe beschränkt und kann daher als in die Reihe jener besondern Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirks gehörig, welche das Gesetz vom 15ten August 1828 §. 2. Ziff. 3. bezeichnet, nicht betrachtet und dem deßhalb von dem Landrathe geäusserten Wunsche nicht entsprochen werden.

O. M. K. 1830. B. B. S. 5.

c) Es wird beantragt, daß die in Bamberg bestehende Stiftung zur Unterstützung

der Wittwen und Waisen vormals Bambergischer Staatsdiener in so lange für selbe erhalten werden möge, als solche Individuen vorhanden sind, nach deren gänzlichem Absterben aber diese Stiftung dem Kreise zu anderweitigen wohlthätigen Anstalten erhalten werde.

Die künftige Erhaltung dieses Fonds für gleichartige Zwecke ist den allerhöchsten Absichten entsprechend. Rggsbl. 1835. S. 306. §. 4.

### Pensionsanstalt der Geistlichen.

13. 1.) Der Landrath stellt an die kgl. Staatsregierung den Antrag, daß selbe für die Errichtung einer — unter der Respicienz der Staatsbehörden stehenden Pensions-Anstalt für katholische Seelsorger, etwa nach dem Muster der Pfarr-Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche, Sorge tragen wolle, und zwar in der Art, daß jeder aktive Seelsorger rechtlichen Anspruch darauf zu machen hat, wenn er U. M. K. 1832. V. P. S. 9 u. 10. Nr. 6. " 1833. I. V. P. S. 14. Nr. 10.

a) das 70ste Lebensjahr, oder

b) das 40ste Dienstjahr erreicht hat und dabei gebrechlich ist, oder

c) auch früher durch Gebrechlichkeit zu dem Amte untauglich wird, und daß

d) die Pensionsrate zwischen 400 und 600 fl. jährlich betragen solle, in welche nach dem Altersverhältnisse nachgerückt würde.

Zur Gründung dieser Anstalt werden mehrere zu Gebote stehende Mittel in Vorschlag gebracht.

Die geeigneten Vermittelungen im Sinne des VIten Artikels des Concordates sind bereits eingeleitet, und der gestellte Antrag hat daher im Voraus seine Berücksichtigung gefunden. Rggsb. 1833. S. 668. §. 15.

Was aber die Untersuchung und Prüfung der besondern Abgaben der katholischen Geistlichen betrifft, ist selbe ebenfalls eingeleitet und hat die Erledigung zu gewärtigen.

2.) Die zugesichert eingeleiteten Ermittelungen haben bisher zu keinem Resultate geführt, und der Landrath stellt die wiederholte alleruntertbänigste Bitte, daß die so dringend nothwendige Pensionsanstalt für katholische Seelsorger baldigst in das Leben treten möge. U. M. K. 1835. V. P. S. 21. Nr. 10.

Die Vorschläge zur Errichtung einer Pensionsanstalt für katholische Geistliche unterliegen der nähern Prüfung. Rggsb. 1835. S. 1164. §. 20.

### Pensionsanstalt für Schullehrer und Schullehrerswittwen.

a) Seit Gründung der Pensionsanstalt für Schullehrerwittwen müssen alle provisorischen Lehrer, die zweiten Lehrer und Schulverweser gerade so, wie die definitiv angestellten Lehrer, die Jahresbeiträge zur Wittwen-Pensionskasse mit 1 fl. 20 kr. von einhundert Gulden bezahlen. U. M. K. 1833. II. V. P. S. 5. §. 2.

Ihre Wittwen beziehen aber keine Pensionen aus dem gebildeten Fonds.

Der Antrag geht nun auf Gleichstellung der Wittwen der provisorischen mit jenen der definitiven Lehrer.

M. s. u. Schullehrer-Wittwenkassa. Wittwen- und Waisenanstalt für die Schullehrer. U. M. K. 1833. II. V. P. S. 6. §. 3.

b) Es wird der Antrag gestellt, für Dienst unfähig gewordene Lehrer eine Pensionsanstalt zu errichten, indem es höchst traurig ist, einen durch Alter oder Krankheit für den beschwerlichen Dienst unfähig gewordenen Lehrer ohne alle Unterstützung hilflos zu sehen, um so mehr, als er bei den gewöhnlichen Schuldiensterträgnissen sich kein Vermögen ersparen kann.

U. M. R. 1830. B. P. S. 5. §. 1. Der Landrath wünscht, daß ihm in seiner nächsten Sitzung ein ausführlicher Plan über diesen Gegenstand vorgelegt werde.

Rggsb. 1834. S. 679. §. 2. 14.) Ad a) Dem Wunsche des Landrathes, auch den Wittwen der provisorischen Lehrer die Pensionsquoten aus der Pensionsanstalt für Schullehrerwittwen zu bewilligen, stehen die ausdrücklichen Bestimmungen der das Statut dieser Anstalt bildenden Entschließung vom 10ten Mai 1821 entgegen.

M. s. u. Quiescenzgehalte.

Rggsb. 1834. S. 679 §. 3. Ad b.) Die kgl. Staatsregierung ertheilt dem sehr beachtenswerthen Antrage des Landrathes auf Gründung eines Fonds zur Unterstützung durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordener Volksschullehrer aus freiwilligen Beiträgen, neuen Stiftungen oder Zuschüssen der Gemeinden mittels verfügbarer Renteuüberschüsse geeigneter Stiftungen in so ferne die allerhöchste Genehmigung, als diese Maaßregel unbeschadet anderweitiger Zwecke durchführbar seyn wird.

M. s. u. Quiescenzgehalte. Schullehrer.

### Pensions- und Besoldungssteuer.

U. M. Kr. 1830. B. P. S. 4. 15.) Der Landrath beantragt bei Vorlage des künftigen Finanzgesetzes Gleichstellung der Staats- und öffentlichen Diener im ehemals Würzburgischen, hinsichtlich der Besteuerung von 1½ Prozent, mit denen in den übrigen Kreisen.

### Pensionsgesuch.

Rhkrs. 1829. A. B. S. 34. 16.) Das Gesuch des Hausmeisters und des Werkmeisters im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern um Zusicherung einer Pension für sie oder ihre Wittwen, dann vorzüglich auch um Concedirung einer freien Wohnung des letztern wurde von dem Landrathe reiflich erwogen und berathen, allein derselbe findet aus angeführten Gründen sich nach der bestehenden Gesetzgebung sowohl, als nach dem Gesetze vom 28ten Pluviose 1808, als nach dem neuen Landrathsgesetze vom 15ten August 1828 nicht veranlaßt, eine Pension zu begutachten.

Indessen ist der Landrath des Dafürhaltens, daß dem Werkmeister eine Wohnung in der Anstalt, jedoch ohne alle Consequenz für die Zukunft und auf stets freistehenden Widerruf gegeben werden könne.

Rggsb. 1830. S. 53. §. 3. u. 4. Die kgl. Staatsregierung bewilligt die unentgeldliche Benützung und Bewohnung des Werkmeisters in dem Gebäude des bisherigen Bezirksgefängnisses unter den gesetzlichen Bedingungen.

Hinsichtlich der Pensionsgesuche wurde die kgl. Kreisregierung zur Abgabe näherer Erläuterung aufgefordert.

### Peräquations-Kassa.

Rezatkr. 1829. B. B. S. 11—15. Rggsbl. 1830. S. 734. §. 2. 17.) Der dießfallsigen Anforderung des ehemaligen Fürstenthums Ansbach um Entschädigung für die Kosten aus der Central-Peräquationskassa kann nicht willfahrt werden, weil auf keine Weise von dem Verfahren abgegangen werden kann, welches für die Behandlung der Distriktslasten gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Personalsteuer.

Rhkrs. 1829. A. B. S. 11. 18.) Diese wird unter die Gemeinden des Rheinkreises nach dem Verhältniße der

Bevölkerung, von der Mobiliarsteuer aber ein Drittel gleichfalls, nach dem Verhältniße der Bevölkerung, die übrigen zwei Drittheile aber nach dem Verhältniße der von den Gemeinden bezahlten Summe der Patentsteuer vertheilt. Abschd. 1832. A. B. S. 17. Rggsbl. 1830. S. 50. Abs. II.

Pfandamt.

19.) M. s. u. Leihhaus. S. 140. Nr. 35.

Pfannensalz.

20.) Auf die Bitte um Ankauf von sächsischem und preußischem Pfannensalz zu Gunsten der Schaafzucht im Obermainkreise hat die kgl. Staatsregierung sich die besondere Entschliessung bis zu erfolgter Vernehmung der kgl. Generalbergwerks- und Salinenadministration vorbehalten. O. M. K. 1834. A. B. S. 17. Rggsb. 1835. S. 201. §. 4.

Auf den wiederholten Antrag erfolgte die allerhöchste Entschließung dahin, daß weder im Hinblicke auf die bestehenden gesetzlichen Normen der Salzregie, noch in Berücksichtigung der in dem Zollvereinigungsvertrage vom 22ten Mai 1833 enthaltenen Bestimmungen entsprochen werden könne. O. M. K. 1835. B. B. S. 1. Rggsbl. 1835. S. 1122. §. 3.

Uebrigens wird dem wichtigen Bedürfnisse eines möglichst wohlfeilen und gutbeschaffenen Viehsalzes durch die kgl. Salzregie auch ferner nach Thunlichkeit entgegen zu kommen Bedacht genommen werden.

M. s. u. Viehsalz.

Pfarrer.

21.) Theilnahme der Pfarrer der katholischen und protestantischen Geistlichkeit an dem Landrathe, Wahl und Zahl der Wahlmänner, dann wirkliche Mitglieder und Wahlhandlungen. Gesetzbl. 1828. S. 55. §. 10—13.

M. s. u. Geistliche. S. 60. Nr. 18. Befreiung. S. 19. Nr. 28.

Pfarreien.

22.) Mehrere Pfarreien und Stiftungen sowohl der katholischen als protestantischen Konfession im Untermainkreise besitzen oft an sehr entfernten Orten ständige und unständige Renten an grundherrlichen Gefällen, deren Erhebung schwierig und kostspielig ist, und selbe wünschen einen Austausch dieser Gefälle gegen andere, die das Staatsärar in der Nähe der fraglichen Pfarreien und Stiftungen zu beziehen hat. U. M. K. 1833. I. B. P. S. 7.

Der Landrath stellt die Bitte, die Finanzkammer der kgl. Regierung zu einer öffentlichen Bekanntmachung zu authorisiren:

1.) daß sie ermächtiget sei, dergleichen Austauschungen vorzunehmen.

2.) Unter welchen Bedingungen solche genehmigt werden können.

Eine allgemeine Ausschreibung kann nicht verfügt werden, sondern die Bescheidung solcher Gesuche ist in jedem einzelnen Falle einer speziellen Beurtheilung und Instruirung vorbehalten. Rggsb. 1833. S. 662. §. 2.

Pfarrgebäude und Pfarrhausbauten.

23.) M. s. u. Baupflicht. S. 18. Nr. 19. Kirchenbauten. S. 111. Nr. 19.

Pfarrsprengel.

24.) Gebrechen derselben werden aufgezählt und um Abhilfe, so wie um neue Organisation gebeten. O. D. K. 1829. B. P. S. 9—11.

Rggbl. 1830. S. 720. Nach Vernehmung der kgl. Kreisregierung werden die entsprechenden Einleitungen unverzüglich folgen.

**Pferderationen der Landrichter und Gerichtsdiener, dann der Baubeamten.**

O. D. K. 1832. A. B. S. 65. 25.) 1.) Den Landrichtern und Gerichtsdienern sind statusmässige Pferderationen bewilligt, allein nur die wenigsten Landrichter und Gerichtsdiener halten Pferde, und somit bleibt die höchste Willensmeinung unerfüllt, welche dabei beabsichtigt ist.

Der Landrath wünscht daher, daß sowohl Landrichter als Gerichtsdiener zur Haltung von Dienstpferden besser angehalten werden, wie bisher

O. M. K. 1832. A. B. S. 22. Rggsbl. 1832. S. 661. §. 6. 2.) Der Landrath des Obermainkreises hat dieselben Ansichten und Wünsche, und die Kreisregierungen wurden deßhalb beauftragt, genau darüber zu wachen, daß jeder Landrichter die seinen Fouragebezügen entsprechenden Dienstpferde auch wirklich halte, und daß somit dem Zwecke der Fouragebewilligung volle Erfüllung zu Theil werde.

O. M. K. 1833. A. B. S. 30. 3.) Die Bezüge der äussern Baubeamten für Pferdeunterhaltung sind gegen die anderer Diener, z. B. der Landrichter, Forstmeister 2c., sehr hoch, und um so mehr möge darauf bestanden werden, daß sie Pferde sich auch wirklich halten, was der Fall nicht allenthalben ist und wodurch der äussere Dienst befördert wird.

Rggsb. 1833. S. 613. §. 20. Die Bezüge der Bezirks-Bauingenieure und die Pferderationen insbesondere sind genau nach dem Bedürfnisse und nach den Auslagen bemessen; auch sind sämmtliche Kreisregierungen längst beauftragt, für das wirkliche Halten der Dienstpferde Sorge zu tragen, und die Fourage nur gegen die entsprechenden Nachweise abgeben zu lassen.

Rezatkr. 1835. W. B. S. 9. J. 16. 4.) Der Rezatkreis äussert gleichfalls den Wunsch, daß vorzugsweise wegen Bereisung der Bezirksstrassen die kgl. Landrichter zur Haltung der Dienstpferde angehalten werden mögen.

Rggsbl. 1835. S. 1184. §. 14. In Ermangelung der durch §. 28. des Gesetzes vom 15ten August 1828 geforderten thatsächlichen Nachweise kann dem Wunsche des Landrathes zur Zeit keine Folge gegeben werden.

M. s. u. Diäten. S. 40. Nr. 8.

**Pferdezucht.**

Regenkr. 1829. B. B. S. 8. u. 9. 26.) a) Es wird um Unterstützung der inländischen Pferdezucht die allerunterthänigste Bitte gestellt, und die dießfallsigen Gründe dieser Wünsche werden näher entwickelt.

Rggsb. 1830. S. 709. §. 4. Die jüngst erlassene Verfügung und Instruktionen haben diesem Wunsche bereits entsprochen.

Rheink. 1829. A. B. S. 14. b) Der Rheinkreis fühlt die wohlthätigen Folgen der allerhöchst verfügten Remontirung mit Pferden aus dem Kreise und wünscht nur, daß bei den gegebenen verschiedenen Maaßregeln auch noch die Errichtung der Fohlengärten oder nur Fohlenweiden in ihren günstigen Wirkungen gefördert werden möchte.

Rggsb. 1830. S. 65. lit. a. Die kgl. Kreisregierung wird sich angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern.

Isarkr. 1830. A. B. S. 14—17. §. 1. 15. §. 5. c) Um der Pferdezucht einen höhern Aufschwung zu geben, wäre zu wünschen, daß die veredelten Stuten nicht fast alle, und zwar schon im 4ten Jahre, nach Italien aufgekauft werden dürften, und daß der Landmann mehrere derselben zur Beförderung der Nach-

zucht zurück behielte, was auch am sichersten erreicht werden könnte, wenn inländische Pferde für die Kavallerieregimenter im Lande angekauft werden müßten.

d) Der Landrath des Regenkreises wünscht bezüglich auf seine frühere Bitte die Vermehrung der Beschälstationen. Regentr. 1832. B. P. S. 6.

Die durch das Finanzgesetz gegebenen Mittel gestatten zur Zeit nicht, die nach den örtlichen Verhältnissen errichteten Beschälstationen jetzt schon zu vermehren. Rggsbl. 1832. S. 759. §. 6.

e) Es wird beantragt, daß bei vermehrter Einrichtung der Beschälstationen auf die Anziehung einer größern Anzahl starker Acker- und Zugpferde Bedacht genommen werden möchte, weil dadurch für die materiellen Interessen des Landwirthes in dem Kreise mehr gesorgt wird, und dieses ihm zunächst baaren, vom Auslande zufließenden Geldgewinn bringt. L. T. A. 1833. I. A. P. S. 44. lit. e.

Zudem wird die Errichtung von Fohlenhöfen zu Verbesserung und Erweiterung der Pferdezucht vorzugsweise bedingt und sind die Beschränkungen der Weiderechte eine wahre Verkümmerung des Wachsthums der Fohlen schon in der ersten Lebensperiode.

M. s. u. Fohlenhöfe. S. 55. Nr. 39.

f) Zur Beseitigung der schlechten sogenannten Gaureiterhengste wird die Errichtung einer Beschälstation in der Kreishauptstadt des Untermainkreises beantragt. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 16.

Das kgl. Staatsministerium des Innern wird auf den Grund des angeordneten Gutachtens des kgl. Oberststallmeisterstabes als Direktion des allgemeinen Landgestütes dem gestellten Antrage die möglichste Erfüllung zuwenden. Rggsbl. 1833. S. 686. §. 24.

## Pflaster- und Brückenzölle.

27.) a) Der Landrath stellt die Bitte, daß die Maaßregel, alle Brücken- und Pflasterzölle in den Städten und Märkten aufzuheben, neuerdings aufgegriffen und in's Werk gesetzt, für jeden Fall aber das Exzessive der dermaligen Zollerhebungen dieser Art nach vorgängiger Untersuchung schleunig abgestellt werde. Regentr. 1830. B. P. S. 3 — 5.

In Betreff der angeblichen Exzesse einiger Städte und Märkte des Regenkreises bei Einforderung der Kommunalpflaster- und Brückenzölle wurde die kgl. Kreisregierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten und die dem Ergebnisse angemessene Verfügung unverzüglich zu erlassen. Rggsbl. 1831. S. 82. §. 1.

b) Es wird die nämliche Bitte mit dem Anfügen um gänzliche Aufhebung gedachter Zölle wiederholt. Regentr. 1832. B. P. S. 3.

Der gestellten Beschwerde soll Untersuchung und nach Maaßgabe des Ergebnisses rasche Abhilfe zugewendet werden. Rggsbl. 1832. S. 767. §. 1.

c) Mit der Zollordnung vom Jahre 1828 wurde die Aufhebung aller Pflasterzölle gegen Vergütung aus dem Fiskus verkündet, allein bisher wurde nichts realisirt. Regentr. 1832. B. P. S. 7. O. M. K. 1833. I. B. P. S. 7.

Der Landrath beantragt daher, daß die Bestimmung obiger Zollordnung in allen Kreisen realisirt und daher nicht nur kein neuer Pflasterzoll bewilligt, sondern der bisherige ganz aufgehoben werden möge.

Nach beendigter Liquidation wird die Realisirung dieses Gegenstandes in der Weise und in dem Maaße erfolgen, als die Bedingungen, von welchen gesetzlich die Ausführung abhängt, in Erfüllung kommen. Rggsbl. 1832. S. 621. §. 15. „ 1833. S. 622. §. 5.

d) Der Landrath beantragt, daß die auffallende Ungleichheit in Erhebung des Pfla- Regentr. 1833. II. B. P. S. 11.

sterzolles abgestellt und ein allgemeines Normativ erlassen werde, nach welchem die Pflasterzölle in einem billigen Maaßstabe erhoben werden dürfen.

Reggsbl. 1834. S. 517. §. 7.

Die Entschliessung hierüber ist dieselbe wie ad lit. c.

### Pflichtgefühl und Pflichterkenntniß.

U. D. K. 1830. A. P. S. 9. u. 20.

28.) Nur durch Pflichtgefühl und Pflichterkenntniß, oder was eins und dasselbe ist, durch Religion und Tugendliebe, Moralität können die moralischen Hindernisse in der Landwirthschaft beseitigt werden, denn durch Pflichtgefühl sollen die ungeschickten Hände geschickt und durch Pflichterkenntniß treu und ehrlich gemacht werden.

### Pfuscher — medizinische.

O. D. K. 1829. B. P. S. 12. Reggsbl. 1830. S. 721. §. 3. U. M. K. 1829. B. P. S. 16.

29.) a) Strenger Vollzug der gegen selbe bestehenden Verordnung soll nachsichtslos ausgeübt werden.

b) Dem Unwesen derselben könnte durch Verkleinerung der Physikate auf passende Weise abgeholfen, dadurch dem Hilfsbedürftigen der Beistand ärztlicher Hilfe näher gebracht, und allzu hoch gesteigerte Anforderungen der Aerzte beseitigt werden.

Reggsbl. 1830. S. 769. §. 17.

Die kgl. Kreisregierung hat das Bedürfniß der Aufstellung neuer Aerzte näher zu prüfen und sodann hierüber die geeigneten gutächtlichen Anträge vorzulegen.

### Philologie.

Isarkr. 1833. II. A. P. S. 8.

30.) Das philologische Seminär soll nur Kandidaten aus dem Isarkreise aufnehmen und diese Stipendien nur jenen zugewendet werden.

Reggsbl. 1834. S. 837. §. 2.

Auf diese Beschränkung wurde jedoch allerhöchsten Orts nicht eingegangen.

### Philologisches Institut.

Isarkr. 1832. A. B. S. 15. §. 11. Reggsbl. 1832. S. 706.

31.) Der Landrath konnte dem Antrage der Kreisregierung in Betreff der Existenz dieses Institutes in München mit 1200 fl. wegen Allgemeinheit des Zweckes desselben seine Beistimmung nicht geben.

### Physikate.

Isarkr. 1830. A. P. S. 9. u. B. P. S. 3. Reggsbl. 1831. S. 66. §. 2. U. M. K. 1830. B. P. S. 8. Rezatkr. 1832. A. P. S. 9. Reggsbl. 1831. S. 13.. §. 12. Rheink. 1833. A. B. S. 37. Reggsbl. 1833. S. 1204. §. 6.

32.) a) Der Wunsch des Landrathes wegen Errichtung eines Physikats für das Landgericht Bruck wird seiner Zeit berücksichtigt werden.

b) Auf gleiche Weise wird die Errichtung besonderer Physikate zu Gleisdorf, Rothenburg und Weissenburg beantragt.

c) Auf den Wunsch, daß den kgl. Physikaten eine ganz besondere Thätigkeit in Behandlung der dürftigen Volksklasse anbefohlen werden möge, wird erwidert, daß dieses schon in dem Pflichtgefühle des Arztes liegen müsse.

### Physikatsgehalts-Erhöhungen.

O. D. K. 1833. II. A. P. S. 92. Reggsbl. 1833. S. 531. §. 11. U. M. K. 1831. A. P. S. 46. u. B. P. S. 7. Reggsbl. 1835. S. 232. §. 11. u. S. 236. §. 5

33.) Mehrere Kreise beantragen die Erhöhung des Gehaltes verschiedener Physikate. Diesen Wünschen wurde zum Theil sogleich die allerhöchste Genehmigung zugesagt.

zum Theil aber die nähere Bestimmung einzelner bisher geringerer Physikatsgehalte mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Physikatsbezirke sich allerhöchst vorbehalten. U. M. K. 1835. B. P. S. 8. Rggsbl. 1835. S. 1159. §. 3.

### Physikatskosten — neuerrichteter.

34). a) Der Landrath erkennt die Wohlthat neu errichteter Physikate, glaubt jedoch, daß die Kosten derselben nicht dem Kreise, sondern dem Staatsfonds zur Last fallen können, was sich auch auf die für Physikatsverwesungen in Ansatz gebrachten 730 fl. von selbst versteht. O. M. K. 1833. II. A. P. S. 16.

In den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 §. 25. sind die Bedenken des Landrathes nicht begründet, und es müssen demnach zufällig eintretende Physikatsverwesungen in den Erübrigungen dieser und anderer Positionen auch fortan ihre Deckung finden. Rggsbl. 1834. S. 623. §. 7. O. M. K. 1835. A. P. S. 13. Rggsbl. 1835. S. 1121. §. 9.

b) Die Entschädigung wegen der neu errichteten Physikate zu Eichstädt und Kipfenberg wird aus dem allgemeinen Reichsreservefonds aus den nämlichen Motiven wie bei den Landgerichten in Anspruch genommen. Regenkr. 1833. II. A. P. S. 18. " 1834 A. P. S. 30. " 1835. A. P. S. 20. Rggsb. 1835. S. 117. §. 4.

Schon in dem Landrathsabschiede vom 28. Februar 1833 wurde die kgl. Kreisregierung beauftragt, die in der Kreisfondsrechnung pro 18$\frac{32}{33}$ eingestellten Ausgaben auf die Landgerichte und Physikate Eichstädt und Kipfenberg dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nachzuweisen, welches im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern wegen des Ersatzes aus Centralfonds die erforderliche Verfügung treffen wird.

Hinsichtlich dieser Ausgaben von 18$\frac{33}{34}$ ist diese Anzeige so zu beschleunigen, daß der treffende Ersatz noch rechtzeitig in den Rechnungen für einander gebracht werden kann.

c) Wegen Besetzung und Dotation der Landgerichtsphysikate zu Wemding und Markt Bibart ist dem Landrathe ein allerhöchstes Rescript mit einem Antrage des Medizinalraths Dr. Geßner zur Berathung übergeben worden. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 32.

Da im Etat nirgend Vorsorge für diese Ausgabe getroffen ist, so glaubte der Landrath pro 18$\frac{33}{34}$ auch darüber hinweggehen zu müssen.

Die beantragte Verlegung des Physikatssitzes von Langenzeen nach Kadolsburg erlangt ihre beruhigende Lösung auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15ten August 1828 bezeichneten Wege. Rggsbl. 1835. S. 1164. §. 11.

M. s. u. Landgerichte, neuerrichtete. S. 123. Nr. 4.

### Plantage von Maulbeerbäumen.

35.) Die Errichtung einer Maulbeerbaumplantage in der Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim wird beantragt und dabei gewunschen, daß von den dort detinirten Weibspersonen die Seidenzucht erlerne und betrieben werde. O. D. K. 1834. A. P. S. 92. III. 5.

M. s. u. Maulbeerbaumpflanzung. Seidenzucht.

### Plassenburg.

36.) Für die Gründung und Bildung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder auf der Plassenburg erstattet der Landrath seinen allerunterthänigsten Dank, bittet aber, daß die Kosten desselben für die nächste Finanzperiode in das Staatsbudget aufgenom- O. M. K. 1835. B. P. S. 4.

men werden, damit diese Anstalt, seither nur durch milde Gaben unterstützt, eine festere Begründung erhalte.

M. s. u. Erziehungsanstalt. S. 50. Nr. 41.

### Pöttmeß.

O. D. K. 1832. A. B. S. 28. §. 6. u. S. 45.

37.) Die Erbauung einer neuen Strasse von Augsburg, resp. Pöttmes durch die ganze Länge des Donaumooses nach Ingolstadt, ist auf 64,530 fl. veranschlagt, wovon für das Beginnen der Arbeiten für 18$\frac{32}{33}$ 4,000 fl. ausgesetzt wurden.

Der Landrath entwickelt die Gründe und Gegengründe über den Zweck dieses neubeantragten Strassenzuges und schöpfte das Resultat, daß selbe sowohl die Staatskassa als den Kreisfonds zu sehr in Anspruch nehmen würde, dagegen aber ist derselbe des Dafürhaltens, daß die dießfallsigen 4,000 fl. für die Neuburger-Schrobenhauser Strasse und für die Augsburger-Krumbacher-Illertisser Strasse verwendet werden könnten.

Da aber bei sich eröffneter Aussicht für die letztberührte Strasse die tentirte Zuwendung von selbst wegfällt, so begutachtet der Landrath die Zuwendung der fraglichen vollen 4,000 fl. zur schleunigen Herstellung der Neuburger-Schrobenhauser Strasse.

Rggsbl. 1832. S. 853. §. 13. dann S. 854. Abs. IV.

Da der Landrath des Isarkreises wegen Herstellung einer kürzern Verbindungsstrasse zwischen München und Neuburg den nämlichen Wunsch hegt und selber in genauer Uebereinstimmung mit dem wohlthätig wirkenden Antrage des Landrathes des Oberdonaukreises steht, so wird die Verwendung pr. 4,000 fl. zu besagtem Zwecke allerhöchst genehmigt.

M. s. u. Vizinalstrassen des O. D. K. lit. c.

### Polizei.

U. M. K. 1832. B. P. S. 21. u. 75.

38.) M. s. u. Zustand derselben auf dem Lande. Schilderung der Mängel von selber auf dem platten Lande und Bitte um Abhilfe.

### Polizeicommissäre.

Rhkrs. 1833. A. P. S. 17. u. 21. „ 1833. A. P. S. 27.

39.) Der Rheinkreis macht Anspruch auf Rückersatz des aus den Ersparnissen an der Position für Landcommissäre bezahlten Gehaltes für den Polizeicommissär zu Neustadt.

Rggsbl. 1835. S. 247. §. 1. u. S. 1195. §. 5.

Dieser Antrag konnte die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, weil es zu den Regierungsrechten gehört, Spezialcommissäre dort anzustellen, wo es für nothwendig befunden wird.

### Polizei-Gesetzbuch.

U. M. K. 1829. B. P. S. 15.

40.) a) Die baldige Abfassung eines Polizeigesetzbuches wird zur allerhöchsten Beachtnahme empfohlen.

Regenkr. 1830. A. P. S. 23.

b) Ein Polizeicodex für Bayern kann ohne Culturgesetz nicht bestehen, und wäre jedenfalls ein Mittel zur Hebung der Landwirthschaft.

M. s. u. Landwirthschaft des Regenkreises Nr. 1. S. 133.

### Polizei-Nebenbeamte.

41.) M. s. u. Distrikts-Polizei-Nebenbeamte. S. 42. Nr. 17.

### Polizei-Strafgelder.

Rhkrs. 1832. A. P. S. 23.

42.) a) Der Voranschlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizei-

Strafen wurde bisher nicht mitgetheilt, und konnte deßwegen die auferlegte Pflicht nicht in Erfüllung kommen.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 23. u. 45.

Derselbe ist bei der nächsten Versammlung in Gemäßheit des Landrathabschiedes vom 19ten Oktober 1832 lit. O. Nr. 12 dem Landrathe vorzulegen.

Rggsbl. 1833. S. 694. §. 13.

b) Der Landrath beantragt die Verwendung des Polizei-Straffonds für das Jahr 18 3/4.

Rhkrs. 1835. A. B. S. 6. u. 20.

## Polizei-Stunden.

43.) Die Polizeiverordnungen wegen des so häufigen Abhaltens der Kirchweihfeste werden nicht immer und allenthalben von den Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden vollzogen und daher allgemeine Einschärfung gewunschen.

O. M. K. 1830. B. P. S. 6. §. 11.
" 1833 I. B. P. S. 12.

M. s. u. Kirchweihen. S. 112. Nr. 24.

## Polizei über Lebensmittel.

44.) Die polizeiliche Aufsicht auf gutes Bier und Brod auf dem Lande ist ein wesentliches Bedürfniß, indem der arme Taglöhner und Fabrikarbeiter hierin seine Hauptnahrung findet.

O. M. K. 1833. I. B. P. S. 13.

Rücksichtlich der Angaben über mangelhafte Handhabung der Lebensmittelpolizei wird sich auf den §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15ten August 1828 bezogen.

Rggsbl. 1833. S. 695. §. 14.

## Polizei-Verordnungen.

45.) Kräftige Handhabung derselben vorzugsweise auf dem Lande ist dringendes Bedürfniß.

U. D. K. 1829. B. P. S. 6.
O. D. K. 1829. A. P. S. 15 — 19.

## Polytechnische Schule und Verein.

46.) a) Den mehrfältigen Bitten um Unterstützung aus der Staatskassa wurde die besondere Rücksichtnahme zugesichert.

U. M. K. 1829. B. P. S. 19.
Rggsb. 1830. S. 770. §. 21.

b) Der beantragten polytechnischen Schule zu Augsburg wurde die allerhöchste Genehmigung zu Theil, und der Staatsbeitrag für selbe soll nach Verhältniß der für diesen Zweck verfügbaren Budgetssumme festgesetzt werden.

O. D. K. 1829. B. P. S. 12.
" 1830. B. P. S. 11.
" 1834. B. P. S. 7.
Rggsbl. 1831. S. 95. §. 1.
" 1835. S. 155. §. 1.

c) Der Landrath des Oberdonau- und Obermainkreises beantragt die Errichtung einer polytechnischen Schule.

O. D. K. 1829 B. P. S. 12
O. M. K. 1830. A. P. S. 16 — 24.

d) Die polytechnische Schule dürfte zu einer technischen Hochschule erhoben werden.

Isarkr. 1832. A. P. S. 33.
" 1833. I. B. P. S. 5.
Rhkrs. 1832. A. P. S. 38.
Rggsbl. 1833. S. 415. §. 3.

M. s. u. Gewerbsverein. S. 80. Nr. 54. Realschule.

e) Gedeihen des polytechnischen Vereins im O. D. K.

O. D. K. 1830. A. P. S. 61.

## Postabrechnungsbüreau und Postverbindung.

47.) Vermehrung der erstern mit dem Auslande, dann Bewirkung der letztern auf möglichst geradem Wege wären mächtige Mittel zur Beförderung des Handels.

U. M. K. 1830. A. P. S. 22. §. 2.

## Posten- und Botenanstalten.

O. M. K. 1829. B. P. S. 6. Rggsbl. 1830. S. 750. §. 13.

48.) Die Postverbindungen und Botenanstalten im Obermainkreise werden einer reifen allerhöchsten Prüfung unterstellt werden.

## Postexpeditionen und Postkurse.

U. M. K. 1829. B. P. S. 15. Rggsbl. 1830. S. 767. §. 24.

49.) Wegen Vermehrung derselben im Untermainkreise wurden die erforderlichen Recherchen angeordnet, und werden nach Vollendung derselben die dießfallsigen Wünsche des Landrathes nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

## Postporto-Freiheit.

Rezatkr. 1832. A. P. S. 15. „ 1833. I. A. P. S. 13. §. 1.

50.) a) Der Landrath stellt die unterthänigste Bitte, daß den Schuldnern der Kreishilfskassa bei Einsendung ihrer Quartalszahlung die Postportofreiheit allergnädigst bewilligt werden möchte.

Rggsbl. 1832. S. 793.

Der gestellte Antrag kann nach den Bestimmungen des §. 5. Abs. 1 und 2. der allerhöchsten Verordnung über die Postportofreiheit vom 23ten Juni 1829 um so weniger gewährt werden, als für die IIIte Finanzperiode der Ansatz der Postgefälle gegen den frühern Voranschlag erhöht worden ist.

M. s. u. Kreishilfsverein. S. 118. Nr. 6 und 7.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 33.

b) Der Oberdonaukreis ist derselben Ansicht und glaubt, weil nach §. 31. der Instruktion keine Postporto in der Kreishilfskassa-Rechnung erscheinen dürfen, die Post-Portofreiheit um so mehr beantragen zu dürfen, als mehrere wohlthätige Stiftungen diese Portofreiheit genießen.

Rggsbl. 1833. S. 615.

Wurde die Entschließung ertheilt wie oben ad a.

O. D. K. 1835. A. P. S. 113.

c) Da die erbetene Postportofreiheit allerhöchst nicht genehmigt wurde, so glaubt der Landrath den Vorschlag in Antrag bringen zu dürfen, daß jeder Schuldner der Kreis-Hilfskassa seine Quartalszahlungen bei dem einschlägigen kgl. Rentamte für Rechnung der Kreishilfskassa entrichten solle, und das Rentamt dann mit gedachter Kassa Abrechnung pflege.

Rggsbl. 1835. S. 1039.

Diesem Antrage steht, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Geschäfte mit der Stellung der Finanzbehörden, das für dieses Institut so wichtige Bestehen eines eigenen Rendanten entgegen.

Isarkrs. 1833. II. B. P. S. 4—6.

d) Bei der Redaktionsverbesserung der Statuten des Hagel-Assekuranzvereins wurde Seite 8. §. 14. die volle Postfreiheit nicht deutlich genug ausgedrückt und dadurch die volle Postfreiheit für diesen Verein auch allerhöchst nicht ausgesprochen; da nun die vaterländische Brandversicherungsanstalt diese Wohlthat genießt, so glaubt der Landrath, daß er auch für den ähnlichen Hagel-Assekuranzverein die gleiche Bitte zu stellen berechtigt sei.

Rggsbl. 1833. S. 443. §. 2.

Die nachgesuchte Postportofreiheit kann im Hinblicke auf die budgetsmässige Natur der Postgefälle nicht bewilligt werden.

M. s. u. Statuten.

## Postverbindung.

Rezatkr. 1833. II. B. P. S. 1. §. 4. Rggsbl. 1833. S. 577. §. 3.

51.) Der gewünschten Herstellung einer Postverbindung von Rothenburg über Neustadt wird nach erhaltenem Gutachten der Generaladministration der Posten die zulässige mit dem Organism der Postanstalt vereinbarliche Rücksicht gewidmet werden.

### Prämien für Pferde-, Vieh- und Seidenzucht, Gemeinde- Flachs- und Obstdörren, Hopfenbau.

52.) a) Bei der Preisvertheilung für Pferdezucht sollen die Fohlen nach der Vorzüglichkeit der Race in zwei Klassen, leichte und schwere Pferde, eingetheilt, und jeder Klasse die Hälfte der Prämien zugewendet werden. (Isarkr. 1830. A. V. S. 19. § 10. O. M. K. 1832. A. V. S. 29. Rheink. 1832. A. V. S. 37. „ 1833. I. A. V. S. 13. Isarkr. 1833. I. A. V. S. 9. O. M. K. 1833. I. A. V. S. 11. Regenkr. 1833. I. A. V. S. 26. „ 1835. A. V. S. 23.)

b) Die Prämien für die Viehzucht sollen nicht allein in Geldprämien, sondern auch in Vertheilung nützlicher landwirthschaftlicher Geräthschaften, faßlich geschriebener derlei Bücher u. s. w. bestehen.

c) Bei Aussetzung von Prämien und bei Zutheilung derselben ist größere Unpartheilichkeit zu wünschen, als bisher stattfand.

Dem Antrage in Ansehung der Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beschäler nach Verhältniß der Mittel wird die allerhöchste Bewilligung ertheilt. (Rgsbl. 1833. S. 694.)

Die Vertheilung der für Beförderung der Seidenzucht bestimmten Summen wird von den Kreisregierungen nach genauer Einsicht von dem Stande der dießfallsigen Privatanstalten und Unternehmungen mit angemessener Berücksichtigung der Anträge des Landrathes vollzogen werden. (Rgsbl. 1833. S. 1079. §. 7.)

M. s. u. Pferdezucht. Viehzucht. Seidenzucht. Hopfenbau. S. 95. Nr. 44. Gemeinde-Backöfen. S. 61. Nr. 22. Flachs- und Obstdörren. S. 54. Nr. 29.

### Präparandenschule.

53.) Die postulirten 1,000 fl. zur Errichtung einer Kreis-Präparandenschule werden zur einstweiligen verhältnißmäßigen Vertheilung unter die tüchtigsten Präparandenlehrer begutachtet. (Rezatkr. 1833. I. A. V. S. 41.)

Hievon wurde eine Unterstützung von 500 fl. für die thätigen Lehrer in Ansbach bewilligt, den Rest der verwendbaren Summe den Musterlehrern des Landes zuzuwenden anbefohlen. (Rgsbl. 1833. S. 669. §. 10.)

### Präsident.

54.) Wahl und Funktionen des Präsidenten des Landrathes; die Präsidenten der Wahlkollegien ernennt der König. (Gsblt. 1828. S. 59. §. 13, 26. u. 27.)

### Preßfreiheit.

55.) a) Dem Antrage, die Aufrechthaltung der konstitutionellen Preßfreiheit nach dem konstitutionellen Edikte hierüber gegen die willkührlichen Eingriffe der Unterbeamten allergnädigst zu schützen, kann aus Mangel an allgemeiner Fassung, und weil die veranlassenden Angaben nicht so belegt, wie es das Gesetz vom 15ten August 1828 §. 28. Abs. 2. erfordert, keine spezielle Verfügung gegeben werden. (Isarkr. 1829. B. V. S. 11. Rgsbl. 1830. S. 693. §. 7.)

b) Dem überhandnehmenden Mißbrauche derselben mögen durch geeignete Mittel feste Schranken gesetzt werden. (O. D. K. 1830. B. V. S. 45.)

## Preßgesetz.

Rhkrs. 1832. B. B. S. 6. „ 1833. I. B. B. S. 2. §. 3. „ 1833. II. B. B. S. 11. Reggsbl. 1832 S. 931. §. 1. „ 1833. S. 699. „ 1834. S. 719. §. 5. Gesetzbl. 1831. S. 66.

56.) Der Wunsch um Erlassung eines Preßgesetzes im verfassungsmäßigen Wege wird erneuert.

Der Vollzug der Gesetze über Presse und Censur hat die gesetzlichen Schranken in keiner Beziehung überschritten.

## Privat-Kredit.

U. M. K. 1829. B. B. S. 5. §. 4. Reggsbl. 1830. S. 768. §. 4.

57.) Der Landrath hat den Zustand des Privatkredits im Untermainkreise, insbesondere unter den Landleuten, in Erwägung gezogen. Leider sind es auch in dieser Beziehung nur höchst ungünstige Beobachtungen, welche er der kgl. Staatsregierung vorzutragen im Stande ist.

Dem Landwirthe ist es höchst schwierig geworden, gegen die beste hypothekarische Versicherung die Kapitalien zu erlangen, deren er bedarf, sei es, um seine Wirthschaft zu verbessern, oder um nothwendige Ausgaben vorzunehmen, welche von der Grundrente nicht bestritten werden können.

M. s. u. Kreditanstalt. S. 115. Nr. 45.

## Preußische Münzen.

U. M. K. 1829. B. B. S. 9. „ 1832. B. B. S. 22. „ 1833. I. B. B. S. 13. „ 1833. II. B. B. S. 18. „ 1834. B. B. S. 7. „ 1836. B. B. S. 7. O. M. K. 1829. B. B. S. 4. „ 1834. B. B. S. 4. Rezatkr. 1832. B. B. S. 3. „ 1836. B. B. S. 9. Rhkrs. 1832. B. B. S. 13. Regenkr. 1833. B. B. S. 4.

58.) a) Die beantragte Annahme der preußischen gröbern Münzsorten bei den an die öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen kann für jetzt noch nicht stattfinden.

Uebrigens sind die Wünsche des Landrathes durch die Bestimmung des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 22ten März 1833 Art. 14. theilweise bereits in Erfüllung gekommen, und wird diesem Gegenstande auch ferner die allerhöchste Beschäftigung zugewendet werden.

b) Der Landrath stellt die wiederholte Bitte, daß die ausländischen Münzen bei Zahlungen an die kgl. Kassen angenommen werden möchten.

Im gewöhnlichen Verkehr kommen derlei Münzen und vorzugsweise preußische Gelder beinahe durchgehends vor, und die bessern Konventions-Münzsorten gehören jetzt unter die Seltenheiten.

Reggsbl. 1830. S. 738. §. 4. „ 1830. S. 766. §. 9. „ 1832. S. 620. §. 6. „ 1832. S. 945. §. 13. „ 1832 S. 965. §. 7. „ 1833. S. 665. §. 6. „ 1834. S. 682. §. 28. „ 1835. S. 236. §. 4. „ 1835. S. 204. §. 2.

Die Münzverhältnisse im Allgemeinen betreffend sind im Art. 14. des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 22ten März 1833 die Ansichten ausgesprochen, deren nähere Entwickelung Gegenstand königlicher Vorsorge bleiben wird.

Es wird übrigens Vorsorge getroffen werden, daß dem Eindringen fremder Scheide-Münzen in den täglichen Verkehr auch durch die Bereithaltung angemessener Vorräthe inländischer gehaltvoller Scheidemünzen forthin nach Gebühr entgegen gewirkt werde. Reggsbl. 1833. S. 172. „ 1835. S. 1152. §. 2. „ 1835 S. 1150. §. 12.

Produkte — landwirthschaftliche.

59.) Der Mangel an rohen Stoffen aus der Landwirthschaft ist ein mächtiges Hinderniß zum höhern Aufschwunge der Gewerbe. O. D. L. 1830. L. P. S. 85.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 130. Nr. 10. Absatzquellen. S. 2. Nr. 9.

Professoren.

60.) M. s. u. Gehaltsverbesserungen. S. 60. Nr. 16. Wechsel derselben.

Promenade-Taxe.

61.) M. s. u. Badeanstalt. Nr IV. lit. a. S. 15.

Protokolle.

62.) Führung zweier Protokolle bei dem Landrathe, deren Inhalt und Bekanntmachung. Gesetzbl. 1828. S. 68. §. 28. u. 29.

M. s. u. Sitzungsprotokolle.

Protokolle der Ständeversammlung.

63.) Es wäre erwünscht, wenn den einzelnen Mitgliedern des Landrathes künftighin auch diese Protokolle unentgeldlich mitgetheilt würden, weil sie sich hierdurch im Stande sähen, mit der neuen Legislatur fortzuschreiten und sich für ihre Sphäre schon vor dem Zusammentritt geeignet vorbereiten könnten. O. M. Kr. 1832. L. P. S. 22.

Protokollirung des Grundeigenthumes.

64.) M. s. u. Landwirthschaft. Urkunden.

Provinzial-Schulfonds.

65.) M. s. u. Bayreuther Provinzialschulfonds. S. 19 Nr. 26.

Prozeßkosten.

66) Es wird um Herabsetzung derselben in Civil-Rechtsstreitigkeiten bei geringern derlei Klagen gebeten, welches durch richterliche Entscheidung ohne Zulassung von Advokaten füglich geschehen könnte. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 6.

Die Prozeßkosten richten sich zur Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, deren Revision eingeleitet ist. Der deßhalb von dem Landrathe erwähnte Fall soll durch die königliche Kreisregierung im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte untersucht und beschieden, und über die Ergebnisse seiner Zeit berichtet werden. Reggsbl. 1833. S. 968. §. 14.

Prüfung der Gewerbskandidaten.

67.) Von allen Seiten wird darüber geklagt, daß die Prüfungen der Gewerbs-Kandidaten, welche der Konzessionsertheilung vorhergehen, zu oberflächlich, besonders dann vorgenommen werden, wenn der zu Prüfende sich an einem andern Orte, als dem der Prüfung, ansässig zu machen gedenkt. U. M. K. 1830. L. P. S. 18. §. 5.

*) Beinahe jeder Kreis führte diese Beschwerde.

M. s. u. Gewerbe. Rechtskandidaten.

### Prüfungskosten der Schulamts-Kandidaten.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 46. §. 6. u. B. B. S. 9. 68.) a) Der Landrath glaubt, dem Ansatze für Prüfungskosten der Schulamts-Kandidaten nicht beipflichten zu können, indem er der Meinung ist, daß die Prüfenden ihre gewöhnlichen Funkionen nur mit andern, mit nicht größerm Zeitaufwand verbundenen vertauschen, und der Anfall anderer Kosten, welche dabei stattfinden, dürfte wie früherhin gedeckt werden.

Rggsbl. 1832 S. 626. §. 21. Die kgl. Staatsregierung wird den sehr beachtenswerthen Antrag auf kollegiale Zusammensetzung der die Prüfung der Schulamtskandidaten leitenden und bescheidenden Kommission dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate unterstellen.

Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 25. b) Die pro $18\frac{33}{34}$ bedeutend erhöhten derlei Kösten kann der Landrath nur dann gutheissen, wenn die gegebene Zusicherung, daß nur von einer Prüfungskommission das Geschick dieser Leute abhängig gemacht werden soll, welche ihre Erfüllung noch gewärtigt, dadurch verwirklicht werden sollte.

### Prüfungsnoten für Schulamtskandidaten.

Rezatkr. 1832. B. P. S. 9. 69.) Der Landrath wünscht, daß ein Kollegium von wenigstens 3 Sachverständigen, in welchem jedes Mitglied Sitz mit entscheidender Stimme hat, künftig über die Prüfungsnoten entscheide, weil es unbillig erscheint, das Wohl der Schulamtskandidaten in die Hand eines Einzelnen zu legen, wie es bisher der Fall gewesen ist.

Reggsbl. 1832. S. 626. §. 21. Dieser sehr beachtenswerthe Antrag wird dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate unterstellt werden.

## Qualifikation des landgerichtlichen Schreiber- oder Hilfs-Personals.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 17. 1.) a) Der Schreiberstand, aus welchem schon viele gewandte Geschäftsmänner hervorgegangen sind, soll als eine Pflanzschule für den äußern Dienst betrachtet werden, um tüchtige Männer zum Besten des Dienstes heranzubilden.

Allein viele Landrichter suchen gegenwärtig nur Schreiber, die um wohlfeilen Lohn arbeiten, unbekümmert um ihre Rechtschaffenheit und Qualifikation und um die Mittel, welche dergleichen Subjekte einschlagen müssen, um ihre Lebsucht zu sichern.

Daher die lauten Klagen über Geschäftsrückstände bei den äussern Aemtern und nicht selten über die Bedrückung der Staatsangehörigen durch das Schreiberpersonal.

Der Landrath beantragt demnach:

1.) die Feststellung der Funktionsbezüge für das Schreiberpersonal, und

2.) die Nachweisung über die wirkliche Verausgabung dieser Funktionsgehalte.

Reggsbl. 1834. S. 810. §. 2. Die kgl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß der durch die Zuschüsse gehörig dotirte Landgerichtsdienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen Schreiberpersonals allenthalben vollständig gesichert bleibe.

Rezatkr. 1835. A. P. S. 6 — 8. §. 11. b) Ein allerhöchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Jänner 1834 befahl zwar von dem Stande und der Qualifikation des Hilfspersonals Einsicht zu nehmen, dieß aber nicht auf den speziellen Ausweis der von den kgl. Landgerichtsvorständen für dasselbe verwendeten Summen auszudehnen.

Dem Anscheine nach ist zwar die Sorge für ein tüchtiges Hilfspersonal nicht vermindert, aber in der That ist sie nun größtentheils unmöglich gemacht.

Die Vorschläge des Landrathes enthielten zwei Garantien für die gute Verwaltung, nämlich Einsicht in die Funktionsgehälter und Aufsicht auf das, was geleistet wird.

Der Landrath muß daher seine Bitte und seinen Vorschlag auf das dringendste erneuern.

Die kgl. Regierung wird wachen, daß der landgerichtliche Dienst durch Aufstellung des nöthigen und geeigneten Schreiberpersonals allenthalben vollständig gesichert bleibe. Reggsbl. 1835. S. 1153. §. 10.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anträge zur Abhilfe von Gebrechen nach Vorschrift des Gesetzes vom 15ten August 1828 §. 28. durch bestimmte Thatsachen zu belegen sind.

M. s u. Schreiberpersonal. Rendanten.

c) Der Landrath des Isarkreises hat die Ansicht, daß auch bei höhern Gerichtshöfen auf die erforderliche Zahl tüchtiger Kanzellisten und Schreiber Rücksicht genommen werden möge, daher die Regie-Exigenz immer so weit erhöht werden möge, als das Präsidium für die Förderung der Geschäfte es nothwendig findet. Isarkr. 1835. A. P. S. 8.

## Quarta Pauperum et Scholarum.

2.) M. s. u. Armenquart. S. 10. Nr. 49.

## Quieszenten.

3.) Der Landrath bittet, die Reactivirung von Quieszenten, resp. deren Verwendung für Amtsstellen, welchen sie nicht gewachsen sind, künftig nicht mehr stattfinden zu lassen. U. M. K. 1829. B. P. E. 7. §. 9.

## Quieszenz-Gehalt.

4.) Der Landrath muß erinnern, daß der Oberingenieur Faßbinder erst im Jahre 1829 quieszirt wurde, und es kann daher dieser Quieszenzgehalt nicht dem Kreisfonds zur Last gelegt, sondern muß von dem Staatsärar übernommen werden. Rheink. 1832. A. P. S. 22.

Derselbe bittet daher um Rückvergütung von 2403 fl. 51¼ kr. für die Zeit vom 23ten April 1829 bis 1ten Oktober 1830.

Das Gesuch des Landrathes wurde allerhöchst genehmigt, und der Rückersatz für die bemerkte Zeit aus dem Staatsfonds an den Kreisfonds ausgesprochen. Reggsbl. 1832. S. 963. p. 11.

## Quieszenzgehalte des Lehrpersonals.

5.) a) Der Landrath ist der Ansicht, daß die verschiedenen Pensionen und Quieszenzgehalte des Lehrpersonals aus dem Grunde auf den Kreisfonds nicht zu übernehmen seien, weil dieselben bisher aus dem allgemeinen Schuldotations-Reservefonds bezahlt wurden, und bittet, selbe auf den Staatsfonds zu übernehmen. Isarkr. 1832. A. P. S. 15. §. 12, 13, 15, 16.

Diesem Antrage steht die positive Bestimmung der Beilage lit. e. zu cap. III. §. 1. Titl. 2., dann §. 5. lit. f. und endlich cap. XIII. der Beilage lit. d. des Finanzgesetzes entgegen, in dessen Folge der allgemeine Schuldodations-Reservefonds aufgelöst, und dessen Aktiv- und Passiv-Vermögen auf die Kreise vertheilt, und diesen eine genau nach der übernommenen Verbindlichkeit bemessene, vollständige Dotation zugewiesen wurde. Reggsbl. 1832. S. 706. §. 2.

b) Der Oberdonaukreis hegt dieselben Gesinnungen, und fügt nur noch hinzu, daß O. D. K. 1832. A. P. S. 64—66. u. 84.

jene Pensionen, welche aus dem Titel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 ohnehin zur Befriedigung gehört, am allerwenigsten hieher geeignet seyn können.

Reggsbl. 1832. S. 848. §. 4. lit. d.

Die Entschliessung wie oben unter spezieller Hinweisung auf das Finanzgesetz vom 28ten Dezember 1831.

O. M. K. 1832. A. B. S. 23. Raggsb. 1832. S. 892. § 10.

c) Der Obermainkreis äussert die nämlichen Bemerkungen, und erhielt auch gleiche Entschließung wie ad a. und b.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 46. „ 1833. I. A. B. S. 11. §. 1. Raggsbl. 1832. S. 909. §. 5.

d) Der Rezatkreis ist von gleichen Gesinnungen beseelt, wurde aber auch auf gleiche Weise wie vorstehende Kreise verbeschieden.

Rhkrs. 1832. A. B. S. 32. „ 1833. II. A. B. S. 13. Raggsbl. 1832. S. 973. §. 4. „ 1834. S. 701. §. 2.

e) Der Rheinkreis geht von gleichen Grundsätzen aus und glaubt, daß die in Ansatz gebrachten Pensionen und Quieszenzgehalte dem Finanzärar zur Last fallen.

Die Ruhegehalte und Pensionen des Lehrpersonals sind, so weit sie nicht etwa in Folge besonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Last fallen, stets und schon vor der Verordnung vom 12ten Juni 1818 unter Staatsschuldotation bestritten, daher auch in die gesetzlich festgestellten Kreisschuldotationen eingerechnet worden.

Da hiernach diese fraglichen Ausgaben auf der Kreisschuldotation radizirt sind, so findet der §. 10. des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 hierauf keine Anwendung.

U. M. K. 1833. I. A. B. S. 31. „ 1834. A. B. S. 38. Raggsb. 1833. S. 637. §. 4.

f) Der Untermainkreis ist der Meinung, daß die Quieszenzgehalte besser auf den Reservefonds verwiesen werden.

Diesem Antrage des Landrathes steht nichts entgegen, und es ist daher in Zukunft darauf zu achten.

Regenkr. 1831. A. B. S. 15.

g) Der Landrath des Regenkreises glaubt, daß durch Reactivirung eines quieszirten Professors auf eine anderweitige Professur rein gewonnen würde, und bittet daher um Bewilligung seines Antrages.

## Quittungen.

Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 27.

6) Es wird beantragt, daß die Schullehrer ihre Quittungen über erhaltene Zahlungen aus der Schuldotationskassa durch die Lokal- und Distriktsinspektionen jedesmal kontrasigniren lassen.

Raggsbl. 1833. S. 565. §. 2.

Nach dem Wunsche des Landrathes hat die kgl. Kreisregierung die beantragte Kontrasignatur der Quittungen der Schullehrer alsbald anzuordnen.

## Quota funeralis.

U. M. K. 1833. I. B. B. S. 13. Raggsb. 1833. S. 665. §. 15.

7.) Die Aufhebung dieser Abgabe wird beantragt.

Die Untersuchung und Prüfung der besondern Abgaben der katholischen Geistlichen ist eingeleitet und hat die Erledigung zu gewärtigen.

# Rabbiner.

Rhkrs. 1833. II. B. B. S. 11.

1.) Der Landrath beantragt, daß bei künftigen Rabbinatswahlen die Vorschriften der dießfallsigen Verordnungen genau beobachtet werden mögen.

Raggsb. 1834. S. 720. §. 8.

Die frühern Beschwerden haben bereits durch eigene Ministerialentschließung ihre den Gesetzen entsprechende Erledigung gefunden.

Ueber die neuen thatsächlichen Angaben erwartet das kgl. Staatsministerium des Innern das bereits zugesicherte Gutachten der kgl. Kreisregierung, um diesen Gegenstand seiner wiederholten Entscheidung zuführen zu können.

### Räder.

2.) a) Der Landrath beantragt, daß die Verordnung, breite Räder zu führen, wenn die Ladung über 60 Zentner ist, wieder erneuert werden möge. Rezatkr. 1832. V. P. S. 1.

In Betreff dieses Antrages wird eine nähere Bestimmung, da solche erst mit der Erweiterung des Zollvereins-Gebietes den beabsichteten Nutzen gewähren kann, bis zu diesem Zeitpunkte vorbehalten. Rggsbl. 1832. S. 518. §. 2.

b) Dieser nämliche Antrag wird wiederholt und der in dem Interesse der Straffenerhaltung allerdings dringende Wunsch wegen Einführung breiter Radfelgen sieht nunmehr seiner demnächstigen Verwirklichung entgegen. Rezatkr. 1833. I. V. P. S. 7. " 1833. II. A. P. S. 36. Rggsb. 1833. S. 690. §. 8. " 1834. S. 575. §. 13.

c) Der Landrath glaubt, daß, wenn die Einführung breiter Radfelgen nur begünstigt, das heißt, mit minderer Zahlung des Weggeldes belegt werden, so wird damit nach der vollen Ueberzeugung des Landrathes der Zweck nicht erreicht werden. Nur ein direktes Verbot der schmalen Felgen kann gründlich helfen und die Straffen vor dem grossen Einschnitte bewahren. Rezatkr. 1831. A. P. S. 35.

d) Der Landrath erneuert seine frühern Bitten, und schlägt die Ersparnisse an Strassenreparaturen und Neubau auf ein Viertel des Betrages an, wenn man den Befehl breiter Felgen ein paar Jahre durchgeführt hat. Rezatkr. 1835. A. P. S. 36.

Zudem würde diese Verordnung nicht nur den Finanzen, sondern auch dem Handel wesentliche Dienste leisten.

Die angeführten Gründe des Landrathes sind allgemein anerkannte Thatsachen, und eben deßwegen ist dieser wichtige Gegenstand der allerhöchst fortgesetzten Aufmerksamkeit nicht entgangen, und der Landrath wird auf die kgl. Staatsregierung vertrauen, daß die von ihm gewünschte Anordnung unmittelbar nach Beseitigung der gegenwärtig noch obwaltenden Hindernisse zum Vollzuge reifen wird. Rggsbl. 1835. S. 1173. §. 14.

### Ragozi-Brunnen.

3.) M. s. u. Badeanstalt Nr. IV. lit. b. S. 15.

### Raufereien.

4.) Um dem zunehmenden Unfuge von Raufereien der ledigen Bursche Einhalt zu thun, haben die geltenden Verordnungen, insbesondere vom 22ten Februar 1814, über Untersuchung und Bestrafung der geringen körperlichen Mißhandlung strenge Anwendung zu finden. U. D. K. 1830. W. P. — §. 3.

Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28ten November 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorbezeichnet. Rggsb. 1831. S. 64. §. 2.

Uebrigens wird in der neuen Strafgesetzgebung für angemessene Bestrafung solcher Raufereien vorgesehen werden.

### Raufer — muthwillige.

5.) M. s. u. Züchtigung.

## Reactivirung.

6.) M. s. u. Quieszenten.

## Real-Gewerbe.

U. D. K. 1830. A. B. S. 24. §. III.

7.) Es beleidigt das moralische Gefühl und jeden Sinn für das Recht, wenn ein Gewerbsmann das Realgewerbe, das er besitzt, veräussert, und dann dennoch durch die Behörden im nämlichen Orte dasselbe Gewerbe als Konzession wieder erlangt. Der Landrath trägt daher auf ein dießfallsiges Verbot an.

## Real-Schulen.

Regenkr. 1830. A. B. S. 26.

8.) Der Landrath wünscht die Errichtung einer gehörigen Anzahl von Realschulen, deren praktischer Nutzen sich in Staaten, wo sie eingeführt sind, zur Evidenz bewiesen hat.

Mit ihnen müßte eine polytechnische Schule in Verbindung gesetzt werden, welche in der innern Einrichtung, Besetzung mit geschickten Lehrern und der erforderlichen Anzahl von Apparaten und Modellen allen Ansprüchen Genüge leistete.

M. s. u. Polytechnische Schule.

## Rebschulen.

9.) M. s. u. Weinbau.

## Rechnungen über die Kreisfonds.

Isark. 1833. I. A. B. S. 29.

10.) a) Es wird um rechtzeitige Rechnungsvorlage der revidirten Rechnungen des Vorjahres gebeten, damit selbe als Behelfe zur Würdigung des darauf folgenden Kreisbudgets benützt werden können.

Rggsb. 1833. S. 810. §. 14.

Dieser Antrag findet seine Erledigung im §. 2. Ziff. III. des Gesetzes vom 15ten August 1828, wonach die bezeichneten Rechnungen erst an den Landrath zu gelangen haben, wenn sie durch die zuständige Staatsbehörde vollständig geprüft und verbeschieden sind.

Indessen werden die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen Sorge tragen, daß das Rechnungsverfahren der Kreisfonds-Rechnungen eines Verwaltungsjahres in Zukunft stets am 1ten Juni des folgenden Jahres vollendet, und das gesammte Rechnungs-Operat des jüngst abgewichenen Etatsjahres am erwähnten Tage zur Vorlage an den Land-Rath bereift sei.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 92.
Rggsb. 1833. S. 526. §. 1.

b) Der Landrath des Oberdonaukreises stellte denselben Antrag, und erhielt auch gleiche Entschließung.

Rherk. 1833. II. A. B. S. 14.
Rggsb. 1833. S. 702. §. 4.

c) Dem geäusserten Wunsche, daß künftig der Kreisfondsrechnung gegenüber auch die Etatsbewilligungen nach ihren verschiedenen Positionen in Vortrag gebracht werden sollen, wurde allergnädigst entsprochen.

O. D. K. 1833. A. B. S. 50.

d) Es wird die gehorsamste Bitte gestellt, daß bei der Uebergebung der abgeschlossenen Rechnuugen künfrig jedesmal eine spezielle Nachweisung angefügt werden möchte, was und wie viel von dem verbleibenden Aktivreste auf die genehmigten einzelnen Zweige noch anzuweisen und zu bezahlen sei.

Reggsbl. 1835. S. 142.

Der gewünschte jährliche Ausweis wird von der kgl. Kreisregierung bei den künftigen Rechnungsvorlagen jedesmal geliefert werden, was auch für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ geschehen seyn würde, wenn ein Benehmen des Landrathes mit derselben hierüber stattgefunden hätte.

M. s. u. Kreisfondsrechnung. S. 116. Nr. 51.

### Rechnungs-Ablage.

11.) Bei der zu errichtenden Hagel-Versicherungsanstalt soll jährlich eine öffentliche Rechnungsablage geschehen, welche alles klar und offen darstellt. Isarkr. 1829. A. B. S. 15. §. 10.

M. s. u. Hagelversicherungs-Anstalt. S. 83. Statuten.

### Rechnungswesen.

12) Wirkungskreis des Landrathes hinsichtlich der Einsicht und Prüfung der Rechnungen über Umlagen und besondere Kreisfonds. Gesetzbl. 1828. S. 53.

### Rechstren.

13.) M. s. u. Waldstren.

### Rechts-Kandidaten.

14.) Der Landrath des Rheinkreises stellt den Antrag, daß in Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Niemand zu einer Justizstelle im Rheinkreise ernannt werde, der nicht durch die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung im Rheinkreise seine Fähigkeit hiezu in gesetzlicher Form bewährt hat. Rhkrs. 1830. B. P. S. 10.

### Rechtspflege.

15.) Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege als spezifikes Mittel gegen Gebrechen äußerer Aemter ist oft besprochen, von der kgl. Staatsregierung anerkannt und von dem Landrathe beantragt worden. O. M. K. 1829. B. P. S. 3.

### Rechtsstreit.

16.) Der Erfolg des zu Gunsten des evangelischen Gymnasiums zu Augsburg contra fiscum anhängigen Rechtsstreites ist nunmehr abzuwarten. O. D. K. 1834. A. P. S. 76.

M. s. u. Schulwesen und Studienanstalt.

### Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

17.) Der §. 48. des 2ten Edikts der Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Beziehung, daß Ueberschüsse der Kirchenstiftungen nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse zu den Bedürfnissen anderer Kirchengemeinden und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden müssen. Rezatkr. 1834. B. P. S. 7. §. 20. „ 1835. B. P. S. 6.

Es ist dieses nicht eine Gunst, sondern eine verfassungsmässige Pflicht.

Der Landrath bittet, die Verwaltungen wohlhabender Kirchengemeinden genau kontrolliren zu lassen, um sie anhalten zu können, ihre verfassungsmäßige Verpflichtung gegen die Bedürftigen zu erfüllen. Vielleicht würden sich diese Gemeinden am liebsten zur Abgabe einer bestimmten Summe, etwa nach zehnjährigem Durchschnitte, verstehen.

Die Anzeige unstatthafter Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen vermag — bei nicht befolgter Anführung der Thatsachen — eine Folge nicht zu begründen. Regbl. 1835. S. 168. §. 17. „ 1835. S. 1183. §. 8.

M. s. u. Rentenüberschüsse.

### Rectifikation verschiedener kleiner Flüsse.

18.) Der Rheinkreis wurde von jeher, seit mehreren Jahren aber sehr häufig durch Ueberschwemmungen der Flüsse heimgesucht. Rhkrs. 1830. B. P. S. 11. §. 6.

Dieser Schaden ist auf Jahre hinaus in der Oekonomie dem Viehstand und Ackerbau fühlbar.

Nur durch Rectification der Bäche kann diesem Uebel gesteuert werden. Es fehlt aber in der Ausführung, die nur auf Kosten der Betheiligten gemacht werden kann, an Uebereinstimmung der Ansichten.

Deßfallsige Gesuche mehrerer Betheiligten an die höhern Behörden blieben ohne den gehofften Erfolg.

Se. Königliche Majestät werden daher allerunterthänigst gebeten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, der kgl. Kreisregierung den Auftrag zu ertheilen, daß die projektirte Rectification wenigst bei den Hauptkrümmungen in Ausführung gesetzt werde.

Rggsb. 1830. S. 1258. §. 6. — Die kgl. Kreisregierung hat sich die Beseitigung der Hindernisse, welche der Ausführung mehrerer sehr nützlichen Flußkorrektionen entgegenstehen, besonders angelegen seyn zu lassen, und nach näherer Prüfung der Verhältnisse den betreffenden Landcommissären die den Gesetzen angemessenen Aufträge zu ertheilen.

Abtrd. 1833. A. B. S. 30. — b) Auf den Vorschlag der kgl Staatsregierung, daß der zur Ausführung vorbenannter Rectificationen bevoranschlagte Kostenaufwand von 137,000 fl. auf Beiträge:

1.) aus dem Kreisfonds mit . . . . . . . . . 67,770 fl.
2.) von den betreffenden Gemeinden und Privaten mit . . . . 41,150 fl.
3.) aus dem Finanzärar wegen Betheiligung durch die Flößerei mit . 28,080 fl.

gedeckt werden solle, hat der Landrath bei Ueberlegung sowohl des Interesses der Agrikultur, als auch des nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit, so wie andererseits unter Berücksichtigung des großen Nutzens der betheiligten Privaten und Gemeinden und des großen Vortheiles des dabei betheiligten kgl. Aerars den Rest aus den Fonds für fakultative Ausgaben mit 3,416 fl. zur Verwendung dieser Rectifikation begutachten zu müssen geglaubt.

Indessen aber ist er der Meinung, sich auf Begutachtung einer jährlich aus dem Kreisfonds zu verwendenden Summe nicht einlassen zu können.

Rggsbl. 1833. S. 260. §. 8. — Ueber das künftige Beitragsverhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu derlei Rectifikationen wird nach stattgefundener technischer Prüfung das Geeignete verfügt werden.

M. s. u. Flußkorrektion. S. 55. Nr. 34.

## Rectorats-Assistent.

L. M. K. 1833. A. B. S. 11. — 19.) Die für einen Rectoratsassistenten postulirten 400 fl. werden von dem Land-Rathe beanstandet, dagegen ist die Aufstellung eigener Assistenten zum Behufe der Heranbildung derselben für das Lehramt zwar nach der Ansicht des Landrathes in den untern und überfüllten Klassen recht zweckmäßig, in den obern jedoch möchte ihre Verwendung nicht räthlich erscheinen.

Rggsb. 1833. S. 1120. §. 4. — Da die Verhältnisse, unter welchen bisher ein Lehramtsassistent zur Unterstützung des Gymnasialrectors angestellt wurde, dermal noch fortbestehen, so ist vorläufig keine Veranlassung vorhanden, den hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes eine Folge zu geben.

## Recurse.

Gesetzbl. 1826. S. 51. — 20.) In den zum Wirkungskreise des Landrathes gehörigen Gegenständen geht der Recurs zum Staatsrath.

## Regensburg.

21.) Gehört zu den wichtigsten Handelsplätzen Deutschlands; der blühendste Handelszweig Regensburgs war der Speditionshandel mit Transitogütern und in dessen Folge der Commissionshandel.

M. s. u. Freihafen. S. 57. Nr. 51. Schiffsanlände. Stappelplätze.

## Regie.

22.) Die Regiekosten des Landrathes werden bis zum Ablauf der IIten Finanz-Periode aus der Staatskassa vorschußweise bestritten. M. s. u. Nr. 11. — Gesetzbl. 1829. S. 22.

Für die Regiekosten des Landrathes sorgt die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes auf Rechnung der Fonds des letztern. — „ 1828. S. 68. §. 27. U. M. K. 1833. I. A. B. S. 24.

M. s. u. Inventarstücke. S. 98. Nr. 11. — Rggsbl. 1833. S. 634. §. 22.

## Regiekosten.

23.) a) Um die Ausgaben auf Regiekosten der verschiedenen Stellen und Behörden genau prüfen und würdigen zu können, sind dem Landrathe förmliche Voranschläge nothwendig, und wird die möglichste Ersparung hierin anempfohlen. — O. M. K. 1833. I. A. B. S. 21. u. 23. „ 1833. II A. B. S. 9.

Dem Antrage des Landrathes entsprechend, sind für die Zukunft auch über diese Positionen förmliche Voranschläge zu erholen und demselben vorzulegen. — Rggsb. 1833. S. 609. §. 5.

b) Der Rezatkreis wünscht eine Vermehrung für Büreaubedürfnisse, um dem notorischen Drang und Rückstand der Geschäfte zu begegnen. — Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 25.

Die gemachten Aeusserungen des Landrathes sollen für das laufende Jahr auf Rechnung des Reservefonds und für das künftige bei dem Voranschlage der Kreisfondsausgaben berücksichtigt werden. — Rggsbl. 1833. S. 566. §. 3.

c) Was die an verschiedenen Gerichtsstellen postulirten Mehrbeträge auf Regie betrifft, so kann der Landrath selbe bei dem sehr zweifelhaften Stand der Kreisfinanzen nicht beantragen. — Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 31.

d) Der Regenkreis wünscht, daß ihm für die Zukunft ganz detaillirte Nachweisungen über die Regiebedürfnisse zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden, und behält sich bis dahin seine weitern Erinnerungen bevor. — Regenkr. 1832. A. B. S. 26.

Nachdem dieses bereits geschehen, so liegt kein neuer Anlaß vor, eine weitere und wiederholte Vorlage machen, oder überhaupt eine Aenderung in jenen Nachweisungen eintreten zu lassen. — Rggsbl. 1932. S. 776. §. 1.

e) Der Landrath wünscht, daß die Regiekosten der Gerichtshöfe künftig auch in der Form wie bei den Landgerichten etwas mehr im Detail nachgewiesen werden möchten. — O. T. K. 1833. II. A. B. S. 88.

Die kgl. Kreisregierung wurde angewiesen, künftig auch für die dem Appellationsgerichte, den Kreis- und Stadt-, dann den Wechselgerichten bewilligten Regiesummen förmliche Voranschläge zu erholen und dem Landrathe vorzulegen. — Rggsbl. 1834. S. 149. §. 2.

f) Es wird die allerunterthänigste Bitte gestellt, auf möglichste Ersparung der so bedeutenden Regiekosten den geeigneten Bedacht nehmen lassen zu wollen. — I. D. K. 1834. A. B. S. 59.

Zur Zeit hat es bei dem Voranschlage der vorjährigen Etatsansätze zu bewenden. — Rggsb. 1835. S. 151. §. 5.

g) Der Landrath des Untermainkreises stellt die Regiekosten zu Würzburg mit jener — U. M. K. 1834. A. B. S. 30.

zu Schweinfurt in eine Parallele und findet, daß im Vergleich bei Erstern für die Zukunft bedeutende Ersparnisse eintreten können.

Isarkr. 1835. A. B. S. 8. h) Der Landrath des Isarkreises freuet sich recht sehr über Ersparungen, welche gemacht werden können, ohne höhere Zwecke zu beeinträchtigen, allein er muß auch gestehen, daß ihm Ersparungen bei der Rechtspflege nicht willkommen erscheinen.

Er hält es für seine Pflicht, der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung seine Ansichten und Ueberzeugungen offen darzulegen.

Reggsb. 1835. S. 1031. §. 1. Es hat bei dem vorjährigen Ansatze zu bewenden.

## Regierungs- und Gesetzblätter für den Landrath.

O. M. K. 1832. A. B. S. 22. §. 2. 24.) Der Landrath wünscht, daß aus den Ueberschüssen der Regie eine Sammlung der sämmtlichen Regierungs- und Gesetzblätter als Eigenthum des Landrathes angekauft werden dürfe, und bittet um Anweisung eines Lokales, wo sowohl diese als die andern nöthigen Behelfe und Akten nach Ablauf jeder Versammlung verwahrt werden können.

## Regie-Strassenbau.

Isarkr. 1832. A. B. S. 44. 25.) a) Von Seite des Landraths wird recht sehnlichst gewünscht, die kgl. Kreis-Regierung wolle darauf Bedacht nehmen, den Regiestrassenbau allmälig aufzugeben, und einstweilen wenigstens versuchsweise an den Wenigstnehmenden zu verpachten.

U. M. K. 1833. II. A. B. S. 15. Reggsbl. 1834. S. 674 §. 10. b) Bezüglich der von dem Landrathe gewünschten Rechnungsnachweise über die Regie-Ausgaben der Baubeamten sind demselben die dießfallsigen Verordnungen mitzutheilen.

## Regulativ.

26.) M. s. u. Einquartirungskosten. S. 46. Nr. 14.

## Regulatoren.

27.) M. s. u. Leinwandfabrikation. S. 141. Nr. 39. Weberschule.

## Regulirung der Gewerbsteuer.

Rezatkr. 1830. A. B. S. 17. §. 3. 28.) Zur Verbesserung der Gewerbe wird eine jährliche Regulirung der Gewerbs-Steuer beantragt.

## Regulirung der Grundzinse.

29.) M. s. u. Grundzinse. S. 81. Nr. 66.

## Reichsräthe.

Gesetzbl. 1828. S. 54. §. 7. 16. u. 20. 30.) Theilnahme der Reichsräthe an dem Landrathe ihres Regierungsbezirkes, Wahl, Ernennung und besondere Begünstigung derselben hinsichtlich der Landrathsverhandlungen.

M. s. u. Landrathsprotokolle. S. 125. Nr. 12.

## Reifumgeld.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 4. 31.) Das Reifumgeld der Weinbauer — das Umgeld der Schenkwirthe — das Frohnsurrogat im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth sind für immer aufgehoben.

## Reise-Diäten.

32.) M. s. u. Diäten. S. 40. Nr. 2 und 4. Benediktinerkloster. S. 19. Nr. 31. Studienanstalt zu Augsburg. Pferdrationen.

### Reisekosten.

33.) M. s. u. Entschädigung der Mitglieder des Landrathes. S. 48. Nr. 26.

### Reisende Handelsleute.

34.) M. s. u. Musterreiter.

### Religions-Lehrer.

35.) Die Anstellung eines Religionslehrers für die protestantische schulpflichtige Jugend zu Bamberg wird sehnlichst gewünscht und beantragt.

D. M. K. 1832. A. B. S. 26
" 1833. I. A. B. S. 27.

Die beantragte Anstellung eines Religionslehrers für die protestantische Schuljugend zu Bamberg ist möglichst zu fördern.

Rggsbl. 1832. S. 853. §. 10.
" 1833. S. 612. §. 14.

### Religions-Unterricht.

36.) M. s. u. Schulversäumnisse.

### Reluitions-Beiträge.

37.) Der Landrath bittet, den Betrag der Reluition bei der Landwehr in ein dem persönlichen Dienste entsprechendes Verhältniß setzen, die bestehenden Verordnungen genau handhaben und die Befreiung vom persönlichen Dienste möglichst restringiren zu lassen.

O. D. K. 1832. B. B. S. 13.
Rezatkr. 1834. A. B. S. 6.

Die geäusserten Wünsche des Landrathes werden in den Dienstesvorschriften ihre Erledigung finden, und können von der kgl. Kreisregierung noch die nöthigen thatsächlichen Aufschlüsse erholt werden.

Rggsbl. 1832. S. 860. §. 6.
" 1835. S. 152. §. 12.

### Rendanten bei der Kreishilfskassa.

38.) Aus den Rechnungen ist ersichtlich, daß der Rendant der Kreishilfskassa in Beitreibung seiner Forderungen öfters erfolglos bei einigen kgl. Landgerichten anruft.

U. M. K. 1833. A. B. S. 25.

Es ist daher sehr wünschenswerth, daß die kgl. Regierung die Landgerichte anweise, den Rendanten in jeder Art zu unterstützen, um so mehr, als dieser alle Geschäfte mit der größten Pünktlichkeit unentgeldlich besorgt.

Gegen Verzögerungen in Einziehung der Rückstände wird die kgl. Kreisregierung auf Anzeige der Kassaverwaltung geeignet einzuschreitten wissen.

Rggsbl. 1835. S. 1143.

### Rendanten bei den Landgerichten.

39.) Um den vielfältigen Mißgriffen des landgerichtlichen Schreiberpersonals, insbesondere bei Erhebung der Sporteln, Taxen und Nebengebühren vorzubeugen, wird beantragt, daß den Landgerichten eigene verpflichtete Rendanten zugetheilt werden möchten.

O. M. K. 1833. I. u. B. S. 24 u. 25.
Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 23—27.
" 1832. A. B. S. 7.

Eine Beschränkung der Beamten in der Wahl ihres Subalternpersonals wird zur Zeit nicht als räthlich befunden.

Rggsbl. 1833. S. 566. §. 5. u. S. 610. §. 7.

Dagegen wird bei Revision der Landgerichtseintheilung auch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob bei jedem Amte einem Individuum gegen Kautionsleistung die Sportel-Rendantur zu übertragen wäre?

Rezatkr. 1835. II. A. B. S. 32.

### Rentämter.

40.) Der Landrath beantragt, die Rentämter zu beauftragen, die Beitreibung der Steuern mit der nämlichen Energie zu besorgen, wie selbe vor dem Erscheinen des Ausschei-

O. D. K. 1832. A. B. S. 77.
Regenkr. 1832. A. B. S. 21.

dungsgesetzes geschah, um den Kreisfonds durch Anhäufung von Ausständen nicht in eine momentane Zahlungsverlegenheit zu setzen.

Reggsbl. 1832. S. 517. §. 3. — Denselben liegt die nämliche Verpflichtung und Haftung ob, wie bezüglich der Staats-Gefälle überhaupt.

### Rentenüberschüsse der Stiftungen.

Rezatkr. 1834. W. B. S. 7. — 41.) Diese sollen als Unterstützung bedürftiger derlei Stiftungen dienen, was aber nicht immer befolgt wird, und der Landrath bittet daher um geeignete Abhilfe.

Reggsbl. 1835. S. 153. §. 17. — Aus Mangel nicht befolgter Anführung der Thatsachen kann dieser Anzeige keine Berücksichtigung zugewendet werden.

M. s. u. Kirchenbauten. Rechtsverhältnisse.

### Repartitions-Steuer.

Gesetzbl. 1825. S. 50. — 42.) Die Vertheilung der einzuführenden Repartitionssteuer und die Verbescheidung der desfallsigen Reklamationen ressortirt, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, zum Landrathe.

### Reps.

Isarkr. 1833. I. A. P. S. 26. §. 4. Nr. 6. — 43.) Zur Beförderung des Reps- und Mohnbaues wurde eine Prämie von 300 fl. ausgesetzt.

### Requisiten.

U. M. K. 1832. V. P. S. 20. u. 73. — 44.) Mit Errichtung von Choleraspitälern mit den vorgeschriebenen Requisiten hätten die Gemeindeverwaltungen ausschließend und allein sich beschäftigen und die Einmischung der Juden von Seite des Landgerichtes nicht geduldet werden sollen.

### Retardaten.

45.) M. s. u. Stiftungsrechnungen.

### Revision.

46.) M. s. u. Gewerbswesen. S. 80. Nr. 56. Landwirthschaft. S. 126 — 138. Nr. 21. Statuten. Stiftungsrechnungen.

### Revision des Kulturgesetzes.

U. M. K. 1832. A. B. S. 13 — 22. dann S. 63 — 70. — 47.) Der Landrath des Untermainkreises macht auf den von dem Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins und dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins an Se. Königliche Majestät erstatteten und dem Landrathe zur Begutachtung mitgetheilten Bericht über den Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, — seine ausführlichen Bemerkungen, um selbe bei den bereits begonnenen Arbeiten des königlichen Staatsministeriums über das Kultur- und Gewerbswesen allergnädigst berücksichtigen zu wollen.

Reggsbl. 1832. S. 93. — Die Erörterung dieses Gegenstandes wird in genaue Berathung gezogen werden, und nur vorläufig bemerkt, daß die Fixirung der Handlöhne bereits allerhöchst bestimmt, und daß durch Ablösung der unständigen Gefälle dem Gedeihen der Landwirthschaft die Bahn gebrochen ist.

Wegen der Revision des Kulturgesetzes wird auf den Landtagsabschied verwiesen, und sollen die Gutsarrondirungen, so weit es noch nicht geschehen, möglichst berücksichtigt werden.

M. s. u. Handlöhne. S. 89. Nr. 13. lit. b.

Revision der Tax- und Stempelnormen.

48.) M. s. u. Landwirthschaft. S. 130. Nr. 9.

Revision der Feuerordnung.

49.) Der Landrath bittet die bestehenden Verordnungen, die Feuerpolizei betreffend, einer allerhöchsten Revision zu unterwerfen, und selbe, wo es nöthig, ergänzen und erläutern zu lassen. Isarkr. 1835. B. P. S. 3.

Die dießfalls gemachten Vorschläge, so weit sie ausführbar und den polizeilichen Zwecken entsprechend erscheinen, sind schon früher und namentlich bei Vollzug des Gesetzes vom 1ten Juli 1834 über die Revision der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung in Erfüllung gegangen. Reggsbl 1835. S. 1033. §. 1.

M. s. u. Löschanstalten. S. 142. Nr. 46.

Revisionshof.

50.) M. s. u. Kassationshof. S. 110. Nr. 6.

Rheinkreis.

51.) Bildung der Wahlkollegien im Rheinkreise zur Wahl zum Landrathe, Zahl der Kandidaten, weitere Bestimmungen hinsichtlich der dortigen Landrathsverhältnisse. Gsztbl. 1828. S. 56. §. 12, 14, 31. u. 32.

Rhein-Rectifikation.

52.) a) Der Landrath bittet um baldmöglichste Fortsetzung und Beendigung derselben, dann um Beseitigung des bisher obgewalteten Hindernisses. Rhkrs. 1832. B. P. S. 9. u. 13.

Der dießfallsige Wunsch des Landrathes wurde zum Gegenstande ganz besonderer allerhöchster Sorgfalt gemacht, und die demnächst zur Oeffentlichkeit gelangenden Resultate der getroffenen Einleitung werden einen neuen Beweis königlichen Strebens zur möglichen Förderung der Kreiswohlfahrt darbieten. Gesetzbl. 1831. S. 100. §. 29. Reggsbl. 1832. S. 904. §. 6.

b) Der Landrath findet sich in seinem Innersten verbunden, Sr. Majestät dem König den wärmsten Dank darzubringen, daß es der unausgesetzten Fürsorge und den wohlwollenden Absichten Sr. Majestät endlich gelungen ist, durch einen mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag die Beendigung der Rheinrectifikation herbeizuführen, wozu die erforderlichen Mittel bereits gegeben sind. Rhkrs. 1833. I. M. P. S. 11. u. 51.

Rheinverbindung mit der Donau.

53.) Die sorgsamste Erwägung der bemessensten Art und Weise einer Kommunikationserleichterung zwischen der Donau und dem Rhein, welcher sich Se. Königliche Majestät seit dem Antritte allerhöchst ihrer Regierung beständig zu unterziehen geruhten, kann nur die Gefühle des innigsten lebhaftesten Dankes auf Seite des Landrathes erregen. U. D. K. 1833. II. B. P. S. 3.

M. s. u. Kommunikations-Erleichterung. S. 114. Nr. 37.

Rhönstrasse.

54.) a) Der Bau der Rhönstrasse wird der kgl. Staatsregierung nicht nur dringend U. M. K. 1829. A. L. S. 15.

U. M. K. 1830. A. P. S. 22. u. 31 — 38. „ 1835. I. A. P. S. 47. Rggsbl. 1830. S. 753. §. 1. dann S. 760. §. 6.

empfohlen, sondern selbe auch um Leistung einer namhaften Konkurrenz aus der Staatskassa allerunterthänigst gebeten, so wie der Landrath sich jetzt schon bereit erklärt, nach Einsicht und Prüfung der Voranschläge über die Ausführung des Planes die Uebernahme eines Theiles der Kosten auf die Kreisfonds zu votiren.

U. M. K. 1832. A. P. S. 37.

b) Der Landrath ist mit der beantragten Verwendung von 3,000 fl. pro $18\frac{31}{32}$ für die Rhönstrasse vollkommen einverstanden, indem sie mit seinen frühern Wünschen von $18\frac{29}{30}$ vollkommen übereinstimmt.

Rggsbl. 1832. S. 929. §. 12 lit. d. „ 1833. S. 656. §. 26.

Bei der Wichtigkeit dieses Strassenzuges hat die kgl. Kreisregierung neben den bewilligten 3,000 fl. auch alle jene weitern Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche die Ausführung dieses Unternehmens etwa noch ferner gefördert werden könnten.

M. s. u. Bezirksstrassen. S. 23. Nr. 50.

### Rieder- und Zesauerfilze.

55.) M. s. u. Trockenlegung.

### Riedhirsch und Rettenbach.

O. D. K. 1829. A. P. S. 29.

56.) Die zwischen diesen Orten beabsichtete, bereits längst dekretirte und auf die für das Umlagenpostulat pro 1828 und 1829 vorhandene Baarschaft assignirte Correction der Kempter-Lindauerstrasse wurde gänzlich ausgesetzt und den aus Kreiskonkurrenzen zu bestreitenden Strassenbauten pro $18\frac{29}{30}$ zugewendet.

### Rigaer-Leinsaamen.

O. D. K. 1832. A. P. S. 55. u. 56.

57.) a) Zu dessen Ankauf werden 1,000 fl. begutachtet, um selben zu gleichen Preisen des inländischen Saamens an die Oekonomen abgeben zu können.

Rggsbl. 1832. S. 819. §. 7.

Dieser Antrag erhielt auch die allerhöchste Genehmigung.

M. s. u. Leinwandfabrikation. S. 141. Nr. 39. lit. b.

Isarkrs. 1833. I. A. P. S. 8. „ 1833. II. A. P. S. 10. Rggsb. 1833. S. 434. §. 8. O. D. K. 1833. I. A. P. S. 34. „ 1833. II. A. P. S. 43. Rggsbl. 1833. S. 831. a) §. 11. Rezatkr. 1833. A. P. S. 25.

b) Der Landrath des Isarkreises beantragt zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation eine Summe von 1,000 fl., wofür ungesäumt die erforderliche Quantität dieses Leinsaamens angekauft und so zeitig als möglich an die hierum sich meldenden Landwirthe um die Hälfte oder höchstens zwei Drittel des kurrenten Kaufpreises abgegeben werden solle.

Rggsbl. 1833. S. 1100. §. 10.

Nach den sehr zweckmässigen Andeutungen des Landrathes wurde die beantragte Verwendung allerhöchst genehmigt.

### Rinderzucht.

O. M. K. 1832. A. P. S. 41.

58.) a) Zur Verbesserung der Rindviehzucht wird der Wunsch geäussert, daß der Staat aus seinen Musterwirthschaften geeignete Zuchtstiere so wie Zuchtwidder an die fleißigsten Landwirthe vertheilen lasse.

Rggsbl. 1832. S. 834. §. 12.

Die zur Veredlung der Rindviehzucht beantragten Summen sollen vorerst admassirt werden.

Rezatkr. 1832. A. P. S. 32. u. 33.

b) Der Rezatkreis wünscht, daß 2,500 fl. zur Veredlung der Viehrace des Kreises vorläufig admassirt werden möchten.

Die kgl. Staatsregierung hat hierauf anbefohlen, daß für den gedachten Zweck 1,200 fl. reservirt bleiben sollen. Rggsbl. 1832 S. 810. §. 7. lit. c.

c) Der Landrath stellt denselben Antrag, und bittet in so lange um Admassirung, bis zu dem größten Zwecke der Veredlung der Rindviehzucht etwas dem ganzen Kreise ersprießliches zu Stande kommen kann. Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 11. §. 2. dann S. 13. §. 3. u. S. 33.

Uebrigens bedauert der Landrath, daß sein früherer Wunsch, für die Rindviehzucht eine eigene Anstalt aus Staatsmitteln zu gründen, mit der Bemerkung zurückgewiesen wurde, daß demselben die Schranken des Finanzgesetzes entgegen stehen.

Die kgl. Staatsregierung genehmigt, daß die beantragte Summe gleich dem vorjährigen Beitrage für Viehzucht admassirt, und mit Umgehung der übrigen vorgeschlagenen Verwendungszwecke selbe ausschließend der Verbesserung der Rindviehzucht gewidmet werden solle. Rggsbl. 1833. S. 673. §. 120.

d) Von dem Untermainkreise wird der Ankauf von Stierkälbern im Algei als die passendste Viehrace für den Kreis beantragt, und die angekauften Stierkälber in verschiedenen Distrikten des Kreises wieder zu veräussern, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die Käufer die Stiere nicht wieder verkaufen und sie wirklich zur Nachzucht zu benützen haben sollen. U. M. K. 1833. I. A. P. S. 22. " 1833. II. A. P. S. 13. Rggsbl. 1834. S. 674. §. 9.

Der Erlös dürfte wieder zu demselben Zwecke verwendet werden, wodurch eine gewisse Ordnung in den Einkäufen und Wiederveräusserungen entstehen müßte.

e) Der Landrath findet sich veranlaßt, die postulirten 400 fl. für Anschaffung von Zuchtstieren unter der Beschränkung zu beantragen, daß selbe nur an jene Landwirthe abgegeben werden, in deren Wirthschaftsbetrieb die Stallfütterung eingeführt ist. O. M. K. 1833 I. A. P. S. 46. lit. d.

f) Der Landrath wünscht, daß für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ um 600 fl. mehr verwendet werden dürfen, und bringt den Ankauf Algeyer Rindviehrace als die empfehlenswertheste in Antrag. O. D. K. 1833. II. A. P. S. 46.

Wurde nur die Summe von 250 fl. allerhöchst genehmigt. Rggsbl. 1834. S. 515. lit. e. §. 6.

g) Für den Untermainkreis wird zur Veredlung der Rindviehzucht pro 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ eine weitere Summe von 350 fl. beantragt, und dürfte nunmehr mit Einschluß der bisher admassirten Posten für den nunmehrigen Gesammtbetrag von 1050 fl. aus der Gegend von Heilbronn junges Vieh aufgekauft und an die ärmern Orte des Kreises zu einem billigen Preise überlassen werden. U. M. K. 1835 B. P. S. 17.

Für das Jahr 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ werden neuerdings 550 fl. in Antrag gebracht, und dabei die Bitte gestellt, daß nunmehr auch die früher admassirten Beträge baldmöglichst zur Anschaffung von edlem Vieh verwendet werden möchten, so wie es mit dem besten Erfolg im Rezatkreise geschehen ist.

Ueber die dießfallsige Verwendung wird vorerst noch ein umfassendes Gutachten des Landrathes erwartet, und solle derselbe bei seiner nächsten Versammlung zu diesem Zwecke in vollständige Kenntniß der Einleitungen und Erfahrungen gesetzt werden, welche bezüglich dergleichen Unternehmung in dem Rezatkreise zu einen vollkommen entsprechenden Erfolg geführt haben. Rggsbl. 1835. S. 1156. §. 14.

h) Es wird beantragt, daß von den nunmehr admassirten 3,350 fl. theils acht Schweizerkühe und ein Bulle, dann acht Steyermarkerkühe nebst einem Bulle aus diesem Fonds angeschafft werden sollen. Rezatkr. 1833. II A. P. S. 35.

Dieser Antrag erhielt die allerhöchste Genehmigung. Rggsbl. 1834. S. 674. §. 9.

Rezatkr. 1834. A. B. S. 11 u. 12. „ 1835. A. B. S. 30.

i) Der Landrath stellt die Rechnung über die bereits angekauften Schweizer-Vieh-Gattungen, und weiset noch einen Fonds von 5,329 fl. 46 kr. nach, welcher zur Anschaffung der Steyermarker oder einer andern Race noch mehr als zureichende Mittel darbietet.

Es wurden die Ankäufe verschiedener Viehracen, insbesondere aber der Holländerrace in Vorschlag gebracht, und zugleich die allenfallsigen Kostenbeträge berathen.

Rggsbl. 1835. S. 1,6. §. 15. „ 1835. S. 1177. §. 9.

Die gemachten Vorschläge des Landrathes wurden als zweckmässig befunden, und die kgl. Kreisregierung wird ermächtigt, dieselben auf angemessene Weise vollziehen zu lassen.

O. M. Krs. 1835. A. B. S. 26.

k) Der Landrath des Obermainkreises hätte gewünscht, daß zur Verbesserung der Rindviehzucht pro $18^{34}/_{35}$ eine Summe postulirt worden wäre, weil die Viehrace in einigen Gegenden des Kreises wirklich bedürftig ist.

M. s. u. Triesdorf. Viehzucht. Wiesen.

O. M. K. 1832. A. B. S. 14.

l) Die Austheilung von Geldprämien an solche Gemeinden, welche die schönsten Zuchtstiere besitzen, würde auch ihre vortheilhafte Wirkung nicht verfehlen.

## Rothenburg.

Rezatkr. 1835. B. B. S. 10. Nr. 19.

59.) Es wird der Antrag gestellt, daß zur vollständigen Gewinnung einer nahen Stadtquelle für das Bad zu Rothenburg, wovon ein Arm schon gefaßt ist, demselben eine Unterstützung von Seite des Staates ausgesprochen werden möchte.

M. s. u. Badeanstalt. V. S. 15. Nr. 2.

## Ruhlanddobel.

O. D. K. 1829. A. B. S. 61—65. „ 1832. A. B. S. 26. u. 27.

60.) Es wird beantragt, daß, falls die neue Scheideggerstrasse hergestellt werden müßte, wenigstens die Korrektion des Ruhlanddobels zu unterbleiben habe, weil sie von geringer Wichtigkeit würde.

Rggsbl. 1830. S. 715—717. „ 1832. S. 853. §. 14.

Der gestellte Antrag auf Einstellung dieses Baues kann keine Berücksichtigung finden.

M. s. u. Scheidegg.

## Rückvergütung aus dem Staatsfonds.

O. D. K. 1834. A. B. S. 53. u. 59.

61.) a) Der Landrath bittet, daß ihm die unter Vorbehalt gemachten Vorschüsse für die Landrichter pro $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ wegen denselben entzogenen Sporteltantiemen mit 13,600 fl. allergnädigst zur Rückvergütung angewiesen werden möchten.

Ein Gleiches gilt auch wegen Entschädigung der Landrichter für die einverleibten Herrschaftsgerichte Illereichen und Thannhausen.

Rggsbl. 1835. S. 130. §. 2.

Die kgl. Kreisregierung hat nähere berichtliche Angabe und Nachweisung auf den Grund justifizirter Rechnungen zu machen, worauf das kgl. Staatsministerium des Innern die erforderlichen Verfügungen erlassen wird.

U. M. K. 1834. A. B. S. 15. Rezatkr. 1833. A. B. S. 20.

b) Der Landrath des Untermainkreises bittet gleichfalls um Rückvergütung einer Funktionszulage, welche wegen Verwaltung eines Patrimonialgerichts dem Kreisfonds zugeschoben wurde.

Rggsbl. 1835. S. 230. §. 3 u. S. 1175. §. 3. u. 4.

Die kgl. Kreisregierung wurde beauftragt, in Ansehung dieses Rückersatzes der dafür aus Kreisfonds bestrittenen Ausgaben das Erforderliche zu verfügen, weil diese Funktionszulage dem Kreisfonds nicht zukommt.

M. s. u. Herrschaftsgerichte. S. 92. Nr. 36.

### Runkelrüben-Zucker.

62.) M. s. u. Gewerbe, Isarkreis lit. g. S. 66. Nr. 49. Zuckerfabriken.

### Rustikal-Besitzungen.

63.) Rusticalbesitzungen des Staates sind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig. Gesetzbl. 1828. S. 133. §. 4. u. 64.

## Saamen- und Speisgetreide.

1.) Die Abgabe an Saamen- und Speisgetreid aus den Aerarialvorräthen für die Unterthanen gegen Nachborge und Sicherheitsstellung wird beantragt und sehnlichst gewünscht. Regatkr. 1832. V. P. S. 3.

Es ist allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, die wahrhaft Bedürftigen auf diese Art und Weise zu unterstützen, und ist selben bisher in beträchtlichem Maaße Saamen- und Speisgetreide aus den Aerarialvorräthen gereicht worden. Reggsbl. 1832. S. 521. §. 9.

### Sägmühlen.

2.) Die Errichtung derselben in Gebirgs- und Waldgegenden dürfte freigegeben werden. Isarkr. 1828. V. P. S. 12.

### Salinen.

3.) Dem Antrage, ob bei der Saline zu Kissingen anstatt des Holzmaterials nicht Steinkohlen oder Torf verwendet werden können, wird die allerhöchste Beachtung nicht entgehen. U. M. K. 1829. V. P. S. 10. Reggsbl. 1830. S. 767. §. 10.

### Salz.

4.) a) Es wird um Herabsetzung der Preise desselben gebeten. U. M. K. 1829. V. P. S. 10. u. 47. O. D. K. 1829. V. P. S. 25. „ 1832. A. P. S. 36.

b) Dem weiter vorgetragenen Wunsche der Bewilligung freier Einfuhr des auswärtigen Salzes kann keine Berücksichtigung zugewendet werden. Reggsbl. 1830. S. 769. §. 19.

M. s. u. Viehsalz.

### Salz-Auflage.

5.) Das Finanzgesetz vom 24ten April 1806 Art. 60. hob das Weggeld definitiv auf, führte dagegen eine Auflage auf das Salz ein, die speziel zur Unterhaltung und Erbauung der Strassen bestimmt war. Rhkrs. 1830. A. P. S. 39. u. 40.

Das Dekret vom 16ten Dezember 1811 wälzt einen Theil der Lasten wieder auf die Departement zurück, indem es die Staatsstrassen in drei Klassen eintheilt, und verfügte, daß zur Erbauung und Unterhaltung der Staatsstrassen IIIter Klasse die Departements, durch welche sie ziehen, einen Beitrag zu leisten hätten.

Im Rheinkreise bestand bis 1806 ein Weggeld. Im Jahre 1806 wurde selbes durch die Salzauflage ersetzt, — diese Salzauflage besteht noch, und das Weggeld oder sein Surrogat wird von neuem daselbst eingeführt, so daß jetzt zwei Wegsteuern daselbst bestehen, und dabei ihm ausschlüssig überlassen wird, sämmtliche Staatsstrassen IIIter Klasse wenigst zu ¾tel zu unterhalten und neu zu bauen.

Es wird daher um Aufhebung des einen oder des andern gebeten.

Rggsbl. 1830. S. 55. §. 7.
Bei der Festsetzung der im Rheinkreise für 18 $\frac{32}{33}$ herzustellenden neuen Strassenbauten sollen die dießfallsigen Anträge des Landrathes, so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtigt werden.

### Salz-Niederlage.

Rezatkr. 1832. II. B. V. S. 4. §. 3. Rggsbl. 1834. S. 577. §. 2.
6.) Die Errichtung einer eigenen Salzniederlage zu Neustadt an der Aisch wird von dem Landrathe beantragt, allerhöchsten Orts aber nicht genehmigt.

M. s. u. Salzpreise.

### Salzpreise.

Rezatkr. 1832. B. P. S. 2.
7.) a) Die Gleichstellung des Salzpreises im Rezat- mit dem Obermainkreise wird beantragt.

Reggsbl. 1832. S. 815. §. 4.
Die Angabe des zu hohen Salzpreises für den Rezatkreis gegen jenen des Obermainkreises hat durch stattgehabte Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten ihre Widerlegung gefunden.

Rhkrs. 1832. B. P. S. 8. Rggsbl. 1832. S. 985. §. 5.
b) Die beantragte Verminderung desselben im Rheinkreise wurde allerhuldvollst gewährt.

Regenkr. 1833. I. B. P. S. 12. Rggsbl. 1833. S. 506. §. 28.
c) In Berücksichtigung der größtentheils dürftigen Bewohner des Regenkreises wird gebeten, daß der erhöhte Salzpreis von 9 fl. 8 kr. wieder auf 8 fl. 32 kr. herabgesetzt werden möge.

Rhkrs. 1833. I. A. P. S. 51.
Die mässige Erhöhung des Salzpreises wurde für die Abnehmer im Großen verfügt; indem dadurch die Salzfuhr von den Salinen mittels der sogenannten Salzkarrer vermehrt wird, so hat diese Erhöhung des Niederlagspreises auf die dürftigere Klasse der Bewohner des Regenkreises keinen Einfluß, und darf deßwegen die polizeiliche Taxe für den Salzpreis im Minutoverschleiß nicht erhöht werden.

Rezatkr. 1833. II. B. P. S. 1. §. 3. Rggsb. 1834. S. 577. §. 2.
d) Die beantragte Errichtung einer eigenen Salzniederlage zu Neustadt an der Aisch kann nicht als nothwendig erkannt werden, weil der Salzverkaufspreis zu Bamberg nur mehr um 13 kr. pr. Zentner oder um $\frac{1}{8}$ kr. pr. Pfund niederer steht, als im Rezatkreise.

U. D. K. 1833. I. B. P. S. 4.
e) Der Landrath drückt sein schmerzliches Gefühl aus über die Erhöhung des Salz-Preises im Kreise, während ein anderer Kreis eine Ermässigung desselben erhielt.

### Sanitäts-Polizei.

U. M. Kr. 1829. B. P. S. 16. §. 30.
8.) Im Untermainkreise ist ein Krankheitsübel, welches leider immer mehr in demselben um sich greift, nämlich das der Krätze. — Die Verbreitung geschieht hauptsächlich durch die wandernden Handwerkspursche.

Die angeordnete Sanitätspolizei hat auch wirklich ein sehr wachsames Auge, und leistet Alles, was die Verbreitung jenes Krankheitsübels zu hindern bezwecken kann, allein damit sind bedeutende Kosten verbunden, und der Landrath glaubt daher, daß diese Lasten, als Folge der zum Schutze gegen die Verbreitung im Innern des Staates verhängten Maaßregeln, von der allgemeinen Sanitätspolizei auf die allgemeine Staatskassa zu übernehmen seyn dürften.

### Sanitäts-Zulagen.

9.) M. s. u. Kassen. S. 110. Nr. 7.

### Schafzucht und Schäferei.

10.) a) Die Erhaltung und Beförderung der inländischen Schafzucht wird als Mittel zur Verbesserung des Wohlstandes im Kreise anerkannt. O. D. K. 1829. B. P. S. 33. lit. d.

b) Der Landrath wünscht, daß die Veredlung der Schafzucht und Vermehrung der Schäfereien eines besondern Augenmerkes gewürdigt werden möge. O. D. K. 1832. A. B. S. 45.

c) Es wird der Antrag gestellt, daß 600 fl. zu Preisen für zwei Gemeindeschäfereien ausgesetzt werden, deren Errichtung im Laufe des Jahres 18$\frac{35}{36}$ erfolgen wird. O. D. K. 1835. A. P. S. 146.

Diese Schäfereien müssen:

1.) wenigstens aus 200 Stücken von veredelter Race bestehen,

2.) müssen die Heerden in Gemeinschaft geführt und jede in einem Stalle gehalten werden.

Jede Gemeinde erhält dann als ausschließlichen Beitrag zu deu Errichtungskosten den Preis von 250 fl.

Jede dieser zwei Verwaltungen bekommt ebenfalls einen Preis pr. 50 fl. als Remuneration für ihre dabei allenfalls aufgewendete Mühe.

Aus Mangel an disponiblen Fonds können zur Zeit zu diesem Zwecke nur 150 fl. bewilligt werden, indessen dürfen auch die Erübrigungen früherer Jahre für Unterstützung entlassener Sträflinge zum 3ten Theile eine gleiche Verwendung erhalten. Reggsbl. 1835. S. 1050. §. 9.

d) Im Hinblicke auf das Bedürfniß des Staates sieht man mit Bedauern, daß von Zeit zu Zeit Schäfereien eingehen, vorzüglich wegen Ablösung der Schaafstriebgerechtigkeit. O. M. K. 1834. A. B. S. 17.

Es wäre zu wünschen, daß die Wollenerzeugung durch Prämien in höhern Aufschwung gebracht würde, um so mehr, als derlei Prämien bei der Leinwandfabrikation die erwünschten Resultate nicht so leicht herbeiführen werden.

Es wird daher eine Prämie von 500 fl. zur Ermunterung für Wollenerzeugung beantragt, welche derjenigen Gemeinde oder Privaten zu Theil werden sollte, welche eine Quantität von veredelter Wolle von wenigstens 3 Zentnern auf den Markt bringen würde.

e) Der Landrath schöpfte die traurige Ueberzeugung, daß für Vermehrung und Verbesserung der Wollenerzeugung nichts verwendet werden soll, und wünscht nunmehr nur, daß die postulirte Summe von 775 fl. auch mit für Unterstützung der Wollengewerbe verwendet werden möchte. O. M. K. 1835. A. P. S. 15. §. 7.

Dem zweckmässigen Antrage des Landrathes wird die allerhöchste Genehmigung ertheilt. Reggsbl. 1835. S. 1121. §. 10.

f) Es ist zu wünschen, daß die Staatsregierung eine Heerde von wenigstens hundert Stück langwolliger Leycester-Schafe aus England kommen lasse, um damit eine Stammheerde für das Vaterland zu begründen. Isarkr. 1832. A. P. S. 26.

Diesem Wunsche des Landrathes ist durch Anordnung des Ankaufes langwolliger Schafe nebst Zuchtwiddern aus der Original-Leycester-Race durch die kgl. Staatsgüter-Administration zu Schleißheim entgegen gekommen. Reggsbl. 1832. S. 715.

M. s. u. Gemeindeschäfereien. S. 62. Nr. 25. Pfannensalz. Weiderecht.

### Schacherhandel der Juden.

11.) M. s. u. Juden. S. 109. Nr. 15. Güterhandel. S. 82. Nr. 70. Hausierhandel. S. 90. Nr. 19. Scheinkäufe.

## Scheidegg.

O. D. R. 1829. A. B. S. 27, 46, 56, 61.

12.) a) Der Landrath ist der Ansicht, daß die Anlage einer neuen Strasse von Scheidegg nach Unterstaufen über Gmündmühl bis an das rothe Kreuz von keinem großen Vortheil sei, und mit dem bedeutenden Kostenaufwand in keinem Verhältnisse stehe.

Reggbl. 1830. S. 716. §. 1.

Die kgl. Staatsregierung hat die auf mangelhafter Kenntniß der Orts- und Sach-Verhältnisse beruhende Erinnerung des Landrathes gegen den Bau dieser Strasse als nicht begründet befunden und daher diesen Bau auch wirklich angeordnet.

O. D. R. 1830. A. B. S. 30–36.

b) Der Landrath glaubt zur Berichtigung seiner Ansichten und zur genauen Begründung derselben in seiner vorjährigen Versammlung noch folgende weitere Darstellung machen zu müssen, welche hier nur im Auszuge nachstehende Momente enthält:

1.) der Güterzug aus Triest, Venedig nach der Schweiz, Frankreich, Würtemberg, Baden und andern deutschen Staaten hat gegenwärtig eine ganz andere Richtung als die frühere,

sollte die Strasse über Scheidegg, Gmündmühl und Rothkreuz nach Lindau auch wirklich hergestellt seyn, so wäre sie keinem Orte des Landgerichts Weiler konvenient, um nach Kempten, Memmingen, Augsburg, München rc. zu fahren, wie ein oberflächlicher Blick auf eine richtige Landeskarte schon hinlänglich überzeugt.

3.) die gegenwärtig bestehende Strasse über den Buchenberg kann als Hauptstrasse wegen der Güter aus Italien und Tyrol schlechterdings nicht beseitigt werden,

4.) für den innern Verkehr kann eine Strasse von Scheidegg nach Gmünd nur für einzelne Gemeinden von wesentlichem Nutzen seyn.

Reggbl 1831. S. 94. §. 3. u. 5.

Wenn den Bau der neuen Strasse von der Gmündmühle nach Rothkreuz im laufenden Jahre auszusetzen beschlossen wurde, so ist hiemit nicht gemeint, diesen Strassenbau ganz einzustellen; die bezeichnete Strasse behauptet ihre Wichtigkeit noch abgesehen von jener gegen Scheidegg.

O. D. R. 1832. A. B. S. 26. u. 27.

c) Da den Landrath die Ueberzeugung geschöpft, daß ein Zurückkommen auf seine früheren dießfallsigen Verhandlungen ohne fernern Zweck wäre, so erlaubt er sich nur den Wunsch auszudrücken, daß, wenn einst diese Strassenanlage vollendet seyn wird, die bisherige Strassenstrecke von Simmerberg nach Heimenkirch auch fortwährend als Hauptstrasse im guten fahrbaren Zustande erhalten und nicht als eine Vizinalstrasse erklärt werden möge.

O. D. R. 1833. I. A. B. S. 94 u. 95. „ 1834. A. B. S. 37. u. 85.

d) Es wird gebeten, daß die durch Accord bestimmte Summe für den Bau dieser Strasse nun endlich einmal auch zur Ausbezahlung kommen möchte, und sollte die Ausbezahlung auch nicht stattfinden können, so wird die Bitte gestellt, daß die bereits seit dem Jahre 1830 auf diesen Strassenbau in der Kreiskassa sich befindlichen 12,926 fl. 39 kr. doch wenigstens als Depositum bei der Schuldentilgungskassa zu 2⅔ verzinslich angelegt werden dürfen.

Reggbl. 1835. S. 451. §. 4.

Diesen Erinnerungen steht der Umstand entgegen, daß die zu dem Baue diese Strasse bestimmten Gelder zur Behandlung als verzinslich anzulegende Bestände nicht geeignet waren.

O. D. R. 1835. A. B. S. 29. u. 30. Reggbl. 1835. S. 1040. §. 1.

e) In der Versammlung vom 11ten September 1835 wird dieselbe Erinnerung wiederholt und hierauf allerhöchst verfügt, daß hinsichtlich dieser Gelder, welche bereits theilweise ihrer Bestimmung zugewendet worden sind, von der kgl. Kreisregierung der Bedacht genommen

werden solle, daß der bezeichnete Strassenbau ohne Aufenthalt seiner Vollendung zugeführt werde.

### Scheide-Münzen.

13.) Der Landrath bittet, das Verbot, ausländische Scheidemünzen bei den äußern Perzeptionsämtern anzunehmen, wenigstens zum Theil zurückzunehmen.

Regentr. 1833. I. B. B. S. 14.

Uebrigens scheint dieses Verbot im Privatverkehr unausführbar und nicht entsprechend zu seyn.

Die kgl. Kreisregierung wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Gründe zu erörtern angewiesen, warum dieses Verbot nicht zurückgenommen werden kann.

Raggb. 1835. S. 97. §. 11.

Uebrigens wird die kgl. Staatsregierung fortan bemüht seyn, durch Vereinbarung mit den benachbarten Staatsregierungen über ein gemeinsames Münzsystem den hervorgehenden Beschwerden abzuhelfen.

### Scheinkäufe.

14.) Es wird gewünscht, daß die zwar bestehenden strengen Verordnungen mehr durch die äussern Gerichte gehandhabt werden, und daß vorzüglich gegen den Kauf und das Einhandeln von Schulden ab Seite der Juden strenge gewacht werden möge, daß Juden, welche Güter in Subhastationsterminen kaufen, sie 10 Jahre besitzen müssen, ehe sie selbe wieder verkaufen oder zerschlagen können, und daß endlich alle illusorischen oder simulirten Käufe bei schwerer Strafe verboten werden.

Rezattr. 1833. I. B. B. S. 5. § 12.
„ 1835. B. B. S. 9. §. 12.

Letzterer Fall findet gewöhnlich in der Art Statt, daß die Kaufsumme schon vorher verabredet ist, und der Jude bei der öffentlichen Lizitation jeden Käufer überbieten oder abschrecken kann.

Dieses Verfahren der Juden scheint Jedermann, nur den Landgerichten nicht bekannt zu seyn.

Die geäusserten Wünsche des Landrathes haben durch die neuerlich wiederholte Einschärfung des genauesten Vollzuges der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in so weit ihre Erledigung erhalten, als solches auf dem Wege der Verordnungen möglich war.

Raggb. 1833. S. 555. §. 8.
„ 1835. S. 1164. §. 14.

Uebrigens wird diese Frage in ihrer ganzen Tiefe bei den Vorarbeiten für die insbesondere im letzten Landtagsabschiede zugesicherte Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen geeignet berücksichtigt werden.

Von der kgl. Kreisregierung wird erwartet, daß sie etwaigen Scheinkäufen mit gewohntem Eifer entgegen treten werde.

### Scheintodte.

15.) Die häufig unterlassenen Anstalten auf dem Lande zur Rettung von Scheintodten dürften den Polizeibehörden neuerdings eingeschärft werden.

u. M. K. 1832. B. B. S. 21. u. 76.

### Schiefer.

16.) M. s. u. Eisenstein. S. 47. Nr. 19.

### Schiffbauholz.

17.) M. s. u. Schopperbäume.

### Schiffs-Anlände.

Regenkr. 1833. B. P. S. 5.

18.) Die Besorgniß des ruinösen Zustandes der Schiffsanlände in Regensburg hebt sich dadurch, daß die derselben als Stütze dienende Beschlächtwand sich in gutem baulichen Stande befinde.

Reggsbl. 1835. S. 1103. §. 4.

Wegen der weiter beantragten Wiedereröffnung eines früher bestandenen Thores bei dem Abfuhrplatze für die Schiffer daselbst wird über deren Zweckmäßigkeit oder das Bedürfniß die weitere Anordnung sich vorbehalten.

### Schlammbäder.

U. M. K. 1835. B. P. S. 20.

19.) Es wurde der Antrag gestellt, für den Eigenthümer des Ludwigsbades zu Wipfeld zum Zwecke der verbesserten Herichtung von Schlammbädern eine Unterstützung von 2,000 fl. als unverzinslichen Vorschuß auf 10 Jahre gegen gehörige Sicherheit zu begutachten, allein die Kreisfonds bieten keine Mittel zu einer solchen Unterstützung dar, und der Landrath empfiehlt diesen Antrag auf die gebetene Unterstützung der kgl. Staatsregierung zur Realisirung aus Centralfonds.

M. s. u. Ludwigsbad. S. 142. Nr. 48. Badeanstalt. S. 15. Nr. 4. lit. c.

### Schleißheim.

20.) M. s. u. Musterwirthschaft. Stipendien. Zöglinge.

### Schmelztiegel.

U. D. K. 1833. I. B. P. S. 10.

21.) Die Ausfuhr der Schmelztiegelerde wurde zwar beantragt, aber nach §. 8. der Zollordnung mit den gesetzlichen Bestimmungen als nicht vereinbar befunden.

Reggsbl. 1833. S. 476. §. 15.

Eben so wenig konnte die Ausfuhr der andern schwarzen Erde mit Begleitung von Ursprungszeugnissen genehmigt werden.

### Schmuggelei.

U. D. K. 1830. A. P. S. 25.—28.

22.) a) Dem Schmuggeln kann nicht durch Sperrung der Straßen, wohl aber durch ein Zollgesetz vorgebeugt werden.

„ 1833. II. B. P. S. 4. u. 7.

b) Die allmälig sich vergrößernde Schmuggelei wirkt sehr nachtheilig auf den innern Handel.

M. s. u. Gewerbe und Handel. Isarkreis lit. g. Märkte lit. b. Zollgesetz.

### Schmusen.

23.) M. s. u. Scheinkäufe.

### Scholarchate.

Rezatkr. 1832. B. P. S. 9.
„ 1833. A. B. S. 13. §. 1.

24.) a) Dem Landrathe des Rezatkreises scheint die Einrichtung der Kreisscholarchate einer Abänderung zu bedürfen, und derselbe glaubt einen höhern Personalstand beantragen zu müssen.

Reggsbl. 1832. S. 626. §. 21.

Die kgl. Staatsregierung findet sich nicht bewogen, eine Abänderung des Personalstandes dieses Kollegiums zu verfügen.

O. M. K. 1833. I. A. B. S. 27.
„ 1833. II. B. P. S. 6.

b) Der Landrath wünscht, daß, weil die bisherige Stellung der Scholarchate zu den Subrektoraten in kleinern Städten zu unbestimmt und schwankend ist, so daß erstere durchaus nicht mit Energie auf das bessere Gedeihen dieser Schulen einwirken können, denselben eine kräftigere Stellung angewiesen und ein bestimmter Wirkungskreis vorgezeigt werden möge.

Den Wünschen des Landrathes bezüglich der Zuständigkeit der Ortsscholarchate ist durch neueste Verordnungen und durch die in der Folge ergangenen instruktiven Weisungen bereits ensprochen.

Reggsbl. 1833. S. 632. §. 1.

Die Rektorate sollen unter Mitwirkung der Ortsscholarchate die den Uebergang aus der lateinischen Schule in das Gymnasium bedingenden Vorschriften der Schulordnung unausgesetzt strenge vollziehen.

Reggsbl. 1833. S. 530. §. 9. lit. b.

Der Landrath des Oberdonaukreises kann nach dem jüngsten Landtagsabschiede dagegen keine Einwürfe erheben.

O. D. K. 1834. A. B. S. 23.

## Scholastriefonds.

25.) a) Der Landrath beantragt die Herausgabe von 2,940 fl. durch das Staats-Aerar (wegen Einziehung des ehemaligen Scholastriefonds zu Würzburg) und bittet um baldige Erledigung dieses Gegenstandes.

U. M. K. 1832. A. B. S. 29. u. 75. „ 1833. I. A. B. S. 51.

Die Untersuchung der dem Staatsärar zugemutheten Verbindlichkeit zur Zahlung eines Betrages von 2,940 fl. für die Schule in Würzburg wegen Einziehung des Scholastriefonds der säkularisirten Stifter in Würzburg ist bisher fortwährend betrieben worden, und haben die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen nach dem Ergebnisse der bereits eingeleiteten Erhebungen die entsprechende Verfügung ungesäumt zu treffen.

Reggsbl. 1832. S. 923. §. 7. lit e. „ 1833. S. 647. §. 5.

b) In der Versammlung pro 18 3/4 wird dieser Gegenstand wiederholt in Anregung gebracht, und um Erledigung bis zur nächsten Versammlung gebeten, weil das Entbehren solcher Zuschüsse so manche dringende Unterstützung für andere Erziehungsanstalten verkümmert.

U. M. K. 1834. A. B. S. 34.

Die Ansprüche der Universität Würzburg so wie jene der Stadt Würzburg in Beziehung auf den Scholastriefonds sind durch die dem §. 30. des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 entsprechenden Einleitungen gewahrt.

Reggsbl. 1835. S. 230. §. 4. u. 5.

c) Auf die vom Landrathe gemachten Ansprüche der lateinischen Schulen zu Würzburg an die ehemaligen Scholastriefonds wird der Landrath durch die kgl. Kreisregierung jedesmal auf Verlangen die nähern Aufschlüsse erhalten.

U. M. K. 1835. A. B. S. 25.
Reggsb. 1835. S. 1152. §. 2.

## Schopperbäume.

26.) Der Landrath beantragt die Erhöhung des Ausgangszolles von Schopper-Bäumen und Kipsen, was auch einer allergnädigsten Erwägung zu unterstellen zugesichert wurde.

N. D. K. 1830. B. B. S. 2. §. 2. „ 1833. I. B. B. S. 7.
Reggsbl. 1831. S. 6. §. 1. „ 1833. S. 474. §. 6.

## Schrannen und Schrannenordnung.

27.) a) Dem Getreidhandel im Obermainkreise steht der Mangel an ordentlichen Schranneneinrichtungen hindernd entgegen, und es wird gewünscht, daß zur größern Belebung dieses für den Kreis so wichtigen Handels-Schrannen nach der bestehenden Vorschrift in den größern Städten eingerichtet werden möchten.

O. M. K. 1830. A. B. S. 23. §. 6.

M. s. u. Gewerbe und Handel. S. 71. Nr. 6.

b) Zur Beseitigung mehrfältiger Beschwerden sowohl über die Getreidmaaße selbst, als über die Schrannenmesser wird um eine allerhöchste allgemeine Verordnung gebeten.

O. D. K. 1833. I. B. B. S. 10.

Dieser Antrag wurde um so beachtenswerther befunden, als hiemit auch die Schrannenordnungen im Einklange stehen.

Reggsbl. 1833. S. 241. §. 4.

Ueber die beantragten Modalitäten selbst sind sämmtliche Kreisregierungen zur gutächtlichen Aeusserung aufgefordert worden, da diese Bestimmungen allgemeine Interessen besitzen, und daher zu ihrer Anwendung eine allgemeine Anordnung begründen.

Rggsb. 1834. S. 985 „ 1835. S. 509. Diese allerhöchste Verordnung erschien auch wirklich in den Regierungsblättern von 1834 und 1835 mit genauer Bezeichnung, wie sich in den ältern 7 Kreisen dießfalls zu verhalten sei.

Rezkr. 1833. I. B. V. S. 4. §. 10. c) Da das bayerische Getreid- und Ellenmaaß noch nicht überall eingeführt ist, so bittet der Landrath, daß die hierauf bezügliche Verordnung wieder in Erinnerung gebracht werden möge.

Rggsb. 1835. S. 583. §. 5. Die allgemeine Einführung des bayerischen Getreid- und Ellenmaaßes unterliegt keinem Bedenken, und die kgl. Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizeiverordnungen vorzubeugen wissen.

Isarkr. 1833. I. B. V. S. 13. d) Der Landrath stellt den Antrag, daß die Verordnung vom 26ten Nov. 1832, die Märkte überhaupt betreffend, ausdrücklich und namentlich auch auf Verlegung der Getreid-Märkte von Feiertagen auf Werktage ausgedehnt werde.

Rggsbl. 1835. S. 617. §. 7. Die gleichmässige Ausdehnung der beantragten Maaßregel wurde auch auf die Getreid-Märkte allerhöchst verfügt.

U. M. K. 1836. A. V. S. 9. §. 6. e) Der Absatz des Getreides im Innern würde durch Vermehrung der Schrannen erleichtert und befördert werden. Nur wäre möglichst darauf Bedacht zu nehmen, jeder Schranne einen andern Wochentag anzuweisen.

Die kgl. Kreisregierung hat sich mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen oder die geeigneten Anträge zu stellen.

M. f. u. Gewerbe und Handel. S. 77. Getreidmaaß. S. 64. Nr. 44. Viehmärkte. Landwirthschaft. S. 137. Nr. 6.

## Schreiberpersonal.

O. D. K. 1832. A. V. S. 73—75. 28.) a) Bei der Exigenzberechnung der Landgerichte in Beziehung auf das landgerichtliche Schreiberpersonal stellte die kgl. Regierung folgende Norm auf, daß:

| | | |
|---|---|---|
| a) für Landgerichte über 20,000 Seelen | . . . . | 6 Schreiber, |
| b) zwischen 15,000 und 20,000 Seelen | . . . . | 5 „ |
| c) von 10,000 bis 15,000 Seelen | . . . . . | 4 „ und |
| d) von 10,000 | . . . . . . . . . | 3 „ |

anzunehmen seien, wovon die Oberschreiber mit jährlich 300 bis 365 fl., der zweite und dritte Schreiber mit 240 fl., die weitern Schreiber mit 200 fl. und die Aushilfsschreiber mit 100 fl. veranschlagt werden.

Der Landrath findet gegen diese Ansätze um so weniger was einzuwenden, als in der beigefügten tabellarischen Darstellung als Deckung der Exigenz für das Schreiberpersonal nicht allein die hierzu ursprünglich bestimmten $6\frac{2}{3}$ kr. für die Familie bestimmt sind, sondern auch von den übrigen 20 krn., welche als Funktionszulage ursprünglich gelten sollten, abermals $\frac{1}{3}$tel mit $6\frac{2}{3}$ kr. zum Schreiberbehufe überwiesen wird.

Indessen dürfte wohl in der angeführten Norm des Bedürfnisses an Schreiberperso-

nal eine Reduktion von einem Schreiber eintreten, und selber nur in Fällen besonderer Geschäftsführung in Verrechnung kommen.

b) Der Landrath des Obermainkreises bittet, daß die 5,000 fl. Aversalentschädigung der Landrichter für das Schreiberpersonal nach Analogie des § 25. des Finanzgesetzes aus dem Hauptreservefonds des Reiches vergütet werden möchten.

D. M. K. 1832 A. B. S. 21.

Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden, indem die für Schreiberpersonal früher etatisirt gewesene Summe nach Aufhebung der Sporteltantieme zur Deckung des absolut nöthigen Bedarfes nicht hinreicht.

Rggsbl. 1832. S. 673. §. 8.

Eine Hinweisung dieser Post auf die Centralfonds ist nicht begründet, übrigens wird bei der nächstfolgenden Ausmittelung der Kreisfonds der gehörige Bedacht nach Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben genommen werden.

c) Die nämlichen Verhältnisse mit beigefügten Wünschen wurden auch von Seite des Landrathes im Isarkreise geltend gemacht, und erfolgte im Wesentlichen vorstehende allerhöchste Entschließung.

Isarkr. 1832. A. P. S. 41.
" 1834. A. P. S. 6.
Isarkr. 1833. A. B. S. 8.
Rggsb. 1832. S. 705. §. 1. lit. b.
" 1836. S. 76.

d) Es wäre zu wünschen, daß eine ganz gründliche Prüfung und Würdigung des Bedarfes an Schreiberpersonal bei den einzelnen Landgerichten etwa im Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte vorgenommen und so ein Personaletat hergestellt würde.

D. M. K. 1833. I. A. P. S 24.
" 1833. II. A. B. S. 12.

Die Landrichter sollen dann verbunden seyn, die ihnen als Resultate zur Prüfung vorgeschriebene Schreiberzahl ununterbrochen zu halten, und nur in jeder Beziehung unbescholtene, unbestechliche und für ihr Fach und ihren Dienst gut unterrichtete und brauchbare Menschen aufzunehmen. Auch soll der Gerichtsvorstand zur rentamlichen Jahresrechnung sich legitimiren, daß er die erforderliche, resp. vorgeschriebene Anzahl von Schreibern gehalten und die dafür ausgesetzten Bezüge richtig und dem Zwecke gemäß verwendet habe.

Rggsb. 1833. S. 610. §. 7.
" 1834. S. 626. §. 2.

Uebrigens wird die Kreisregierung auch fortan darüber wachen, daß der durch Zuschüsse für Unterhalt der Schreiber gehörig dotirte landgerichtliche Dienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen Schreiberpersonals allenthalben vollständig gesichert bleibe

e) Der Landrath macht einige Exzesse des Schreiberpersonals namhaft und bittet um Abhilfe.

D. M. K. 1833. I. B. P. S. 1—5.
" 1833. II. B. P. S. 4.

Diese Beschwerden sind dem kgl. Appellationsgericht für den Obermainkreis zur gesetzmässigen Behandlung ungesäumt mitzutheilen.

Rggsbl. 1833. S. 621. §. 1.

Zugleich ist von Seite der kgl. Kreisregierung alles Dasjenige vorzukehren, was der administrativen Mitwirkung und Thätigkeit für solche Fälle zur Pflicht gemacht ist.

Rggsb. 1834. S. 631. §. 2.

f) Der Landrath wünscht, daß die ganzen für Kanzlei- und Hilfspersonal den Landgerichten zugewiesenen Summen auch lediglich für diesen Zweck verwendet und nichts davon dem Dienste, zu dem es bestimmt, entzogen werde.

Rezatkr. 1834. A. P. S. 30. u. B. P. S. 8.
Rggsbl. 1835. S. 172. §. 2.
Rezatkr. 1835. A. P. S. 22.

Dem Landrathe liegt das Schicksal des Kanzlei- und Hilfspersonals überhaupt sehr an, denn ihm müssen die Interessen der Bewohner des platten Landes gar oft anvertraut werden.

Rggsb. 1835. S. 1175. §. 8.

M. s. u. Qualifikation. Rendanten.

### Schriften — unsittliche.

Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 4. §. 9. Rggbl. 1833. S. 583. §. 5.

29.) Gegen die Verbreitung derlei Schriften aller Art ist die wachsamste Aufsicht der Behörden hervorzurufen.

### Schubfuhren.

O. M. K. 1834. B. P. S. 2. Regenkr. 1835. B. P. S. 3. Nr. II. Rggbl. 1835. S. 204. §. 1.

30.) Der Landrath beantragt, daß der Rezat- und Untermainkreis zu den Kosten der Schubfuhren des Obermainkreises konkurriren sollen.

Die kgl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß Schubfuhren bei Vagantentransporten in den durch die Verordnungen vom 15ten Februar 1815 und vom 28ten Nov. 1816 bezeichneten Fällen in Anspruch genommen werden.

M. s. u. Vagantentransporte.

### Schüblinge.

31.) M. s. u. Vagantentransporte.

### Schuladspiranten.

O. M. K. 1832. A. B. S. 23.

32.) Für deren Unterhaltung zu Bayreuth und Bamberg wird eine Summe von 300 fl. ausgesetzt.

### Schulamts-Kandidaten.

33.) M. s. u. Prüfungsnoten.

### Schul-Besetzungen.

34.) M. s. u. Schulstatistik.

### Schulbücher und Schulbücherverlag.

U. M. K. 1830. B. P. S. 2.

35.) a) Der Landrath beantragt, es möge der Druck und Verkauf der Schulbücher freigegeben werden, weil dann bei Aufhörung des Centralschulbücher-Verlages selbe wohl um die Hälfte des jetzigen Preises zu haben seyn dürften, und wiederholt den in der vorigen Versammlung geäusserten Wunsch, die Schulvisitationen aus angegebenen Gründen durch ein mit dem Schulwesen innigst vertrautes Regierungs-Mitglied wieder hergestellt zu sehen.

Rggbl. 1831. S. 146. §. 1.

Der Druck und Verkauf der Schulbücher kann nicht frei gegeben werden, indessen aber wird durch die Errichtung von Filialniederlagen für möglichst wohlfeile Preise derselben Sorge getragen werden.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 31.

b) Seine Königliche Majestät werden gebeten, das häufige Wechseln der Lehrbücher in den Gymnasien und lateinischen Schulen möglichst zu beseitigen, indem dieses nicht nur den Eltern eine zwecklose Vergrösserung der Ausgaben verursacht, sondern auch selbes die Lust zum wissenschaftlichen Leben bei der Jugend schwächt, ihren Geist ermüdet, ihren Muth niederdrückt, ihre Gesundheit zerrüttet, und das Fortschreiten derselben entweder aufhält oder gar hemmt.

Rggbl. 1833. S. 691. §. 5.

Der Landrath wird auf den §. 27. der Schulordnung verwiesen.

M. s. u. Central-Schulbücherverlag. S. 35. Nr. 3.

### Schulden.

36.) Der Landrath wünscht, daß hinsichtlich des Kaufes und Einhandelns von

Schulden abseite der Juden, wodurch sie am Ende Herren der Güter werden und sie zerschlagen, strenge gewacht und jeder Versuch, den Landmann zu drücken, oder sich auf seine Kosten zu bereichern, strenge gerügt werden möge.

M. s. u. Güterhandel. S. 82. Nr. 70. Gutskäufe. S. 82. Nr. 73. Scheinkäufe. Schmusen.

Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

37.) M. s. u. Kriegskosten-Vorschußkassa. S. 121. Nr. 65. lit. b.

Schuldentilgungs-Kassa.

38.) a) Die Vereinigung der Schuldentilgungs-Kassa des Untermainkreises mit der Hauptschuldentilgungs-Anstalt wird beantragt, und um Befreiung von der Errichtung besonderer Schuldentilgungs-Steuer gebeten. U. M. K. 1829. L. P. S. 12. u. 1830. B. P. S. 7.

Dieser Antrag wird bei dem Eintritte der IIIten Finanzperiode berücksichtigt werden, dagegen kann die Befreiung von der Entrichtung besonderer Schuldentilgungs-Steuern nur bei Berathung des Finanzbudgets die geeignete Würdigung erhalten. Rggsbl. 1830. S. 767. §. 11.

b) Mit schmerzlicher Empfindung vernahm der Unterdonaukreis, daß er der erste unter allen Kreisen seyn mußte, welchem die Schuldentilgungs-Spezialkassa entzogen worden ist. U. D. K. 1833. I. B. P. S. 4.

Schuldienste.

39.) Es wird die Bitte gestellt: Regenkr. 1832. A. P. S. 56.

1.) daß die erledigten Schuldienste künftig früher als bisher besetzt werden,

2.) daß die Diensteserledigungen, gleich wie in den übrigen Kreisen, im Kreisblatte ausgeschrieben werden,

3.) daß kein Schuldienst von dem Vater auf den Sohn oder die Tochter ohne besonders wichtige Gründe überlassen werde,

4.) endlich soll jeder Lehrer bei seiner Anstellung den Auftrag erhalten, dem Schullehrerwittwen- und Waisenvereine beizutreten.

Die den bestehenden Verordnungen und Grundsätzen vollkommen angemessenen Anträge des Landrathes sind von der kgl. Kreisregierung in Anwendung zu bringen. Rggsbl. 1832. S. 779. §. 5.

Schuldotation.

40.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises wünscht eine Erhöhung derselben um weitere 20.000 fl. bei der nächsten IVten Finanzperiode. O. D. K. 1832. A. P. S. 62.

Dieser Wunsch kann erst bei Herstellung des Budgets für jene Periode in Erwägung kommen. Rggsbl. 1832. S. 647. §. 4. lit. b.

b) Der Landrath wiederholt seine frühern Bitten und Anträge um Vermehrung des Dotationsfondes für den so wichtigen Zweig des Unterrichts in nächster Finanzperiode, und Mehrung der Congrua des Volksschullehrer-Gehalts, und glaubt nach seiner innigsten Ueberzeugung, es kann nur dann dem Volksschullehrer gelingen, auf die sittliche Ausbildung der Jugend kräftig zu wirken, wenn selber, gegen Mangel geschützt, eine von seinen Zöglingen und deren Eltern unabhängige Stellung zu behaupten vermag, und nicht genöthigt ist, noch Nebenerwerben nachzugehen, welche ihm die Neigung und die Achtung seiner Mitbürger entziehen. O. D. K. 1833. A. P. S. 125.

Rhkrs. 1835. A. B. S. 31—32.

b) Erfreulich war es dem Landrathe, aus der von kgl. Regierung demselben gemachten Mittheilung zu ersehen, daß die Unterstützungen der Volksschullehrer im Jahre $18\frac{33}{34}$ annähernd nach seinen früher gehegten Wünschen verabreicht wurden, und derselbe beantragt nur nach der Absicht Sr. Majestät des Königs und der Stände des Reiches, daß dergleichen Unterstützungsgelder nicht zur Verabreichung personeller Gratifikationen, sondern blos als Dotation für die Volksschulen zur Herstellung des Normalgehaltes derselben pro rata bestimmt bleiben, und diese Gelder von nun an den zu gering dotirten Schulstellen nach Maaßgabe ihrer Congrua und wirklichen Emolumente zugewendet werden.

Rggsbl. 1835. S. 1204. §. 4.

Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summen bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen.

O. M. K. 1835. A. B. S. 13. §. 1.

c) Dem von kgl. Kreisregierung für die Schuldotation des Obermainkreises aus den Erübrigungen beantragten außerordentlichen Zuschuß von 5,000 fl. gibt der Landrath hinsichtlich der noch nöthigen neuen Schulbauten, dann der Organisirung so vieler noch bestehender Nebenschulen und mannigfaltiger Bedürfnisse, welche zu befriedigen sind, seine freudige Zustimmung.

### Schuldotations-Quoten.

Isarkrs. 1833. II. A. B. S. 8. U. D. K. 1835. A. B. S. 10.

41.) Die Vertheilung dieser Quoten besteht nach dem Finanzgesetze von 1831 bei den ältern Kreisen zu 25% im Durchschnitte. Der Isarkreis aber bezieht allein 35%, indessen dem Unterdonaukreise nur 15% zugewiesen sind.

### Schulen.

Isarkr. 1833. I. B. B. S. 5.

42. a) Der Landrath des Isarkreises beantragt die Verminderung der gelehrten — und Hebung der polytechnischen- und Gewerbsschulen.

Er unterstützt und entwickelt seinen Antrag durch sehr aus einander gesetzte Gründe, sowohl dafür als dagegen.

Rggsb. 1833. S. 485. §. 5.

Diesem Antrage kann dermalen keine Folge gegeben werden.

U. M. K. 1833. II. A. B. S. 22. Nr. 4.

b) Der Landrath des Untermainkreises ist beglaubt, daß alle diejenigen Ausgaben auf Schulen, welche früher vor der Säkularisation bezahlt wurden, nicht aus dem Kreis-, sondern aus dem Staatsfonds bezahlt werden müssen.

Er bittet demnach um nähere Auskunft, wie es mit der Mädchenschule in Kitzingen u. s. w. sich verhalte.

Rggsbl. 1831. S. 660. §. 4.

Dem Antrage auf Uebernahme der früher von den Klöstern bestrittenen derlei Ausgaben kann nicht Statt gegeben werden, da bei Dotirung der Kreisfonds auf diese Ausgaben geeignete Rücksicht genommen wurde.

### Schulen — lateinische.

O. M. K. 1832. A. B. S. 26. „ 1833. A. B. S. 27. „ 1834. A. B. S. 14.

43.) Es wird bedauert, daß bisher die lateinischen Schulen in den kleinern Städten des Kreises in dem vorgelegten Etat ganz übergangen sind, und nun gewünscht, daß die kgl. Staatsregierung auch diesen Schulen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden möge.

Rggsbl. 1835. S. 199. §. 7.

Zuschüsse aus Kreisfonds für die mit einem Gymnasium nicht verbundenen lateinischen Schulen erscheinen gegenwärtig nicht ausführbar.

### Schulfeierlichkeiten.

U. M. K. 1834. A. B. S. 33. „ 1835. A. B. S. 26.

44) Ueber die Verausgabung auf Schulfeierlichkeiten zu Würzburg wird sich für die Zukunft ein spezieller Ausweis erbeten.

Die kgl. Kreisregierung wird diesen Antrag berücksichtigen und auch dem Landrathe seiner Zeit die entsprechenden Verwendungsnachweise zur Einsicht mittheilen. Rggsbl. 1835. S. 1102. §. 5.

## Schulfonds — Bayreuther.

45.) a) Die nachgewiesenen Verhältnisse des Bayreuther-Provinzialschulfonds genügen dem Landrathe, und derselbe findet sich verpflichtet, seinen Dank hiefür auszusprechen. O. M. K. 1838. II. A. P. S. 16.

b) Dieser Fonds wurde früher größtentheils zur Besoldung der ersten Lehrer, resp. Rectoren in den kleinern Städten und Märkten verwendet, und glaubt nun der Landrath, daß aus den Renten dieses Provinzialschulfonds wo möglich die Lehrer an den lateinischen, nicht mit Gymnasien verbundenen Schulen, einen angemessenen Zuschuß um so mehr erhalten könnten und sollten, da mehrere dieser lateinischen Schulen so gering dotirt sind, daß der Gehalt der Lehrer durchaus nicht hinreichend ist, ihre nothdürftige Subsistenz zu sichern. „ 1835. A. P. S. 13. V. Rggsb. 1835. S. 11.1. „ 7.

Diesem Antrage wurde die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

## Schulgärten.

46.) Zur Beförderung der Obstbaumzucht würde es sehr zweckgemäß seyn, wenn allenthalben eigene Schulgärten hergestellt, oder vielmehr die bereits anbefohlene Herstellung überall in's Leben treten würde, und welche dann unter besonderer Aufsicht der Lokalschul-Inspektionen stehen sollen. Regenkr. 1833. II. A. P. S. 21.

Eben so wäre zu wünschen, daß die Zöglinge im Schullehrerseminar in der Obst-Baumzucht und Gemüsebau gründlich unterrichtet und streng dazu angehalten werden möchten, damit sich selbe die nothwendigen Kenntnisse hierin eigen machen, um auch dadurch segenbringend bei jener Gemeinde wirken zu können, wo sie als Lehrer angestellt werden.

M. s. u. Industriegärten. S. 97. Nr. 6. Obstbaumzucht.

## Schulgebäude.

47) M. s. u. Baupflicht. S. 12. Nr. 19. Schulhausbauten. — Schulhaus-Baufonds. —

## Schulgehilfen.

48.) a) Diejenigen Schulgehilfen, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, müssen sich auch zu diesen Diensten verwenden lassen. Rezatkr. 1834. A. P. S. 69. Rggsbl. 1835. S. 175. §. 12.

b) Schulgehilfen sollen da angestellt werden, wo es die Kinderzahl erfordert, und jeder derselben 150 fl. Einkommen beziehen. Diese Gehilfenbesoldung soll aber nicht den Lehrern überbürdet werden, weil sonst dadurch Reibungen und Unannehmlichkeiten zwischen Gehilfen und Lehrer entstehen. Regenkr. 1834. A. P. S. 40.

## Schulgeld.

49.) a) Die Umwandlung des Schulgeldes in fixe Gehalte wird von mehreren Lehrern des Isarkreises beantragt. Isarkr. 1832. B. P. S. 5.

Die kgl. Regierung wird mit pflichtmässigem Ernste für stete Flüssigmachung des eingeführten Schulgeldes sorgen, und gegen etwa säumige Behörden angemessen einschreiten, gleichzeitig aber die Gemeinden wiederholt auf die so wünschenswerthe Reluirung des Schul-Geldes aufmerksam machen und dazu aufmuntern. Rggsbl. 1832. S. 720. §. 2.

b) Bei Entrichtung des Schulgeldes dürfte im Allgemeinen eine Erleichterung eintre- Regenkr. 1832. A. P. S. 22.

Regenkr. 1833. I. A. B. S. 22. „ 1834. A. B. S. 15.

ten, weil selbes stets eine unversiegbare Quelle der Reibungen — des Unfriedens — und der Uneinigkeit zwischen den Gemeinden und Lehrern ist.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 46. „ 1833. I. A. B. S. 7.

c) Die Frage, ob die Umwandlung des Schulgeldes in eine Kreisumlage der Schule förderlich und darum wünschenswerth sei, wurde im Landrathe auf das Ernstlichste angeregt, die Beschlußfassung darüber aber vorbehalten, bis die Schulstatistiken vorgelegt, die Regulirung des Steuerdefinitivums zu Stande gekommen, und die Erwerb- und Einkommensteuer gesetzlich eingeführt seyn wird.

O. D. K. 1833. I. B. B. S. 19. U. M. K. 1833. I. A. B. S. 34. U. D. K. 1832. A. P. 27. Reggsbl. 1833. S. 517. §. 12 dann S. 620. p. 12.

d) Der Landrath findet sich veranlaßt durch die vielen Schwierigkeiten bei Erhebung des Schulgeldes, der kgl. Staatsregierung anheim zu stellen, zu entscheiden, ob das Schul-Geld nicht in Kommunal- oder Distriktsumlagen umgewandelt werden könnte?

Die kgl. Staatsregierung wünscht über die Räthlichkeit dann die Ausführungsweise einer Umwandlung des Schulgeldes in eine Umlage die nähern Ansichten der nächsten Landrathsversammlung zu vernehmen.

Einstweilen wird die kgl. Kreisregierung für den regelmässigen und gleichförmigen Vollzug der Verordnung vom 4ten Juni 1825 sorgen und dahin wirken, daß, wo die Gemeinden den Betrag des für Bedürftige zu tragenden Schulgeldes aus örtlichen Stiftungen nicht zu ersetzen vermögen, nöthigenfalls das Gesetz vom 22ten Juli 1819 in Anwendung gebracht, und bei erwiesener absoluter Zahlungsunfähigkeit bereits bemerkbar gewordener Gemeinden ein Zuhilfekommen der Kreis-Schuldotation ausgesprochen werde.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 34. Reggsbl. 1831. S. 550. §. 6.

Die beantragte Gleichstellung des Schulgeldes der Volkeschulen mit dem Klassengeld der Studienanstalten kann nicht zur Ausführung gebracht werden.

M. s. u. Schulstatistik.

## Schulhäuser.

Regenkr. 1833. II. A. B. S. 23. §. 5. Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 28. O. M. K. 1833. A. B. S. 12. II. Reggsbl. 1831. S. 511. §. 7. u. S. 575. §. 8.

50.) Der an vielen Orten höchst mangelhaften Beschaffenheit von Schulhäusern soll schleunigste Abhilfe werden.

## Schulhaus-Baufonds.

Regenkr. 1832. A. B. S. 36. Reggsbl. 1832. S. 780. §. 5.

51.) a) Der Regenkreis beantragt die Errichtung eines Schulhaus-Baufonds.

Dieser Antrag hat in der zum Vollzuge des Landtagsabschiedes angeordneten Schulstatistik seine volle Verwirklichung gefunden.

Regenkr. 1833. A. B. S. 22. §. 4

b) Der Regenkreis beantragt, daß die den Schulhausbauten gewidmeten Fonds verwendet und dabei vorzüglich arme Schulgemeinden berücksichtigt werden wollen.

Reggsbl. 1833. S. 397. §. 3.

Die Verwendung der für besagte Bauten verfügbaren Hilfsfonds wird die kgl. Kreis-Regierung ungesäumt bewirken und dabei sowohl die Dringlichkeit der Bauten als die Kräfte der Gemeinden in das Auge fassen.

## Schulhaus-Bauten.

O. M. K. 1834. A. B. S. 15. U. M. K. 1834. A. B. S. 12. Reggsbl. 1835. S. 199. §. 10. u. S. 231. §. 9.

52.) a) Die Ueberschüsse von dem Schuldotationsfonds sollen zu Schulhausbauten verwendet werden. Dieses wünscht der Landrath, und derselbe wird deßwegen in den Verfügungen des kgl. Staats-Ministeriums des Innern die Erledigung gefunden haben.

Rheinkr. 1834. A. B. S. 25.

b) Es wird eine Minderung der jährlichen Summe für Schulhausbauten begutachtet,

weil die Summe der den Volksschulen verbleibenden Dotationsmittel ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen so sehr verringert werden.
U. M. K. 1835. A. B. S. 27. Regenkr 1835. A. B. S. 28.

Diesem Antrage soll in so ferne Statt gegeben werden, als diese Verminderung unbeschadet des Schulzweckes geschehen kann.
Reggsbl. 1835 S. 256. §. 2 u. S. 1153. §. 7. u. 8.

Uebrigens ist die Unterstützung der Gemeinden zu derlei Bauten nicht nach dem Aufwande, sondern vorzüglich nach der Bedürftigkeit der Gemeinden zu bemessen.

c) Die Zuschüsse aus Kreisfonds sind nur zu ergänzender Unterstützung bestimmt, und in allen solchen Fällen hauptsächlich die Erfüllung gesetzlicher Bauverpflichtungen in Anspruch zu nehmen.
Regenkr. 1835. A. B. S. 28. Rggsbl. 1835. S. 1098. §. 2.

M. s. u. Baupflicht. S. 18 Nr. 19. Schulwesen.

d) Das Resultat der Rechnung pro 18$\frac{31}{32}$ hat eine Erübrigung von 10,000 fl. nachgewiesen, und der Landrath stellt nunmehr die Bitte, daß bei dem schlechten Zustand der meisten Schulhäuser im Rezatkreise diese Summe dem armen Landvolke als Beiträge zur würdigen und nothwendigen Herstellung ihrer Schulen bewilliget werden möge.
Rezatkr. 1834. A. B. S. 23 — 27.

Diese Bitte erhält nach Maßgabe der Rechnungsresultate des Jahres 18$\frac{33}{34}$ als ausserordentlichen Zuschuß die allerhöchste Genehmigung.
Rggsbl. 1835. S. 163.

## Schulhaus-Neubauten.

53.) Der Landrath wünscht künftig die Mittheilung der Voranschläge von denjenigen Schulhaus-Neubauten, deren Herstellung zwar dem Centralfonds die künftige Unterhaltung aber dem Kreisfonds obliegt.
Isarkr. 1833. I. A. B. S. 15.

Dieser Antrag entspricht dem Gesetze vom 28ten Dezember 1831 §. 27, und ist daher von der kgl. Kreisregierung angemessen zu beachten.
Rggsbl. 1833. S. 438. §. 10.

## Schuljugend.

54.) Die Verordnungen gegen die Theilnahme der Schuljugend an öffentlichen Belustigungen werden den Polizeibehörden zur fernern strengen Handhabung in Erinnerung gebracht.
Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 45. Rggsbl. 1833. S. 571. §. 15.

M. s. u. Tanzmusik. Musiklicenzen.

## Schullehrer.

55.) a) Es wird der Antrag gestellt, denselben die allerhöchste Verordnung neuerdings einzuschärfen, welche ihnen und ihren Gehilfen das Aufspielen bei Tanzmusiken und auf öffentlichen Plätzen untersagt.
Regenkr. 1833. II. A. B. S. 25.

Ferner scheint dem Landrathe sehr unzweckmässig, daß Schullehrer Lottocollekten und Aufschlageinnehmereien versehen.

Die Wünsche des Landrathes wegen Enthebung der Schullehrer von den Lottokollekten und von den Aufschlagseinnehmereien werden auch fortan nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.
Rggsbl. 1834. S. 811. §. 6.

M. s. u. Pensionsanstalt. Volksschullehrer.

b) Die Schullehrer, wenn sie sich vorerst Kenntniß von den Elementen der Landwirthschaft verschafft haben werden, was noch immer nicht der Fall ist, könnten in den Feiertagsschulen bei der größern Jugend durch einen kurzen und gewählten Elementarunterricht der Landwirthschaft sehr bedeutend nachhelfen, besonders in der Kultur der Gärten, der Obstbäume und der Bienenzucht.
Isarkr. 1830. A. B. S. 19. §. 19.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 128. Nr. 13.

U. D. K. 1832. A. B. S. 12 u. 16 — 24. Rggsbl. 1832. S. 752. c) Dem Wunsche des Landrathes wegen verbreiteten Unterricht in der Landwirthschaft wird das kgl. Staatsministerium des Innern durch Fortsetzung der bereits begonnenen Sammlung populärer Unterrichtsschriften entsprechen.

M. s. u. Obstbaumzucht. Schulwesen.

Rhkrs. 1833. II. B. P. S. 11. d) Der Landrath des Rheinkreises bemerkt, daß die Nebenbeschäftigungen, welchen sich die Volksschullehrer z. B. als Gemeindeschreiber u. dergleichen widmen, nicht nur manche Vernachlässigung des Schuldienstes zur Folge haben, sondern auch in andern Beziehungen einen sehr nachtheiligen Einfluß äussern.

Der Landrath stellt die allerunterthänigste Bitte, daß Se. Majestät der König die Verfügung zu treffen geruhen wolle, daß die Volksschullehrer, ohne Nebenverdienste zu suchen, sich ihrem wichtigen Berufe ausschließlich widmen sollen.

Rggsb. 1834. S. 719. §. 7. Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindeschreiberstellen kann häufig nicht umgangen werden, ohne den ohnehin zu vielfachen Ausgaben verpflichteten Gemeinden eine neue Bürde aufzulegen.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 5. „ 1834. B. P. S. 5. e) Die Gründung eines Fonds zur Unterstützung durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordener Volksschullehrer wird beantragt.

Rggsbl. 1834. S. 679. §. 3. „ 1835. S. 235. §. 1. Von dem Erfolge der eingeleiteten Verhandlungen zur Gründung desselben wird der Landrath seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden.

Was aber die Haltung eines Gehilfen aus der Kreisschuldotation betrifft, so kann solches bewilligt werden, wenn es ohne Nachtheil für den eigentlichen Zweck dieser Dotation geschehen kann.

O. M. K. 1835. A. P. S. 12. f) Der Landrath des Obermainkreises spricht sich in dem nämlichen Sinne aus, wie der Untermainkreis, und stellt daher ähnliche Grundsätze auf, um deren Realisirung er die allerunterthänigste Bitte stellt.

Rggsb. 1835. S. 1120. §. 7. Die Entschließung lautet im Allgemeinen auch wie vorstehende.

M. s. u. Schulsprengel. Pensionsanstalt. Volksschullehrer.

### Schullehrer-Bildungsanstalt.

O. M. K. 1835. A. P. S. 12. 56.) Es wird der Wunsch geäußert, daß die Aufnahme und der Unterhalt der Zöglinge von Schulpräparanden erleichtert, und die Zeit des Präparandenunterrichts abgekürzt, auch qualifizirte Geistliche oder Schullehrer als Präparandenlehrer authorisirt und, in so weit die Fonds reichen, remunerirt werden.

### Schullehrer-Konferenzen.

57.) M. s. u. Conferenzen. S. 38. Nr. 19.

### Schullehrer-Seminar.

Regenkr. 1832. A. P. S. 33. 58.) a) Der Landrath des Regenkreises beantragt eine Erhöhung der jährlichen Zuschüsse für die Schullehrerseminarien zu Straubing und Altdorf, weil die Vermehrung der Schulen- und Gehilfenstellen eine größere Anzahl Lehrer fordert, mithin auch mehrere Zöglinge in das Schullehrerseminar aufgenommen werden müssen.

Rggsbl. 1832. S. 779. §. 5. Die beantragten 300 fl. werden mit 100 fl. allerhöchst genehmigt.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 21. u 54. „ 1834. A. P. S. 6. u. 15. b) Wegen beantragter Errichtung eines Schullehrerseminars für den Regenkreis ist bereits durch eine Verfügung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6ten Jänner 1834

eine erschöpfende Fürsorge getroffen worden, und dessen Verlegung nach Eichstädt hat die allerhöchste Genehmigung erhalten. Rggsbl 1834. S. 510. §. 3. „ 1835. S. 128. §. 8.

c) Die Kosten des neuen Schullehrer-Seminars zu Eichstädt können nicht aus dem Reichsreservefonds gedeckt werden, weil der Zweck desselben zunächst und ausschließend dem deutschen Schulwesen angehört. Regenkr. 1835. A. B. S. 27. Rggsbl. 1835. S. 1097. §. 4.

d) Den Wünschen und Anträgen des Landrathes, wie am zweckmäßigsten der Unterricht der Studien-Lehramtskandidaten geschehen solle, und auf welche Gegenstände der Unterricht ausgedehnt werden dürfte, ist durch allerhöchste Verordnung vom 21ten Dez. 1833 die Erledigung zugegangen. Isarkr. 1833. II. A. B. S. 8. Rggsbl. 1834. S. 438. §. 2.

e) Die von dem Landrathe geglaubte Versetzung des Schullehrerseminars von Freising nach Landshut ist irrig, und wurde allerhöchsten Orts weder beabsichtet noch zugesagt. Auch hat sich die kgl. Staatsregierung die Entscheidung über Verlegung desselben in der Hauptsache vorbehalten. Isarkr. 1835. B. B. S. 5. Reggsbl. 1835. S. 1164. §. 3.

f) Den Unterrichtsgegenständen in dem Schullehrerseminar wird auch der Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst beizuzählen gewünscht, allein wie schon früher mußte dieser Wunsch des Landrathes abgelehnt werden. Rhkrs. 1834. A. B. S. 25. Rggsbl. 1835. S. 257. §. 1.

g) Die von dem Unterdonaukreise in Anspruch genommene Rückvergütung der Verpflegungskosten für die dem Regenkreise angehörigen Zöglinge des Schullehrerseminars zu Straubing kann nicht Platz greifen. U. D. K. 1834. A. B. S. 11. Rggsbl. 1835. S. 408. §. 5.

h) Der Landrath des Untermainkreises beantragt eine Nachweisung über die Verwendung der frühern Zuschüsse für das Schullehrerseminar zu Altdorf, indem pro $18\frac{33}{34}$ diese Anstalt mit 1,447 fl. 35 kr. vom Untermainkreise unterstützt wurde. U. M. K. 1835. A. B. S. 27.

Die von den kgl. Kreisregierungen zu erhebenden Aufschlüsse sind dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen. Rggsbl. 1835. S. 1155. §. 6.

i) Der Landrath des Obermainkreises beantragt eine Erhöhung des Beitrages zu dem Schullehrerseminar zu Altdorf aus der neuern Dotation von 100 fl. auf 200 fl. O. M. K. 1833. I. A. B. S. 26. §. 4.

Es solle einstweilen bei dem bisherigen Beitrag bewenden, indessen behält die königliche Staatsregierung ändernde Bestimmungen für den Fall eines höhern Zuschußbedarfes vor. Rggsbl. 1833. S. 612. §. 12.

M. s. u. Altdorf. S. 4. Nr. 27. Benediktinerorden. S. 20. Nr. 32.

## Schullehrer-Wittwenkassa.

59.) a) Der Landrath des Obermainkreises sah mit Vergnügen, daß dieser Kassa außer 500 fl aus der ältern Dotation nach seinem Gutachten noch 500 fl. aus der neuern Dotation jährlich zufließen sollen, er wünscht nunmehr, daß die kgl. Regierung in der nächsten Versammlung des Landrathes einen Plan zur größern Ausdehnung und Vervollkommnung dieses eben so nothwendigen als wohlthätigen Institutes vorlegen möchte. O. M. K. 1833. I. A. B. S. 26. §. 5.

Den Ansichten des Landrathes wird durch Ermächtigung der kgl. Kreisregierung entsprochen werden. Reggsbl. 1833. S. 612. §. 13.

b) Auf den wiederholten Antrag des Landrathes wird der kgl. Kreisregierung zur Pflicht gemacht, einen Plan zur verbesserten Einrichtung dieser Anstalt zu entwerfen, und selben dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen. O. M. K. 1833. II. A. B. S. 16. Rggsbl. 1834. S. 627. §. 6.

c) Der Landrath fand die ihm übergebenen Statuten ganz dem — von demselben O. M. K. 1835. A. B. S. 24.

wiederholt ausgesprochenen Wunsche entsprechend, und bittet um allerhöchste Bestätigung und Kundmachung derselben.

Reggsbl. 1835. S. 1123. §. 1. Die kgl. Staatsregierung gestattet, daß der vorgelegte Entwurf der Statuten für gedachte Anstalt als Grundlage zu den Satzungen des zu errichtenden Vereins angenommen und in dieser Eigenschaft durch die kgl. Kreisregierung mittels des Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht werde. Zugleich wird der kgl. Kreisregierung der Auftrag ertheilt, diesen Entwurf einem Ausschusse der Betheiligten zur Erklärung vorzulegen, und wird sich nach den Ergebnissen dieser Verhandlungen weitere Entschließung vorbehalten.

Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 43. d) Es wird beantragt, daß auch die Taxen für die Gehaltserhöhungen der Lehrer der Wittwen- und Waisenkassa der Schullehrer zugewiesen werden, da diese Kassa von höchster Wichtigkeit ist.

M. s. u. Statuten.

## Schullehrers-Wittwen und Waisen.

60.) M. u. Wittwen- und Waisenanstalt.

## Schulpflichtigkeit.

Regenkr. 1833. II. B. P. S. 7. 61.) a) Es wird beantragt, die Schulpflichtigkeit der Werktagsschüler bis zum 13ten Lebensjahre auszudehnen, dagegen aber jene der Feiertags- oder Sonntagsschüler bis zum zurückgelegten 16ten Lebensjahre zu beschränken.

Reggsbl 1834. S. 516. §. 4. Nach abgefordertem Gutachten konnte von den Bestimmungen über die Dauer des Pflichtigkeitsalters im Allgemeinen nicht abgegangen werden.

M. s. u. Schulgeld.

Rggsbl. 1835. S. 129. §. 6. b) Die kgl. Staatsregierung findet sich nicht bewogen, die Bestimmungen über die Dauer des Pflichtigkeitsalters für die Feiertagsschulen im Allgemeinen abzuändern.

Rezatkr. 1833. II. B. P. S. 3. §. 2. c) Der Landrath des Rezatkreises drückt die Hoffnung aus, daß nach dem Antrage in der Kammer der Abgeordneten die Sonntagsschul-Pflichtigkeit der Jugend von 18 auf 16 Jahre zurückgesetzt werden möge.

Rggsbl. 1834. S. 576. §. 1. Die bereits von den Ständen des Reiches in Anregung gebrachte Frage der Schulpflichtigkeitsdauer wird auf den Grund umfassender Vorarbeiten eben jetzt der allerhöchsten Entscheidung unterstellt.

U. M. K. 1834. A. P. S. 43. d) Die Stände des Reiches stellten in ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 20ten Dezember 1831 die Bitte, daß die männliche Jugend nach vollendetem 17ten Jahre und die weibliche nach vollendetem 16ten Jahre aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassen werden möchten, dagegen aber soll die Dauer des Besuches der Werktagsschulen bis zum vollendetem 14ten Lebensjahre verlängert werden.

Eine allerhöchste Verordnung vom 15ten Februar 1818 erkannte diese Einrichtung des Schulbesuches bis zum vollendeten 14ten Jahre schon als sehr zweckmäßig an, und überließ die dafür zweckdienliche Anordnung den Distrikts-Schulinspektionen.

Der Landrath aber wünscht, daß die Ausführung dieser Einrichtung nicht von den Anordnungen der Distrikts-Schulinspektionen allein abhängig bleibe, sondern durch eine allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Einführung gebracht werden wolle.

### Schulplan von 1829.

62.) a) Der genehmigte Schulplan von 1829 dürfte nach dem Dafürhalten des Landrathes mehrere, dem genannten Zwecke entgegenstehende Bestimmungen enthalten, und wird um Revision und Abänderung der unterthänigste Antrag gestellt.

Isarkr. 1829. V. P. S. 8 — 11. Rezatkr. 1829. V. P. S. 9. Rhkrs. 1829. V. P. S. 5 — 6.

Ueberhaupt wird am Ende die Quintessenz aller Schulplane immer nur diese seyn, für gute Lehrer zu sorgen, und dann diese in möglichster Freiheit walten zu lassen.

b) Der Schulplan vom Jahre 1829 erhielt keine Gesetzeskraft, wie der Rheinkreis irriger Ansicht ist, und wurde im Jahre 1830 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Rhkrs. 1832. A. P. S. 5. u. 30. Reggsbl. 1832. S. 971. §. 4.

### Schul-Präparanden.

63.) a) Der Untermainkreis wünscht hinsichtlich der Freiplätze der Präparanden die durch Ministerialentschließung angeordnete Zahl eingehalten, und daß denselben nur in dringenden Fällen Unterstützung verabreicht werden möge.

U. M. K. 1833. I A. P. S. 32. §. 4.

Diesem Wunsche des Landrathes ist laut Bericht der kgl. Kreisregierung stets entsprochen worden.

Reggsbl. 1833. S. 618. §. 5.

Den weitern Antrag wegen Vereinigung des Unterrichtes der protestantischen Präparanden des Untermainkreises mit jenen der katholischen in dem Seminar zu Würzburg fand die kgl. Staatsregierung nicht ausführbar.

b) Der Landrath wünscht die Vereinigung des Schullehrerseminars zu Altdorf mit jenem zu Würzburg, und bittet ferner um Aufklärung, worin der Unterricht der Schulpräparanden im Zeichnen besteht.

U. M. K. 1832. A. P. S. 31. *lit. e.* dann S. 42. *lit. f.* dann 1833. I A. P. S. 32. §. 3.

Eine Ministerialentschließung bestimmt diesen Unterricht auf Linear-, Ornamenten- und einige Architekturzeichnung mit Ausschluß aller Landschafts- und Figurenzeichnung.

c) Jeder Schulpräparand soll vor seiner Aufnahme in das Schullehrerseminar sich über Fertigkeit in der Musik, besonders im Singen, Violin- und Orgelspielen, ausweisen müssen.

Regenkr. 1833. II. A. P. S. 23 §. 2.

M. s. u. Schulgärten. Schullehrer.

d) Der Untermainkreis wiederholt die schon oben ad a bemerkten Wünsche und Bitten.

U. M. K. 1833. A. P. S. 36. u 37.

Die Aufnahme der protestantischen Schulamts-Präparanden in das Seminar zu Würzburg wurde schon in dem Landrathsabschiede vom 1ten März 1833 als unausführbar bezeichnet.

Reggsbl. 1833. S. 250. §. 6.

Für bemessene Regulirung der von Seite des Untermainkreises an das Seminar zu Altdorf zu leistenden Zuschüsse hat das kgl. Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen.

M. s. u. Schullehrerseminar.

e) Rücksichtlich der Position von 1,000 fl., welche im Etat als Unterstützung der Präparandenschule erscheint, empfiehlt der Landrath des Rezatkreises das Institut, welches für diesen Zweck in Neustadt an der Aisch besteht und durch seine zweckmässige Einrichtung und seine bisherigen Leistungen sich rühmlich hervorthut.

Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 25.

### Schulsprengel.

64.) Bei Organisation der Schulstellen und besonders bei Bestimmung des Schul-

O. M. K. 1833. A. P. S. 12.

Sprengels möchten nicht blos die Polizeibehörden, sondern vor Allem die Lokal-Schulinspektionen vernommen werden.

Reggsbl. 1833. S. 1120. §. 6.
Dieser Wunsch des Landrathes ist an und für sich in den bestehenden Anordnungen und in der Pflicht genauer Prüfung der Verhältnisse begründet.

### Schul-Statistik.

O. D. K. 1832. A. B. S. 55–57
65.) a) Die Herstellung einer richtigen Schulstatistik ist ein wesentliches Bedürfniß, um eine gerechte Gleichstellung der Volksschullehrer ausmitteln zu können.

Es werden deßwegen ausführliche Anträge und Erläuterungen gemacht und dieser Gegenstand der kgl. Staatsregierung vorzugsweise empfohlen.

Reggsbl. 1832. S. 847. §. 4. lit. a.
Die Herstellung ist bereits angeordnet, und wird nach deren Vollendung und Prüfung wegen deren Mittheilung an die Landräthe das Weitere verfügt werden.

O. M. K. 1832. A. B. S. 23. Nr. II.
b) Zur Anfertigung der Statistik der Volksschulen möchten auch die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren beigezogen werden.

U. M. K. 1833. I. A. B. S. 15. u. 53.
c) Um die einzelnen Positionen auf Erziehung und Bildung prüfen und begutachten zu können, muß der Zeitpunkt abgewartet werden, wo die versprochene Schulstatistik erschienen seyn wird, und der Landrath erwartet selbe bei der nächsten Versammlung zur Grundlage seiner Begutachtung.

Er wünscht hiebei, daß bei den dießfallsigen Fassionen nach der frühern Ministerial-Entschließung vom 14ten Mai 1832 die Anrechnung des Wohnungsgenusses entweder ausser Ansatz gelassen, oder als durchlaufende Post behandelt werden möge, und daß die Bezüge der Schullehrer aus dem Kirchenvermögen genau ausgeschieden werden.

Reggsbl. 1833. S. 619. §. 10. u. 11.
Die bisherigen Leistungen und finanziellen Kräfte der Gemeinden sollen bei Würdigung der aus den Statistiken und Gehaltsfassionen hervorgehenden Resultate berücksichtigt werden.

Der freie Wohnungsgenuß kann als ein Theil der Gesammtbezüge nicht ausser Ansatz gelassen werden.

Hinsichtlich der Ausscheidung der Bezüge aus dem Kirchenvermögen ist in den ertheilten Vorschriften bereits Sorge getragen.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 47. u. 49.
d) Der Landrath hofft, daß die so sehr ausgedehnte Arbeit der Herstellung der Schul-Statistik bis zu seiner nächsten Versammlung die Beendigung erhalten, die gegebene Zusicherung in Erfüllung gehen, und dadurch das Volksschulwesen seinem dermaligen noch schwankenden Zustande entzogen werde.

Die Volksschulen und das bei Regulirung ihrer Exigenz befolgte System können in so lange keiner Aenderung unterliegen, als über das letztere nicht durch Herstellung der neuen Schulstatistik neue Ansichten gewonnen werden.

Reggsbl. 1833. S. 570. §.
Die genaue Statistik sämmtlicher Volksschulen des Oberdonaukreises ist bereits vollendet, und selbe wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt werden.

U. M. K. 1833. II. A. B. S. 11.
e) Der Landrath des Untermainkreises erlaubt sich keine Aeusserungen über die Verwendung der auf Erziehung und Bildung etatisirten Summen, hofft aber, daß zuverlässig bis zur nächsten Versammlung die längst ersehnte Schulstatistik erscheinen werde, damit nach derselben die Vertheilnng der für die Volksschulen bestimmten Dotation entworfen werden könne.

Auch wünscht derselbe, daß die einzelnen — bisher angewiesenen Schul-Dotations-Beträge bekannt gemacht werden möchten.

Die kgl. Kreisregierung wird nicht ermangeln, die nunmehr vollendete Statistik der Volksschulen der nächsten Landrathsversammlung vorzulegen. Reggsbl. 1834. S. 672. §. 4.

Die kgl. Staatsregierung vermag nicht, eine öffentliche Bekanntmachung der jährlichen Schuldotationsbeiträge für nöthig oder ersprießlich zu finden.

f) Nach dem Wunsche des Landrathes vom Rezatkreise versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke gänzlich vollendeter und festgesetzter Schulstatistik die einzelnen Ansätze in dem Bereiche des Volkschulwesens überhaupt nicht nach den frühern hypothetischen Ansätzen, sondern nach der feststehenden Ziffer zu bemessen sind. Reggsbl. 1834 S. 572. §. 2. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 7, 11, 25 — 29.

g) Der Landrath des Oberdonaukreises wünscht, daß der Anschlag der Wohnung nicht in Berechnung kommen möchte, bei Bestimmung der Congrua, oder aber, daß eine Miethe-Vergütung besonders ausgesetzt werden möchte. O. D. K. 1834. A. P. S. 74.

Die allenthalben vollendeten Schuldienstfassionen mußten den Wohnungsgenuß um so mehr in Anschlag bringen, als selber in der That einen Theil der Gesammtbezüge bildet. Reggsbl. 1835. S. 153. §. 10.

h) Aus der neuesten Vorlage der Schulfassionen und Statistik hat der Landrath entnommen, daß die Erträgnisse der Schuldienste bedeutend tiefer stehen, als er vermuthet hatte. Dieses zeigt sich am auffallendsten in dem Realitätenertrag. Regenkr. 1834. A. P. S. 15.

M. s. u. lit. m.

i) Der Landrath wünscht, weil die vollständige Schulstatistik zur Zeit noch nicht in Vorlage kam, die Beibehaltung der bisherigen Vertheilungsweise der Schuldotationsgelder pro 18³⁄₃₄, muß jedoch den im Jahre 1832 pag. 36 seines Protokolles ausgedrückten Wunsch, daß die Gemeindevorstände zu der Vertheilung beigezogen werden möchten, hier wiederholen. Rheink. 1833. I. A. P. S. 37.

Die kgl. Regierung genehmigt die Vertheilung des Unterstützungsbeitrages in der bisher beobachteten Weise auch für das Jahr 18³⁄₃₄ mit der Ermächtigung, zu dieser Vertheilung die betreffenden Gemeindevorstände dem Antrage des Landrathes gemäß beizuziehen, übrigens mit dem Vorbehalte der nähern Anordnungen, welche für die Zukunft aus der rechnungsmäßig festgestellten Zahl der Volksschulstatistik hervorgehen werden. Reggsb. 1833. S. 691. §. 6.

Hinsichtlich der gemachten Mittheilung, die Kreisschulstatistik betreffend, glaubt der Landrath bei der dankbarsten Anerkennung der auf diesen Gegenstand verwendeten Sorgfalt sich dahin äussern zu müssen: Rheink. 1834. A. P. S. 25 — 27.

Die Vertheilung der Lehrergehalte nach der in einer Schule befindlichen Anzahl von Kindern hält derselbe,

a) als einer festen Vertheilungsbasis wegen abwechselnder Anzahl der Kinder von einem Jahr zum andern gänzlich ermangelnd, im Allgemeinen für unpraktisch,

b) für die Geschäfte der treffenden Behörden ohne Noth vermehrend und zeitraubend,

c) zu vielfachen Beschwerden der Schullehrer über unrichtige Aufnahme der Kinderzahl, zu häufigen Reklamationen um Gehaltsvermehrungen führend,

d) für unzureichend und im Ganzen unausführbar, weil die schon wirklich angestellten Lehrer auf den Bezug des mit ihrer Schulstelle verbundenen Gehaltes in ihrem Er-

nennungs- und Berufungsdekret einen wohl erworbenen und begründeten Rechts-Titel besitzen,

ᵉ) für in der Grundlage illusorisch, indem der gewissenhafte Schullehrer die nämliche Zeit und Sorgfalt auf den Unterricht von 30 wie von 80 Kindern verwendet.

Aus diesen und andern nicht minder wichtigen Gründen kann der Landrath dem fraglichen Vorschlage nicht seine Zustimmung geben, sondern ist vielmehr des Dafürhaltens, daß man sich vorläufig mit paraten Unterstützungsmitteln begnügen, aber darauf Bedacht nehmen müßte, dieselben nach einer festen Norm unter die Schulen des Kreises nach Maaßgabe der zur Vervollständigung der Congrua vorwaltenden Defizits pro rata zu vertheilen.

In dieser Hinsicht glaubt der Landrath folgenden Antrag geeignet:

1.) die für die Volksschulen bestimmten Unterstützungsgelder alljährlich zu vertheilen,

2.) zu diesem Ende wäre die Fassion einer jeden Schule zur Fixirung ihrer Unterstützungsrate rein herzustellen, daß heißt, von allen Nebenbezügen der Schullehrer Umgang zu nehmen u. s. w.

Rggsbl. 1835. S. 255. ʃ. 3. Die allerhöchste Staatsregiernng genehmigt, daß die in den Kreisen diesseits des Rheins bezüglich der Schullehrergehalte in Wirksamkeit getretenen Grundsätze auch für den Rheinkreis, und zwar unter allenfallsigen Modifikationen, eingeführt werden.

Rhkrs. 1833. A. P. S. 31. k) Es wird ferner der Wunsch geäussert:

ᵃ) daß die Verwendung der fraglichen Unterstützungsgelder nicht zur Verabreichung personeller Gratifikationen, sondern als Dotation für die Volksschulen verwendet, daher von nun an nicht den Lehrern, sondern den zu gering dotirten Schulstellen, nach den von dem Landrathe in seinem vorigen Protokolle ausgesprochenen Grundsätzen, nach Maaßgabe ihrer Congrua und wirklichen Emolumente pro rata berechnet, und als ein ständiger Gehaltstheil beigelegt werde,

ᵇ) daß bei dieser Berechnung nur der wirkliche Schulgehalt zum Grunde gelegt, und jeder Nebenbezug davon ausgeschieden werde,

endlich muß der Landrath den Wunsch ausdrücken, daß, wenn die fraglichen Dotationsbeiträge auf die besagte Weise berechnet und fixirt sind, die kgl. Regierung die jeder Schule zugetheilte Rate mit Nebensetzung des wirklich örtlichen Gehaltes derselben durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wolle.

Rggsbl. 1835. S. 1201. §. 4. Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summen bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen.

Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 43. l) In Beziehung auf die zu erwartende Schulstatistik wünscht der Landrath, daß darin auch aufgeführt werde:

1.) ob die Gemeinde arm oder wohlhabend sei,

2.) ob sie Schulden oder Vermögen habe,

3.) ob sie an ihre Armen viel oder wenig verwenden müsse,

4.) was sie schon für ihre Schule geleistet, und

5.) ob sie noch unvertheilte Gemeindegründe habe?

Die Motive dieses Wunsches leuchten ein, die Mittel und Kräfte der Gemeinde

müssen zunächst den Maaßstab Dessen geben, was ihr zu Schulzwecken aus dem Fonds darzureichen ist.

Die von dem Landrathe gewünschten Aufschlüsse ad 1, 2 und 3 finden sich vollständig in den von dem kgl. Staatsministerium des Innern verfügten und allenthalben vollendeten Uebersichten des Gemeindevermögens.

Rggsbl. 1833. S. 570. §. 13.

Was aber die ad 4 und 5 zu Gunsten der Schulen früher gebrachten Opfer sowohl, als die Zahl und den Bestand der unvertheilten Gemeindegründe betrifft, so weiset dieses die angeordnete Schulstatistik schon gehörig nach.

m) In den Schulstatistiken erscheint als zweite Sustentationsquelle für das Einkommen der Schullehrer das Schulgeld, allein es ist nicht das, wie es die Superrevision nach der vollen Zahl der schulpflichtigen Werktagsschüler und Schülerinnen berechnet hat, und es darf angenommen werden, daß gewiß der kleinere Theil der Schulgemeinden im Regenkreise derjenige ist, wo das Schulgeld in seiner verordnungsmäßigen Größe gereicht wird, und oftmals bei dem Mangel an örtlichen Armen- und Gemeindefonds für die Lehrer kein Ersatz der Schulgelder für arme Schulkinder zu hoffen sei.

Regenkr. 1834. S. 15. Nr. IV.

Uebrigens dürften noch mehrere Beträge in den gedachten Fassionen erscheinen, die zwar als zuverläßig vorausgesetzt werden, in der Wirklichkeit aber nicht flüssig sind.

Der Landrath, durch Personal- und Lokalkenntniß von dieser Sachlage vollkommen überzeugt, glaubt nothgedrungen zu dem Mittel zu schreiten, die Congrua jener Filial- oder Nebenschulen, die unter 30 Werktagsschulkinder zählen, auf 150 fl. zu begutachten, und sie eigentlich als Adstantien zu betrachten

Hinsichtlich der Bemerkungen des Landrathes über die Verhältnisse der Nebenschulen wird das kgl. Staatsministerium des Innern nach den bestehenden Verordnungen das Geeignete anordnen.

Rggsbl. 1835. S. 128. §. 4.

n) Aus der Vorlage der sämmtlichen Statistiken der Volksschulen des Isarkreises sieht der versammelte Landrath in dieser Zusammenstellung ein erfreuliches Bild des Zustandes der Volksschulen im Kreise, und gibt sich gern der angenehmen Hoffnung hin, daß durch fortgesetzte Pflichterfüllung der im ganzen so gut als möglich bedachten Lehrer die Fortschritte des Landvolkes nicht nur in demselben unentbehrlichen und nützlichen Kenntnissen, sondern vorzüglich in religiöser und moralischer Beziehung die gedeihlichsten Früchte tragen mögen.

Isarkr. 1834. A. B. S. 8. u. 9.

Der Landrath stellt den Antrag, daß der abgeschätzte Wohnungsgenuß der Lehrer in den Schulstatistiken am Ende der Fassion abgeschrieben und als durchlaufende Post behandelt werden möge.

Rezatkr. 1834. A. B. S. 66.

Die kgl. Staatsregierung findet sich nicht veranlaßt, an dem verordnungsmäßig in allen Zweigen der Staatsverwaltung durchgeführten Grundsatze des Wohnungsanschlages bei den Volksschulen eine Ausnahme zu verfügen.

Rggsbl. 1835. S. 172. §. 4.

o) Der Landrath wiederholt seine frühern Aeusserungen, daß erst mit dem Erscheinen der Schulstatistik eine genauere Beurtheilung und Begutachtung der Lehrergehalte und Dotationszuschüsse stattfinden könnte, und fügt noch einige Bemerkungen bei, welche bei Anfertigung gedachter Statistiken in Erwägung gezogen werden möchten.

U. M. K. 1833. I. A. B. S. 33.

Der Wunsch des Landrathes entspricht vollkommen den deßhalb bereits ergangenen

Rggsbl. 1833. S. 609. p. 10.

Weisungen und ist daher der Berücksichtigung bereits versichert, nur kann der freie Wohnungsgenuß nicht ausser Ansatz belassen werden.

U. M. K. 1834. A. P. S. 42. p) Der Landrath des Untermainkreises will nur bemerken, daß man bei Vergleich der Spezialetats die Wahrnehmung machte, daß für Schulstellen, welchen nach der Statistik ein Congrualbeitrag gebührt, im Spezialetat der Dotationszuschuß nicht eingetragen ist, und daß ferner noch nicht überall die Revision der Schulstatistiken zu Ende gebracht wurde, weßhalb er eine vollständige Superrevision begutachten zu müssen glaubt.

Rgsbl. 1835. S. 231. §. 8. Die erhobenen Bedenken würden wahrscheinlich unterblieben seyn, wenn von Seite des Landrathes die kgl. Kreisregierung um die erforderliche Erläuterung angegangen worden wäre, und es wird vorausgesetzt, daß der Landrath bei künftiger Versammlung dieses Benehmen sorgfältig einhalten werde.

M. s. u. Schulwesen.

## Schul-Unterricht.

U. D. K. 1833. I. A. P. S. 13. 66.) Der Schulunterricht wird in manchen Landschulen wegen Ueberfüllung in Abtheilung der Kinder auf Vor- und Nachmittag gegeben.

Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 26. Diese Kinder genießen daher nur halben Unterricht, und es ist nicht nur zu wünschen, sondern wird auch beantragt, daß bei derlei Schulen noch ein Gehilfe aufgestellt werden möchte.

Rgsbl. 1833. S. 461. §. 1. „ 1831. S. 573. §. 3. Die kgl. Kreisregierung hat diese Anträge in jenem Maaße gutächtlich zu berücksichtigen, als die aus dem Kreisschulfonds entnehmbaren Mittel es erlauben.

M. s. u. Schulversäumnisse.

## Schul-Versäumnisse.

U. D. K. 1830. B. P. S. 4. §. 2. 67.) a) Der Landrath beantragt, die Untersuchung, ob Schulversäumnisse strafbar oder schuldlos seien, und die Erhebung der Strafgelder anstatt den Pfarrern den Landgerichten zu übertragen.

Rgsbl. 1831. S. 66. §. 9. Dieser Gegenstand wurde mit Hinweisung auf die Amtsinstruktion für die Lokalschul-Inspektionen vom 15ten September 1808, dann auf das Generale vom 15ten Juli 1810 und auf das Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818 §. 101 Nr. 4. erledigt.

U. D. K. 1833. I. A. P. S. 13. b) Häufig hat ein einziger Lehrer weit über 100 Kinder, von den ersten Anfangsgründen bis zu deren Austritte, in einem und demselben Zimmer zu unterrichten, und hier ist es wohl unmöglich, daß er seinem Dienste entsprechend vorstehen kann.

Leichter würde ein Lehrer 150 Kinder, die im gleichen Alter und auf gleicher Bildungsstufe stehen, mit Erfolg lehren können, als wenn derselbe 60 oder 70 in allen Abstufungen in einem und demselben Lokal unterrichten soll.

Dieser Umstand gibt auf dem Lande häufig zu Schulversäumnissen Anlaß, ja bei einzelnen macht dieses das ganze Schulwesen, oft nicht mit Ungrund, verhaßt, weil manchmal bei sehr dürftigen Umständen das Schulgeld dennoch ganz bezahlt und die Kinder mit bessern Kleidern auch Nahrungsmitteln versehen werden müssen, während manche Kinder nach mehrjährigem, ja vollendetem Schulbesuche dennoch kaum ordentlich lesen, viel weniger schreiben und rechnen können, auch im Religionsunterrichte nur geringe Fortschritte machen, ja manchmal sogar noch boshafter und verdorbener werden, wozu der Umstand auch vieles bei-

trägt, daß die Kinder auf dem Lande nicht nur im Hin- und Hergehen auf dem Wege, sondern die auswärtigen in der Mittagsstunde auch in und außer der Schule meist ohne Aufsicht sind.

Diesem Uebelstande wird durch Anstellung von Gehilfen in jenem Maaße gutächtliche Berücksichtigung zugewendet werden, als die aus dem Kreisschulfonds entnehmbaren Mittel es erlauben. Rggsbl. 1833. S. 461. §. 1.

### Schul-Verwesungen.

68.) a) Es wird der Wunsch geäussert, daß die erledigten Schuldienste früher möchten besetzt werden, weil die lang andauernden Provisorien in Hinsicht auf Unterricht und Moralität höchst nachtheilig sind. Regenkr. 1832. A. P. S. 36 §. 1.

Dieser den bestehenden Verordnungen und Grundsätzen vollkommen angemessene Antrag des Landrathes ist von kgl. Kreisregierung in Anwendung zu bringen. Rggsbl. 1832. S. 779. §. 5.

b) Der Landrath wünscht, es wollen die Schulverwesungen, in so fern es nicht örtliche oder persönliche Verhältnisse durchaus unthunlich machen, aufgehoben — und das Definitivum eingeführt werden.

M. s. u. Schulbücher. Visitationsdiäten.

### Schulvisitationen und derlei Gebühren.

69) a) Der Landrath des Untermainkreises wünscht, daß die Schulvisitationen, wie in frühern Jahren, durch den Kreisschulreferenten, oder durch ein mit dem Schulwesen innigst vertrautes Regierungsmitglied wieder hergestellt werden möchten. U. M. K. 1830. V. R. S. 3.

b) Der Landrath glaubt hinsichtlich der Erhöhung der Diäten oder der Bestimmung einer Aversalsumme für die Distrikts-Schulinspektoren seine Zustimmung nicht geben zu können, weil dadurch der Dotation eine neue Last zuwachsen würde, wohl aber hält es derselbe für billig, daß eine Vergütung für Schreibmaterialien bestimmt werde. Regenkr. 1832. A. P. S. 36.

Die Erhöhung der Schulvisitationsgebühren auf den frühern Betrag wird von der Staatsregierung für nothwendig erachtet. Rggsbl. 1832. S. 779. §. 5.

c) In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 1ten April 1832 (Rggsbl. 18. Absch. III.) sieht sich der Landrath veranlaßt, die angesonnene Uebernahme der Kommissions- und Visitationsreisekosten der Scholarchen unterthänigst abzulehnen, weil diese Kosten die kgl. Kreisregierung aus dem für Kommissionskosten allgemein eröffneten Kredite zu bestreiten hat. O. D. K. 1833. II. A. P. S. 60.

Die Staatsregierung vermag nicht die Kosten der das örtliche und distriktive Schulwesen bezweckenden und berührenden Schulvisitationen den Centralfonds zuweisen zu lassen. Rggsbl. 1834. S. 850. §. 7.

d) Der Regenkreis wünscht, daß die kostspieligen Visitationen der Schulen durch die Kreisscholarchen um so mehr abgestellt werden möchten, als diese Reisen einen jährlichen Durchschnittsaufwand von 1,800 fl. erheischen, und dabei dem Schulzwecke wenig oder gar kein Vorschub geschieht. Regenkr. 1834. A. P. S. 21.

Der Wunsch des Landrathes hat bereits in den darüber bestehenden Vorschriften so weit seine Berücksichtigung gefunden, als solcher mit dem Zwecke vereinbar ist. Rggsbl. 1835. S. 129. §. 7.

e) Die Erhöhung dieser Position wird hauptsächlich dadurch nothwendig, weil die Distrikts-Polizeivorstände meistentheils nicht persönlich erscheinen können, daher durch Nebenbeamte vertreten werden, in welchen Fällen Diäten verrechnet werden dürfen. Regenkr. 1834. A. P. S. 66.

Der Landrath ist der Meinung, daß es vollkommen genüge, wenn vielleicht alle 5 Jahre die Distrikts-Polizeibehörde an diesen Visitationen Antheil nimmt und eines zeitraubenden Geschäftes für gewöhnlich überhoben wird.

Rggsbl. 1835. S. 173. §. 3. Dieser Antrag findet seine Bescheidung in jenen bestehenden Anordnungen, welche die Voraussetzungen genau bezeichnen, unter welchen die Landgerichts-Nebenbeamten den Vorstand zu ersetzen haben.

Isarkr. 1835. A. B. S. 9. Reggsbl. 1835. S. 1031. §. 2. f) Auf die Aeusserung des Landrathes in diesem Betreffe wird erwiedert, daß die Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren für die Schulvisitationen durch die Verordnung vom 11ten April 1810 S. 411. auf jährlich 3 fl. für die Schule festgesetzt seien, wobei es auch zu bewenden hat.

Rhkrs. 1835. A. B. S. 32. g) Der Rheinkreis hat im Jahre 1834 zur Bereisung eines einzigen Landkommissariats an zwei Kreisscholarchen 677 fl. 20 kr. verabreicht.

Der Landrath wünscht, daß im Interesse des öffentlichen Unterrichtes dergleichen kostspielige Reisen nicht nur selten eintreten, sondern daß dem Landrathe auch über das Resultat derselben von kgl. Regierung Mittheilung gemacht werden wolle.

### Schulwesen und Studienanstalten.

Isarkr. 1832. A. B. S. 13 — 16. 70.) a) Der Landrath des Isarkreises erlaubt sich über das dießfallsige Budget pro $18\frac{32}{33}$ folgende Bemerkungen zu machen:

§. 4. Wünscht derselbe daß ungenügend und unbefriedigend befähigte Lehrer nach Thunlichkeit von ihren Diensten entfernt werden, und daß bis zur nächsten Landrathsversammlung eine möglichst vollständige und detaillirte Schulstatistik des Kreises demselben vorgelegt werden möge.

§. 5. Ist eine Minderung der Ausgaben auf Administration, weil selbe mit der Einnahme in einem großen Mißverhältnisse steht, sehr wünschenswerth.

§. 10. Glaubt der Landrath um rechtzeitige Vorlage der Baupläne für Schulhaus-Bauten den Antrag stellen zu dürfen.

§. 11 und 12. Die Personal- und Realexigenzetats des philologischen Instituts in München, dann für das alte Gymnasium daselbst glaubt der Landrath auf den Kreisfonds nicht übernehmen zu dürfen.

§. 16. Gleiche Bewandtniß findet derselbe in dem Exigenzetat für das Knabenseminar in Freysing.

Rggsbl. 1832. S. 707. §. 3. Wegen möglichster Verminderung der Administrationskosten des allgemeinen deutschen Schulfonds wurden die geeigneten Erhebungen angeordnet.

„ 1832. S. 707. §. 4. In den Antrag des Landrathes um Mittheilung der betreffenden Voranschläge einzugehen, findet die kgl. Staatsregierung sich nicht bewogen.

„ 1832. S. 706. §. 2. Ferner kann dem Antrage um Uebernahme der bezeichneten Exigenz des philologischen Instituts in München, des alten Gymnasiums daselbst und des Knabenseminars in Freysing nicht entsprochen werden, weil die positive Bestimmung der Beilage lit. c. zu cap. III. §. 1. des Finanzgesetzes entgegensteht.

„ 1832. S. 708. §. 5. Hinsichtlich der Entlassung unbefähigter Lehrer oder Lehrerinnen wird die königliche Kreisregierung die Verordnung vom 6ten August 1815 gehörig in Anwendung zu bringen wissen.

b) Der Landrath beantragt eine Rückvergütung ab Seiten des Staatsärars, der früher von dem reichsstädtischen Magistrat Augsburg bezahlten jährlichen 1,565 fl. an die protestantische Anstalt zu Augsburg, welche gedachter Magistrat als einen Ausfluß seiner Landeshoheitsrechte entrichtete. O. D. K. 1832. A. P. S. 60.

Dieser Beitrag wurde später von der kgl. Regierung eingezogen, und es wird nunmehr die Bitte gestellt, daß diese Beiträge nachträglich für sämmtliche Entbehrungsjahre nachvergütet werden, indem Se. Königliche Majestät von Bayern unstreitig in alle Hoheitsrechte und Verbindlichkeiten des ehemaligen Senates eingetreten sind.

c) Der Landrath findet sich beim Mangel einer Entschließung veranlaßt, seine vorstehende Bitte im Protokolle vom 9ten Juli 1833 zu erneuern. O. D. K. 1833. II. A. P. S. 49.

Die kgl. Kreisregierung wurde beauftragt, den Magistrat der Kreishauptstadt Augsburg über die Verhältnisse des nach Angabe des Landrathes ehemals der Studienanstalt zu St. Anna aus dem reichsstädtischen Aerar zugeflossenen fixen Betrages von jährlichen 1,565 fl. umständlich zu vernehmen und sofort weiteres Gutachten zu erstatten. Rggsbl. 1834. S. 551. §. 9.

Die kgl. Staatsregierung zweifelt übrigens nicht, die Stadtgemeinde Augsburg werde nach Inhalt des Finanzgesetzes für die IIIte Finanzperiode §. 30. mit 33. rücksichtlich dieser Forderung das Entsprechende eingeleitet haben.

M. s. u. Rechtsstreit.

### Schwabach.

71.) M. s. u. Irrenanstalt. S. 103. Nr. V. Kettenbrücke. S. 111. Nr. 12.

### Schwefeln.

72.) M. s. u. Hopfen. S. 94. Nr. 43.

### Schweine.

73.) Die Erhöhung des Eingangzolles auf Schweine nach dem Grundsatze der Reziprozität wird beantragt. U. D. K. 1833. I. B. P. S. 9.

Hierauf wurde allerhöchst erwiedert, daß es nicht an der Zeit sei, mit Rücksicht auf das Ausland andere Zollbestimmungen festzusetzen. Rggsbl. 1833. S. 475. §. 15.

### Schweinszucht.

74.) a) Die kgl. Regierung wird gebeten, zu einem ausgebreitetern und höhern Aufschwunge der Schweinszucht die geeigneten Mittel zu veranlassen. O. M. K. 1834. A. B. S. 25.

b) Die Schweinszucht hat sich im Obermainkreise unter allen Viehgattungen am meisten zu heben begonnen, wozu der ausgebreitete Kartoffelbau vorzüglich Veranlassung geben mag. O. M. K. 1830. A. P. S. 11.

c) Seit den Weidevertheilungen, Einführung der Stallfütterung und strengerer Handhabung der Forstkultur hat der freie Trieb der Schweine in Oberbayern abgenommen, sohin auch die Schweinszucht. Isarkr. 1830. A. P. S. 14.

Dieß kann aber von den untern Gegenden, besonders um Landshut, nicht behauptet werden, wo die Schweinszucht und der Handel mit diesen Thieren gegenwärtig höher steht, als je.

O. M. K. 1836. A. B. S. 20. d) Im Obermainkreise hat man mit Beförderung der Schweinszucht nach Maaßgabe der dafür bewilligten Mittel einen nützlichen Anfang gemacht.

### Schwing- und Brechmaschinen.

O. D. K. 1830. A. B. S. 93. §. 3. 75.) Der Oberdonaukreis leidet Mangel an nöthigen neuen Schwing- und Brech-Maschinen, welche die schwierige und langsame Bearbeitung beseitigen und dem Bauern den Absatz seines rohen Produktes sichern würden.

### Seebäder.

U. M. K. 1835. B. B. S. 41. lit. e. 76.) Die Soolenbäder zu Kissingen könnten ein Surrogat für Seebäder abgeben, indem die Kissinger Soole denselben Salzgehalt wie die Ostsee (in $2\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$) und dieselbe Temperatur von + 15½ °R. habe, auch der Wellenschlag der See sich durch eine mechanische Vorrichtung nachahmen lasse.

M. s. u. Badeanstalt. S. 14. Nr. 2.

### Sekretäre.

Gesetzbl. 1828. S. 67. §. 26. zu 27. 77.) Wahl und Funktionen des Sekretärs bei dem Landrathe.

### Seidenbau, resp. Seidenzucht.

O. M. K. 1833. I. A. B. S. 29. 78.) a) Der Landrath des Obermainkreises bemerkt, daß der Seidenbaudeputation kein Recht der Verfügung über die etatisirte Summe auf Seidenzucht, resp. über die diesseitigen Kreisfonds zustehen dürfte, und daß die deßfalls einkommenden Unterstützungsgesuche für das Künftige zur Prüfung dem Landrathe mitgetheilt werden möchten.

Rggsbl. 1833. S. 613. §. 12. Die Seidenbaudeputation wurde aufgefordert, die technischen Gesichtspunkte über die zweckmäßigste Verwendung dieser Summe dem kgl. Staatsministerium des Innern gutächtlich mitzutheilen.

U. M. K. 1833. I. A. B. S. 22. § 6. b) Der Landrath des Untermainkreises kann für die Verwendung der postulirten Summe auf Seidenzucht nichts begutachten, da es, wie die vielen früheren Versuche beweisen, immer noch problematisch bleibt, ob der Seidenbau für den Untermainkreis passe.

Reggsbl. 1833. S. 652. §. 19. Die postulirte Summe pr. 150 fl. geschieht lediglich in dem Interesse des für diesen Kreis so wichtigen Seidenbaues, und die kgl. Staatsregierung ist überhaupt bemüht, die so nützliche Seidenzucht im ganzen Königreiche gleichen Schritt mit jener anderer deutschen Staaten halten zu lassen.

Wegen angemessener Verwendung dieses Beitrages ist mit der Seidenbaudeputation Rücksprache zu pflegen.

Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 55. c) Der Landrath des Rezatkreises ist des Dafürhaltens, daß die postulirten Ansätze auf Seidenzucht zur Zeit unterbleiben dürften.

Rggsbl. 1833. S. 572. §. 18. Die Nothwendigkeit allmäliger Ausdehnung der Seidenzucht macht die Einstellung einer mäßigen Summe hiefür nöthig.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 47. d) Für den Oberdonaukreis wird die Anschaffung eines Abhaspelungsapparates und einer Filirmaschine zur Gewinnung der Seide beantragt, und dabei auch gewünscht, daß ein eigenes Individuum gegen Honorirung zu diesem Geschäfte verwendet werden solle.

Rggsbl. 1833. S. 533. §. 11. lit. d. Dieser Antrag ist allerhöchst genehmigt, und im Benehmen mit der Seidenbaudepu-

tation eine Abhaspelungs- und Filirmaschine zu Augsburg aufzustellen, welche dem dortigen landwirthschaftlichen Kreisvereine zur Beaufsichtigung zu übergeben ist.

e) Schon zu Zeiten der Churfürsten Maximilian und Karl Theodor suchte man den Seidenbau in Bayern einzuführen; schon begann eine Morgendämmerung, als entgegengesetzte Grundsätze der Staatswirthschaft Alles mit einem Schlage zerstörten. Isarkr. 1830. A. P. S. 24. lit f.

Es ist sehr zu wünschen, daß bei den neuerdings aufgefaßten alten Ideen die patriotischen Bemühungen der Seidenbaudeputation durch ihr unausgesetztes Wirken eine allgemeine Anerkennung finden und Mitwirkung erhalten mögen, damit dieser Industriezweig bald einheimisch werde.

f) In dem Gutachten des landwirthschaftlichen Vereins wird bemerkt, daß, so lange noch Mangel an ackerbauenden Händen ist, in Beförderung des Seidenbaues nichts Ersprießliches zu hoffen sei. Isarkr. 1832. A. P. S. 34.

Hierauf ist zu erwiedern, daß dieser Mangel an arbeitenden Händen nur auf die Quantität des jährlichen Erzeugnisses Einfluß haben könne, nicht aber auf die Frage, ob nicht auch jetzt schon gleich die Seidenzucht möglichst zu befördern sei.

Ein größeres Hinderniß, als das in dem angeführten Gutachten, scheint aber in dem Klima des Isarkreises einerseits, und dann in dem Mangel an den geeigneten Lokalitäten anderseits zu liegen, da die Seidenzucht bekanntlich manche bei unsern Landleuten nicht vorhandene Bedingungen voraussetzt.

g) Die Unternehmer zur Beförderung der Seidenzucht im Regenkreise werden Seiner Königlichen Majestät zur Berücksichtigung und wo möglich zur Unterstützung empfohlen, weil diejenigen Mittel der Unternehmer, welche sie auf diesen Zweig verwenden können, nicht hinreichend sind. Regenkr. 1830. B. P. S. 9.

Es wurden an die kgl. Kreisregierung wegen beantragter Unterstützung aus den für diese Zweige derselben zur Verfügung gestellten Mitteln die geeigneten Weisungen erlassen. Rggsbl. 1831. S. 63. §. 3.

h) Der Landrath des Regenkreises beantragt für Beförderung der Seidenzucht pro 18$\frac{33}{34}$ eine Summe von 400 fl. — mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß diese Summe nicht der Seidenbaudeputation in München, sondern der Seidenbaugesellschaft der Kreishauptstadt Regensburg zur Disposition gestellt werde. Regenkr. 1833. II. A. P. S. 18.

i) Der Rezatkreis wünscht, daß die für Seidenzucht bestimmte jährliche Summe nach der Beilage A. zum Finanzgesetze vom 28ten Dezember 1831 Tit. X. Abth. 6. in dem Kreise verwendet werden möchte, um so mehr, da bekanntlich auch im Rezatkreise glückliche Versuche mit der Seidenzucht gemacht werden. Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 33.

Die zur Unterstützung der Seidenzucht gewidmeten Beträge sind benehmlich mit der Seidenbaudeputation ausschließend der Emporbringung dieses Industriezweiges in dem Rezatkreise zu widmen. Rggsbl. 1834. S. 573. §. 8.

k) Da in diesem Zweige der Industrie im Rezatkreise bedeutende Leistungen geschehen, so findet der Landrath sich veranlaßt, seine frühere Bitte um Verwendung der dießfalls ausgesetzten Summe im Kreise zu wiederholen. Rezatkr. 1835. A. P. S. 29.

Der Landrath wird auf die frühere Entschließung von 1834 verwiesen, und dabei Rggsbl. 1835. S. 1176. §. 7.

bemerkt, daß das für die ganze Monarchie vorgeschriebene Benehmen der kgl. Kreisregierung mit der Seidenbaudeputation jedoch nicht umgangen werden könne.

M. s. u. Maulbeerbaumpflanzung. Abhaspeln. Plantage.

### Seiden-Fabriken.

Isarkrs. 1833. I. S. 9. §. 5.

79.) Auf das von der kgl. Kreisregierung mitgetheilte Gesuch des Seidenfabrikanten Schwarzenbach glaubt der Landrath aus dem Grunde nicht eingehen zu können, weil das wirkliche Bestehen und der gute Fortgang der G'sellhoferschen Seidenfabrik den Beweis liefert, daß bei redlichem Streben und gehöriger Geschäftskunde ähnliche Unternehmungen ohne derlei ausserordentliche Unterstützung emporkommen und emporkommen müssen.

### Separat-Protokolle.

Reggsbl. 1830. S. 735.

80.) a) Die Fassung der landräthlichen Separatprotokolle ist genau nach dem Landrathsgesetze vom 15ten August 1828 §. 2. Nr. 4. und §. 28. zu beobachten, daher Vorträge in Berichtsform nicht stattfinden dürfen. Auch ist bei Fassung dieser Vorträge der Charakter des Ernstes und des würdigen Ausdruckes nicht aus dem Auge zu verlieren.

Rggsbl. 1831. S. 120.

b) Wenn auch der Landrath besondere Wünsche und Anträge nicht bringen zu sollen glaubte, so hätten doch nach dem allegirten Gesetze dessen Aeusserungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines besondern Protokolls nicht unterbleiben sollen.

Rggsbl. 1832. S. 937.

c) Der Ausdruck „Bewilligung" in den Separatprotokollen muß bestimmt zurückgewiesen werden, und ist jede anmassende Sprache in diesen Protokollen zu rügen.

Rggsbl. 1832. S. 947.

d) Die hin und wieder versuchte Ausdehnung landräthlicher Befugnisse und die an manchen Stellen gebrauchte ungeziemende Sprache veranlaßt die kgl. Staatsregierung, ihr Befremden darüber auszudrücken.

Rezatkr. 1830. A. B. S. 9—11. Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 14. §. 12.

e) Der Landrath des Rezatkreises gibt nähere Erläuterung über das Entschuldigungsschreiben des Nichterscheinens des Landrathes von Lang.

M. s. u. Landrathsbefugniß. S. 124. Nr. 9.

### Servituten.

O. M. R. 1832. A. B. S. 15. lit. B.

81.) Der Verkauf oder Austausch kleiner Staatswaldparzellen könnte besonders in jenen Gegenden, wo Holzberechtigungen der Staatsbürger bestehen, dazu benützt werden, um diese Lasten vom Staate abzuwälzen, resp. solche abzulösen.

Rggsb. 1832. S. 891.

Es werden wie bisher nach dem Wunsche des Landrathes die kleinern und entbehrlichern Staatswaldparzellen, wo es thunlich erscheint, vorzüglich zum Eintausche gegen andere gutgelegene Waldgrundstücke, oder auch zur Entlastung der Staatswaldungen von Servituten verwendet werden.

### Sicherheits-Polizei.

Isarkr. 1833. B. P. S. 4.

82.) Bei sich ergebenden Feuersbrünsten bleibt gewöhnlich auf dem Lande die Aufsicht über das aus dem bedrohten Hause gerettete Mobiliar ganz unberücksichtigt, weßhalb das Stehlen bei solchen Gelegenheiten an der Tagesordnung ist. Es dürfte daher bemessen seyn, den Ortsvorstand und den Gemeindediener ausdrücklich mit dieser Art Sicherheitspolizei zu beauftragen.

Rggsb. 1833. S. 1033. §. 1.

Der Landrath wird deßwegen auf die schon früher und namentlich bei Vollzug des

Gesetzes vom 1ten Juli 1834 über die Revision der allgemeinen Brandversicherungsordnung bestehenden Verordnungen hingewiesen.

M. s. u. Feuerpolizei. S. 52. Nr. 14. Löschanstalten. S. 142. Nr. 46.

### Sicherheits-Störung.

83.) Sowohl persönliche als Eigenthumssicherheit werden auf alle Art und Weise, besonders auch durch das sogenannte Haberfeldtreiben mit förmlichem Landfriedensbruch durch Brandstiftung, Morde, Beschädigung an Feldfrüchten ꝛc. gefährdet, und der Landrath findet sich veranlaßt, zu bitten, deßwegen die geschärftesten Aufträge an sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden zu erlassen. Isarkr. 1834. V. P. S. 7.

Derlei Sicherheitsstörungen sind durch die angeordneten energischen Einschreitungen beseitigt worden, und die kgl. Kreisregierung wird der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle auf gleichem Wege und in Gemäßheit der ertheilten bestimmten Befehle vorbeugen. Regsbl. 1835. S. 89. §. 5.

### Sicherheitszustand und Polizei.

84.) Obwohl die Gensdarmerie Alles leistet, was man von ihr nur erwarten kann, so genießt der Oberdonaukreis doch keineswegs jene Sicherheit, welche jeder Staatsbürger billiger Weise von der Polizei und Justiz erwarten kann. O. D. K. 1829. V. P. S. 13—19.

Der Landrath beweist dieses faktisch, und glaubt den Grund dieses Uebelstandes in Folgendem zu finden:

1.) Findet derselbe das Strafgesetzbuch von 1813 viel zu human, und, so schätzenswerth der Grundsatz von Humanität auch immer erscheint, dürfte seine Anwendung doch nicht auf alle Arten von Menschen passend seyn. Es scheint, daß sich eine Beweis-Theorie der Art, wie solche in dem Strafgesetzbuch enthalten ist, mit den gerechten Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht vereinbaren läßt, und daher einer Nachhilfe bedarf.

Ueberdieß sind die Strafen für rückfällige, unverbesserliche Verbrecher offenbar zu gering, sie stehen in keinem Verhältniß mit der That, und geben deßwegen auch für den Verbrecher kein zureichendes Motiv, ihn von neuen Vergehungen abzuhalten.

2.) Bei Verwaltung der Strafgerechtigkeit ist die bürgerliche Gesellschaft gar nicht vertreten, obgleich derselben sehr viel daran liegt, daß die Gesetze genau vollzogen werden.

Das Verfahren in Civilstreitigkeiten so wie jenes bei Criminaluntersuchungen wird in der Schilderung über Sicherheitszustand und Polizei noch näher entwickelt, und um Abhilfe gebeten.

3.) Die Polizei-Aufsicht, unter welche manche Verbrecher gestellt werden, vermag nicht, den Kreisbewohnern die nothwendige Sicherheit zu verschaffen, wozu vorzüglich die große Ausdehnung der Amtssprengel beiträgt.

### Sieche und Siechenanstalt.

85.) M. s. u. Irrenanstalt des Unterdonaukreises. S. 105. lit. b.

### Siegel.

86.) Die Führung eines eigenen Siegels von Seite jeder Landrathsversammlung der acht Kreise und die wirkliche Uebergebung an den Landrath. O. D. K. 1832. A. B. S. 6.

## Sittlichkeit, Sittenpolizei und öffentliche Sitten.

O. D. K. 1829. B. P. S. 11. 87.) a) Diese müssen in den Elementarschulen gegründet werden, daher auch die Volksschullehrer hinsichtlich ihrer Besoldungsbezüge eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen, um auch dießfalls genügend entsprechen zu können.

Rggsbl. 1830. S. 720. §. 2. Die kgl. Staatsregierung wird den Antrag auf Ergänzung der Bezüge gering besoldeter Volksschullehrer geeignet berücksichtigen.

O. D. K. 1830. B. P. S. 14. b) Es wurde aus einer Uebersicht, welche von der kgl. Kreisregierung dem Landrathe mitgetheilt wurde, die traurige Ueberzeugung geschöpft, daß in den Jahren 18$\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ bis einschlüßig 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ 21,193 uneheliche Kinder im Kreise geboren wurden. Hieraus ist ersichtlich und klar, daß die Sustentation eines nicht geringen Theiles dieser Kinder den Gemeinden zur Last fallen mußte, welche ohnedieß überall in Anspruch genommen werden.

Der fernere Umstand, daß bisher gegen vieljährige Unzucht und fortgesetzten Ehebruch meistens nicht polizeilich eingeschritten wird, mag wohl seinen Grund in dem Mangel einer Polizei über die Sitten haben.

Aus diesen Gründen wünscht der Landrath, Se. Königliche Majestät möchten eine solche Maaßregel ergreifen, die eine angemessene Polizei über die Sitten zur Verminderung des hier oben bezeichneten Uebels in das Leben ruft.

Rggsbl. 1831. S. 99. §. 3. Die kgl. Kreisregierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verletzung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden, und wird selbe auf die in der Verordnung vom 28ten November 1816 über Zwangsarbeitshäuser Tit. I. Art. 1. Nr. 2 und 3. bezeichneten Fälle insbesondere aufmerksam gemacht.

M. s. u. Weibspersonen.

Isark. 1832. B. P. S. 13. u. 14. c) Der Landrath bittet um allerhöchst zu erlassende Verfügung über Sittenpolizei, insbesondere für leichtsinnige Dienstbothen und junge Leute auf dem Lande, wozu größtentheils die Verdorbenheit der erwachsenen Jugend daselbst und die häufige Gelegenheit der Tanz-Belustigungen in jedem Landwirthshause beiträgt. Selten oder gar nie wird da eine Polizeistunde eingehalten, wenn es auch der landgerichtliche Erlaubnißschein gebietet.

Der leichtsinnige Dienstboth verschlemmt auf diese Weise in mancher Nacht seinen 2 bis 3 wochigen Lohn, zerstört und untergräbt zugleich seine Gesundheit, und verliert alle Lust und Liebe, ja selbst die Kräfte zur Arbeit.

Paar und Paar wird dann der Rückweg nach Hause angetreten, und bald zeigen sich die Folgen solcher Belustigungen rc.

Rggsbl. 1832. S. 525. §. 13. Das kgl. Ministerium des Innern wird auf den Vollzug der hinsichtlich der Sitten-Polizei bestehenden Gesetze und Verordnungen ausführliche Instruktionen erlassen, und deren Vollzug mit jenem Nachdrucke bewachen, worauf einem so tief in das Nationalwohl eingreifenden Gegenstand aller Anspruch gebührt.

M. s. u. Bettel. S. 22. Nr. 45.

## Sitzungs-Protokolle.

Gsbl. 1828. S. 66. §. 28. 88.) Vorschrift über die Führung und den gesonderten Inhalt zweier Sitzungsprotokolle bei dem Landrathe, wovon eines der kgl. Kreisregierung und eines dem betreffenden Ministerium mitzutheilen ist.

M. s. u. Landrathsbefugniß. S. 124. Nr. 9. Landrathsprotokolle. S. 125. Nr. 12. Separatprotokolle.

### Soolenbäder.

89.) M. s. u. Badeanstalt. S. 15. lit. b. Seebäder.

Die Errichtung der Soolenbäder würde auf jeden Fall die Brauchbarkeit des Bades zu Kissingen sehr erhöhen und manchen Bewohnern von Kissingen einen neuen Erwerbszweig eröffnen. U. M. K. 1833. V. P. S. 11. lit. e.

Der Landrath kann sich wie in frühern Jahren dem Vertrauen hingeben, daß auch seinen dießjährigen Bemerkungen die entsprechende Würdigung nicht entgehen werde. Reggsbl. 1835. S. 1160. §. 6.

### Sommer-Nachmittagsschulen.

90.) Es wird beantragt, daß für die kleinern Kinder von 6 bis 9 Jahren auch in den Sommermonaten eine Nachmittagsschule allerhöchst angeordnet werden wolle. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 12.

Der von rühmlichem Eifer für den öffentlichen Unterricht zeugende Vorschlag hat vorerst zur Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate geführt. Reggsbl. 1834. S. 653. §. 15.

### Sonntage.

91.) M. s. u. Feier. S. 53. Nr. 17.

### Sonntags-Gesellenschule.

92.) Der von der kgl. Regierung des Regenkreises mitgetheilte Entwurf über eine in Regensburg zu errichtende Sonntagsgesellenschule wurde von dem Landrathe als vollkommen zweckgemäß anerkannt, und das Inslebentreten derselben ist der sehnlichste Wunsch des Landrathes. Regenkr. 1836. A. B. S. 34.

Die kgl. Staatsregierung bemerkt, daß die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sonn- und Feiertagsschulen mit dem Eintritte der Pflichtigen in den Gesellenstand nicht erlischt, und daß demnach dort, wo keine eigenen Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen als vorzugsweise technische Bildungsanstalten für die in die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen nicht aufgenommenen Lehrlinge und Gesellen bestehen oder errichtet werden, auf dem Sonn- und Feiertagsschulbesuch dieser Jünglinge bis zum erreichten Alter und entsprechend bestandener Austrittsprüfung alles Ernstes zu bestehen ist. Reggsbl. 1835. S. 1099. §. 6.

### Sonntags-Gottesdienste.

93.) Der Landrath beantragt, die allergnädigste Verfügung veranlassen zu wollen, daß während des sonntäglichen Gottesdienstes die Wirthshäuser, für Reisende ausgenommen, geschlossen und das deßhalb bestehende Verbot erneuert werde. U. D. K. 1830. B. P. S. 2. §. III. Reggsbl. 1831. S. 64. §. 3.

### Sonntags-Märkte.

94.) M. s. u. Märkte.

### Sonntags-Tänze.

95.) Der Landrath wünscht Beschränkung der Sonntagstänze. — M. s. u. Sittlichkeit. O. M. K. 1830. B. P. S. 6 §. 11.

### Sonthofen.

96.) M. s. u. Physikats-Gehaltserhöhungen.

## Spannbrennen.

97.) M. f. u. Feuerpolizei. S. 52. Nr. 14.

## Sparkassen.

U. D. K. 1832. B. B. S. 6.

98.) a) Die Sparkassen, eine Anstalt, welche jedem Unbegüterten Gelegenheit verschafft, sein erworbenes, auch noch so geringes Vermögen auf Nothfälle aufzubewahren und durch Zinse zu vermehren, sind sicher von unzuberechnendem allgemeinem Nutzen.

Der Unterdonaukreis besitzt noch wenige solche Anstalten, und der Landrath wünscht, daß derlei Sparkassen für den ganzen Kreis errichtet und die kgl. Behörden von der höchsten Staatsregierung hierzu aufgefordert werden möchten.

Rggsbl. 1832. S. 257. §. 8.

Die kgl. Kreisregierung wird ermächtigt, diesem Gegenstande besondere Theilnahme zuzuwenden, die Magistrate der Städte und größern Märkte über die örtlichen Verhältnisse gutächtlich zu vernehmen, und ein wohl gereiftes Ergebniß dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

O. D. K. 1833. I. B. P. S. 13.

b) Der Landrath des Oberdonaukreises wünscht, daß das Institut der Ersparnißkassa auch in den Landgerichten errichtet und resp. verbreitet werden möge.

Reggsbl. 1833. S. 5?4. §. 7.

Die möglichste Ausdehnung des wohlthätigen Institutes der Sparkassen bildet einen der lebhaftesten Wünsche der kgl. Staatsregierung.

Sämmtliche Kreisregierungen sind daher angewiesen worden, über die zweckmäßigste Beförderungsweise dieses wichtigen Zieles und über die etwa nöthigen Vollzugsmodalitäten Gutachten zu erstatten.

Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 5. §. 15.

c) Eine der größten Wohltaten, welche dem platten Lande widerfahren könnte, wäre die Errichtung von Sparkassen.

Es besteht eine derlei Kassa seit 6 Jahren mit gutem Erfolg im Rezatkreise zu Gunzenhausen.

Der Landrath wünscht, daß, auf die daselbst bestehende Basis gegründet, noch mehrere, vielleicht für jeden Landgerichtsbezirk eine, errichtet werden möchten.

Der Vortheil der Sparsamkeit, der mit jeder solchen Anstalt verbunden ist, hat auf dem Lande auch einen bleibenden Segen im Gefolge.

Rggsbl. 1833. S. 556. §. 11.

Entschließung hierüber wie vorstehend ad b.

U. D. K. 1833. I. A. P. S. 11. u. 17.

d) Dem Landrath des Unterdonaukreises wurden auf Verlangen die Aufschlüsse über das Ergebniß der von der kgl. Kreisregierung getroffenen Maaßregeln in Bezug auf die Errichtung von Sparkassen in den größern Gemeinden des Kreises mitgetheilt, und es ergab sich das Resultat, daß bereits alle Städte und größern Märkte des Kreises zur Errichtung solcher Sparkassen aufgefordert und ihnen anbefohlen wurde, ihre Erklärung darüber abzugeben.

Diese Erklärungen sind abgegeben worden, und denselben sind nicht nur ein von der kgl. Kreisregierung selbst verfaßter, erschöpfender Entwurf von Statuten, sondern auch mehrere ähnliche Entwürfe von Gemeinden und Privaten, so wie umfassende Gutachten mehrerer kgl. Landgerichte beigefügt.

Jede Gemeinde ist nun in den Stand gesetzt, zum Behufe der Errichtung einer so wohlthätigen Anstalt sich die erforderlichen Materialien zu verschaffen.

Der Landrath fügt nunmehr den Wunsch bei, die kgl. Regierung wolle dieser wohlthätigen Anstalt durch Aufmunterung bei den Gemeinden des Kreises möglichst zu fördern verschaffen.

Die kgl. Kreisregierung wird beauftragt, dem Wunsche des Landrathes entsprechend durch zweckmäßige Aufmunterung bei den Gemeinden für die möglichste Verbreitung des Instituts der Sparkassen Sorge zu tragen. Regbl. 1833. S. 466. §. 8.

Unter denjenigen Berathungsgegenständen, welche den sämmtlichen Landräthen bei ihren Versammlungen im September 1834 zur Abgabe eines wohlerwogenen Gutachtens in Vorlage gebracht wurden, befindet sich auch die Frage:

„Wie dem für die dürftigern Klassen und deren Moralität so wichtigen Institute der „Sparkassen die möglichste Ausdehnung und eine über alle Gemeinden gleichmässig „sich verbreitende Wirksamkeit zu sichern sei?"

Diese Gutachten bestehen im Wesentlichen bei jedem einzelnen Kreise darin, wie folgt:

## I. Isarkreis.

Der Landrath desselben glaubt, um diese Aufgabe befriedigend lösen zu können, vorerst über die Prinzipien solcher Anstalten im In- und Auslande, deren Verwaltung und die Resultate ihrer Wirksamkeit eine gedrängte Uebersicht geben zu müssen. Isarkr. 1834. A. B. S. 31—35.

Er entwickelt selbe in fünfzehn Paragraphen.

§. 1. Der Zweck ist vorzüglich auf unbemittelte Gewerbsleute, Taglöhner, Handwerksgesellen, Dienstbothen und Kinder berechnet.

Die Form von Sparbanken, wie in England, wird bei uns nie anwendbar seyn, sondern vielmehr das System der Sparkassen, welches sich bereits auch als ausführbar durch die Erfahrung bewährt hat, ferner in Anwendung kommen müssen.

§. 2. Diese gewähren, wenn die Sparkasse an die Einleger nur 3½ Prozent vergütet, immer noch sehr günstige Resultate.

Die Erfahrung hat den Satz bestätigt, daß auch in kleinern Städten, vorzüglich in solchen, in welchen zugleich ein Landgericht seinen Sitz hat, Sparkassen mit Erfolg begründet werden können.

§. 3. Es darf nicht mit strenger Consequenz gefolgert werden, daß die Errichtung von Sparkassen in solchen Städten und Märkten, welche zugleich der Sitz eines Landgerichtes sind, allerdings mit der Hoffnung eines günstigen Erfolges anzurathen.

§. 4. An Gebäuden und dem nöthigen Personale gegen mässige Remuneration ist nicht zu zweifeln.

§. 5. An Uebernahme der Garantie der Anstalt ab Seite der Commune ist nicht zu zweifeln, und daher in jeder Hinsicht eine solide Basis des Vertrauens gegeben.

§. 6. Durch die als Regierungskommission an die Spitze gestellten Landrichter ist der kgl. Kreisregierung das Mittel gegeben, jedem Unfug oder Mißbrauch auf der Stelle zu steuern.

§. 7. Die Landgerichte Erding und Wasserburg geben die sprechendsten Beweise, daß nach diesen Prämissen in jedem Polizeidistrikte eine eigene Sparkassa zu errichten sei.

§. 8. Der versammelte Landrath ist der Ansicht, daß nur allein hiedurch die Hauptzwecke einer solchen Sparkassa erreicht werden können, indem nur auf diese Weise:

a) die Ersparungen des Taglöhners, der Dienstbothen ꝛc der Anlegung gewiß,
b) dieselbe mit den möglichst geringen Formalitäten verbunden ist,
c) durchaus keine Kosten auf Reisen und Porto ꝛc. verursacht, und
d) die kostenfreie Rückzahlung gesichert ist, so wie
e) durch die Garantie der Gemeinde im eintretenden Falle der Sparkassa die momentan nöthigen Vorschüsse vollkommen gesichert sind.

§. 9. Das Bestehen solcher Distriktssparkassa-Anstalten würde

1.) die Ausdehnung auf bestimmte Land- und Herrschaftsgerichte für sich unnöthig machen.

Eben so wenig scheint

2.) die Errichtung eines subsidiären Kreisinstituts räthlich zu seyn, weil dadurch
a) für die Anstalt selbst nur doppelte Verwaltungs- und Regiekosten veranlaßt werden würden, abgesehen
b) von dem großen Mißstande, daß der Rückempfang der Einlage nicht in jedem Momente des Bedürfnisses möglich seyn würde.

§. 10. Aus eben diesem Grunde wird auch nach dem Ermessen des Landrathes die Aufstellung von Hauptagenten am Sitze jeder Distrikts-Polizeibehörde dem Zwecke nicht entsprechen.

§. 11. Hingegen wird es als ganz bemessen erachtet, daß jeder Distriktsanstalt zur Obliegenheit gemacht werde, auch die kleinsten Einlagen bis zu 6 kr. anzunehmen, in welchem Falle jedoch die Verzinsung erst bei dem Betrage eines Guldens beginnen soll.

Die Festsetzung eines Maximums für die Einlagen einzelner Individuen glaubt der Landrath als überflüssig.

§. 12. Wird es wohl sehr erwünscht seyn, wenn ein anderer Weg als die Staats-Spezialkassen aufgefunden werden könnte, welcher diesen Instituten eine höhere und mindestens die landläufige 5% tige Verzinsung sichert.

§. 13. Die Ausleihung der paraten Gelder an Privaten ist im Hinblicke auf §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1ten Juni 1822 nicht räthlich, und selbst hypothekarische Wechsel würden dem Zwecke nur selten entsprechen.

§. 14. Ehe die bayersche Hypotheken- und Wechselbank in's Leben tritt, erübrigt kein anderer Ausweg als die Anlegung der Sparkassenfonds bei den kgl. Staatsschulden-Tilgungsspezialkassen.

§. 15. Der versammelte Landrath, von der Nützlichkeit solcher Distrikts-Sparanstalten durchdrungen, wird gern zu deren Beförderung dadurch beitragen, daß er im Voraus sich erklärt, allen jenen Distrikts-Sparanstalten im Kreise, welche im Laufe des Jahres 18 $\frac{34}{35}$ in's Leben treten werden, aus den fakultativen Kreisfonds verhältnißmäßige Beiträge zur ersten Gründung und Einrichtung zu votiren

Regsbl. 1835. S. 97. §. 2. Die kgl. Staatsregierung wird das von dem Landrathe abgegebene Gutachten in gründliche Ueberlegung nehmen.

### II. Unterdonaukreis.

Der Landrath des Unterdonaukreises hat sich in seinen Protokollen vom Jahre 1832 und 1833 I. bereits schon ausführlich über die Errichtung und Verbreitung von Sparkassen ausgesprochen, und ist in seinem dermaligen Gutachten beinahe der nämlichen Ansichten, wie der Landrath des Isarkreises. U. D. K. 1834. V. B. S. 6 — 25.

Hinsichtlich der Einlagen glaubt derselbe, daß jeder ersparte halbe Gulden angenommen werden müßte, das Maximum aber die Einlage von 200 fl. nicht überschreiten dürfte, jedoch sollten auch die Einlagen bis zu 500 fl. angenommen werden, wenn der Einleger sich mit einem Kreuzer vom Gulden als Zins für solche größere Summen begnügen wollte.

Nach der aufgestellten Ansicht, die dem Landrathe als anwendbar zur Ausführung der Verbreitung der Sparkassen über den ganzen Kreis erscheint, glaubt er um so mehr, die Bezeichnung derjenigen Städte unterlassen zu können, welche zur Errichtung von Sparkassen am Geeignetsten erscheinen, als selbe nur in dem Willen, und nicht in der Lage der Gemeinden liegt.

Das abgegebene Gutachten des Landrathes wird der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden. Rggsbl. 1835. S. 169.

### III. Regenkreis.

Es sind zwei Feinde im verderblichen Bunde, welche auf die dienende Klasse einen mächtigen Einfluß haben — Gewinnsucht im Lotto und Luxus vereint mit Genußsucht. Regenkr. 1834. A. B. S. 9 — 11.

Diese immer mehr um sich greifenden Feinde haben nicht nur den nachtheiligsten Einfluß auf Moralität, sondern zerstören auch jeden Wohlstand, und vermehren die Zahl der Armen.

Früher schon hat dieß England und Frankreich gefühlt, und durch Errichtung von Sparbanken dem Uebel zu begegnen gesucht.

Auch Deutschland und namentlich Bayern hat die Nothwendigkeit ähnlicher Fürsorge eingesehen, und einzelne Versuche im Jahre 1823 durch Errichtung von Sparkassen zu Augsburg und Nürnberg gemacht. Allein die entstandenen Institute dieser Art sind unzusammenhängend, örtlich und eben deßwegen ohne allgemeine Wirksamkeit.

Es haben sich zwar in der Zwischenzeit diese Institute vermehrt, und namentlich bestehen dermalen im Regenkreise 4 Sparkassen, nämlich zu Amberg, Eichstädt, Ingolstadt und Regensburg, welche in kurzer Zeit segenreich auf die Bevölkerung wirkten. Allein sie sind nur auf die örtlichen Bewohner beschränkt, und haben deßwegen keine Gemeinnützigkeit für die übrigen Bewohner des Kreises.

Der Landrath glaubt, das sicherste Mittel zur Erreichung des in Frage befangenen schönen Zweckes dürfte demnach seyn:

1.) die Aufmunterung der mit Bankgeschäften versehenen Städte zur möglichen Erweiterung ihrer bereits bestehenden Institute,
2.) die Errichtung eines subsidiären Kreisinstitutes,
3.) die Aufstellung eines Hauptagenten am Sitze jeder Distrikts-Polizeibehörde,
4.) die Verpflichtung der Gemeindeverwaltungen zur unentgeldlichen Besorgung der Einlagen und Spedirung,

5.) die gezwungene Aufnahme jeder Ersparung eines Taglöhners 2c. mit Beseitigung jedes Maximums oder Minimums,

6.) die Spedirung der Zinsen durch die Gemeindeverwaltung.

Uebrigens würde die Ausführung dieses Planes durch Fruktifizirbarmachung der Einlagen mehr begünstigt werden.

Um indessen die Ausführung dieser segenreichen Sache nicht zu verzögern, hält man dafür, daß das von der kgl. Staatsregierung vorgeschlagene Mittel, daß die bereits in mehreren großen Städten des Kreises bestehenden Sparkassen auch für auswärtige Einleger zugänglich gemacht werden, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führen würde.

Dadurch wären alle Schwierigkeiten gehoben und die Errichtung neuer Anstalten nicht nothwendig.

Dieses Geschäft ist mit Geldauslagen verbunden, und diese Auslagen könnten auf Rückersatz aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke vorgeschossen werden. Eben so würde durch Beiträge aus diesen Fonds der Zinsfuß gesichert, und den Distrikten die Errichtung von Sparkassen mit gezwungener Einlagnahme erleichtert werden.

Regsbl. 1835. S. 131. Die kgl. Kreisregierung wird dieses Gutachten der sorgfältigsten Berathung unterstellen.

## IV. Oberdonaukreis.

O. D. K. 1836. A. B. S. 60. Der Landrath theilt vollkommen die in dem Regierungsanschreiben ausgesprochenen Ansichten, und glaubt diesen Zweck am Besten zu erreichen, wenn sich die Polizeibeamten und die Seelsorger angelegen seyn lassen, diese Institute als nützlich zu empfehlen, und die in den nächst gelegenen Städten bereits bestehenden Sparkassen zu der Verbindlichkeit bewogen werden könnten, unter Bestimmung eines Minimums von 1 fl. und eines Maximums von 300 fl. gleichfalls die Einlegung vom platten Lande anzunehmen, wo es aber thunlich ist, dürften am Sitze eines Landgerichts eigene Sparkassen mit der erforderlichen Sicherheit zu errichten seyn.

Regsbl. 1835. S. 135. Diesem Gutachten wurde die nämliche Entschließung zu Theil wie ad Nr. III.

## V. Rezatkreis.

Rezatkr. 1833 A. B. S. 41 — 45. Auf die Anfrage der kgl. Kreisregierung, ob die Magistrate zu Ansbach, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Nördlingen und die Landgerichte Gunzenhausen und Hersbruck ihre Sparkassen auf die benachbarten Bezirke erstrecken wollten, wurde ablehnend geantwortet, mit Ausnahme des Magistrats zu Ansbach, welcher Einlagen aus acht Landgerichten und zwei Herrschaftsgerichten angenommen hat, und sie auch aus sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten annehmen will.

Die Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Sparkassen würde ein durchaus überflüssiges und zweckloses Unternehmen seyn, indem der Vortheil und das Bedürfniß derselben längst anerkannt ist.

Obwohl die Communen derjenigen Städte, welche Sparkassen errichtet haben, ein bedeutendes Risiko übernehmen, so kann doch dieses der Errichtung dieser Institute nicht im Wege stehen.

Wenn die Kapitalien zur ersten Hypothek auf Grundstücke vorgeliehen werden, wenn nur der dritte Theil dieses Werthes dargeliehen, wenn das bescheinigte Steuer-Kapital bei gutem Leumund nur zur Hälfte angenommen wird, wenn auf halbjährige richtige Zahlung

der Zinsen gedrungen wird, und 14 Tage nach der Verfallzeit bei Nichtbezahlung der Zinse die Heimzahlung des Kapitals erfolgen muß, wenn besonders die Einlagkapitalien zur Erkaufung von guten und sichern Renten verwendet werden, so kann man wohl behaupten, daß alles geschieht, was vernünftiger und billiger Weise gefordert werden kann.

Die kgl. Staatsregierung von der Nützlichkeit und den Vorzügen der Sparkassen vollständig überzeugt, wünscht diese Institute sogar auf alle Distrikte und Gemeinden ausgedehnt zu sehen, und hat deßwegen dem Landrathe die darüber vorhandenen Statuten und zugleich einen ausführlichen Conspekt über ihren Bestand und Errichtung mitgetheilt.

Die Einlagen pro $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ in den mit Sparkassen versehenen acht Städten des Kreises betrugen die bedeutende Summe von 1,118,812 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.

Dabei ist zu bemerken, daß nur bei den Sparkassen zu Nürnberg und Nördlingen $4\frac{0}{0}$ Zinsen, bei allen übrigen aber nur $3\frac{1}{3}$ Prozent bezahlt werden, und daß in Nürnberg keine Aufkündigung der Kapitalien nothwendig ist.

Die Statuten dieser Anstalten stimmen im Wesentlichen überein und haben nur einige Abweichungen, welche im Protokolle namhaft gemacht sind.

Bei anerkannter Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Institute muß die möglichste Ausdehnung und Erweiterung derselben höchst wünschenswerth seyn.

Die dem Landrathe zum Gutachten vorgelegten Punkte von Nr. I. bis V. veranlassen zur Prüfung nachstehender Ansichten.

Ad I. Es wird kaum ausführbar seyn, daß die bereits bestehenden Sparkassen die nächstgelegenen Distrikte in sich aufnehmen.

Ad II. Dieser Punkt erscheint größtentheils als erledigt.

Ad III. Wäre die Errichtung von Bezirkskassen allerdings wünschenswerth, nur möchte sie zu großen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Ad IV. Aus den Ersparnissen unbemittelter Personen eine allgemeine Sparkassa, nach Art der Hilfskassa, zu errichten, möchte kaum räthlich seyn, weil der im Auge gehabte schöne und wohlgemeinte Zweck, diese Gelder zum allgemeinen Wohl wieder zu verwenden, leicht mißverstanden werden könnte.

Ad V. Die Gemeindeverwaltungen zu unentgeldlicher Annahme und Ueberlieferung der Einlagen, so wie zur unentgeldlichen Hinausgabe der Zinse anzuhalten, dürfte wenig Schwierigkeiten finden.

Hierauf möchten sich folgende Anträge ergeben:

1.) die kgl. Kreisregierung ist zu ersuchen, nach allen Kräften dahin zu wirken, daß der größte Feind, welcher der Sparkassa gegenüber steht, das Lotto, endlich abgeschafft werde,

2.) daß die noch ohne Sparrkassa befindlichen Städte des Kreises zu deren Errichtung ernstlich aufgefordert werden,

3.) daß eine gleiche Aufforderung an die Land- und Herrschaftsgerichte ergehe, für die Landgemeinden passende Sparkassastatuten zu entwerfen und in Antrag zu bringen,

4.) daß die kgl. Staatsschulden-Tilgungskassa ermächtigt werde, die Einlagen der Sparkassen anzunehmen und mit 4 Prozent zu verzinsen.

5.) daß es Privatpersonen gestattet werde, unter gehöriger Cautionsleistung Sparkassen zu errichten.

Es wird daher zur Annahme des Anerbietens des Magistrats von Ansbach angerathen, dagegen aber ist es nicht räthlich, den andern Städten, welche die Erweiterung ihrer Kassen ablehnen, irgend einen Zwang aufzulegen.

Schlüßlich kann sich der Landrath zu dem Vorschlage: aus fakultativen Mitteln etwas zuzuschießen, um den Zinsfuß auf gleicher Höhe zu erhalten, durchaus nicht verstehen.

So freudig der Landrath die ihm dargebotene Gelegenheit benützt, dem Lande die Wohlthat der Sparkassen in erweitertem Maaße zuzuwenden, so niederschlagend ist ihm die Bemerkung, daß der Segen dieser Anstalt durch den Fluch des Lotto größtentheils verschlungen wird.

Berathung und Vorschlag das Lotto abzuschaffen liegt ausser dem Berufskreise des Landrathes.

M. s. u. Lotto. S. 142. Nr. 47.

Rgqsbl. 1835. S. 178.

Entschließung hierüber wie ad Nr. III.

## VI. Obermainkreis.

D. M. K. 1834 A. B. S. 27—28.

Der Landrath faßte nach beendigter gemeinschaftlicher Berathung dieses Gegenstandes seine Ansicht in Nachstehendem zusammen:

1.) die Gemeindeverwaltungen übernehmen die Verwaltung der Kassen unentgeldlich,

2.) für jeden Polizeibezirk dürfte eine einzige Sparanstalt hinreichend genügen,

3.) der Distrikts- oder Gemeindekassier soll aus freier Wahl hervorgehen, ersterer aber hinreichende Caution leisten,

4.) benachbarte Sparkassen können unter sich in Verbindung treten,

5.) in jedem Falle müßte für diese Kassen Stempel- und Portofreiheit gestattet werden,

6.) Einlagen von Dienstleuten, Kindern und unbemittelten Gemeindegliedern sollen ohne Ausnahme angenommen werden,

7.) die Einlagen bestehen wenigstens in 15 krn., und werden bei einer Erhöhung auf 30 kr. verzinst. Die Einlagen eines Einzigen auf dem Lande, wenn sie auf 30, höchstens 100 fl. angewachsen sind, werden den Einlegern zurückbezahlt,

8.) die Verzinsung geschieht zu $3\frac{1}{3}$ Prozent,

9. und 10.) die Zinse werden in der Regel nur zu 4 Fristen bezahlt, Einlagen angenommen oder zurückbezahlt; jedoch finden Ausnahmen statt,

11.) jede Einlage wird in einem besondern Büchel bemerkt,

12.) nach Verlauf eines ganzen Jahres wird der angewachsene Zins selbst Zins tragen,

13.) Sparkassenscheine oder Büchel dürfen weder verpfändet noch abgetreten werden, wohl aber können selbe ererbt werden,

14.) nur der Inhaber des Scheines oder Büchels wird in der Regel zum Empfang der Zinse und Einlagen zugelassen,

15.) die Sparkassa-Einlagen Einzelner müssen gegen Jedermann geheim gehalten werden,

16.) bei zu Verlust gehenden Sparkassabücheln, bei mehr als dreijähriger Entfernung oder auch gänzlicher Unbekanntschaft des Aufenthalts des Einlegers ist in gesetzlicher Art die Amortisation zu bewirken,

17.) der förmlichen allgemeinen Eröffnung dieser Sparkassen mag eine belehrende, aufmunternde Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vorausgeschickt werden.

Dieses Gutachten wird in besondere Erwägung gezogen werden. Rggsbl. 1835. S. 203.

VII. Untermainkreis.

Die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit solcher Anstalten unterliegen keinem Zweifel, so wie auch die höchst möglichste Ausdehnung erst diese Wohlthat auf ihren Höhepunkt zu bringen vermag. U. M. K. 1834. A. B. S. 22

Eher als die Hypotheken- und Wechselbank in das Leben getreten seyn wird, die durch eine Filialanstalt im Kreise die Hauptkassa für die Sparkassen abgeben würde, ist wohl ein Erfolg nicht zu gewärtigen, es wollte denn subsidiarisch unter Garantie des Staates eine solche Central-Sparkassa für den Kreis mit den der Hypotheken- und Wechselbank verliehenen Privilegien errichtet werden.

In jedem Falle hält der Landrath Zuschüsse aus den fakultativen Zwecken für unmöglich, und kann nicht dafür gutachten.

Entschließung wie oben. Rggsbl. 1835. S. 236.

VIII. Rheinkreis.

Dieser Kreis erfreute sich bisher nicht der Wohlthat, eine derlei Anstalt zu besitzen. Es ist zu wünschen, daß dem Institute der Sparkassen die größt möglichste Ausdehnung nach dem Vorbilde der in Frankreich und Deutschland schon bestehenden gegeben werde. Rhkrs. 1834. A. B. S. 20.

Allein die Ausdehnung auf alle Gemeinden oder auch nur Kantone des Kreises scheint vor der Hand manchen Schwierigkeiten zu unterliegen.

Der Landrath glaubt daher, daß vorerst die Errichtung von Sparkassen in den Bezirksstädten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken angeordnet weden möchte, und daß die Vorstände dieser Städte unter Hinweisung auf die durch den Druck hinlänglich bekannten Statuten anderer Sparkassen, insbesondere aber auf das Journal des connaisances utiles, zur Darlegung von Vorschlägen zur Errichtung und Verwaltung aufgefordert werden möchten.

Der Landrath ist ferner der Ansicht:

1.) daß jeder zu errichtenden Sparkassa eine Dotation von 150 fl. aus fakultativen Fonds bewilligt werde,

2.) daß die Sparkassa nicht auf die Bewohner des Ortes beschränkt, sondern auch für die Bewohner der Umgegend bestimmt seyn solle,

3.) daß die niedrigste Einlage auf 1 fl. — und die höchste auf 200 fl. festzusetzen sei,

4. und 5.) daß die Einlagen mit 4 Prozent verzinst, und die Zinse garantirt werden,

6.) daß für Annahme und Rückzahlung der Einlagen ein bestimmter Tag in jeder Woche festzusetzen sei,

7.) daß die Einlage bis zum Betrag von 15 fl. in jeder Woche an dem bestimmten Tag, größere Beträge aber nur nach vorgängiger Anmeldung von 14 Tagen zurückgezogen werden können.

Was die Errichtung von Leihhäusern betrifft, so stimmt der Landrath hinsichtlich

der Nützlichkeit derselben im Allgemeinen und ihrer Wirksamkeit zum Gedeihen des Instituts der Sparkassen insbesondere den Ansichten der kgl. Regierung vollkommen bei.

Indessen dürfte vor der Hand von Einführung dieser Anstalt Umgang genommen werden, bis durch wirksame Errichtung der Sparkassen die erforderlichen Mittel gegeben seyn werden.

Uebrigens dürften die Vorstände der obbenannten Städte auch auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und zur Aeusserung aufgefordert werden, ob und in wie weit vielleicht jetzt schon und zugleich mit den Sparkassen die Errichtung von Leihhäusern thunlich sei.

Reggsbl. 1835. S. 262. §. 2. — Es gereicht der kgl. Staatsregierung zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem sehr zweckmäßigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken Einleitungen zur Errichtung von Sparkassen getroffen zu sehen.

M. s. u. Leihhaus. S. 140. Nr. 35.

### Speditions-Handel.

Rezatkr. 1830. A. B. S. 16. — 99.) Dieser seufzet schwer unter den Formalitäten der Mauth.

M. s. u. Regensburg.

Reggsbl. 1831. S. 418. §. 1. — Die Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland ist der Gegenstand der lebhaftesten Wünsche Sr. Majestät des Königs, und Allerhöchstselbe sind beschäftigt, dieses Ziel im Vereine mit den übrigen Regierungen Deutschlands zu erreichen.

### Speise-Portionen.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 16. — 100.) Die Lieferung von Speiseportionen und andern Gegenständen aus dem Armenhause an das Bezirksgefängniß zu Frankenthal wird als nicht zweckgemäß anerkannt und um Aufhebung des Fortbestandes dieser Lieferung gebeten.

Reggsbl. 1833. S. 679. §. 1. — Die schon früher verfügte Aufhebung der bisher von der Armenanstalt besorgten Verköstigung des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal ist nach dem Antrage des Landrathes ungesäumt in Vollzug zu setzen.

### Spinnerei und Spinnräder.

O. D. K. 1830. A. B. S. 84—100. — 101.) a) Die unrichtige und zweckwidrige Vorbereitung zum Spinnen ist ein Hinderniß im Leinwandhandel.

M. s. u. Feinspinnerei. S. 51. Nr. 5. Gewerbe und Handel. S. 69. ad II. Nr. 2 und 34. Schwingmaschinen.

Regenkr. 1835. A. B. S. 24. — b) Der Regenkreis beantragt zu diesem Behufe mehrere Prämien zu vertheilen.

Reggsbl. 1835. S. 1100. §. 9. — Diesem Antrage wurde bereits in dem Landrathsabschiede vom 31ten Jänner 1835 die entsprechende Genehmigung ertheilt.

### Sportel-Prozente.

U. M. K. 1833. II. A. B. S. 22. Nr. 5. — 102.) Der Landrath des Untermainkreises bittet um Rückersatz derjenigen Sportel-Prozente, welche die Landrichter im diesseitigen Kreise bereits bisher bezogen haben, weil die Perzeptionskosten nur derjenige tragen kann, der die Früchte genießt, und weil diese bisher bezogenen drei Prozente für Schreibmaterialien nicht blos für Kreisbedürfnisse, sondern auch für Regiminalien verwendet werden.

Reggsbl. 1834. S. 660. §. 3. — Dieser Antrag kann nicht genehmigt werden, weil diese Bezüge der Landrichter in den

ehemals Würzburgischen und Fuldaischen Landestheilen die Schreibmaterialien-Averse vertreten, und daher ohne Ausmittelung eines angemessenen Surrogates nicht eingezogen werden können.

### Sportel-Rendanten.

103.) M. s. u. Rendanten bei Landgerichten.

### Sportel-Tantiemen.

104.) a) Für die Aufhebung der Sporteltantiemen wird Sr. Majestät dem König von dem Landrathe der ehrerbietigste Dank gezollt.

Isarkr. 1832. A. B. S. 30. Nr. 10. u. S. 41.

Da aber dem Kreise wegen Aufhebung dieser Sporteltantiemen 5,000 fl. zur Entschädigung einiger durch diese Aufhebung besonders benachtheiligten Landrichter unter den Kreisreservefonds eingesetzt wurden, und der Landrath beglaubt ist, daß diese Position nicht den Kreis-, sondern den Staatsfonds betreffen könne, so wird die Bitte gestellt, gedachte Summe auf den Staatsfonds zu übernehmen.

Isarkr. 1833. II. A. B. S. 5. u. 7. " 1834. A. B. S. 5. u. 12.

Die Ansicht des Landrathes beruht auf einer irrigen Voraussetzung, und eine Hinweisung dieser Post auf die Centralfonds ist also nicht begründet. Uebrigens wird bei der nächstfolgenden Ausmittelung der Kreisfonds, bis wohin die Summe dieses Mehrbetrags erst genau festgestellt und regulirt werden kann, der gehörige Bedacht genommen werden.

Rggsbl. 1832. S. 705. §. 1. lit. b. Rggsbl. 1831. S. 437. §. 1. " 1835. S. 76.

b) Der Landrath des Oberdonaukreises will in dankbarer Anerkennung für die so lang ersehnte Wohlthat der Aufhebung der Sporteltantiemen und in Berücksichtigung, daß dem Kreise auf den Justizetat gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes 104 fl. 22 kr. weniger zur Last fallen, die postulirten 5000 fl. für das Finanzjahr 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ gerne übernehmen.

O. D. K. 1832. A. B. S. 75.

c) Der Landrath schöpfte die Ueberzeugung, daß ihm durch Aufhebung der Sporteltantiemen ein erhöhter Budgetsbetrag von 8600 fl. neu aufgebürdet wurde. Auf diese Art ist die längst ersehnte Wohlthat der aufgehobenen Sporteltantiemen dem Kreise zu einer neuen Last erwachsen, und ihm keine Erleichterung zugegangen, sondern der Staatsfonds allein genießt den Nutzen und Vortheil dieser eingezogenen Tantiemen.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 104 — 106. " 1833. II. A. B. S. 90. " 1834. A. B. S. 85.

Der Landrath findet sich demnach veranlaßt, die gehorsamste Bitte zu stellen, daß diese Summe und zwar im vollen Betrage zu 8,600 fl. aus dem Central-Staatsfonds bezahlt werden wolle.

Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden, indessen wird bei Berücksichtigung auf das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben bei der nächstfolgenden Ausmittelung der Kreis-Fonds die kgl. Staatsregierung den geeigneten Bedacht zu nehmen nicht entstehen.

Rggsbl. 1833. S. 429. §. 6. " 1835. S. 151. §. 6.

d) Die Landräthe des Regen- und Rezatkreises machten hinsichtlich des Mehrbedarfes der Landgerichte beinahe dieselben Bemerkungen und Erinnerungen, und wurden auf gleiche Weise verbeschieden.

Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 32. " 1834 A. B. S. 23. " 1835. A. B. S. 22.

M. s. u. Familiengelder. S. 51. Nr. 2. Mehrbedarf. Rückvergütung. Schreiberpersonal. Tantiemen.

Rggsbl. 1835. S. 172. §. 2. u. S. 1175. §. 3. Regenkr. 1833. II. A. B. S. 15. u. 4.

Nach den Budgetsansätzen vom Jahre 1834 fand eine allgemeine Erhöhung des nachgesuchten Mehrbedarfes in sämmtlichen Kreisen Statt.

Rggsbl. 1831. S. 510. §. 2.

### Staats-Aktivkapitalien.

105.) M. s. u. Aktivforderungen. S. 2. Nr. 17.

### Staats-Ausgaben.

Gesetzbl. 1828. S. 22. u. 53. §. 3.

106.) Versagung der kgl. Genehmigung für den Gesetzentwurf über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und Bildung der Fonds für letztere.

### Staats-Baufonds.

Rhkrs. 1830. A. B. S. 39.
Reggsbl. 1830. S. 1233. §. 2.

107.) Der Rheinkreis bittet um einen Zuschuß zu dem daselbstigen Strassenbau.

Die kgl. Staatsregierung wird bei Festsetzung des Etats pro 18$\frac{30}{31}$ den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

Im Jahre 1834 wurde für sämmtliche Kreise dieser Baufonds nach Verhältniß des Bedarfes auch wirklich erhöht.

M. s. u. Strassenbau-Rechnung.

### Staatsdiener.

Gesetzbl. 1828. S. 69. §. 25.

108.) Beschwerden des Landrathes gegen Staatsdiener müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

M. s. u. Beamten. S. 19. Nr. 27. Besoldungen. S. 21. Nr. 40.

### Staats-Eigenthum.

Gesetzbl. 1828. S. 166. §. 113.

109) Vom Eigenthume des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, die Steuer-Verhältnißzahl jedoch im Cataster eingetragen.

### Staats-Forsten.

O. M. K. 1832. A. B. S. 14. lit. b.

110.) Wenn das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins dafürhält, daß das Staatsforstwesen von dem Obermainkreise noch eine zu große Rolle spiele, und daß die Klagen der Kreisbewohner über Holzmangel, Streu- und Weidebeschränkungen von selbst aufhören würden, wenn die Waldungen mehr in die Hände der Privaten kämen, so ist der Landrath der einstimmigen Meinung, daß der Verkauf von Staatswaldungen — einzelne nothwendige und nützliche Arrondirungen ausgenommen — nicht weiter auszudehnen sei, indem die verkauften Waldungen alsbald abgetrieben und in Geld verwandelt werden würden, wie solches die Erfahrung früherer Jahre hinlänglich lehrte, der dadurch in einigen Gegenden bereits fühlbare Holz- und Streumangel noch vermehrt, die Nachzucht des Holzes in Privathänden zu sehr gefährdet, und der Güterwerth zu bedeutend vermindert werden würde.

Reggsbl. 1833. S. 891.

Die Verwaltung der Staatsforsten im Obermainkreise ist stets ein Gegenstand besonderer allerhöchster Fürsorge gewesen. Uebrigens werden nach dem Wunsche des Landrathes die kleinern und entbehrlichern Staats-Waldparzellen, wo es thunlich erscheint, zum Eintausche oder auch zur Entlastung der Staatswaldungen von Servituten verwendet werden.

### Staatsschulden-Tilgungskassa.

111) M. s. u. Sparkassen. Stiftungskapitalien.

## Staats-Strassen.

112.) a) Der Landrath wünscht, daß ihm eine genaue Bezeichnung der Staats- und Kreisstrassen dann Brücken zu seiner Erinnerung mitgetheilt werden möge. Rezatkr. 1832. A. B. S. 41—43. U. M. K. 1830. A. B. S. 23.

Ohne Vorlage dieser Ausscheidung kann der Landrath auf den Vizinalstrassenbau nicht eingehen.

b) Der Rheinkreis beanstandet nach §. 22. des Finanzgesetzes vom 28ten Dezember 1831 einige Kosten auf den Unterhalt der Strassen und Brücken und bittet um theilweise Uebernahme derselben auf den Central-Staatsfonds. Rhkrs. 1833. II. A. B. S. 21. Nr. 6.

Einige dieser Positionen haben sich nach den von der kgl. Kreisregierung vorgelegten Aufschlüssen gerechtfertigt, und wurden auf den Centralfonds übernommen, bei andern aber konnte kein Grund zur Beschwerde aufgefunden werden. Rggsb. 1834. S. 712. §. 5.

M. s. u. Kreisstrassen. S. 119. Nr. 61. Strassenstrecke.

## Staats-Waldungen.

113.) a) Der Landrath bittet, um dem — in dem westlichen Theile des Kreises — bestehenden Mangel an Beschäftigung zu steuern, einige Waldungen gegen Taxe zur Urbarmachung zu überlassen. Rhkrs. 1832. B. B. S. 13.

Hinsichtlich dieses Gesuches ist die kgl. Staatsregierung dem Wunsche des Landrathes schon dadurch stets entgegen gekommen, daß überall, wo das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthschaftlichen Kultur wahrgenommen wurde, und wo das höhere Interesse für Unterhaltung der Staatswaldungen nicht entgegentrat, bedeutende Waldflächen (über 15,000 Morgen betragend) zu diesem Zwecke sowohl an Einzelne als an ganze Gemeinden theils um den bloßen Schätzungswerth, theils gegen Entrichtung eines ablösbaren Bodenzinses zur Kultur und Erweiterung ihrer Feldfluren überlassen worden sind. Rggsb. 1832. S. 985. § 7

Es kann jedoch nicht gestattet werden, daß Staatswaldungen, deren Erhaltung für das Gesammtwohl unentbehrlich erscheint, veräußert oder zu einem andern Zwecke verwendet werden, und muß daher auf die Mittel hingewiesen werden, welche die sehr ausgedehnten Gemeindewaltungen darbieten.

b) Der Landrath wiederholt seine schon früher gestellte Bitte um gefällige Anordnung einer Einsteuerung der Staatswaldungen. Rhkrs. 1833. A. B. S. 22.

Die wiederholte Anregung des Landrathes wegen Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise muß die schon im Abschiede vom 24ten Februar 1834 gegebene allerhöchste Entschließung zur Folge haben, worin auf die bevorstehende Regulirung des Steuerdefinitivums verwiesen wird. Rggsbl. 1833. S. 1197. „ 1834. S. 704.

M. s. u. Staatsforsten. Besteuerung. S. 22. Nr. 43.

## Stadt-Commissäre.

114.) Die Stadtcommissäre könnten durch Erhebung der Magistrate IIter Klasse in Magistrate Iter Klasse entbehrlich werden, und dadurch der Stadtgemeinde die Besoldung derselben pr. 300 fl. erspart werden. O. D. K. 1832. B. B. S. 9.

M. s. u. Magistrate.

## Stadtgerichts-Gebäude.

115.) Es ist notorisch, daß dem Gebäude des Kreis- und Stadtgerichts Passau U. D. K. 1833. I. B. B. S. 10.

jede nothwendige Eigenschaft eines zu gerichtlichen Verhandlungen bestimmten öffentlichen Gebäudes fehlt, und es wird der Antrag gestellt, für dieses Gericht ein anderes angemessenes Stadtgebäude zu bestimmen.

Rggsbl. 1833. S. 477. §. 17. Zur Herstellung eines andern Lokals für das Kreis- und Stadtgericht Passau stehen dem Centralfonds der IIIten Finanzperiode keine Mittel zu Gebote.

### Städte.

Gesetzbl. 1828. S. 65. §. 10 — 13. 116.) Theilnahme der Städte an dem Landrathe, Wahl derselben, Zahl der Wahlmänner und der wirklichen Mitglieder, Wahlhandlungen.

### Stallfütterung.

O. M. K. 1830. A. B. S. 10. 117.) a) Im Obermainkreise ist diese nur an wenigen Orten eingeführt, und es wäre zu wünschen, daß sie eine Allgemeinheit erhielte, in so fern örtliche Verhältnisse es gestatten.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 131. Nr. 2. Rindviehzucht.

Isarkr. 1832. A. B. S. 34. b) Der Landrath bescheidet sich sehr gern, dem Satze beizupflichten, daß der wilde Hirtenstab gebrochen, und zwei- auch dreimädige Wiesen das Futter für die Stallfütterung gewähren sollten.

Allein die Natur kennt und duldet keine Sprünge, unter Tausenden ist nicht ein Landbauer im Stande, die Kosten und Vorschüsse zur augenblicklichen Einführung der Stallfütterung aufzubringen.

Das Ziel kann nur allmälig erreicht werden, und die Erreichung desselben ist, so lange nicht ergiebige Getreideärndten hinreichendes Streumaterial liefern, platterdings unmöglich, wenn nicht dieser Abgang wenigstens anfangs durch Waldstreu gedeckt wird.

Rggsbl. 1832. S. 712. Die abgegebenen Gutachten und Aufschlüsse werden bei den Maaßregeln benützt werden, womit die Staatsregierung sich zur Belebung des Nationalwohlstandes beschäftiget.

### Standesherren.

Gsetzbl. 1828. S. 56. §. 7. 10. u. 20. 118.) Theilnahme derselben an dem Landrathe jedes Regierungsbezirkes, deren Wahl, Ernennung und besondere Rechte hinsichtlich der Landrathsverhandlungen.

### Stappelplätze.

Regenkr. 1830. A. B. S. 31. Nr. 6. Rggsbl. 1831. S. 82. §. 5. 119.) a) Auf die Bitte der Stadt Regensburg um Erhebung derselben zu einen Freihafen kann nicht eingegangen werden, weil der §. 2. der Zollordnung vom 15ten August 1828 nur die an den Gränzen des Königreichs gelegenen Städte in die Kategorie derjenigen Gemeinden versetzt, welche zu freien Stappelplätzen erhoben werden können.

O. M. K. 1835. A. B. S. 26. b) Die Errichtung eines Freihafens in der Stadt Bamberg ist so weit vorbereitet, daß die Ausführung nur noch von der allerhöchsten Genehmigung des verfaßten Planes und Kostenvoranschlags abhängt.

M. s. u. Freihafen. S. 57. Nr. 51.

### Statistik.

120.) M. s. u. Schulstatistik.

### Statuten.

Isarkr. 1829. A. B. S. 16 — 46. 121.) a) Der Landrath des Isarkreises bezeichnet in zwölf Paragraphen die Grund-

Linien zur innern Einrichtung einer Hagelschadens-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern.

M. s. u. Hagelversicherungsanstalt. S. 83. Nr. 3. dann S. 86. Nr. II.

b) Die übrigen Kreise haben insgesammt ihre Bemerkungen hierüber in ihren ausführlichen Gutachten abgegeben, und sind selbe ersichtlich im ersten Bande S. 83 — 87.

c) An Se. Majestät den König wird die unterthänigste Bitte gestellt, die Statuten der Schullehrer-Wittwenvereine einer Revision zu unterwerfen, und die jährliche Rechnungs-Ablage bekannt machen zu lassen. O. D. K. 1832. B. P. S. 20.

In Ermangelung hinreichend motivirender Veranlassung kann dem erstern Antrage keine Folge gegeben werden. Reggsbl. 1832. S. 862. §. 12.

Dem Wunsche um Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsablage soll durch eine geprüfte rechnungsförmige Uebersicht jeden Jahres durch Bekanntmachung im Kreisintelligenz-Blatte entsprechen werden.

## Steben.

122.) a) Es wird der Wunsch geäussert, daß das Bad Steben mehr in Aufnahme gebracht, und von Seite der Staatsregierung durch Bewilligung von angemessenen Summen dahin gewirkt werde, um die entgegenstehenden Hindernisse möglichst und in Bälde zu beseitigen. O. M. K. 1829. B. P. S. 4.

Die Emporbringung wird bei bereits nähern Einleitungen nach dem Maaße der gegebenen Mittel berücksichtigt werden. Rggsbl. 1830. S. 747. §. 5.

b) Der Landrath bittet, daß die nach dem Finanzgesetze von 1831 zur Emporbringung des Bades Steben bewilligte Summe von 50,000 fl. im Laufe dieses Jahres noch ausbezahlt werden möchte, um selbe einmal zur Verwendung bringen zu können. Damit wird auch der Wunsch verbunden, daß die nach Steben führenden Strassen in den benachbarten Landgerichten bald möglichst in vollkommen fahrbaren Stand gesetzt werden möchten. O. M. K. 1834. B. P. S. 4. Gesetzbl. 1831. S. 91. §. 26. " 1834. S. 20. §. 5.

Der gestellte Antrag wird seine Erledigung in Folge der Einleitung erhalten, die Se. Majestät der König mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel durch das Staatsministerium des Innern haben treffen lassen. Für die fernere Unterhaltung der zum Bade führenden Bezirkswege wird die kgl. Kreisregierung die geeignete Sorge tragen. Rggsbl. 1835. S. 204. §. 5.

c) Die Badeanstalt Steben sieht ihrer völligen Regeneration entgegen. O. M. K. 1835. A. P. S. 28.

Die dortigen Mineralquellen sind bereits in das Eigenthum des Staates übergegangen, die Anträge der kgl. Kreisregierung über die Erbauung eines Kurhauses und einer bedeckten Promenade haben die allerhöchste Genehmigung erhalten und sind auch schon theilweise in der Ausführung begriffen.

Möge der Landrath des Obermainkreises im Interesse des öffentlichen Wohles auch zur Emporbringung der übrigen im Kreise noch vorhandenen sehr schätzbaren Heilquellen willig die Hand bieten.

## Steigen der Getreidpreise.

123.) Um der allenfallsigen Steigerung der Getreidpreise vorzubeugen, wird gewünscht, daß von Seite der kgl. Staatsregierung die nöthige Vorsorge zur möglichsten Abwendung dieses drohenden Uebels getroffen werden möchte. O. M. K. 1829. B. P. S. 4. Rggsbl. 1830. S. 747. §. 6.

M. s. u. Getreidpreise. S. 64. Nr. 45.

### Stein- oder Kieshaufen.

124.) M. s. u. Strassenmaterial.

### Steinkohlen.

O. M. K. 1832. A. P. S. 15. — 125.) Der Landrath wünscht, daß die vorzüglich im Bayreuther Oberlande sich vorfindenden Steinkohlenlager mehr benützt und geöffnet werden.

M. s. u. Torflager.

### Stellen, erledigte.

126.) M. s. u. Vakaturen.

### Stempel und Stempelwesen.

Isarkr. 1830. A. P. S. 17. — 127.) a) Die Stempelgebühren und Gerichtstaxen fallen den Unterthanen eben so lästig, wie die Sporteltantiemen.

U. M. K. 1833. II. B. P. S. 9. — b) Die ungleiche Behandlung bei Erhebung des Stempels veranlaßt den Landrath, eine geeignete Verfügung zur Gleichstellung zu beantragen.

Rggsbl. 1834. S. 650. §. 5. — Die kgl. Kreisregierung wird die erforderlichen Verfügungen treffen, und hat die Behörden auf die Bestimmung der speziellen Verordnung vom 20ten Oktober 1810 §. XIV. hinzuweisen.

### Stempelgesetz.

O. D. K. 1829. B. P. S. 32. — 128.) Eine Revision desselben wäre dringendes Bedürfniß, und ließe sich eine Minderung der Stempelgebühren mit Grund erwarten.

### St. Stephan.

129.) M. s. u. Benediktinerkloster. S. 19. Nr. 31.

### Steuer.

Gesetzbl. 1828. S. 50. §. 2. — 130.) a) Die Vertheilung der einzuführenden Repartitionssteuern und die Verbescheidung der desfallsigen Reklamationen ressortirt vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath zum Landrathe.

M. s. u. Erwerbs-, Gewerbs-, Grund- und Häusersteuer. Gantgüter. S. 58. Nr. 2.

U. M. K. 1829. B. P. S. 15. — b) Der Landrath bittet um Ermittelung einer baldigen Abhilfe der stattfindenden Ungleichheit und Prägravationen in der Anlage der direkten Grund- und Häusersteuer, und wünscht, daß hiebei die verarmten Höckerorte und die dürftigen Bewohner der Rhöngegend berücksichtigt werden möchten.

Rggsb. 1830. S. 767. §. 12. — Wegen vorläufiger Ausgleichung der unter einzelnen Bezirken bestehenden auffallenden Ungleichheit der direkten Besteuerung wird die kgl. Staatsregierung die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

### Steuer-Ausstände.

Rhkrs. 1832. A. P. S. 59. — 131.) a) Der Rheinkreis reklamirt die Steuerausstände im approximativen Betrag von 121,200 fl. — vielmehr die unerhobenen Staatsauflagen vor dem 30. Sept. 1831.

Rggsb. 1832. S. 978. §. 12. — Der Landrath ist bei dieser Reklamation von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß alles dasjenige ein Steuerausstand sey, was mit dem Schluße des Etatsjahres noch nicht eingenommen worden ist, und hat überdieß auf die gegebene Steuergesetzgebung des Rhein-

Kreises keine Rücksicht genommen, vermöge welcher daselbst niemals Steuerausstände vorhanden seyn können.

Es wird daher dem Antrage des Landrathes bei seinen irrigen Ansichten die allerhöchste Genehmigung versagt, weil Steuerausstände, von welchen der §. 24. des Finanz-Gesetzes handelt, weder vorhanden sind, noch auch vorhanden seyn könnten.

b) Der Landrath kann aus den im Landrathsabschiede vom 19ten Oktober 1832 angeführten Gründen, welche den Ansprüchen des Kreises auf die Steuerausstände der frühern Finanzperiode entgegenstehen sollen, die Ueberzeugung nicht schöpfen, daß diese Ansprüche ungegründet seyen. Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 48 — 50. Nr. 7.

Er sucht dieses näher nachzuweisen und zu erläutern.

Gestützt sowohl auf seine frühern als gegenwärtig entwickelten Gründe glaubt der Landrath den gemachten Anspruch nicht fallen lassen zu dürfen, und hofft, daß Seine Königliche Majestät allerhöchst geruhen werden, die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

Die Ansichten und Gründe des Landrathes sind bereits bei der im vorigen Jahre deßfalls erhobenen Reklamation einer gründlichen und umsichtigen Prüfung unterworfen worden. Es kann daher dem gestellten Antrage die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt werden, sondern der Landrath ist auf die im vorigen Jahre hierüber erlassene allerhöchste Entschließung hinzuweisen. Reggsbl. 1833. S. 695. §. 15.

M. s. u. Nichtwerthe.

## Steuer-Beischläge.

132.) Während die zu Kreiszwecken erforderlichen Steuerbeischläge für jede Finanzperiode auf gesetzlichem Wege genau fixirt werden, herrscht in vielen Gemeinden des Rheinkreises eine auffallende Willkühr in Erhebung von sogenannten Umlagegeldern zu Gemeindezwecken. Rhkrs. 1833. B. B. S. 2.

Dabei werden die Ausmärker, oder solche, die in andern Bemarkungen ausser ihrem Wohnorte Güter besitzen, nicht selten bei dem jetzigen Umlagensysteme empfindlich mitgenommen.

Der Landrath hofft, daß nach dem allerhöchst ausgesprochenen Willen mögliche Abhilfe baldigst erfolgen möge.

Bei der angebrachten Beschwerde wird abermals die im §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15ten August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung vermißt, indessen wird die kgl. Kreisregierung beauftragt, dem Landrathe bei nächster Versammlung Aufschluß über die Frage zu ertheilen, ob die Beibehaltung der allgemeinen Steuer-Beischläge für Gemeinde-Bedürfnisse der Erhebung von Lokalumlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde. Reggsbl. 1828. S. 1209. §. 1.

M. s. u. Gemeindeumlagen. S. 62. Nr. 27.

## Steuer-Definitivum.

133.) a) Der Landrath des Regenkreises stellt die allerunterthänigste Bitte um Ergreifung von Maaßregeln, welche die schleunige Einführung des Steuerdefinitivums auf alle Art befördern. Denn die durch das Steuerprovisorium im Kreise herbeigeführten Un- Regenkr 1829. V. B. S. 1 — 3.

gleichheiten der Belastung fordern um so dringender schleunige Abhilfe, als dieser Kreis gegen alle übrigen bei weitem überbürdet ist, und als in dem größern Theile seines Umfanges sich die Spuren eines ehemaligen drückenden Feudalismus auffallend zeigen.

Es werden deßwegen in dem Protokolle die nähern Erläuterungen ausführlich dargestellt, und um Beschleunigung der vor einigen Jahren begonnenen Vermessung allerunterthänigst gebeten.

Reggsbl. 1830. S. 703. §. 1. — Die kgl. Staatsregierung wird auf Fortsetzung der Vermessungen zum Behufe des Steuerdefinitivums den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

Regenkr. 1830 A. B. S. 21. — b) Es mag zwar bei der wiederholten Erwähnung dieses Gegenstandes vom vorigen Jahre bewenden. Da aber von denjenigen Abgaben, welche nach dem Maaßstabe der direkten Steuern erhoben werden, wie z. B. die Besoldungen für die Landärzte, Hebammen, Pferd- oder Thierärzte u. s. w. die Rede war, so darf nicht ohne Bemerken bleiben, daß es hohe Zeit ist, dem progressiven Anwachsen derselben Einhalt zu thun, und darf nicht übersehen werden, daß die Schwächung der Kräfte der Unterthanen durch solche Manipulationen zunächst auf die Staatsfinanzen selbst nachtheilig einwirken muß.

Reggsbl. 1831. S. 60. *lit. a.* — Die in Anregung gebrachte Ungleichheit der Steuerbelegung wird durch Einführung des Steuerdefinitivums, welche die allerhöchst anbefohlene und bisher ununterbrochene Fortsetzung der Steuervermessungen in Bälde herbei führen wird, entsprechende Abhilfe finden.

Rezatkr. 1834. B. P. S. 1 — 4. Nr. 1. u. 2. Reggsbl. 1833. S. 179. §. 1. — c) Das definitive Steuersystem hat für den mit Gilten ꝛc. stark belegten Rezatkreis seine Nachtheile, denn die Unterthanen, welche solche Abgaben zu leisten haben, erhalten jetzt nur das höchst unbedeutende Benefiz vom Schäffel Korn 8 kr., Waizen 12 kr., Haber und Dinkel 4 kr.

Die gesetzliche Bestimmung muß zwar geehrt und vollzogen werden, aber der Landrath fürchtet, daß der Abzug von solcher Geringfügigkeit, wenn es einmal zur allgemeinen Einführung kömmt, sehr üblen Eindruck machen werde.

Er hält die schleunige Abhilfe der gegründeten Beschwerden für sehr wünschenswerth.

Rhkrs. 1835. A. B. S. 22—23. — d) Der Landrath des Rheinkreises bittet um Aufschlüsse über die allenthalben noch großen Ungleichheiten und Mißverhältnisse in der Besteuerung.

M. s. u. Steuercataster.

## Steuer-Erhebung.

Rhkrs. 1835. A. B. S. 22. — 134) Die im Rheinkreise eingeführte Erhebung der Steuern in 12 monatlichen Raten bietet wohl dem Steuerbaren das leichteste Mittel dar, seine jährliche Schuldigkeit abzutragen. Eine billige Nachsicht in deren Beitreibung während diesem Zeitraume dürfte jedoch, besonders gegen die ärmere Klasse, sehr zu empfehlen seyn.

## Steuerfuß.

Rezatkr. 1830. A. B. S. 12. — 135.) Ein zu hoher Steuerfuß ist immer ein mächtiges Hinderniß des Aufschwunges in der Landwirthschaft, denn dieser Steuerfuß gibt nicht nur den Maaßstab zu den Staatsabgaben, sondern auch noch zu vielen andern Steuern, als Kommunalanlagen, Straßenbaukonkurrenzen, Armenversorgungen, Zahlungen an Spitäler, Distriktsumlagen,

Hebammen-, Land- und Thierarztbesoldungen u. s. w. Alles Dinge, von denen man in frühern Zeiten nichts wußte.

Die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Grundsteuer und die darauf gegründeten Instruktionen, so wie die nach solchen vorgenommenen Beseitigungen besonderer Differenzen geben dem Landrathe die befriedigende Beruhigung. Rggsbl. 1831. S. 117. §. 1.

### Steuer-Gesetze.

156.) Es wird der Wunsch ausgedrückt, daß der in der Besteuerung sehr überbürdete Obermainkreis mit den übrigen Kreisen gleichgestellt und diese Gleichstellung beschleuniget werden möchte. O. M. K. 1829. B. P. S. 1.

Dieser Wunsch um baldige Einführung der neuen Steuergesetze wird nach Möglichkeit berücksichtiget werden. Rggsbl. 1830 S. 745. §. 1.

### Steuer-Kapitalien.

157.) Zur Beseitigung von Ausständen beantragt der Landrath, daß in Bälde eine Recherche gepflogen, und die Steuerkapitale mittels Erledigung der bestehenden Reklamationen richtig gestellt werden, damit der Steuerpflichtige zur schuldigen Leistung seiner Last angehalten werden kann, was dann in der Folge die dem Kreisfonds bei seiner Dotation zugewiesenen Rückstände von selbst mindern wird. Regenkr. 1833. II. A. P. S. 40. u. 41.

### Steuer-Kataster.

138.) Der Status der definitiven Katastrirung im Rheinkreise wird speziel nach Kantonen aufgeführt und mit Bemerkungen versehen. Rheink. 1835. A. P. S. 24.

Diese Uebersicht liefert den Beweis, daß die Katasteroperationen äußerst ungenügend vorgenommen worden sind, und der Landrath ist überzeugt, daß sie, wenn nicht besondere allerhöchste Anordnung dazwischen tritt, ihr Ende erst in ganz späten Jahren erreichen werden.

Seine Majestät der König werden die dießfallsigen Wünsche aller Kreise, so weit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes gestatten, stets geeignet berücksichtigen lassen. Rggsbl. 1835 S. 1496.

Im Rheinkreise insbesondere ist dieses bereits auch geschehen.

M. s. u. Katasterarbeiten. S. 35. Nr. 1. Gewannenvermessung. S. 65. Nr. 48.

### Steuer-Nachlaß.

139.) a) Der Landrath hätte die 100.000 fl. pro $18\frac{32}{33}$ bewilligten Steuernachlaß sogleich in Gegenrechnung an beiden Kreisumlagen verwendet; diesem Wunsche konnte der Abschied nicht entsprechen, weil der außerordentliche Nachlaß auch solchen Steuerpflichtigen zugekommen seyn würde, die nach dem Gesetze darauf keinen Anspruch haben. Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 12. §. 5. u. S. 28.

Dagegen ist ein Nachlaßbetrag unter alle Grund- und Haussteuerpflichtigen vertheilt, und der Rest zur Vergütung an augenfällig überbürdete Steuerpflichtige mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbssteuerpflichtigen in größern Städten vorbehalten worden.

b) Die beantragte Vertheilung des bewilligten ausserordentlichen Steuernachlasses pr. 100,000 fl. im Rezatkreise erhielt die allerhöchste Genehmigung, und das kgl. Staats- Rggsbl. 1833. S. 578. §. 33

Ministerium der Finanzen ist angewiesen, zu sorgen, daß auch nahrungslose Gewerbsleute an ihren zu leistenden Gewerbsteuern erleichtert werden.

Rezatkr. 1832. A. B. S. 23. u. 39. c) Die Vertheilung des oben bewilligten Nachlasses pr. 100,000 fl. ist ersichtlich und näher nachgewiesen in den Landrathsprotokollen vom Jahre 1832.

U. M. K. 1832. A. B. S. 15. d) Auf die Reklamation der Gemeinde Orb, hinsichtlich der Besteuerung ihres Stadtwaldes, beantragt der Landrath, daß von der Gemeinde Orb pro $18\frac{31}{32}$ vorläufig ein Drittel der Steuer erhoben, und zwei Drittel einstweilen im Rückstande geführt werden sollen, ohne daß die Bezahlung zur Zeit verlangt werde.

Eben so soll von den Gemeinden des ehemaligen Amts Aschach eine Steuersumme von 1,782 fl. weniger für jetzt erhoben, aber vorläufig im Ausstande fortgeführt werden.

Regsbl. 1832. S. 919 — 921. §. 1. u. 2. Nach dem Antrage des Landrathes werden diese Steuernachlässe unter obigen Bedingungen allerhöchst genehmigt.

Die kgl. Regierung wird angewiesen, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen zu lassen.

Der weiter gemachte Vorbehalt wegen landräthlicher Genehmigung der zu bewilligenden Nachlässe und Abschreibung wird zurückgewiesen.

Isarkr. 1833. L. A. B. S. 7. Regsbl. 1833. S. 436. §. 1 e) Das Steuer-Nachlaßgesuch des Freiherrn von Kistler wird von dem Landrathe begutachtet, und von der kgl. Regierung für die Jahre $18\frac{15}{16}$ bis $18\frac{18}{19}$ die Hälfte mit betragenden 129 fl. $38\frac{3}{4}$ kr. allerhöchst genehmigt.

### Steuerpflichtigkeit des Staates zu den Kreislasten.

140.) M. s. u. Beitragspflichtigkeit des Staates. S. 19. Nr. 29. Besteuerung der Staatswaldung. S. 22. Nr. 43. Rustikalbesitzungen.

### Steuer-Prinzipale.

141.) Die Nachweise der Steuerprinzipale werden den versammelten Landräthen bei jeder Versammlung speziel vorgelegt und nachgewiesen.

### Steuer-Provisorium.

142.) M. s. u. Landwirthschaft. S. 130. Nr. 12., allwo dasselbe als ein mächtiges Hinderniß zum höhern Aufschwunge der Landwirthschaft bezeichnet wird.

Ferner S. 132. Nr. 1. Steuerdefinitivum.

### Steuer-Reklamation.

Rezatkr. 1834. B. B. S. 3. 143.) a) Der Rezatkreis hat schon öfter durch das Organ der Landräthe sein Bedenken geäussert, ob und wie die bisher geführten Beschwerden hinsichtlich der Bonitirung und Klassifikation der Güter bei dem Steuerdefinitivum werden berücksichtigt werden.

Der Landrath erneuert seine frühern Bitten, dankt für die Schnelligkeit, womit das Grundsteuergesetz im Rezatkreise durchgeführt wurde, und vertraut dießfalls vollkommen auf die kgl. Staatsregierung.

Regsbl. 1835. S. 178. §. 1. Bei Schöpfung des Steuerdefinitivums ist die Klassifikation der einzelnen Grundbesitzungen von den zu ihren Anhaltspunkten ausgewählten Mustergründen in einer Weise abhängig, daß, wenn gegen die Mustergründe keine gegründete Einwendung zu machen ist, mit Beruhigung erwartet werden darf, es werden auch die etwa in der Klassifikation be-

gangenen Versehen ihre völlige Berichtigung durch die nachfolgende Bescheidung der Reklamationen erlangen.

Uebrigens haben Se. Majestät der König die Steuer-Katasterkommission angewiesen, der Bescheidung der Reklamationen in dem als beschwerend bezeichneten Bezirke ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden, und es wird auf die Ergebnisse dieser Bescheidung allerhöchst besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

M. s. u. Bonitirung. S. 25. Nr. 59.

b) Bei Bonitirung der einzelnen Grundstücke im Isarkreise wurde manchmal von den Taxatoren aus Mangel eines geprüften Maaßstabes eine zu hohe Bonitätsklasse angenommen, und es findet im Hinblicke von einem Landgerichte auf das andere ein Mißverhältniß Statt, welches auf die Landwirthschaft einen ungünstigen Einfluß hat. Isarkr. 1830. A. B. S. 15. §. 3.

Dem vom Landrathe bemerkten Mißstande in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bei dem Vollzuge des §. 119. des Grundsteuergesetzes vom 15ten August 1828 begegnet werden. Reggsbl. 1831. S. 46. §. 2. *lit. b.* " 1830. S. 734. §. 3.

## Steuer-Regulirung.

144.) Die Steuer-Regulirung des Rezatkreises nimmt das Interesse des Kreises in besondern Anspruch, und der Landrath findet sich veranlaßt, zu bitten, daß die wegen ausserordentlicher Ueberbürdung schon seit Jahren gegebene Vertröstung einmal in Erfüllung gebracht werden möge. Rezatkr. 1829. B. B. S. 11.

Die dießfallsigen Beschwerden des Rezatkreises können wegen nicht genauer Beobachtung der im §. 28. des Gesetzes vom 15ten August 1828 enthaltenen Vorschrift nicht genügend verbeschieden werden. Reggsbl. 1830. S. 731. §. 5.

Uebrigens wurde mit Bedauern wahrgenommen, daß die Fassung dieses Vortrages den Charakter des Ernstes und des würdigen Ausdruckes größtentheils vermissen läßt.

M. s. u. Bonitirung. S. 25. Nr. 59.

## Steuer-Rückstände.

145.) Steuer-Rückstände sollen möglichst vermieden werden, weil eine zu große Nachsicht den Zahlungspflichtigen selbst nachtheilig werden kann. Regenkr. 1831. A. B. S. 20.

Der Landrath wird in den von der kgl. Kreisregierung bei der nächsten Versammlung abzugebenden Aufklärungen die Erledigung seiner Erinnerung finden. Reggsbl. 1833. S. 1066. §. 1.

## Steuer-Ueberbürdung.

146.) M. s. u. Steuernachlaß.

## Steuer-Verluste.

147.) Es wird beantragt, daß Steuerverluste durch Nachlässigkeit oder Unterschlagung der Beamten dem Kreisfonds aus dem Staatsfonds vergütet werden. Regenkr. 1834. A. B. S. 30.

Die kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, hat das Sachverhältniß des speziel angezeigten Falles genau zu ermitteln und der Entscheidung des kgl. Staatsministeriums zu unterstellen. Reggsbl. 1835. S. 117. §. 3.

## Steuer-Ziele.

148.) Der Landrath des Rezatkreises beantragt den Termin zur Zahlung der Steuer Rezatkr. 1832. B. B. S. 2.

Rezatkr. 1833. L. A. B. S. 43. §. 7.

zu erweitern, und beantragt, daß der Landmann den Rest seiner Jahressteuer bis Mitte des August abführen dürfe, weil er bis dahin den größten Theil seiner Erndte eingebracht, und demnach auch die Mittel dazu hat.

Reggsbl. 1832. S. 819. §. 6.

Die Bestimmung der Steuerziele nach den Verordnungen vom 20ten Oktober 1819 und 24ten Jänner 1832 wurde bisher im Allgemeinen entsprechend befunden, wogegen die Verlegung eines Steuerzieles auf den Monat August nicht angemessen erscheint.

M. s. u. Steuer-Erhebung.

## Stiftungen.

149.) M. s. u. Ueberbürdung.

## Stiftungs-Administratoren.

O. D. K. 1829. B. P. S. 28—30. O. M. K 1830 B. P. S. 2. Nr. 111.

150.) Das Vermögen der Stiftungen hat durch die Centralisation vom Jahre 1807 sehr gelitten, und nimmt deßwegen von Seite des Staats hinsichtlich der Diensteserigenz die größte Schonung in Anspruch.

Mehrere ehemalige kgl. Administratoren haben ihr Rechnungswesen noch nicht geordnet, und noch weniger sind die Defizite ersetzt, welche von denselben zurückgelassen wurden. Wie die im Jahre 1817 zurückgelassenen vielen tausend Rechnungen revidirt und verbeschieden wurden, ist leider den Gemeinden nur zu gut bekannt.

Die Bestimmung der Fälle, in welchen der Recurs an die höhere Stelle Platz findet, ist höchst wünschenswerth.

Reggsbl. 1830. S. 722. §. 8. u. 9. „ 1831. S. 129. §. 3. u. 4.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die Leistung der letztern in Beziehung auf Central- und Kreiserigenz sind durch Gesetze und Verordnungen normirt.

Obwohl die Erklärung über das Rechnungs- und Kassawesen mehrerer ehemaligen Stiftungsadministratoren die nähere Bezeichnung der letztern vermissen läßt, so ist es doch der Wille der kgl. Staatsregierung, daß die kgl. Kreisregierung die etwaigen Hindernisse um so schleuniger zu beseitigen bemüht sey.

M. s. u. Diensteserigenz. S. 41. Nr. 12. Leinslier. S. 140. Nr. 37. Obermayer.

## Stiftungs-Angelegenheiten.

151.) M. s. u. Stiftungsadministratoren. Concurrenzbeiträge. S. 39. Nr. 23.

## Stiftungs-Kapitalien.

Rezatkr. 1829. A. P. S. 7.

152.) Derlei Kapitalien sollen nach dem Wunsche des Landrathes an die Stiftungen von der Staatsschuldentilgungs-Kassa zurückbezahlt, oder, was vielleicht noch leichter geschehen könnte, von den der Staatsschuldentilgungs-Kassa zugehörigen Kapitalien einige hunderttausend Gulden an jeden Kreis als der Stock einer Kreditkassa hinausgegeben werden.

M. s. u. Kreditverein. S. 115. Nr. 44 — 46.

Reggsbl. 1830. S. 729. §. 2.

In so fern die Zurückbezahlung der Stiftungskapitalien von der Staatsschuldentilgungskassa zur Unterstützung des Landmannes mit Anlehen dienen soll, ist der Wunsch des Landrathes bereits in dem Landtagsabschiede vom 1ten Juni 1822 berücksichtiget.

## Stiftungs- und Gemeinderechnungen.

Regenkr. 1829. B. P. S. 11.

153.) a) Der Landrath des Regenkreises hat die kgl. Regierung um Aufschluß über die noch unerledigten Stiftungs- und Kommunalrechnungen von mehreren Jahren, und er-

hielt von selber den Aufschluß, daß die Gesammtsumme aller im Regenkreise vorhandenen Retardaten an Stiftungs- und Kommunalrechnungen sich auf 15,700 belaufe, wovon einige noch gar nicht revidirt, andere die primitive Revision bestanden, die geringere Anzahl aber die Entscheidung noch zu erwarten habe.

Das Wohl der Stiftungen und Gemeinden erheischt die schleunigste Aufräumung dieser Retardaten, und der Landrath stellt an Se. Majestät den König die allerunterthänigste Bitte, der kgl. Kreisregierung den nachdrücklichsten Befehl und Anordnungen zur Revision der unerledigten Rechnungen zu ertheilen.

Die kgl. Regierung hat durch alle ihr zu Gebot stehenden und sonst zuläßigen Mittel dahin zu wirken, daß die Retardaten der Stiftungs- und Gemeinderechnungen ihre förderlichste Erledigung finden. Rggsbl. 1830. S. 709. §. 6.

b) Der Landrath des Obermainkreises findet sich zu gleicher Bitte veranlaßt. D. M. K. 1830. B. P. S. 2. Nr. III. Rggsbl. 1831. S. 129. §. 3. u. 4.

c) Auf die vom Landrathe schon im Jahre 1829 gestellte Bitte oben ad a. wird demselben dadurch entgegen gekommen, daß von dem kgl. Staatsministerium des Innern bereits umständliche Aushilfe erlassen, und selbst eine Krediteröffnung zu dem Ende eingeleitet wurde, um vom 1ten Oktober 1833 an die Rechnungskommissariate der kgl. Kreisregierung in vollkommenes Gleichgewicht mit ihren Dienstaufgaben zu bringen. Regenkr. 1833. I. B. P. S. 10. Rggsbl. 1833. S. 507. §. 9.

d) Bei Revision der Stiftungsrechnungen werden oft übertriebene Kleinigkeiten in Anregung gebracht, welche das Interesse der Stiftungen nicht bezwecken. D. D. K. 1832. B. P. S. 40.

Es wird daher um Einfachheit in dem Zweige der Verwaltung und um Beseitigung aller kleinlichen Ansichten der Antrag gestellt.

Möglichste Strenge bei Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ist Pflicht der Curatel. Reggsbl. 1832. S. 869. §. 3.

Uebrigens wird in Erwägung gezogen werden, wie durch Einführung einer gleichförmigen und einfachen Rechnungsform dieselbe noch mehr erleichtert und gesichert werden könne.

### Stiftungs-Vermögen.

154.) Die Verwaltung des Vermögens derselben ist durch Gesetze und Verordnungen normirt, und wird über den pünktlichen Vollzug dieser Bestimmungen um so mehr Wachsamkeit anbefohlen, als selben besondere allerhöchste Aufmerksamkeit zugewendet werden wird. D. D. K. 1829. B. P. S. 28 — 30. Rggsbl. 1830. S. 724. §. 8.

### Stiftungs-Waldungen.

155.) Es ist allgemeiner Wunsch, daß die Stiftungs- und Gemeindewaldungen unter strenge Aufsicht des Forstpersonals gestellt und diese von selben unentgeldlich gepflogen werden möge. D. M. K. 1830. B. P. S. 6. §. 12. Rezatkr. 1832. B. P. S. 8.

Es werden dießfalls die geeigneten Verfügungen getroffen, und die von den Gemeinden befolgten Bewirthschaftungspläne sind zu prüfen, so wie selbe aufzufordern, jene Individuen zu bezeichnen, welchen sie die Aufsicht zu übertragen gedenken. Rggsbl. 1832. S. 825. §. 15.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienstobliegenheit der kgl. Forstämter nicht erklärt werden. Rggsbl. 1831. S. 131 §. 10.

## Stipendien.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 47.

156.) a) Der Betrag für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim scheint dem Landrathe nicht zweckgemäß, weil auf mehrmalige Ausschreibungen in den Vorjahren sich kein Zögling dahin meldete.

Rggsbl. 1833. S. 333 §. 11. lit. e.

Da zur Zeit in keinem Kreise eine landwirthschaftliche Schule besteht, so kann von Aufnahme einer angemessenen Summe für Stipendien zum Behufe der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim nicht Umgang genommen werden.

U. M. K. 1832. A. B. S. 23. „ 1833. I. A. B. S. 22. Nr. 7.

b) Der Landrath des Untermainkreises ist des Dafürhaltens, daß das für einen Zögling an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim postulirte Stipendium zu 150 fl. zur Unterstützung eines geeigneten Individuums verwendet werden solle, um sich mit dem rheinischen Weinbau bekannt zu machen, denn in mehreren Gegenden des Kreises ist die Landwirthschaft in einem solchen Flor, daß ein anderwärts zu schöpfender Unterricht gar nicht Bedürfniß ist.

Rggsbl. 1832. S. 925. §. 10. „ 1833. S. 653. §. 20.

Diesem Antrage kann die kgl. Staatsregierung nicht entsprechen.

Da zur Zeit im Untermainkreise kein Individuum bezeichnet war, welches die nöthige Vorbildung zu dem im §. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 den jungen Landwirthen gestatteten Besuche der Hochschule besäße, so kann von der postulirten Summe nicht Umgang genommen werden.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 45. u. 93.

c) Der Landrath beruft sich auf seine frühere Aeusserung und muß bemerken, daß die Verwendung dieses Geldes für den Kreis im Allgemeinen erfoglos bleiben würde, weil die Heranziehung eines einzigen Individuums dem Bedürfnisse des ganzen Kreises doch unmöglich erweisend entsprechen kann.

Rggsbl. 1834. S. 552. §. 14.

Die der Begründung dieses Stipendiums zu Schleißheim entgegen gestellten Bedenken wird der Landrath um so mehr in wiederholte Berathung ziehen, als die Verbesserungen daselbst zu erfreulichen Hoffnungen berechtigen, und der Oekonomiebetrieb allda ganz vorzugsweise geeignet erscheint, zum Betriebe großer Domänen vorzubereiten.

O. D. K. 1834. A. B. S. 93. §. 4. „ 1835. A. B. S. 146—147.

d) Auch bei seiner im Jahre 1834 stattgefundenen Versammlung kann der Landrath sich von seinen früher geäusserten Ueberzeugungen nicht losmachen.

Da aber ein Stipendiat sich hiezu meldete, so wird die Verwendung von 150 fl. gutächtlich beantragt, was auch in der nächsten Versammlung wiederholt der Fall war.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 43.

e) Der Rheinkreis glaubt bei dem Ueberflusse von Juristen keine Gründe aufzufinden, um auch für diesen Zweig des Wissens Stipendien auszusetzen, und bittet daher, die postulirte Summe von 2,600 fl. nach dem Inhalte seines Antrages von 1832 in Verwendung bringen zu dürfen.

Rggsbl. 1833. S. 693. §. 9.

Da die kgl. Staatsregierung keinen Grund findet, dem Studium der Rechtswissenschaft diese Aufmunterung zu entziehen, so soll diese Summe auf gleiche Weise, wie dieses in dem Landrathsabschiede von 1832 festgesetzt wurde, vertheilt werden.

M. s. u. Taubstummeninstitut. Taubstummenschule. Zöglinge.

## Stolgebühren.

Regenkr. 1829. B. B. S. 12.

157.) a) Es kann nicht leicht einen Gegenstand geben, welcher den Augen mehr entrückt ist, als die pfarrlichen Stolgebühren in Städten und auf dem Lande.

Dieser Gegenstand ist eine bedeutende Rubrik.

Die Staatsregierung ist hiebei direkt betheiligt.

Schon in der Landes- und Polizeiordnung von 1616 wurde eine allgemeine Tax-Ordnung für Priesterschaft und Kirchendiener promulgirt. Ein Generale vom 26. Aug. 1640 ordnete die öffentliche Verlesung dieser Taxordnung an. Allein man wußte das Gesetz zu umgehen, und es ward zum Sprichworte: „Nirgends sei es so theuer zu sterben, als in Bayern.“

Es kann auch keine größere Verschiedenheit in allen Dingen geben, als gerade in dem Ansatze der Stolgebühren.

Die Klagen hierüber verlauten hier nicht zum Erstenmal.

Die Manieren, welche in Taxansätzen für geistliche Verrichtungen gang und gäbe sind, sind rein abusiv.

So wenig man die Meinung haben kann, der Geistlichkeit und den Kirchendienern an ihrem rechtmässigen Verdienste etwas zu entziehen, eben so wenig kann man die Ueberzeugung unterdrücken, daß ein Gebrechen, welches Gegenstand der allgemeinen Kritik ist, ohne Anregung nicht fortbestehen dürfe.

Den Mißbräuchen wäre abzuhelfen.

Seine Königliche Majestät wird allerunterthänigst gebeten, die Kreisregierung zu Maaßregeln zu veranlassen, welche die baldige Abfassung einer Stolordnung mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse herbeiführen.

Die kgl. Kreisregierung wird sich angelegen seyn lassen, die Beschwerden des Lands-Rathes wegen Belästigung der Unterthanen durch übertriebene Ansätze von Stolgebühren durch unnachsichtlichen Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen und durch die gemessensten Befehle an die Polizeibehörden zu beseitigen. Reg. bl. 1830. S. 710. §. 8. lit. a

b) Der Landrath stellt die unterthänigste Bitte, daß die in jeder Pfarrei bestehende Stoltaxe öffentlich bekannt gemacht werde. U. D. K. 1830. B. P. §. 10.

Im Falle etwa eine solche bei einer Pfarrei noch nicht vorliegen sollte, so soll diesem Mangel durch eine gesetzliche Bestimmung abgeholfen werden.

Diesem Antrage geeignete Würdigung angedeihen zu lassen, wird die kgl. Staatsregierung nicht entstehen. Regsbl. 1831. S. 66. §. 10.

M. s. u. Todtengräber.

Sträflinge — detinirte und entlassene.

158.) a) Die Gefängnißkosten im Rheinkreise übersteigen jährlich die dießfallsigen Voranschläge um ein Bedeutendes, und zwar im Jahre $18\frac{28}{29}$ 17,000 fl. — und im Jahre $18\frac{27}{28}$ um 13,000 fl. Rhkrs. 1830. A. B. S. 27.

Diese Erhöhung rührt nicht von der Verwaltung, sondern blos von der Vermehrung der Bevölkerung der Gefängnisse her, deren Stärke nicht von der Verwaltungsbehörde abhängt.

Um sich zu überzeugen, von welchem Einflusse auf diese Ausgabsposten die jetzige Tendenz der Gerichte ist, beantragt der Landrath eine Uebersicht über die Strafrechtspflege während der letzten 10 Jahre, und namentlich:

1.) über die Zahl der ergangenen Straferkenntnisse,

2.) über die Zahl der Gefängnißtage,

s.) über die Zahl der in jedem Jahre verfügten provisorischen Verhaftungen bei Zucht-Polizeivergehen,

über die Zahl der Tage der provisorischen Verhaftungen, und

s.) wie viele von den provisorisch Verhafteten freigesprochen worden sind.

Ausser diesen Umständen trägt aber in jedem Falle die bestehende Forstordnung, um deren Revision der Landrath schon zu wiederholten Malen gebeten hat, größtentheils die Schuld der befraglichen Kostenvermehrung.

Der Landrath glaubt, daß die Wohlfahrt des Kreises es erheischt, daß ernstliche Untersuchungen über die Ursache dieses Uebels angestellt werden, und hofft, daß Se. Königliche Majestät geruhen werden, Untersuchungen dieser Art anzuordnen, und dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung darüber Mittheilung machen zu lassen.

Reggsbl 1830. S. 1249. lit. a. Es wurde allerhöchst verfügt, daß der Erforschung der Ursachen, aus welchen die fortschreitende Vermehrung der Sträflinge in den Gefängnißanstalten des Rheinkreises hervorgeht, die gebührende besondere Sorgfalt gewidmet, und dem Landrathe hierüber bei seiner nächsten Versammlung ausführliche Mittheilung gemacht werde.

Uebrigens werden dem kgl. Generalprokurator an dem Appellationsgerichte des Rhein-Kreises hinsichtlich der Herstellung der gewünschten Uebersicht die erforderlichen Aufträge durch das kgl. Staatsministerium der Justiz ertheilt werden.

Auch die kgl. Kreisregierung hat nähere Untersuchung über die Quelle des Uebels anzustellen, und die zur Abhilfe geeigneten Mittel in Berathung zu nehmen

So weit dabei die bestehenden Forstgesetze einwirken, wird die Verbesserung ihrer Mängel auf dem verfassungsmässigen Wege eingeleitet werden.

O. M. K. 1832. A. B. S. 55. b) Der Landrath des Obermainkreises beantragt im Gefühle seiner Pflicht für das Wohl seiner Kreisbewohner eine Summe von 300 fl. — zur Unterstützung armer verdienstloser, resp. erwerbsunfähiger Frauen und Kinder, deren Männer, resp. Väter in Strafanstalten detinirt sind.

Rggsbl. 1832. S. 88., §. 13. Die kgl. Staatsregierung genehmigt mit besonderm Wohlgefallen den gemachten Vorschlag, eine Summe zur Unterstützung der Familien dürftiger Zwangsarbeiter und zur Ausmittelung eines kleinen Betriebskapitals für die austretenden Zwangsarbeiter selbst auszusetzen.

O. D. K. 1832. I. A. B. S. 21. 48 — 52. u. 111. c) Die von kgl. Staatsregierung postulirten 500 fl. zur Unterstützung entlassener Sträflinge scheinen dem Landrathe im Verhältnisse der bereits unter polizeiliche Aufsicht gestellten derlei Individuen viel zu gering, indem es jährlich pr. Kopf kaum 5 fl. betreffen würde, und kann derselbe dem Antrage der kgl. Regierung nur dann beitreten, wenn selbe auf der Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit dieser Verwendung beharren sollte.

Rggsbl. 1833. S. 554. §. 13. Die Verwendung dieses Fonds ist mit Rücksicht auf die Ausschreibung vom 2ten Mai 1829 von der kgl. Kreisregierung nach dem im Wesentlichen vollkommen übereinstimmenden Antrage des Landrathes dahin zu bemessen, daß den austretenden Sträflingen Gelegenheit zu genügendem ehrlichen Erwerbe dargeboten, gegen die Nichtgebesserten aber alsbald mit wiederholter Zwangsarbeit eingeschritten werde.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 97. d) Die für voriges Jahr ausgesetzte Summe auf diesen Gegenstand hat bisher ihre Verwendung noch nicht gefunden, und der Landrath findet sich veranlaßt, seine im Proto-

kolle vom 27ten Februar geäusserten Ansichten und Anträge neuerdings zu wiederholen und um anderwärtige Verwendung gedachter 500 fl. gehorsamst zu bitten.

Dem Antrage des Landrathes entsprechend wird von dem in dem Voranschlage auf- Rggsbl. 1834. S. genommenen Beitrage zur Unterstützung entlassener Sträflinge für $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ Umgang genom- 551. §. 18. men werden.

e) Der Landrath beantragt in seiner Sitzung vom 10ten September 1834, daß D. D. K. 1834. die pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ gleichfalls postulirten 500 fl. zur Unterstützung entlassener Sträflinge nach sei- A. B. S. 66. nen schon frühern Aeusserungen nicht zu diesem Zwecke, sondern für die Taubstummenschule in Dilingen verwendet werden möchten, und bittet um Nachweis über die Verwendung der pro $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ angewiesenen, aber erst zur Hälfte verwendeten Summe von 500 fl. — für entlassene Sträflinge.

Dem Wunsche des Landrathes wegen Verwendung der pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ ausgesetzten 500 fl. Rggsbl. 1835. S. für die Taubstummenschule in Dilingen wurde allergnädigst entsprochen, und die erbetenen 154. §. 17. Nachweise pro $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ demselben zugesichert.

f) Gedachter Landrath findet aus den nämlichen Gründen sich veranlaßt, die pro D. D. K. 1835. A. $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ zu diesem Zwecke postulirten 110 fl. nicht zu begutachten, sondern die Bitte zu stellen, B. S. 190. §. 6. daß selbe dem Reservefonds zugewiesen werden möchten.

Es wurden zu diesem Zwecke 150 fl. in das Budget aufgenommen, und die übrige Rggsbl. 1835. S. 1046. Abt. 6. Nr. 5. dann S. 1050. p. 9. Summe zu andern Zwecken verwendet.

g) Die kgl. Kreisregierung hat zu einem Unterstützungsfonds für entlassene Sträflinge Rezatkr. 1832. A. B. S. 59. 2000 fl. in Antrag gebracht, und der Landrath verkennt dieses nützliche Unternehmen nicht, allein, wie die Unterstützung gemeint, und ob eine Summe von 200 fl. zu einer freiwilligen Arbeitsanstalt oder einem ähnlichen Institute zur Beschäftigung erwerbloser Leute hinreichend sei, muß der Landrath bei gegenwärtigem Drange der Geschäfte einer künftigen Versammlung vorbehalten.

Die im Etat festgestellten, aber nicht verwendeten Summen sollen ihrer beziehungs- Rggsbl. 1832. S. 618. §. 9. weisen Bestimmung vorbehalten bleiben.

### Straf-Arbeitshäuser.

159.) Die in den Zucht- und Strafarbeitshäusern eingeführte Gewerbsbeschäfti- Isarkr. 1832. A. B. S. 36. gungsart der Züchtlinge und Sträflinge ist die allergrößte Beeinträchtigung vieler Gewerbe.

Der mit Steuern und Abgaben aller Art belastete Gewerbsmann kann mit einer derlei öffentlichen Anstalt unmöglich Konkurrenz halten. Warum werden diese Sträflinge nicht wie in andern Ländern zu öffentlichen Arbeiten verwendet?

### Straf-Gesetzbuch.

160.) Das dermal bestehende Strafgesetzbuch von 1813 ist auf den humanen Grund- D. D. K. 1829 B. B. S. 11. satz gebaut: es ist besser, wenn 99 Schuldige durchkommen, als wenn ein Unschuldiger Strafe leidet. Allein dieses reicht nicht zu, der rechtlichen Einwohnerschaft die erforderliche Sicherheit zu geben.

M. s. u. Sicherheitszustand und Polizei.

### Strassen-Alleen.

161.) M. s. u. Obstbaumalleen.

### Strassen-Anlagen.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 53—58. 162.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises beantragt die Erbauung mehrerer theils neuer, theils zweckmässigerer Strassenanlagen.

Rgsbl. 1833. S. 533. §. 14. Der Antrag des Landrathes in Bezug auf die Verwendung der den Bezirksweg-Bauten bestimmten Unterstützung mit namentlichster Berücksichtigung der Strasse von Rain über Thierhaupten wird allerhöchst genehmigt.

O. D. K. 1833. A. B. S. 150—153. b) Derselbe Landrath erlaubt sich die bereits genehmigten derlei Bauten um so mehr in Erinnerung zu bringen, als bisher noch nichts geschah; hierunter gehört vorzüglich die Strasse von Augsburg über Illertissen und jene nach Neuburg von Schrobenhausen.

Rgsbl. 1835. S. 1060. §. 10. Die Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrswege ist ein vorzüglicher Gegenstand königlicher Obsorge, und die hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes werden die geeignete Würdigung erhalten.

### Strassen-Arbeiter.

Regenkr. 1833. II. A. B. S. 20. 163.) Es wird wiederholt beantragt, daß auf das äussere Baupersonal und auf die Strassenarbeiter eine strenge Aufsicht gehalten werden wolle.

Regenkr. 1835. A. B. S. 9. Derselbe wiederholt seine bei frühern Versammlungen ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf genaue Aufsicht über das Arbeitspersonal, so wie über Tüchtigkeit des zu verwendenden Materials.

M. s. u. Kiesgruben. S. 111. Nr. 14. Strassenmaterial.

### Strassenbau-Rechnung.

Rhkrs. 1830. A. B. S. 35—40. 164.) Der Landrath des Rheinkreises führt Beschwerde, daß der Staat nicht gehörig zu den Strassenbauten konkurrire, indem zur Zeit der französischen Regierung der Staat stets $\frac{4}{7}$tel, das Departement aber nur $\frac{3}{7}$tel zu den Erbauungs- und Unterhaltungskosten hergab, und im laufenden Jahre das Finanzärar nicht einmal $\frac{1}{4}$tel für die Unterhaltung und die wenigen Neubauten, der Kreis dagegen mehr als $\frac{3}{4}$tel zugeschossen hatte.

Rhkrs. 1830. B. B. S. 4. Nach dem kaiserlichen Dekret vom 6ten Dezember 1811 Art. 6. hat der Kreis die Pflicht, zur Erbauung und Unterhaltung der Staatsstrassen IIIter Klasse mit beizutragen.

Dieser Pflicht muß der Natur der Sache nach auch das Recht für den Kreis entsprechen, sich durch den Landrath von der zweckmässigsten Verwendung des geleisteten Beitrages zu überzeugen.

In den übrigen Kreisen haben die Landräthe auch die Rechnungen über die von den Kreisen geleisteten Beiträge zu den Strassenbauten geprüft und abgeschlossen.

Es versteht sich von selbst, daß hier von Einsicht der Rechnungen über die auf Staatsstrassen Iter Klasse und den Wasserbau gemachten Verwendungen keine Rede seyn kann, und der Landrath ist auch weit entfernt, eine solche Befugniß nur anzusprechen.

Der Landrath wünscht in den Besitz von Rechnungen gesetzt zu werden, die der Natur der Sache nach ihm in Betreff der Verwendungen auf die Staatsstrassen IIIter Klasse zustehen, und es scheint daher nöthig, die Baurechnung in zwei Theile abzutheilen, wovon die zweite Abtheilung die Staatsstrassen IIIter Klasse enthält, und diese könnte dem Landrathe dann jährlich vorgelegt werden. Es wird daher die unterthänigste Bitte gestellt, Eure

Königliche Majestät möchten allerhöchst geruhen, daß die befragliche Rechnung zweiter Abtheilung dem Landrathe jedes Jahr zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde.

Die kgl. Staatsregierung wird bei der Festsetzung des Etats pro 18$\frac{30}{31}$ auf die Bedürfnisse des Rheinkreises und auf die bedeutenden Leistungen des Kreisfonds den geeigneten Bedacht nehmen, und hiernach die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses für Neubauten den Wünschen des Landrathes entsprechen lassen. Regsbl. 1830. S. 1234. §. 2.

Die von dem Landrathe gewünschte Ausscheidung der Strassenbaurechnung scheint für jetzt unausführbar. Regsbl. 1830. S. 1255. §. 2.

Um dem Landrathe nach Vorschrift des Gesetzes vom 15ten August jedoch über die gesetzmässig geleisteten Beiträge vollständige Nachweisung zu geben, sind demselben künftig bei jeder Versammlung die jüngsten beschiedenen Rechnungen über den gesammten Strassenbau im Rheinkreise zur Einsicht und Prüfung hinsichtlich der Verwendung der eben erwähnten Beiträge durch die kgl. Kreisregierung mitzutheilen.

### Strassen- und Wasserbauten.

165.) Die jedesmal beantragten und bewilligten Strassen- und Wasserbauten werden der schleunigen Ausführung empfohlen und gebeten, daß wegen allenfallsiger Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Fonds selbe wenigstens in den nächstkünftigen Kreisetat aufgenommen werden. Isarkr. 1830. B. P. E. 16.

Der Wunsch des Landrathes wegen schleunigen Vollzuges wird in Erwägung gezogen werden. Regsbl. 1831. S. 49. §. 6.

### Strassenbettel.

166.) Das tägliche Ueberhandnehmen der Bettler und bettelnden Familien ist eine drückende Last für den Landmann, und wird um dessen Abhilfe gebeten. Isarkr. 1832. B. B. S. 13.

Schaaren von Bettlern und bettelnden Familien durchziehen Jahr aus Jahr ein das Land, und erpressen von dem rechtlichen Landmanne das sauer erworbene Brod, dessen Verweigerung Schimpf- und Scheltworte und selbst die bestimmteste Drohung zur Folge hat.

Das kgl. Ministerium des Innern wird bezüglich auf den Vollzug der hinsichtlich des Strassenbettels und der Sittenpolizei, dann der über das Armenwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen ausführliche Instruktion erlassen. Regsbl. 1832. S. 723. §. 15.

### Strassen-Eintheilungs-Zeichen.

167.) Der Landrath glaubt, daß die Kosten für neue Strasseneintheilungszeichen auf den Staatsfonds als Neubauten zu übernehmen seyn dürften. Regenkr. 1835. A. B. E. 10.

### Strassen-Geländer.

168.) M. s. u. Geländer. S. 61. Nr. 20.

### Strassen-Gräben.

169.) a) Die Strassengräben sollen stets vom Graswuchse rein gehalten werden, und das hierin wachsende Gras nicht als ein Emolument der Strassenarbeiter dienen. Isarkr. 1834. A. B. S. 14.

Für die Reinhaltung der Strassengräben vom Graswuchse soll ernstliche Sorge getragen werden. Regsbl. 1835. S. 66. §. 10.

b) Durch Aushebung der Strassengräben, welche gute tragbare Erde lieferte, konnten Regenkr. 1835. A. B. E. 10.

die Kiesgruben ordentlich eingeebnet werden, und so dieselben die Kultur und die nützliche Landesverschönerung erhöhen.

M. s. u. Kiesgruben. S. 111. Nr. 14.

### Strassenkoth.

170.) M. s. u. Baumfrevel. S. 17. Nr. 13.

### Strassen-Material.

Rezatkr. 1834. A. B. S. 35.

171.) a) Bei Auffahrt des Strassenmaterials soll besonders angeordnet seyn, daß selbes nur auf einer, nicht aber auf beiden Seiten aufgesetzt werde.

Rggsbl. 1835. S. 176. §. 17.

Dieser Bemerkung wird die kgl. Regierung die angemessene Berücksichtigung zuwenden.

U. M. K. 1835. B. P. S. 21. Rggsbl. 1835. S. 1167. §. 9.

b) Wegen der von dem Untermainkreise beantragten bisher unentgeldlichen Abgabe des Materials aus dem ärarialischen Steinbruche zur Unterhaltung der Strassenstrecke durch das Dorf Breitenbach wird nach Eintreffen des Regierungsberichtes das Geeignete verfügt werden.

M. s. u. Kiesgruben. S. 111. Nr. 14.

### Strassen-Materialbeifuhr.

Isarkr. 1830. B. P. S. 5.

172.) Da die Verordnung vom 8ten Februar 1809 im Betreff der Strassenmaterialbeifuhr und jene über die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse vom 6ten Februar 1812 insbesondere in den Bestimmungen:

1.) der Beifuhr der einen Hälfte des erforderlichen Strassenmaterials bis zum 1ten April und der andern Hälfte bis zum 25ten Oktober jeden Jahres,

2.) der monatlich zu leistenden dießfallsigen Vergütungstaxe und

3.) der Schonung der Konkurrenten zur Zeit der Saat und Erndte nicht gehörig gehandhabt werden, so wird Se. Majestät der König allerehrfurchtsvollst gebeten, die Handhabung dieser Verordnungen den Untergerichten allergnädigst einschärfen zu lassen.

Rggsb. 1831. S. 35. §. 3.

Diese Verordnungen werden alles Ernstes erneuert und dem genauesten Vollzuge derselben von Seite der kgl. Behörden entgegen gesehen.

### Strassen-Netze.

Regenkr. 1835. A. B. S. 3. Reggsbl. 1835. S. 1101. §. 12.

173.) a) Auf die mehrfältigen Aeusserungen verschiedener Kreise über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung der Bezirks-Wegbauten wurde allergnädigst beschlossen, daß die kgl. Kreisregierungen sich bei den Verfügungen über besagte Fonds und nach Ergebnissen der Ermittelungen richten werden, welche eben jetzt auf königlichen allerhöchsten Befehl zur Herstellung eines zusammenhängenden wohlbemessenen Strassennetzes, welches Bezirke mit Bezirken, Kreise mit Kreisen und Bayern mit den angränzenden Staaten in den nächsten und vortheilhaftesten Richtungen verbinden soll, in gleichmässigem Interesse des Handels und der betheiligten Gemeinden gepflogen werden.

U. M. K. 1835. A. B. S. 3. u. B. P. S. 13. Reggsbl. 1835. S. 1137. §. 18. dann S. 1161. §. 9.

b) Die Wünsche des Landrathes des Untermainkreises sollen von der kgl. Kreisregierung in so weit sorgfältig berücksichtigt werden, als selbe mit den Resultaten der allerhöchst angeordneten Ermittelungen und Feststellung eines Gesammt-Strassennetzes nicht im Widerspruche stehen.

Rezatkr. 1835. A. B. S. 35. Reggsbl. 1835. S. 1174. §. 16.

c) Die Bemerkungen des Landrathes über die Wichtigkeit einiger Strassenzüge werden die geeignete Würdigung in Verfolg der Verhandlungen erhalten, womit das kgl. Staatsministerium des Innern eben jetzt nach allerhöchstem Befehle beschäftigt ist.

### Strassenschlamm.

174.) Die Kosten der Abfuhr des Strassenschlammes wurden mehrmal nicht veranschlagt, sondern aus dem Reservefonds bestritten. Da aber mehrere Orte sich über die ihnen zugemuthete Last dieser Abfuhr beschwerten, so möchte die Ausgabe für den Reservefonds zu stark ausfallen, besonders, wenn sich noch mehrere Orte mit Recht beschweren, denen dieser Schlamm zu ihrem Nachtheil auf ihre Felder geworfen wird. Rezattr. 1831. A. B. S. 85.

Diesen Bemerkungen des Landrathes wird die kgl. Kreisregierung die angemessene Berücksichtigung zuwenden.

M. s. u. Abfuhr. S. 1. Nr. 4. Baumfrevel. S. 17. Nr. 13.

### Strassenstrecke.

175.) Der Landrath stellt den Antrag, die Strassenstrecke von Thalhofen bis Bärwangen in der Eigenschaft als Salz- und Poststrasse in die Klasse der Staatsstrassen aufzunehmen. O. D. K. 1832. B. P. S. 16.

Dieser Antrag wird einer nähern Prüfung unterzogen, und das Ergebniß dem Landrathe mitgetheilt werden, indessen muß bemerkt werden, daß nach dem Finanzgesetze vom 28ten Dezember 1831 §. 22. selbst die Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staats-Strassen auf die Kreisfonds überwiesen sind. Reggsbl. 1832. S. 661. §. 8.

### Strassen-Unterhaltung.

176.) Die versuchsweise Verpachtung einiger Strassenstrecken zum Bau nnd Unterhalt an die Wenigstnehmenden wird beantragt, weil nach jetziger Behandlungsweise die Stunde jährlich 844, ja sogar 1,100 fl. zu unterhalten kostet. Rezattr. 1833. r. A. P. S. 29.

Die aufstrichsweise Ueberlassung bestimmter Arbeiten des Strassenbaues an die Wenigstnehmenden ist bisher schon allenthalben an thunlichen Orten, besonders bei Neubauten in Anwendung gebracht worden. Reggsbl. 1833. S. 571. §. 21.

Die versuchte Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Unterhaltung der Strassen hat sich aber stets als erfolglos bewiesen.

### Strassen-Verbindungen.

177.) a) Um dem wechselseitigen Verkehr und der Industrie einen ganz neuen Aufschwung zu geben, müssen vor Allem alle Verbindungsmittel möglichst vervollkommt und vervielfacht, und der Waarenzug auf den Land- und Wasserstrassen eifrig befördert werden. O. D. K. 1833. A. B. S. 151.

Der Landrath erlaubt sich daher den ehrerbietigsten Wunsch auszudrücken, daß — abgesehen von den weitern Verbindungen durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt — auf die Vervollkommnung der bereits vorhandenen Verbindungsmittel die strengste Aufmerksamkeit gelenkt und dem Strassenbau im Kreise eine weit bedeutendere Dotation zugemittelt werde, daß man aber insbesondere auch die Verbindung derjenigen Bezirke, welche keine Staatsstrassen durchschneiden, im Auge behalten, daß somit namentlich die Vizinal- und Bezirksstrassen in einen vervollkommnetern Stand versetzt werden.

Diese Vervollkommnung im Kreise ist in neuerer Zeit wieder weniger fortgeschritten.

Während der systematischen Ausscheidnng dieser Wege in Kreis-, Bezirks- und Ortsstrassen ist die Herstellung gar vieler dringend nothwendiger Verbindungen liegen geblieben.

Der Landrath glaubt daher folgende Anträge stellen zu dürfen:

1.) Herstellung der vorzüglichsten Strasse nach den vorzüglichsten Produktenmärkten aus einem mehrere Ortschaften begreifenden Thale,

2.) Berücksichtigung wirklicher Vortheile aus der Eröffnung weiterer Seiten-Verbindungen,

3.) Nichtgestattung der Indolenz und des trägen oder üblen Willens mancher Gemeinde,

4.) Ermässigung der durch Reisen, Diäten, Entwerfung von Plänen und Voranschlägen erwachsenden Kosten,

5.) Vermeidung der Herstellung der Strassen durch Geldumlagen,

6.) Auszeichnung der in diesem Fache thätigsten Beamten durch Belobung und Beförderung von Seite der höchsten Staatsregierung.

Rggsbl. 1835. S. 1050. §. 10. a. b. Die über den Stand der Strassenverbindungen und über das Bedürfniß derselben angestellten umfassenden Untersuchungen werden die geeignete Würdigung herbeiführen.

M. s. u. Eisenbahnen. S. 46. Nr. 16.

O. M. K. 1835. A. P. S. 20. b) Der Obermainkreis ist der Ansicht, daß eine gründliche Herstellung der Strassen die spätern fortwährenden Reparaturen aufheben, und daß diese Unterstützung eben so wohlthätig als allgemein nützlich für die sehr belasteten Landgemeinden wirken würde.

## Strassen-Verbindungssystem.

U. D. K. 1835. B. P. S. 4. Reggsbl. 1835. S. 1064. §. 3. 178.) Die kgl. Staatsregierung hat eine umfassende Prüfung und Feststellung des gesammten Strassen-Verbindungssystems angeordnet, und die Anträge des Landrathes wegen Verbesserung einzelner Theile bestehender Staatsstrassen, und wegen Aufnahme einiger Bezirksstrassen in die Klasse der Kreis- und Staatsstrassen werden hierin ihre Erledigung finden.

## Streifkultur.

179.) M. s. u. Waldparzellen.

## Streu-Abgabe.

Rezatkr. 1835. I. B. P. S. 6. Rggsbl. 1835. S. 567. §. 13. 180.) a) Auf die gestellte Bitte des Landrathes um Ermässigung der Preise für die Waldstreu und um rechtzeitige Abgabe derselben erfolgte nachstehende Entschließung:

„Seine Majestät der König haben sich in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 29ten Dezember 1831, Absch. III. Nr. 67. lit. d., über die Nothwendigkeit ausgesprochen, in dem eigenen Interesse der Landwirthschaft da, wo die Streunutzung durch Uebermaaß bereits die Produktion des Holzes und damit auch jene der Laub- und Nadelstreu auf eine für die Zukunft Besorgniß erregende Art gefährdet, zulässige Beschränkungen an der fraglichen Nutzung eintreten zu lassen. Dahin gehört die Erhöhung der Preise für die besonders nachtheilige Rechstreu, und da die dermaligen Preise keineswegs unverhältnißmässig sind, so kann eine Minderung derselben nicht stattfinden."

Uebrigens liegt es bereits in den Instruktionen des Forstpersonals, die Streuabgabe, so weit sie zulässig ist, rechtzeitig anzuweisen.

Rezatkr. 1835. W. P. S. 4. b) Man bittet nicht nur um mässigere Preise für selbe, sondern auch um rechtzeiti-

ge Ertheilung der Erlaubniß hiezu, indem selbe schon manchmal erst mit Ende November ausgegeben wurde.

Diesem Antrage ist das kgl. Staatsministerium der Finanzen bereits im Jahre 1835 mittelst spezieller Verschärfung der ohnehin dafür bestehenden Instruktionen zuvorgekommen. Rggsbl. 1835. S. 160. §. 4.

c) Um für die Landeskultur einen gedeihlichern Aufschwung zu begründen, wünscht der Landrath des Obermainkreises, daß die Oekonomen in den Streuabgaben, besonders an Moos, nicht zu sehr beschränkt, und in nicht zu weiter Entfernung angewiesen werden möchten. O. M. K. 1833. II. A. V. S. 19.

Die Forstämter sind bereits schon mehrmal angewiesen worden, sowohl die Abgabe von Rechstreu als die Rechholzbezüge rechtzeitig und auf die für die Beziehenden mindest belästigende Weise zu erwirken. Rggsbl. 1834. S. 629. §. 10.

d) In mehreren früheren Landrathsversammlungen wurden wegen Beschränkung der Rechstreuabgaben schon öfters Anträge auf Abhilfe gestellt, und es wird der wiederholt allerunterthänigste Antrag gestellt, Se. Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen: Regenkr. 1835. B. P. S. 5.

- a) die Waldbestände früher dem Streurechen öffnen und
- b) die Erlaubniß zum Streurechen und zur Abfuhr derselben in einer Jahreszeit bestimmen zu lassen, in welcher dieses Geschäft von dem Oekonomen mit Nutzen vorgenommen werden kann, und endlich
- c) im Falle eintretenden Regens dem Oekonomen sogenannte Verspätungstage zu bewilligen. —

Der Landrath wird hinsichtlich seines wiederholten Antrages vor Allem auf die allerhöchsten Beschlüsse in dem Landtagsabschiede vom 29ten Dezember 1831 §. 67. lit. d., dann im Landrathsabschiede vom Jahre 1833 §. 6. hingewiesen. Rggsbl. 1835. S. 1107. §. 5.

Die weitere Behauptung wegen angeblichen Druckes berichtigt sich von selbst, wenn die dringend nothwendige Schonung jüngerer Waldbestände wenigstens bis zur Hälfte der Umtriebszeit nach den dießfallsigen Verordnungen gehörig beachtet wird. In Betreff der Zeit der Abfuhr und Abgabe der Streu ist die kgl. Regierungs-Finanzkammer schon im Allgemeinen angewiesen worden, die Streuabgabe zur angemessenen Jahreszeit vollziehen zu lassen.

M. s. u. Waldstreu.

### Stroh- und Schindeldächer.

181.) Die allmälige Entfernung der Stroh- und Schindeldächer wird nach den Bestimmungen im §. 6. der für die Provinz Schwaben unterm 27ten August 1804 ertheilten Feuerordnung unter motivirten Gründen beantragt. O. D. K. 1833. II. B. P. S. 10.

Die kgl. Kreisregierung wird der Bestimmung dieser Feuerordnung unter den durch spätere Verordnungen ausgesprochenen Modalitäten auch forthin einen genauen Vollzug sichern. Rggsbl. 1834. S. 557. §. 3.

### Stroh-Dünger-Surrogat.

182.) M. s. u. Waldstreu.

### Strohhut-Fabrikation.

183.) a) Der Landrath beantragt zur Verfertigung feiner Strohhüte nach Florentiner Art die Anschaffung einer Appretirmaschine für die Strohhut-Fabrikgesellschaft in Lin- O. D. K. 1832. A. P. S. 32.

denberg auf Kosten des Kreises, jedoch unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes dieser Maschine für den Kreis.

Die hiefür beantragte Summe von 500 fl. wurde allergnädigst genehmigt.

Rggsb. 1832. S. 8.0. §. 8. b) Der Landrath des Untermainkreises erkennt die Strohhutfabrikation im Kreise als einen Gegenstand von keinem besondern Interesse.

### Studienanstalt zu Augsburg.

184.) M. s. u. Benediktinerkloster. S. 19. Nr. 31. Doppelklassen. S. 45. Nr. 25. Lyzeum. S. 143. Nr. 52. lit. b. Schulwesen.

### Studien-Plan.

U. M. K. 1829. B.P.S.11.§.19. 185.) Der Landrath findet in dem neuen Studienplan für Gymnasien und lateinische Schulen vorzüglich drei Punkte als Hauptgebrechen, nämlich

a) die Beschränkung der Studienfreiheit hinsichtlich der Vorschriften über Privatunterricht und Besuch auswärtiger Anstalten,

b) den Mangel an hinreichender Vorsorge für Unterricht in den zur allgemeinen Bildung unentbehrlichen Naturwissenschaften und fremden lebenden Sprachen, so wie für den zum Gedeihen des konstitutionellen Lebens so dringend nothwendigen Staatsbürger-Unterricht,

c) die Uebertragung des gesammten Unterrichtes mehrerer Kurse der lateinischen Schule an mehrere Lehrer.

### Studiensaal zu Augsburg.

O. D. K. 1833. I. A. B. S. 64. „ 1833. II. A. B. S. 45. Nr. 2. 186.) a) Der Landrath kann weder den von dem Magistrate zu Augsburg erkauften Studiensaal, noch die Anschaffung der Mobilien und Requisiten in selben als Kreisgegenstand betrachten, sondern erkennt es als bloße Lokalsache, weßwegen er nicht zugeben kann, daß hierauf Kreisfondsgelder verwendet werden.

Rggsbl. 1833. S. 550. §. 9. lit. a. Die kgl. Kreisregierung ist angewiesen, dem Landrathe über die Einrichtungskosten des Studiensaales und die dießfalls eröffnete Einnahmsquelle Aufschluß zu geben, so wie über die zur Errichtung eines Lyzeums bestimmten Gelder und über die dießfallsige Verwendung spezielle Rechnung vorzulegen.

O. D. K. 1834. A. B. S. 76. b) In Anbetracht, daß das nun in's Leben tretende Lyzeum an der katholischen höhern Schulanstalt alldort allerdings eines Saales bedarf, und unter dem Vorbehalte, daß der Magistrat sich anheischig mache, dem Lyzeum den Mitgenuß des bereits aus Lokalschul-Fonds erkauften und erbauten Studiensaales ohne fernere Aufrechnung für immer zu gestatten, bewilligt der Landrath dem Magistrate die von ihm berechneten Einrichtungskosten für den Studiensaal mit 1281 fl. 58 kr.

M. s. u. Lyzeum. S. 143. Nr. 52. lit. c.

### Studierende.

187.) M. s. u. Andrang. S. 5. Nr. 32.

### Studier-Unwesen.

Isarkr. 1832. B. B. S. 9. 188.) Der Landrath bittet, dem übergroßen Zudrange der Jugend zu den gelehr-

ten Studien Schranken zu setzen, besonders auch unfähige oder unsittliche Jünglinge ohne weiters sogleich zurückweisen zu lassen.

Die Belebung des Fleißes der Studirenden und Begründung einer ernsten Disciplin ist Gegenstand allerhöchst sorgfältigster Erwägung, und die Einführung tüchtiger Real- und Gewerbsschulen dürfte das sicherste Mittel seyn, die Nation von dem von dem Landrathe mit vollem Rechte beklagten Andrange unfähiger oder unsittlicher Jünglinge zu befreien. Reggsbl 1832. S. 723. §. 10.

M. s. u. Andrang. S. 5. Nr. 32.

### Stunden-Säulen.

189.) Die Aufstellung der Stundensäulen auf öffentlichen Strassen erkennt der Landrath als nothwendig. Regentr. 1833. II. A. B. S. 47.

M. s. u. Ortstafeln.

### Subrepartition der Zehenten.

190.) Die Fixation der Zehenten, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten Februar 1825 angeordnet ist, erscheint zwar sehr vortheilhaft für die Landeskultur, hat jedoch in der Hinsicht nicht allenthalben den gewünschten Erfolg, weil die Subrepartition der mit den Gemeinden abgeschlossenen Fixationsquanta zwischen den einzelnen Gemeindegliedern häufig unterbleibt, wodurch nur der Staatseinnahme, aber nicht den einzelnen Pflichtigen der beabsichtete Vortheil zugeht. D. M. K. 1830. A. B. S. 13. §. 11.

Es wird daher gebeten, die kgl. Rentbeamten, welche nach §. 3. der Verordnung diese Repartition leiten und befördern sollen, zur thätigen Einwirkung und Herbeiführung dieser einzelnen Ausgleichungen aufzufordern, anzuhalten, und über den genauen Vollzug zu wachen.

Es ist ganz den allerhöchsten Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und die kgl. Regierungen haben hienach bereits die geeigneten Weisungen erhalten. Rggsbl. 1831. S. 126.

M. s. u. Landwirthschaft des Obermainkreises. S. 131. Nr. 11.

### Subsidium charitativum.

191.) M. s. u. Quota funeralis.

### Sustentations-Beiträge.

192.) M. s. u. Thierärzte.

## Tabakrauchen.

1.) Die Verordnungen wegen Tabakrauchen in Stallungen und Scheunen dürften neuerdings in Erinnerung gebracht werden. Regtr. 1831. B. B. S. 5.

Es wird deßwegen auf den Landtagsabschied vom 1ten Juli 1834 Abs. III. Ziff. 2. hingewiesen, allwo die nöthigen Anordnungen erlassen sind. Rggsbl. 1833. S. 180. §. 6.

M. s. u. Feuerpolizei. S. 52. Nr. 14.

### Taggelder.

2.) M. s. u. Entschädigung der Landrathsmitglieder. S. 48. Nr. 26.

### Taglöhner.

3.) M. s. u. Landwirthschaft. S. 129. Nr. 3. Dienstboten und Dienstboten-Ordnung. S. 41. Nr. 9 — 11.

### Tantieme.

O. D. K. 1829. V. P. S. 32. — 4.) a) Die Aufhebung der Tantieme bei den Land- und Herrschaftsgerichten ist seit 20 Jahren ein allgemeiner Nationalwunsch des bayerischen Volkes.

Rezatkr. 1829. V. P. S. 3. — b) Die Beibehaltung der Tantiemen scheint dem Landrathe die Gerichtsgebühren in fortwährender Steigerung zu erhalten.

Regenkr. 1835. I. A. P. S. 20. — c) Da die Tantiemenantheile der Landrichter in den Centralfonds fließen, so kann dadurch dem Kreisfonds keine neue Last zugemuthet werden.

M. s. u. Sporteltantiemen.

### Tanzmusiken.

Isarkr. 1832. V. P. S. 13. — 5.) a) Die Verdorbenheit der Erwachsenen auf dem Lande und die häufige Gelegenheit zu Tanzbelustigungen in jedem Landwirthshause sind die Quelle zur Sittenlosigkeit, zur Arbeitsscheue und am Ende zum Bettel.

M. s. u. Musiklizenzen. Sittlichkeit.

U. M. K. 1832. A. P. S. 20. lit. b. — b) Die Kirchweihfeste und Tanzmusiken geben oft die furchtbarste Veranlassung zu jeder Art von Liederlichkeit, Schlägereien und Verbrechen, weil sie so oft und vielfältig wiederkehrend sind.

Der Landrath macht daher auf die polizeiliche Verordnung vom 27ten Mai 1831 aufmerksam, welche für das damalige Großherzogthum Würzburg gegeben, seit dem aber nicht überall strenge befolgt wurde, und beantragt in jedem Monat nur einen Tag, etwa den ersten Sonntag im Monat, für Tanzmusik zu gestatten, welche da in allen Wirthshäusern eines Ortes zu gleicher Zeit gehalten werden dürfte.

Diese Maaßregel müßte aber eine allgemeine seyn, weil sie sonst gerade so, wie die Kirchweihfeste, nur Veranlassung des Herumziehens auf andere Dörfer gebe, ausserdem könnte an den Jahrmärkten und, wie sich von selbst versteht, auf Faßnacht der Tanz gestattet seyn.

Regasbl. 1832. S. 935. — Es ist der ernstliche königliche Wille, daß die Verordnungen überhaupt und namentlich in dem bezeichneten Betreffe in genaue Anwendung kommen.

Künftig wird von dem Landrathe erwartet, daß er bei Andeutung von Gebrechen, und namentlich bei Andeutung des Nichtvollzuges bestehender Verordnungen durch möglichst genaue Bezeichnung der als vernachläßigt erachteten Distrikte Untersuchung und volle Rechtfertigung oder nach Befund angemessene Einschreitung möglich mache, ohne die Dienstesehre der eifrigen Beamten zu gefährden.

M. s. u. Feiertagsschüler. S. 53. Nr. 19.

Regenkr. 1829. V. P. S. 7. — c) Es wird beantragt, die Tanzmusiken auf dem Lande während der Erndtezeit abzustellen, wie es schon in alten Zeiten verordnet war, und auch die Verordnungen neuerer Zeit sich im gleichen Sinne aussprechen.

Mit diesem Antrage steht der weitere in Verbindung, auch ausser der Erndtezeit die Tanzmusiken auf zweimal monatlich zu beschränken, und die Kinder und die Feiertagsschüler unter schwerer Ahndung der Uebertretungsfälle davon fern zu halten.

Es ist der allerhöchste Wille, daß das Verbot der Tanzmusiken während der Erndtezeit, und des Besuches der öffentlichen Tanzplätze durch Schulkinder und Feiertagsschüler strenge gehandhabt und die Verfehlungen dagegen nachdrücklichst geahndet werden.

Rggsbl. 1830. S. 709. §. 3.

Die kgl. Kreisregierung wird nicht unterlassen, sämmtliche Polizeibehörden ihres Kreises hierauf ernstlich anzuweisen.

M. s. u. Kirchweihen. S. 112. Nr. 24. Musiklizenzen. Nachkirchweihen. Polizeistunden. Schullehrer. Züchtigung.

d) Der Landrath des Regenkreises wiederholt seine frühern dießfallsigen Anträge unter Nachweisung dieses Uebelstandes auf das Verderbniß und die nachtheiligen Folgen für den sittlichen und ökonomischen Wohlstand, und erneuert seine frühern Bitten.

Regenkr. 1833. *II.* B. P. S. 10.

Die Verordnungen vom 23ten September 1813 und 12ten Juli 1816 geben genaues Maaß über die Frage, wo und in welchen Orten die Feier einer Kirchweihe Statt finden dürfen.

In Betreff der Anträge über das Abhalten von Tanzmusiken wird sich auf die diesem Gegenstande in den Landrathsabschieden vom 31ten Jänner 1831 und 1ten Mai 1833 gewordene Entschließung bezogen, wonach den kgl. Kreisregierungen die genaueste Handhabung der über die öffentlichen Lustbarkeiten bestehenden Verordnungen zur besondern Pflicht gemacht wurden.

Rggsbl. 1830. S. 516. §. 5.

## Tauben.

6.) a) Der Landrath bittet, die kgl. Staatsregierung wolle das für den Landwirth zwar schon verbotene aber nicht allgemein beachtete Freilassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit der kgl. Kreisregierung bezüglich der Handhabung dieses Verbotes zum strengen Vollzug anbefehlen.

O. M. K. 1830. A. B. S. 13. Nr. 6. " 1832. A. B. S. 15. *lit. E.*

Die dießfallsigen Verordnungen sollen ernstlich und pünktlich vollzogen werden.

Rggsbl. 1832. S. 889.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 131. Nr. 8.

b) Auch der Rezatkreis stellt die Bitte um Wiedererneuerung dieser in Vergessenheit gekommenen Verordnung.

Rezatkr. 1833. *I.* B. B. S. 4. Nr. 7.

Die kgl. Kreisregierung wird mangelhafter Vollziehung bestehender Polizeiverordnungen in dieser so wie in allen übrigen Funktionen vorzubeugen wissen.

Reggsbl. 1833. S. 583. §. 5.

## Taubstummen-Institut.

7.) a) Die Fürsorge für bildungsfähige Taubstumme im Oberdonaukreise findet in der beantragten Uebereinkunft mit dem Taubstummeninstitut in München durch Erwerbung von Freiplätzen für eine verhältnißmäßige Anzahl ihre Erledigung.

O. D. K. 1829. A. B. S. 54.

b) Aus den von der kgl. Regierung übergebenen Akten hat sich ergeben:

O. D. K. 1832. A. B. S. 67. dann " 1833 *I.* A. B. S. 11.

1.) daß der Kreis dermal 43 bildungsfähige Taubstumme zählt, wovon nur 4 sich im kgl. Taubstummeninstitute zu München befinden,

2.) daß von den noch nicht im Institute befindlichen 39 Taubstummen zur Zeit abzu-

ziehen sind 8, weil sie das vorschriftsmäßige Alter theils noch nicht erreicht, theils schon überschritten haben.

Hiernach dürfte sich das angenommene Bedürfniß von ein Drittel mit resp. zehn Individuen hinreichend rechtfertigen, und wohl eher zu gering als zu hoch gegriffen darstellen.

Der Betrag der für die jährliche Dotation dieser Freiplätze aus Kreisfonds zu postulirenden Summe berechnet sich zu 150 fl. im Ganzen angenommen:

a) für 5 ganze Freiplätze auf 750 fl.,
b) „ 5 halbe Freiplätze zu 75 fl. 375 fl.;

zusammen auf 1,125 fl.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 71. — c) Nachdem bereits durch zwei Jahre die beantragten Summen pr. 975 fl — und dann weiters zu 1,000 fl. — nicht zur Verwendung gebracht wurden, so glaubt der Landrath diese Postulate zu einer anderweitigen Verwendung beantragen zu dürfen, jedenfalls aber bittet derselbe diese Summe nutzbringend zu admassiren.

Regqsbl. 1832. S. 852. §. 12. — Die zweckmässige Verwendung der für 5 ganze und 5 halbe Freiplätze in dem Taub-Stummeninstitute zu München bestimmten Summe wird in einer angeordneten Aufforderung der kgl. Kreisregierung und in dem fortgesetzten Benehmen derselben mit dem Vorstande dieses Institutes ihre sicherste Bürgschaft finden.

Rgqsbl. 1833. S. 532. §. 4. — Bezüglich auf die in dem Landrathsabschiede vom 19ten Oktober 1832 gegebene Entschließung wird es der kgl. Kreisregierung zur Pflicht gemacht, die getroffene Bestimmung unverweilt zu vollziehen.

O. D. K. 1833. A. B. S. 51—53. — d) Der Landrath ist der Ansicht, nach den bereits schon früher gemachten Berechnungen das dießfalls gemachte Postulat für das Jahr 18¾⁄₅ nicht begutachten zu können, und begründet selbes durch eine neuerliche Berechnung von den Jahren 1831 bis 1834, und bittet um anderweitige Verwendung dieses Betrages.

Rgqsbl. 1835. S. 139. §. 16. — Die durch die Landrathsabschiede vom 19ten Oktober 1832 und 28ten Febr. 1834 aus Mitteln der Kreisfonds für Taubstumme aus dem Oberdonaukreise errichteten Freiplätze sind in den Etat des Taubstummeninstituts bereits eingesetzt.

Es muß sonach um so mehr bei der dießfälligen Anordnung bewenden, als dieselbe in Uebereinstimmung mit frühern Anträgen des Landrathes getroffen worden ist.

Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 92. — e) Die Wichtigkeit eines Taubstummeninstituts ist allgemein anerkannt und durch ein besonderes den Akten einverleibtes Votum ausführlich dargelegt. Möchte doch recht bald zur Errichtung eines solchen Instituts geschritten werden, vorläufig aber die in Ansbach bestehende, zweckmässig eingerichtete Anstalt einige Unterstützung finden.

O. M. K. 1832. A. B. S. 25. — f) Die Rücksichtnahme auf Errichtung eines Taubstummeninstituts an dem Schullehrerseminar zu Bamberg kömmt dem Landrathe sehr erfreulich vor, und ist aller Beachtung würdig; doch glaubt er, sich über den Ansatz zu 500 fl. — für den Taubstummenlehrer dahin aussprechen zu müssen, daß er pro 18¾⁄₄ 300 fl. Sustentationsbeitrag erhalten soll.

Nach hinlänglich abgelegter Probe und bei dem Eintritte in das Seminar sollen ihm jedes Jahr 400 fl. ausgesetzt werden.

Nach Verlauf von 6 oder 10 Jahren soll es von seiner bewährten Brauchbarkeit und dem bewiesenen Eifer abhängen, ob sein Gehalt zu erhöhen ist oder nicht.

M. s. u. Taubstummenschule.

## Taubstummen-Schule.

8.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises, durch Berathung mit dem einschlägigen kgl. Regierungskommissär auf das Genaueste unterrichtet, hat die Ueberzeugung geschöpft, daß die sehr wohlthätig werdende Taubstummenschule zu Dilingen, an welcher Zöglinge des dortigen Seminars zu Taubstummenlehrern ausgebildet werden sollen, mittelst einer Dotation von 500 fl. keine zu reichliche Ausstattung erhalte. O. D. K. 1832. A. P. S. 58.

Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Fonds pro $18\frac{31}{32}$ nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven wird allergnädigst genehmigt. Reggsbl. 1832. S. 848. *lit. d.*

b) Noch immer besteht zu Dilingen kein Lehrkurs für diesen Unterrichtszweig, und so lange dieser nicht in's Leben tritt, muß der Landrath auch gegen die abermalige Ueberlassung von 500 fl. sich verwahren, und um Admassirung der für voriges Jahr hinausgegebenen gleichen Summe die unterthänigste Bitte stellen. O. D. K. 1833. *I.* A. P. S. 57.

Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Fonds für 1832 ist nach den dem Landrathe für $18\frac{32}{33}$ gegebenen Direktiven genehm. Reggsbl. 1833. S. 1031. §. 9. *lit. e.*

c) Der Landrath des Oberdonaukreises stellt die Bitte, daß diejenigen Beiträge, welche bisher als Stipendien für das Taubstummeninstitut zu München abgereicht wurden, auf die mit dem besten Erfolge in das Leben getretene Taubstummenschule zu Dilingen verwendet werden dürfen. O. D. K. 1834. A. P. S. 54.

Ferner beantragt derselbe, daß die für Sträflinge ausgesetzten 500 fl. gleichfalls zu Stipendien für arme taubstume Zöglinge in Dilingen angewiesen werden möchten. „ 1834. S. 67. u. 96.

Auf den erstern Antrag konnte nicht eingegangen und der Kreis von den Beiträgen zu dem allgemeinen Taubstummeninstitute um so weniger freigesprochen werden, als von den 43 im Kreise befindlichen Taubstummen bereits 8 Individuen theils mit ganzen, theils mit halben Freiplätzen sich in gedachtem Institute befinden. Die 500 fl. für entlassene Sträflinge aber wurden zur Verwendung auf Stipendien für Zöglinge der Taubstummenschule in Dilingen allergnädigst genehmigt. Reggsbl. 1835. S. 154. §. 16. u. 17.

d) Für das Jahr $18\frac{34}{35}$ wurden als Stipendien für Zöglinge gedachter Schule gleichfalls 300 fl. gutächtlich beantragt, dabei aber auch die Rechnungsablage hiefür, wie für die frühern Beiträge sich bedingt. O. D. K. 1835. A. P. S. 134.

e) Der Landrath des Rezatkreises wünscht zwar die Errichtung einer Taubstummen-Schule, glaubt aber, daß der Gehalt für einen Taubstummenlehrer von jährlich 500 fl. auf die Summe von 250 fl. ermässigt werden dürfte. Rezatkr. 1833. *II.* A. P. S. 23. dann „ 1834. A. P. S. 65.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat bereits ermitteln lassen, ob der des Taubstummenunterrichtes kundige Musterlehrer nicht die Entbehrung des bisherigen Aushilfs-Lehrers gestatte. Reggsbl. 1835. S. 173. §. 6. Gesetzbl. 1831. S. 90. §. 25.

f) Der besondern Errichtung einer Anstalt bei dem Seminar in Kaiserslautern zur Bildung der Lehrer für Taubstumme bedarf es nicht, da nicht nur von dem bei demselben angestellten Lehrer Grünewald bereits seit drei Jahren den Zöglingen Unterricht in der Taubstummenlehre mit dem glücklichsten Erfolge nach der Grassischen Methode ertheilt wird, sondern derselbe auch schon in mehreren Elementarschulen des Kreises in's Leben getreten ist, und die schönsten Früchte trägt. Rhkrs. 1832. A. P. S. 31. Nr *III.*

### Taufhandlungen.

U. M. K. 1830. V. V. S. 21. u. 75. Nr. 3.

9.) Die Taufhandlungen auf dem platten Lande sollen zur Winterszeit nicht in den Kirchen vorgenommen werden, und wird um eine dießfallsige allerhöchste Anordnung gebeten.

### Taumeder'sches Erziehungsinstitut in Bayreuth.

O. M. K. 1832. A. V. S. 26. „ 1833 I. A. P. S. 26. Nr. 6.

10.) Der Landrath beantragt eine Erhöhung des proponirten Unterstützungsbeitrages dieses Institutes von 120 auf 150 fl., weil sich selbes für die Bildung der weiblichen Jugend aus den mittlern und höhern Ständen bisher in seiner Gemeinnützigkeit bestimmt bewährt hat.

Zugleich wird auch der Antrag gestellt, für das zu Bamberg bestehende englische Fräuleinstift eine ähnliche Unterstützung auszusetzen.

### Tax- und Sportelexcesse bei äussern Aemtern.

O. D. K. 1829. V. P. dann 1830. W. V. S. 23.

11.) a) Schon im Protokolle vom 20ten Dezember 1829 hat sich der Landrath über ungleiche und willkürliche Behandlung der Taxen, Diäten und Sporteln bei den Gerichten geäussert, und den Grund dieses Uebels in den verschiedenen Taxordnungen, in dem Mangel einer allgemeinen Taxordnung und in den Tantiemen der Land- und Patrimonialrichter bezeichnet, und die Klagen hierüber nehmen immer mehr zu.

Seine Majestät der König werden gebeten, zur Beseitigung der Veranlassung zu dem Tax- und Sportelunwesen allerhöchste Verfügung anzuordnen.

Rggsbl. 1831. S. 100. §. 6.

Wenn wirkliche Klagen über ungleiche und willkürliche Behandlung des Tax-, Diät- und Sportelwesens bei einigen Gerichten stattfinden sollten, so wird der Namhaftmachung solcher Fälle entgegengesehen.

Regenkr. 1829. V. P. S. 4 — 6.

b) Auch der Regenkreis führt gleiche Beschwerde über Bedrückung der Unterthanen durch Tax- und Sportelexcesse der äussern Aemter, und stellt die unterthänigste Bitte:

1.) die provisorische Taxordnung aufzuheben und durch ein anderes auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassendes Gesetz der Willkür der Sportelrentanten ein Ende zu machen,

2.) die Tantiemen der äussern Beamten aufzuheben.

Rggsbl. 1830. S. 708. §. 2. Gesezbl. 1831. S. 106. §. 62.

Es ist der ernstliche Königliche Wille, daß den angeblichen Bedrückungen der Unterthanen kräftigst entgegen gewirkt werde, und es wird in die kgl. Kreisregierung das Vertrauen gesetzt, daß sie diesen Gegenstand mit pünktlichster Aufmerksamkeit verfolgen, die zur Anzeige kommenden, oder selbst wahrgenommenen Ueberschreitungen untersuchen, nach Umständen selbst bestrafen, oder deren Bestrafung veranlassen werde.

### Taxatoren.

12.) M. s. u. Landwirthschaft. S. 127. Nr. 3. Bonitirung. S. 25. Nr. 59.

### Tax- und Sportelordnung.

O. D. K. 1829. V. P. S. 31.

13.) a) Die Umwandlung des bisher stattgefundenen Tax- und Sportelwesens in eine allgemeine Taxordnung ist der sehnlichste Wunsch des Oberdonaukreises, weil in selbem drei verschiedene derlei Taxordnungen bestehen.

b) Der Rezatkreis wünscht die Realisirung der im Landtagsabschiede von 1828 zugesicherten Revision der Tax- und Stempelordnung.
Rezatkr. 1829. W. P. S. 5.

c) Die Justizpflege kann nur durch baldige Abhilfe des dermal vorhandenen schleppenden bürgerlichen Prozeßganges eine erfreuliche Ansicht gewähren, und der Landrath wünscht sehr, daß das deßfallsige Prozeßgesetzbuch, welches diesem Uebel steuern soll, baldmöglichst in's Leben trete. Dabei wird auch einer anzuordnenden Revision der Taxordnung entgegen gesehen.
U. D. K. 1829. W. P. S. 12.

d) Der Landrath des Rezatkreises wiederholt seine frühern dießfallsigen Wünsche, und bittet um geeignete Abhilfe.
Rezatkr. 1833 W. P. S. 3. §. 1. dann 1834. W. P. S. 5. Nr. 6.

Den gegen das bestehende Taxnormativ gerichteten Erinnerungen kann die k. Staats-Regierung zur Zeit eine Folge nicht geben.
Reggsbl. 1835 S. 150. §. 5.

Taxordnung für Advokaten.

14.) M. s. u. Advokaten-Taxordnung. S. 4. Nr. 23.

Taxordnung für Aerzte und Wundärzte.

15.) Der schon früher von dem Landrathe des Untermainkreises dringend empfohlene Wunsch, besonders für das platte Land eine spezielle Taxordnung für die ärztliche und wundärztliche Hilfe zu erlassen, erneuert sich auch bei der dießjährigen Berathung wiederholt, und wird noch die Bitte beigefügt um verhältnißmäßige Vertheilung der aufgestellten Chirurgen.
U. M. K. 1834. W. P. S. 11. dann 1835. W. P. S. 13. Nr. 11.

Der Wunsch des Landrathes wegen Erlassung einer Taxordnung für Aerzte und Wundärzte fällt mit den vom kgl. Staatsministerium bereits getroffenen Einleitungen zusammen, so wie auch auf verhältnißmäßige Vertheilung der aufgestellten Chirurgen die möglichste Rücksicht genommen werden wird.
Reggsbl. 1835. S. 236. §. 11.

M. s. u. Medizinalpolizei. — Chirurgen. S. 37. Nr. 8.

Taxordnung, medizinische.

16.) M. s. u. Krankenhäuser. S. 115. Nr. 43 Medizinalpolizei.

Tax-Ueberschreitung.

17.) Der Bitte des Landrathes, die Landgerichte zur Beobachtung sowohl der provisorischen Taxordnung, als der Taxen beim Hypothekenverfahren anzuhalten, die Landgerichtsvorstände und die äussern Aemter überhaupt für den genauesten Vollzug verantwortlich zu machen, ist die geeignete Würdigung zugesichert worden.
O. M. K. 1833. §. W. P. S. 4. u. 5. Reggsbl. 1833. S. 621. u. 622. §. 1. u. 2.

Technische Schulen.

18.) Technische Schulen, wobei besonders der Beruf des Jünglings zum Gewerbe und Handel als Hauptzweck angesehen werden muß, sind ein wesentliches Beförderungs-Mittel der Gewerbe, und der Landrath wünscht, daß die bereits in der Hauptstadt begründete technische Schule nach dem Muster der Wiener Anstalt erweitert und als Staatsanstalt reichlich dotirt werden möchte.
Isarkr. 1830. W. P. S. 23. lit. b.

Die kgl. Kreisregierung wird auf die Aeusserungen des Landrathes innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen angewiesen.
Reggsbl. 1831. S. 45. §. 2.

M. s. u. Bau-Gewerbsschule. S. 16. Nr. 8. Gewerbe. S. 66. lit. b. Polytechnische Schule.

### Theurungs-Zulagen.

19.) M. s. u. Kassen. S. 110. Nr. 7.

### Thier-Aerzte.

O. M. K. 1832. A. B. S. 14. u. 35. — 20.) a) Die vermehrte Aufstellung geschickter Thierärzte erscheint als höchst wünschenswerth, und der Landrath beantragt 400 fl. als Sustentationsbeiträge für die bereits im Obermainkreise aufgestellten acht Thierärzte, jedoch soll selben die Verbindlichkeit auferlegt werden, daß sie dürftigen Kreisbewohnern die Ausübung ihres Berufes bei den Oekonomiethieren unentgeldlich entrichten.

Rggbbl. 1832. S. 886. §. 15. lit. b. — Dem Antrage auf Sustentationsbeiträge für die im Kreise aufgestellten Thierärzte gegen Verpflichtung zu unentgeldlicher Ausübung ihres Berufes bei den Oekonomiethieren dürftiger Landwirthe wurde entsprechende Folge gegeben.

O. M. K. 1834. A. B. S. 25. " 1835. A. B. S. 20. Nr. 1. — b) Der Landrath schöpfte die Ueberzeugung, daß der jährliche Gehalt von 50 fl. für einen Thierarzt nicht zureichend sey, und beantragt eine Erhöhung desselben von weitern 50 fl., folglich einen ständigen Jahresgehalt pr. 100 fl.

Rggbbl. 1835. S. 205. §. 22. u. S. 1123. §. 15. — Die Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für Thierärzte im Hinblicke auf andere vorhandene Bedürfnisse erscheint nicht zulässig.

Regentr. 1833. I. B. B. S. 10. — c) Die Vermehrung tauglicher Thierärzte auf dem Lande wird mit dem weitern Wunsche beantragt, daß neu angehende Abdecker nicht eher zu ihren Funktionen gelassen werden sollten, als bis sie sich ausgewiesen, daß sie bei der kgl. Veterinärschule wenigstens einen Kurs zurückgelegt haben.

Rggbbl. 1833. S. 607. §. 10. — Das angeführte Bedürfniß mehrerer Thierärzte wird bei den eben eingeleiteten Anordnungen zu endlicher Vollziehung der Verordnung vom 1ten Februar 1810 gern berücksichtigt werden.

M. s. u. Abdecker. S. 1. Nr. 1.

### Thurmbau.

21.) M. s. u. Kirchenbauten. S. 111. Nr. 19.

### Tieferlegung des Chiemsees.

22.) M. s. u. Chiemsee. S. 36. Nr. 6.

### Todtenbeschau.

Rezatkr. 1832. B. B. S. 8. — 23.) a) Die Erhebung der Todtenschaugebühren, welche den Geistlichen aufgetragen wurde, ist für selbe ein ganz fremdes, man darf sagen herabwürdigendes Geschäft.

Der Landrath stellt daher den Antrag, daß die Geistlichen für die Zukunft hievon enthoben werden mögen.

Rggbbl. 1832. S. 825. §. 19. — Der nur aus einem Mißverständnisse der Regierungsverfügung vom 20ten Juni 1831 erklärbaren Zumuthung an die Pfarrgeistlichen zu Erhebung der Todtenschaugebühren wird von der kgl. Kreisregierung alsbald abgeholfen werden.

U. M. K. 1832. B. B. S. 75. — b) Die Einführung der so zweckgemäßen Anordnung einer ordentlichen Leichenbeschau wird noch nicht allenthalben strenge beobachtet, besonders bei unehelichen neugebornen Kindern und bei Verdacht von ansteckenden Krankheiten.

Der Landrath bittet daher um neuerliche Einschärfung dieser so hochwichtigen Verordnung.

### Todtengräber.

24.) Der Landrath bittet, um dem Unfuge der Todtengräber in Erhebung der Gebühren für das Grabmachen Einhalt zu thun, die kgl. Staatsregierung möge dießfalls eine allerhöchste Verfügung erlassen, denn es ist erweislich, daß Todtengräber anstatt der ihnen gebührenden Taxe von 1 bis 2 fl. von Manchem 10 bis 15 fl. erhoben haben. Regentr. 1829. B. V. S. 13.

M. s. u. Stolgebühren.

### Töchterschule.

25.) Die errichtete Töchterschule zu Erlangen ist in dem Etat pro $18\frac{34}{37}$ mit einer Dotation pr. 100 fl. von der kgl. Regierung bedacht. Der Landrath glaubt aber, daß Privatinstitute nicht aus Kreismitteln unterstützt werden können und beanstandet daher diese Position. Rezatkr. 1831. R. B. S. 66.

Die kgl. Staatsregierung bei der anerkannten Nützlichkeit der erwähnten Anstalt findet sich nicht bewogen, die ihr auf Kreisfonds angewiesene sehr mässige Unterstützung zu entziehen. Reggsbl. 1838. S. 173. §. 7.

M. s. u. Taumeder'sches Erziehungsinstitut.

### Torf und Torflager.

26.) Es ist dringend zu wünschen, daß die vorzüglich im Bayreuther Oberlande sich vorfindenden und immer noch entdeckt werdenden Torf- und Steinkohlenlager mehr benützt und geöffnet würden, und daß von Seite der Forstbediensteten der Entdeckung neuer Torflager die größte Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die dießfallsigen Bemühungen und der dabei von Seite des Forstpersonals sich zeigende Eifer möchten besonders zu remuneriren seyn. O. M. K. 1832. A. B. S. 16.

Die Torfbenützung möchte auch auf die Austheilung desselben unter die Armen zur Winterszeit zu den niedrigsten Preisen oder ganz unentgeldlich auszudehnen seyn, um dadurch theils dem Holzfrevel zu steuern, theils den Armen augenblickliche Hilfe leisten zu können.

Auch möchte die kgl. Kreisregierung die Herstellung einer Torfstatistik veranlassen, so wie die Einführung von mit Torf zu heizenden Oefen in den Schulen als Musteröfen.

Die Verbreitung populärer Unterrichtsbücher wird die bessere Benützung des Torfes herbeiführen. Reggsbl. 1832. S. 885.

### Torfmoor.

27.) a) Zur Benützung der Torfmoore auf der Rhön wird zur Anlage eines Entwässerungskanales eine Summe von 500 fl. ausgesetzt, welche jedoch bei dereinstiger Nutzbringung dieses Torfstechens dem Kreise zu andern nützlichen Zwecken wieder überlassen werden möge. U. M. K. 1833. I. A. B. S. 21.

b) Die kgl. Staatsregierung stellt pro $18\frac{33}{34}$ eine neuerliche Summe von 400 fl. zur Emporbringung der Torfbenützung in den Etat, was der Landrath mit vielem Vergnügen aufnahm; nur drückt er den Wunsch aus, daß die kgl. Regierung wenigst noch in diesem Jahre den Plan zu den nöthigen Versuchen und bald im nächsten Jahre die Ausführung beginnen lassen möge, um einen so viel versprechenden, todtliegenden Schatz der Industrie des Kreises zuzuwenden. U. M. K. 1833. II. A. B. S. 13.

Schlüßlich bittet der Landrath, ihm genaue Notizen über das Resultat der Unternehmungen mitzutheilen.

Die früher angestellten Versuche haben die Brauchbarkeit des Torfes der Rhön genügend erprobt. Es bedarf demnach zur Gewinnung des Brennmaterials nur mehr der vorbereitenden technischen Entwässerungsanlagen.

Reggsbl. 1834. S. 623. §. 5. Die kgl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß diese Anlagen alsbald mit dem Eintritte günstiger Jahreszeit nach einem wohlbemessenen Plane begonnen und in einer Weise ausgeführt werden, welche dem Gebäude den nöthigen Grad von Feuchtigkeit beläßt, und einer Umwandlung des Torfes in Flugsand vorbeugt.

Uebrigens wird die kgl. Staatsregierung nicht entstehen, den Kreisfonds die Auslagen dieser Vorarbeiten aus den Erträgnissen der Torfstecherei ersetzen und über die Ergebnisse des Unternehmens dem Landrathe seiner Zeit die gewünschten Aufschlüsse ertheilen zu lassen.

U. M. K. 1834. A. B. S. 22. c) Die von der kgl. Staatsregierung pro 18$\frac{34}{35}$ zu diesem Behufe neuerdings postulirten 400 fl., mit welchen eine Summe von 1250 fl. zu diesem Zwecke disponibl wird, betreffend, ist der Landrath mit einverstanden, wünscht aber, daß nun recht bald entweder das ganze Vorhaben ausgeführt werde, oder doch, im Falle die Gesammtsumme nicht zureichen sollte, ein Theil davon dafür verwendet werde, um so viel Torf zu Tage zu fördern, daß der unumstößliche Beweis des Gelingens vollkommen daraus hervorgeht, wovon der Landrath bei seiner kommenden Sitzung sich unterrichtet zu sehen wünscht.

U. M. K. 1835. A. B. S. 16. d) Die pro 18$\frac{35}{36}$ neuerlich postulirten 400 fl. zu gedachtem Zwecke wurden unter Wiederholung der frühern Wünsche und Bitten abermals in den Etat eingesetzt.

Reggsbl. 1835. S. 1136. §. 16. Seine Majestät der König genehmigen, daß die Anstalten zur Gewinnung des Rhöntorfes in Vollzug gesetzt werden, und sehen über die hiezu geschehenen Vorbereitungen demnächst umständlicher Anzeige der kgl. Kreisregierung entgegen.

O. M. K. 1835. A. B. S. 25. e) Die Torfwirthschaft hat in Kürze erfreuliche Fortschritte gemacht. Nicht nur die Finanzverwaltung des Staates benützt dieselbe, sondern es sind auch bereits Privatunternehmer aufgetreten, die sich mit diesem Industriezweige befassen.

Der Impuls ist gegeben — das Bedürfniß eines wohlfeilern Brennstoffes augenscheinlich — kein Zweifel also, daß die Torfstecherei in Bälde den gerechten Klagen über die hohen Holzpreise größtentheils abhelfen wird.

### Transferirung.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 72, 86, 93 u. 95. „ 1834. A. B. S. 49. 28.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises bemerkte bei mehreren Positionen Transferirungen, und glaubt daher sein Bedenken darüber äussern zu müssen, ob selbe nach dem Gesetze, die Einführung der Landräthe betreffend, allgemein und unbedingt zulässig seien?

Reggsbl. 1834. S. 561. §. 2. Das Bedenken des Landrathes beruht auf irriger Ansicht, und erscheint daher als nicht begründet.

Reggsbl. 1833. S. 142. Die kgl. Kreisregierung wird dem Landrathe künftig den jährlichen Ausweis der nicht verausgabten, aber besonderen Zwecken vorbehaltenen, sohin nicht disponiblen Aktivreste bei den künftigen Rechnungsvorlagen jedesmal liefern.

U. M. K. 1833. I. A. B. S. 11. Nr. 2. b) Der Landrath des Untermainkreises konnte selbst nach gepflogener Rücksprache mit

dem kgl. Regierungsreferenten keinen Aufschluß erhalten, wie die 500 fl. für Gewerbsunterstützungen und die 800 fl. für landwirthschaftliche Zwecke für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ verwendet wurden. Es ist daher eine Transferirung wahrscheinlich, und es scheint deßwegen dem Landrathe eine Aufklärung nothwendig, um seine Ansichten bei Gelegenheit deßhalb aussprechen zu können.

Den vor dem Rechnungsschlusse noch nicht verwendeten Ausgabssätzen ist die volle Erfüllung ihrer verabschiedeten Bestimmung ausdrücklich vorbehalten, — ihre Verrechnung hat auf den Bestand der Vorjahre nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres zu geschehen, und nur die ausserdem noch erübrigenden Bestände erscheinen für die Zwecke des folgenden Verwaltungsjahres verfügbar. Rggsbl. 1833. S. 657.

## Transito-Zoll.

29.) Die Aufhebung des Transitozolles, so wie des Land- und Wasser-Strassen- und Brückengeldes würden dem Handel das Wiederaufblühen herbeiführen. Regenkr. 1830. A. P. S. 29. §. 1.

## Trennung der Justiz.

30.) Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wird beantragt. O. M. K. 1829. B. P. S. 3.

## Trennung der Landgerichte.

31.) Die Trennung des vereinigten Landgerichts München in die nunmehrigen zwei Landgerichte München und Au veranlaßt eine Vergrösserung des Personals und die Anschaffung unentbehrlicher Inventarstücke. Isarkr. 1832. A. P. S. 41.

Der Landrath glaubt daher die dadurch verursachte Mehrausgabe nicht auf den Kreisfonds übernehmen zu dürfen.

Da die Trennung des Landgerichts München schon vor dem 28ten Dezember 1831 beschlossen wurde, so beruht die Ansicht des Landrathes auf einer irrigen Voraussetzung. Rggsbl. 1832. S. 705. §. 1.

M. s. u. Landgerichte, neu errichtete. S. 123. Nr. 4. Verkleinerung der Landgerichte.

## Triesdorf.

32.) a) Der Landrath wünscht, daß zur Verbesserung der Viehzucht im Rezatkreise wenigstens eine Summe von 3000 fl. verwendet werden darf, und vereinigt damit den fernern Wunsch, daß die Oekonomieverwaltung zu Triesdorf vorläufig zu einem Gutachten über die von ihm in Antrag gebrachte Verwendung dieser Fonds aufgefordert, und hiedurch seinen künftigen Berathungen eine Grundlage gegeben werden möchte. Rezatkr. 1833. I. A. P. S. 34. u. 35.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landrathes wird allerhöchst genehmigt, daß die für 18$\frac{33}{34}$ begutachtete Summe nunmehr unverzüglich in der durch den Landraths-Abschied vom 19ten Oktober 1832 bezeichneten Weise verwendet werde. Rggsbl. 1833. S. 614. §. 19.

b) Vermög Landrathsprotokoll vom 8ten September 1834 legt der Landrath Rechenschaft ab über das im Mai 1834 wirklich angekaufte Schweizervieh pr. 12 Stück, und weiset einen Ankaufspreiß sammt Auslagen nach von 2452 fl. 9 kr. Rezatkr. 1834. A. P. S. 62 — 64.

Gedachte 12 Stück Vieh befinden sich nun auf dem kgl. Oekonomiegute zu Triesdorf. Es befinden sich einschlüssig der bevoranschlagten Summe pro 18$\frac{34}{35}$ nunmehr zu diesem Zwecke noch vorräthig 5329 fl. 46 kr., welche die Mittel zur Anschaffung der Steyermarker oder einer andern Race mehr als zureichend darbieten.

Rggsbl. 1835. S. 176. §. 14. Die Vorschläge des Landrathes hinsichtlich der Verbesserung der Rindviehzucht werden zweckmässig befunden und die kgl. Kreisregierung ermächtigt, dieselben auf angemessene Weise vollziehen zu lassen.

Rezatkr. 1835. A. V. S. 30 – 32. c) In dem Protokolle vom 11ten September 1835 wird Rechenschaft abgelegt über den Ankauf eines Bullen und von neun Kühen, welche in Holland erkauft und nunmehr an die kgl. Oekonomieverwaltung in Triesdorf abgegeben wurden. Da von dem Zugvieh des Kreises für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ von der Schweizerrace zwei Bullen und
drei Kalben
dann von der Holländerrace . . . fünf Bullen und
vier Kalben
zusammen 14 Stücke

1½jährig werden, so ersucht der Landrath die kgl. Kreisregierung, durch das Kreisintelligenz-Blatt solide Landwirthe zum Ankauf einzuladen.

Der Abgebepreis möchte auf 20 bis 30 fl. je nach der Grösse eines Stückes festzusetzen seyn.

Zum fernern Ankauf pro 18$\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ wird daher eine Summe von 1,200 fl. — beantragt.

Rggsbl. 1835. S. 1177. §. 9. Die beantragte Summe wurde allerhöchst genehmigt, und die kgl. Kreisregierung ermächtigt, bei Anweisung zu dieser Bestimmung nach den Vorschlägen des Landrathes zu verfahren.

M. s. u. Obstbaumzucht. Wiesen.

## Trockenlegung.

Isarkr. 1832. B. V. S. 6. 33.) a) Zum Behufe der Trockenlegung der sogenannten Rieder- und Zesauerfilze wird um Herstellung der Vorarbeiten durch die Landgerichte und Rentämter gebeten.

Rggsbl. 1832. S. 791. §. 5. Der Antrag des Landrathes auf Trockenlegung dieser Filze wird in besondere Erwägung gezogen, und auch in Bezug des Kostenantheils ab Seite des Staatsärars wird durch die Regierung des Isarkreises nähere Untersuchung eingeleitet werden.

Isarkr. 1833. I. A. V. S. 26. Rggsb. 1833. S. 418. §. 9. b) Die besonders vorgetragenen Kosten zur Nivellirung der Rieder- und Zesauerfilze haben in der zur Unterstützung der Landeskultur bewilligten Summe von 1000 fl. bereits ihre Berücksichtigung gefunden.

Isarkr. 1835. A. V. S. 10. c) Der Landrath wiederholt den angelegensten Wunsch, insbesondere auf die Rieder- und Zesauerfilze den geeigneten Bedacht zu nehmen, und da dieses dermalen nicht geschehen ist, die Resultate der nächsten Landrathsversammlung vorlegen zu lassen.

Rggsbl. 1835. S. 75. §. 2. Ueber die zur Trockenlegung der Rieder- und Zesauerfilze nöthigen Einleitungen werden Seine Majestät der König ferner an den Landrath geeignete Mittheilungen gelangen lassen.

## Trunkenheit.

U. M. K. 1829 B. V. S. 17. Nr. 52. 34.) Der Landrath bittet dem Ueberhandnehmen der Trunkenheit durch geeignete Maaßregeln eine Abhilfe zu verschaffen.

### Truppenverpflegungs-Gelder.

35.) M. s. u. Ausgleichung der Kriegslasten. S. 13. Nr. 65. Kriegskosten-Ausgleichung. S. 120. Nr. 63.

### Tuch-Manufaktur.

36.) M. s. u. Wollentuchmanufaktur.

### Tuch-Niederlagen.

37.) Es wird die Errichtung eines Wollmarktes und einer Tuchniederlage zu Würzburg beantragt, die als eine Art von Kreditkassa für die Tuchmacher dienen könnte. U. M. K. 1833. I. A. B. S. 19. Nr. 2.

Selbst die Errichtung eines kleinen Wollagers dürfte den Zweck nicht verfehlen, um die armen Tuchmacher aus den Wucherhänden, besonders der Juden zu reißen.

Durch derlei Unterstützungen dürften sich die inländischen Tuchmacher jenen verbesserten Tuchmanufakturen annähern, welche z. B. das Königreich Würtemberg in der neuesten Zeit dargestellt hat.

Der Landrath überläßt es übrigens der kgl. Regierung, wie im Einvernehmen mit den Tuchmachern zu Bischofsheim an der Rhön die postulirten 1500 fl. verwendet werden wollen, entweder blos für Ankauf von Maschinen, oder theilweise auch zur Errichtung eines kleinen Wolllagers.

Die kgl. Staatsregierung findet es sehr zweckgemäß, daß die Verwendung der fraglichen 1500 fl. erst nach vorgängiger Anhörung der Tuchmacher zu Bischofsheim stattfinde. Rgsbl. 1833. S. 652. §. 16.

## Ueberbürdung.

1.) Hinsichtlich der Stiftungen sehe man unter Armenwesen. S. 10. Nr. 50. In Betreff der Steuern s. m. Steuernachlaß.

### Ueberfahrten.

2.) M. s. u. Flußüberfahrten. S. 55. Nr. 36.

### Uebergiltung.

3.) M. s. u. Landwirthschaft. S. 129. Nr. 4.

### Ueberschreitung des Budgets.

4.) M. s. u. Budgetsüberschreitungen. S. 34. Nr. 78.

### Ueberschüsse der Kreisfonds.

5.) Es wird die Bitte gestellt, daß die Ueberschüsse und Aktivreste der Kreisfonds-Gelder als Depositum bei der Schuldentilgungskassa verzinst werden möchten. O. D. K. 1833. I. A. B. S. 60. Nr. 2.

Nur diejenigen Gelder aus Kreisfonds, welche sich ihrer Natur nach oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, dürfen zu 4 Prozent bei den Schuldentilgungskassen angelegt werden; dagegen eignen sich Ersparungen an einzelnen Positionen und alleufallsige Reservefonds nie zur verzinslichen Anlegung weder in der Eigenschaft als Anlehen, noch als Depositen, und es kann hievon um so weniger die Rede seyn, als die Rgsbl. 1833. S. 527. §. 2.

Centralfonds ohnehin einen großen Theil des Jahres sich hinsichtlich der Kreisfonds in Vorschuß befinden.

M. s. u. Aktivreste. S. 3. Nr. 18. Kreisintelligenzblatt. S. 118. Nr. 54.

Ueberschüsse der Stiftungen.

6.) M. s. u. Kirchenbauten. S. 111. Nr. 19. Congrua der Pfarrer. S. 38. Nr. 20. Rentenüberschüsse.

Ueberschuß der Getreidschuld.

O. D. K. 1829. A. B. S. 56. „ 1830. A. B. S. 9, 45 — 48.

7.) Der aus der Getreidschuld im Oberdonaukreise vom Jahre 1817 herrührende Ueberschuß pr. 2675 fl. 22 kr. wird zur Verwendung der im Kreise zu errichtenden Irrenanstalt beantragt, und um verzinliche Anlegung desselben gebeten.

Rggsbl. 1830. S. 713. *lit. B.* u. 716. §. 2. dann „ 1831. S. 91. §. 2. O. D. K. 1832. A. B. S. 37 — 42. „ 1833. *I.* A. B. S. 61. Rggsbl. 1833. S. 528. §. 3.

Sowohl die Verwendung dieser Gelder zu dem angegebenen Zwecke als die Verzinsung derselben bei der Staatsschuldentilgungskassa erhielten die allerhöchste Genehmigung.

M. s. u. Getreidschuld. S. 65. Nr. 47.

Uebersicht.

Rezatkr. 1829. D. B. S. 3.

8.) Bei so mancherlei verschiedenen Ansichten, was dem Wirkungskreise des Landrathes mehr oder minder beizufügen wäre, dünkte es demselben besonders ersprießlich und schon durch die Natur der Sache geboten, daß ihm auch alle Jahre eine allgemeine Uebersicht aller Budgets der einzelnen Gemeinden gegeben werde. Denn sonst kann diesen durch fremden Einfluß vorhinein schon so vieles aufgebürdet werden, daß sie weitere Lasten nicht mehr zu erschwingen vermöchten, auf alle Fälle auch ohne Gesetz sollten doch wenigstens Uebersichten der in den einzelnen Gemeinden schon bestehenden Umlagen vorgelegt werden, um ermessen zu können, was die Gemeinden am Ende schon geleistet haben, oder noch leisten können.

Es wird sich deßwegen auf die so sehr aus dem praktischen Leben gegriffenen Landtagsverhandlungen von 1819 II. 517. berufen.

Rggsbl. 1830. S. 733. §. 1.

Dem Antrage des Landrathes auf jährliche Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht kann aus dem Grunde nicht willfahrt werden, weil über die Behandlung der Gemeindebedürfnisse bereits eigene gesetzliche Normen bestehen, und die Vollziehung derselben durch Vervielfältigung der Geschäfte und Schreibereien erschwert werden würde.

Uferbauten.

U. D. K. 1830. V. B. S. 11.

9.) Der Landrath bittet um möglichste Sicherung und Beschlächtung der Ufer an der Donau und dem Inn, weil nicht nur die Eigenthümer der anstossenden Felder und Wiesen durch allmälige Abrisse gefährdet, sondern auch Unsicherheit der Gang- und Fahrwege herbeigeführt wird.

Rggsbl. 1831. S. 66. §. 11. Gesetzbl. 1831. S. 101. §. 52.

Es wurde die Einleitung erforderlicher Untersuchung, und nach deren Ergebniß die weitere sachgemässe unverweilte Verfügung allergnädigst zugesichert.

M. s. u. Einbrüche der Donau. S. 46. Nr. 11.

### Uferbeschädigungen.

10.) Die kgl. Staatsregierung wird gebeten, den Zerstörungen der Ufer des Reg- D. M. K. 1832. B. P. S. 9.
nitzflusses und des Mainstromes in den verschiedenen Flurmarkungen vorzüglich der Beschädigung ausgesetzter Dörfer am Maine durch nachhaltige Wasserbauten auf Kosten des Staats-Aerars baldmöglichste Abhilfe angedeihen zu lassen.

Die kgl. Kreisregierung wird beauftragt, die nothwendigen Vorkehrungen zur Siche- Reggsbl. 1832. S. 696. §. 8.
rung dieser Ufer in genaue Berathung zu ziehen, die Baupflicht genau zu ermitteln, und so nach Befund die nöthigen Vorschläge dem Kreisfonds einzurechnen, oder das Distriktsverfahren nach §. 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 11ten September 1825 zu veranlassen wissen.

### Umlagen.

11.) M. s. u. Kreisumlagen. S. 119. Nr. 62.

### Umlagen-Edikt.

12.) Es wird um authentische Interpretation des Umlagen Edikts vom 22ten D. M. K. 1831. A. P. S. 17.
Juli 1819 gebeten.

### Umlagen-Gelder.

13.) Während die zu Kreiszwecken erforderlichen Steuerbeischläge für jede Finanz- Rhkrs. 1835. B. P. S. 4.
Periode auf gesetzlichem Wege genau fixirt werden, und dem Landrathe selbst nur die Verfügung über ein unüberschreitbares Maximum von 1½ Prozent zu Gebote steht, herrscht in vielen Gemeinden des Rheinkreises eine auffallende Willkür in Erhebung von sogenannten Umlagengeldern zu Gemeindezwecken. Gar oft werden auf einfache Propositionen der Gemeinderäthe solche Beiträge repartirt und auf dem Zwangswege beigetrieben, die der ganzen jährlichen Steuer einer Gemeinde gleichkommen, ja dieselbe sogar bisweilen übersteigen.

Viele Klagen sind in dieser Hinsicht schon laut geworden.

Das bereits unterm 22ten Juli 1819 über Gemeindeumlagen erlassene Gesetz kann auf den Rheinkreis größtentheils nicht angewendet werden, und steht überhaupt mit der daselbst bestehenden Verfassung zu wenig im Einklange.

Der §. 43. des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 31ten Dezember 1831 verheißt übrigens eben darum die Regulirung dieses Gegenstandes.

Die Ausmärker oder solche, die in andern Gemarkungen (ausser ihrem Wohnorte) Güter besitzen, werden nicht selten bei dem jetzigen Umlagensystem empfindlich mitgenommen.

In Bezug des von dem Landrathe behaupteten theilweisen Bestehens einer Willkür Reggsbl. 1828 S. 1205. §. 1.
in Erhebung von Umlagengeldern wird abermal die im §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15ten August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung vermißt.

Uebrigens wird die kgl. Kreisregierung beauftragt, dem Landrathe bei nächster Versammlung geeignete Aufschlüsse über die Frage zu ertheilen, in wie fern die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeischläge für Gemeindebedürfnisse, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in dessen Protokoll vom 3ten November 1818 statt der aufgehobenen Gemeinde-Prälevements zum Kreisfonds gezogen wurden, der Erhebung von Lokalumlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

M. s. u. Gemeindeumlagen. S. 62. Nr. 27.

### Umlagen-Gesetz.

*Regatkr. 1835. II. B. S. 36.*

14.) Als ein Hinderniß bei dem Vizinalstrassenbau wird der Art XIII. lit. c. des Umlagengesetzes von 1819 angesehen, welches Grund zu einer Menge von Prozessen und daher zur Hemmung des Strassenbaues gibt. Diese Stelle lautet:

„Wenn durch Exekution eine Zahlung nicht bewirkt werden kann, so soll die ordentliche Gerichtsbehörde der Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen werden."

Der Landrathsabschied vom 1ten Mai 1833 verweiset zwar im Abs. III. §. 30. die damalige Bitte um ein Gesetz auf das Distrikts-Umlagengesetz vom 11ten Sept. 1825, allein daß auch dieses nicht hinreicht, liegt am Tage, die Gemeinden werden unter einander nicht in's Reine kommen, und man wird noch lange streiten und klagen, ohne den Strassenbau gefördert zu sehen.

Sehr dringend bittet daher der Landrath um Erlassung eines solchen Gesetzes bei der nächsten Gesetzgebungsperiode.

*Regglbl. 1834. S. 571. §. 12.*

In Betreff des Vizinalstrassenbaues wird die kgl Kreisregierung die durch das Landrathsprotokoll hervorgerufenen und der allerhöchsten Stelle vorgelegten besondern Aufklärungen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mittheilen.

Uebrigens wird die kgl. Kreisregierung im Allgemeinen für möglichst gleichheitliche Vertheilung der Lasten unter die Polizeibezirke, und für gleichheitliche Thätigkeit sämmtlicher Polizeibeamten Sorge tragen.

M. s. u. Distriktsumlagen. S. 42. Nr. 19.

### Umlagen-Maximum.

15.) Den sämmtlichen Landrathsversammlungen des Königreiches wurde zum besondern Berathungsgegenstande für ihre Versammlung pro $18\frac{3}{4}$ auferlegt, sich durch Vorlage jener Erfahrungen auszusprechen, welche sich dem Landrathe aus den bisherigen Berathungen über die Zulänglichkeit und Nichtzulänglichkeit der Maxima für nothwendige und fakultative Zwecke dargeboten haben.

Die Aeusserungen der einzelnen Kreise sind folgende:

#### I. Isarkreis.

*Isarkr. 1835. II. A. B. S. 15.*

Die Erfahrung hat den Landrath zu dem einstimmigen Beschluß bewogen, daß die Erhöhung der Maxima weder für nothwendige noch für fakultative Zwecke in Antrag gebracht werden könne, denn

a) alle bisherigen Verhandlungen des Landrathes liefern ohnehin den Beweis, daß derselbe bisher nach seinen Beschlüssen die bestehenden Maxima niemals erschöpft habe, und wenn gleich

b) von Seite der kgl. Staatsregierung beinahe immer die in Antrag gebrachten Summen größtentheils verwendet worden sind, so schließt doch die erste Kreisfondsrechnung mit einem Aktivrest ab von mehr als 38,000 fl., worunter zwar auch die admassirten Summen begriffen sind.

#### II. Oberdonaukreis.

*O. D. K. 1835. II. A. B. S. 24—31.*

Was das für die fakultativen Zwecke ausgesprochenen Maximum anbelangt, so stellt

sich dasselbe als ganz genügend dar, besonders wenn die Anträge des Landrathes auf hieran zu machende Ersparnisse berücksichtigt, und der Kreis nicht benöthigt wird, mehr auszugeben, als sein Landrath begutachtete.

Allein hinsichtlich der Anforderungen für die gesetzlich nothwendigen Zwecke ermangelt der Landrath zur Zeit noch eines festen Anhaltspunktes, indem nur erst die Rechnung von $18\frac{31}{32}$ ganz bereinigt vorliegt, auf welche er seine Kalkuls und Vergleichungen anbinden kann.

Der Landrath muß im Namen sämmtlicher Kreisbewohner dagegen sich verwahren, daß noch höhere Kreisumlagen als die bereits festgestellten $4\frac{1}{6}$ Prozente für nothwendige Zwecke ihnen zugemuthet werden.

Dagegen aber wird zu letztgedachten Zwecken um Erhöhung des gesetzlich bestimmten Zuschusses von 150,400 fl. auf 180,000 fl. aus dem Centralfonds allerunterthänigst gebeten.

### III. Obermainkreis.

Nach umständlicher Diskussion über diesen Gegenstand wurde der allgemeine Beschluß gefaßt, daß der Landrath eine Erhöhung der bisherigen Kreisumlagen-Maxima zu $4\frac{1}{6}$ und $1\frac{2}{3}$ Prozent auf die letzten 3 Jahre der laufenden Finanzperiode nicht begutachten könne.

Als Motive hiefür stellen sich dar, daß die bisherigen Maxima nach den Resultaten der Rechnungen pro $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ als erklecklich sich ausgesprochen haben, und daß noch immer bedeutende direkte und mehr noch indirekte Staatsauflagen, dann vorzugsweise noch eine große Menge von Gemeindelasten hart den Bewohnern des Kreises auflasten.

### IV. Regenkreis.

Das Ausscheidungsgesetz bezeichnet die Lasten genau, welche von dem Centralfonds auf den Kreisfonds übernommen werden müssen, und nur nach dieser — man möchte sagen — fixen Lastengröße wurden die Kreiseinnahmen ausgemittelt und festgestellt. Diese Lasten- und Dotationsausscheidung, aus einem Akte der gesetzgebenden Gewalten hervorgegangen, kann nur wieder auf dem gesetzlichen Wege eine Abänderung erleiden. Regenkr. 1833. II. A. B. S. 7. u. 28.

Es folgt daraus der Schluß, daß innerhalb des Laufes einer Finanzperiode weder eine Aenderung in den Einnahmen noch in den Ausgaben gemacht werden dürfe, und so stellt sich jede Ueberweisung von neuen Lasten auf die Kreise durch einseitige Verfügungen von selbst als willkürlich und ungesetzlich dar.

Wird nun die Verwaltung der Kreisfonds nach dem Ausscheidungsgesetze als der gesetzlichen Basis durchgeführt, so reichen die Maxima der Kreisumlagen für beide Zwecke mehr als hinreichend aus.

### V. Rezatkreis.

Auf den Grund des Ausscheidungsgesetzes der Kreisfonds vom 18ten Dez. 1831 erklärt der Landrath, daß er die Maxima von $4\frac{1}{6}$ und $1\frac{2}{3}$ Prozent für vollkommen hinreichend halte. Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 31.

Allein die bisherigen Rechnungsresultate erweisen, daß der Kreis um 23,274 fl. 3½ kr. durch das Finanzgesetz zu wenig dotirt worden sei. Der Mangel dieser Dotation ist aber nicht in dem Maximum für nothwendige und fakultative Zwecke, sondern in dem zu gering bemessenen Zuschusse der Staatskassa zu suchen.

Der Landrath hofft, daß der Aerarialzuschuß von 93,700 fl. mit Eintritt der zweiten Hälfte der Finanzperiode angemessen erhöht werde.

VI. Rheinkreis.

Rhkrs. 1833. II. A. P. S. 29. — Da das Maximum der Steuerprozente für die nothwendigen und fakultativen Zwecke schon eine sehr bedeutende Last für die Steuerpflichtigen ist, und die zur Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse festgesetzten Prozente mehr als hinreichend sind, so ist der Landrath der Ansicht, daß kein hinreichender Grund vorliege, die Steuerprozente sowohl für die nothwendigen Bedürfnisse als die fakultativen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhöhen.

VII. Unterdonaukreis.

U. D. K. 1833. II. A. P. S. 15. u. 29. — Der Landrath, gestützt auf die Rechnungsresultate pro 18$\frac{31}{32}$, nach welchen sich ein Aktivrest pr. 18,318 fl. 41 kr. ergibt, und auf mehrere angeführte Gründe spricht die Zulänglichkeit der Maxima aus, und begründet anderseits die Billigkeit und das Recht, für nothwendig erscheinende Bedürfnisse im Laufe der IIIten Finanzperiode Unterstützung aus den Reservefonds der betheiligten Staatsministerien zu erhalten, für die bevorstehende IVte Finanzperiode aber mit einem in dem Verhältnisse des Bedarfes freigebiger zugemessener Zuschüsse aus der Staatskassa bedacht zu werden.

VIII. Untermainkreis.

U. M. K. 1833. II. A. P. S. 27. — Bei der Diskussion über diesen Gegenstand haben sich die gemachten Erfahrungen dahin ausgesprochen, daß

1.) die finanziellen Kräfte der Kreisbewohner schon sehr in Anspruch genommen worden seyen, und größere Opfer bei dem rückgehenden Wohlstand vieler derselben auch nicht wohl gebracht werden könnten,
2.) daß mit Ausnahme der Kreis-Irrenanstalt und einiger Bezirkswegbauten kein unverschiebliches Bedürfniß vorhanden sey, welches nicht hätte befriediget werden können,
3.) daß sich auch in der Abrechnung über die Kreisfonds kein Defizit finde, welches die Erhöhung der Umlage nöthig mache,
4.) daß bei einer Zersplitterung der Unterstützungssummen nie die gewünschten wohlthätigen Zwecke erreicht werden konnten,
5.) der Landrath kann hiernach nicht dafür begutachten, daß die fraglichen Maxima für nothwendige und fakultative Zwecke erhöht werden.

Rgsbl. 1834. S. 442, 493, 512, 555, 575, 630, 678, 716. — Auf die Aeusserungen der sämmtlichen Landrathsversammlungen über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagenmaxima für nothwendige und fakultative Zwecke wurde bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zugesichert.

M. s. u. Kreisumlagen. S. 120. Nr. 62.

Umzugs-Gebühren.

Rhkrs. 1833. II. A. P. S. 14. — 16.) Der Landrath des Rheinkreises stellt den Grundsatz auf, daß die Umzugs-Gebühren der Professoren nicht dem Kreis-, sondern nur dem Central-Staatsfonds zur Last fallen können.

Rgsbl. 1834. S. 302. §. 3. — Allein in dem Landrathsabschiede vom 28ten Februar 1834 wurde bestimmt allerhöchst ausgesprochen:

„Umzugsgebühren der Professoren sind, wie in allen Kreisen, so auch in dem Rhein-Kreise aus dem durch ältere und neuere Zuflüsse mit hinlänglichen Mitteln versehenen Kreisfonds zu bestreiten.“

Uebrigens ist die Schuldotation des Obermainkreises zur Refundirung der Umzugs-Gebühren des von Bayreuth nach Zweibrücken versetzten Gymnasialprofessors Küfer an das Gymnasium in Zweibrücken angewiesen worden.

### Uneheliche Kinder.

17.) M. s. u. Alimentation. S. 4. Nr. 24. Kinder. S. 111. Nr. 16.

### Ungleichheit der Besteuerung.

18.) M. s. u. Besteuerung. S. 22. Nr. 42 und 43.

### Unordnung der Registraturen.

19.) In den Registraturen der äussern Aemter wird oft die größte Unordung wahrgenommen, indem die Akten weder foliirt noch geheftet ꝛc. sind. Auf diese Weise werden oft die Akten verschoben oder gar verloren; dann erfolgt keine Erledigung, und Geschäfts-Stillstand tritt ein. Es wird um allergnädigste Abhilfe die unterthänigste Bitte gestellt. O. M. K. 1829. B. B. S. 3.

Aus Mangel an spezieller Angabe kann keine eingreifende Verfügung erlassen werden, und die kgl. Kreisstellen werden in den gemachten Andeutungen eine dringende Aufforderung zur Schärfung der obliegenden Aufsicht auf die untergebenen Behörden finden. Regsbl. 1830. S. 746. §. 4.

### Unterbehörden — königliche.

20.) M. s. u. Gerichtshändel — kleinere. S. 63. Nr. 36.

### Unterrichts-Bücher.

21.) Der Mangel an zweckmässigen Lehr- und Lesebücher, besonders für die Ober-Klasse der Werktagsschüler, ist längst gefühlt und öffentlich erklärt worden. Der Landrath stellt den Antrag, daß solche zweckmässige Lehr- und Lesebücher baldmöglichst eingeführt, die Preise der Schulbücher billig gestellt, und in den schnell auf einander folgenden Auflagen der Schulbücher Veränderungen in Sätzen und Worten, welche störend auf den Leseunterricht wirken, vermieden werden. U. M. K. 1833. I. A. P. S. 34.

Dieser Gegenstand ist bereits dem kgl. Staatsministerium des Innern zur Aufgabe gemacht worden, und es werden von selbem streng moralische, aus dem Erziehungs- eben so sehr, als aus dem Lehrstandspunkte gegriffene Volksschulbücher um so mehr in Bälde kund gegeben werden, als Se. Majestät der König nicht ferner die Ungleichheiten und die Willkür zu dulden gedenken, welche bisher trotz der bestehenden Verordnungen hinsichtlich der Volkslehrbücher eingerissen waren. Regsbl. 1833. S. 650. §. 12.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 127. Nr. 1 wegen Einführung eines Elementar-Landwirthschafts-Unterrichtsbuches und die Entschließung hierüber im ersten Bande S. 128.

### Unterstützungen.

22.) Der Landrath kann sich mit der Ansicht nicht befreunden, daß es zweckmäßig sei, von den für Industrie und Kultur ausgesetzten 5,000 fl. einzelnen Handwerkern Unterstützungen zu verabreichen. Ihm scheint es vielmehr mit diesen Geldern müsse man vorzüglich für die Begründung und Emporbringung von Instituten hinwirken, und bloße Unterstü- U. M. K. 1832. A. B. S. 27.

ßung zur Begründung oder Aufrechthaltung eines gewöhnlichen Gewerbsbetriebes der Kreishilfskassa überlassen.

Rggsbl. 1832. S. 925. §. 10. Die für Industrie- und Kulturzwecke gegebenen Mittel für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ sind vollständig für die vom Landrathe bemerklich gemachten Bedürfnisse zu verwenden, und es kann dem Antrage des Landrathes, eine Summe von 15,000 fl. mit einem entsprechenden Betrage des Jahres 18$\frac{32}{33}$ zu vereinigen, um damit nach künftiger Berathung einzelne Zweige der Industrie und Kultur zu unterstützen, nicht entsprochen werden.

M. s. u. Industrieausstellung. S. 97. Nr. 5. Kreishilfskassa. S. 116. Nr. 52. Kreishilfsverein. S. 117. Nr. 53. Schullehrer. Sträflinge.

Unterstützungsfonds für Staatsdiener.

O. M. K. 1830. B. P. S. 1. 23.) Seit einigen Jahren wird den Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Geistlichen im Obermainkreise die sowohl unter der markgräflichen und preußischen Regierung als auch später unter der kgl. bayerischen jährlich zur Unterstützung aus der Staatskassa gegebene und unter sie vertheilte Summe von 1,800 fl. bis 2,000 fl. nicht mehr verabreicht.

Der Landrath stellt die Bitte, daß diese kleine Unterstützung auch fernerhin aus der Staatskassa allergnädigst bewilligt werden möge.

Rggsbl. 1831. S. 150. §. 5. Auf die Begründung eines besondern Unterstützungsfonds für Staatsdiener in den Kreisen wurde bereits den geeigneten Bedacht zu nehmen allergnädigst anbefohlen.

M. s. u. Pensionsanstalt Bambergischer Staatsdiener.

Unterstützungsverein zum Zwecke der Kreishilfskassa.

24.) M. s. u. Kreishilfsverein. S. 117. Nr. 53.

Urkunden — briefliche.

U. D. K. 1830. B. P. S. 5. §. 17. 25.) Es ist der sehnlichste Wunsch, daß die Aufnahme brieflicher Urkunden zur gesetzlichen Sicherstellung der Rechtsverhältnisse der Parteien ferner nicht mehr wie bisher in die Länge gezogen werden.

Zugleich wird auch die Bitte gestellt, daß die Kreisbewohner von Erholung grundherrlicher Consense bei Gütern, wo bereits Mayerschaftsfristen existiren, oder Ablösungen des Laudemiums stattgefunden haben, künftighin befreit bleiben.

Reggsbl. 1831. S. 67. §. 13. Die Gerichte werden angewiesen, die Verbriefungen von Verträgen über Immobilien möglichst zu beschleunigen und alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Zögerungen abzuschneiden.

Zur Beseitigung einzelner Beschwerden in Betreff der Erholung grundherrlicher Consense bei Gütern, wo bereits Mayerschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums stattgefunden haben, ist von der kgl. Kreisregierung das Entsprechende an die untergebenen Rentämter bereits erlassen worden.

## Vacaturen.

O. D. K. 1832. A. P. S. 92. 1.) a) Der Landrath hegt den Wunsch und stellt die unterthänigste Bitte, daß bei sich ergebenden Vacaturen in jedem Zweige die definitive Besetzung nicht in die Länge gescho-

ben und das so nachtheilige Funktionirungssystem möglichst von der kgl. Staatsregierung beseitigt und aufgehoben werden wolle.

b) Der Landrath des Unterdonaukreises hegt den Wunsch, daß bei Erledigung von Dienstesstellen die Vorsorge getroffen werden möchte, bis zur wirklichen Besetzung der erledigten Stellen geeignete Verweser aufzustellen, indem sonst der Nachtheil den pecuniären Vortheil leicht bedeutend überwiegen dürfte.

[U. D. K. 1833. II. A. P. S. 14.]

c) Der Landrath des Obermainkreises stellt, gestützt auf die Ständeversammlung im Tit. III. §. 3. des Ständeabschiedes vom 29ten Dezember 1831, die allerunterthänigste Bitte:

[O. M. K. 1832. A. B. S. 21.]

„Es möge Se Majestät allergnädigst geruhen, vacant gewordene Richteramtsstellen fernerhin nicht länger unbesetzt zu lassen, als dieses unumgänglich nothwendig ist, indem das Wohl der Kreisbewohner und ihre Rechtsverhältnisse hierbei zu sehr betheiligt sind.“

Bei Erledigung von Stellen wird wie bisher überall, wo es die Umstände erfordern, die Aushilfe bis zur Wiederbesetzung angeordnet werden, und durch allerhöchste Anordnung vom 2ten April 1832 ist für die möglichste Beschleunigung dieser bereits gesorgt.

[Regsbl. 1832. S. 880. §. 4.]

d) Der Landrath des Rezatkreises findet Verzögerungen bei Erledigung von Professuren sehr nachtheilig und wünscht gleichfalls möglichst baldige Besetzung derselben.

M. s. u. Wechsel der Professoren.

[Rezatkr. 1834. B. P. S. 7. §. 16. Rggsbl. 1835. S. 182. §. 13.]

e) Der Landrath des Isarkreises wünscht gleichfalls die baldige Besetzung erledigter Stellen des Justizdienstes, wird aber bei Ermangelung näherer Bezeichnung der veranlassenden Fälle auf die Beachtung der Vorschrift des §. 29. Abs. 3. im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15ten August 1828 hingewiesen.

[Isarkr. 1834. A. P. S. 6. Rggsbl. 1834. S. 76.]

f) Es ist eine allgemein bekannte Sache, daß statusmäßige Stellen sowohl im Administrativ- als Justizfache, wenn sie erledigt werden, längere Zeit zu offenbarem Nachtheile unbesetzt bleiben.

[Regenkr. 1834. B. P. §. 4.]

Es wird demnach der ehrfurchtsvollste Antrag gestellt, daß vacante Stellen in allen Fächern bald möglichst wieder besetzt werden.

### Vagabunden.

2.) M. s. u. Kinder. S. 111. Nr. 16.

### Vaganten-Transporte.

3.) Der Kostenbetrag für die Fuhren zum Transporte der Vaganten, Inquisiten und Sträflinge so wie anderer Schüblinge wird zwar aus der Staatskassa mit 30 krn. pr. Meile vergütet, allein diese Vergütung ist viel zu gering, und muß der Mehrbetrag hiefür durch Landgerichtskonkurrenz gedeckt werden.

[Regenkr 1835 B. P. S. 5.]

Es wird daher beantragt, Se. Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen:

„die Fuhrlöhne für die angeregten Schub- und Vagantenfuhren in Zukunft aus der Staatskassa vollständig decken zu lassen.“

Als Entschließung hierüber bezieht sich die kgl. Staatsregierung auf Abth. III. Ziff. 33. des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 29ten Dezember 1831, und vertraut zur kgl. Kreisregierung, dieselbe werde den Vorschriften der Verordnungen vom 1ten

[Rggsbl. 1835. S. 1103. §. 2. Gesetzbl. 1835. S. 93. §. 33.]

Februar 1815 und vom 28ten November 1816 in Ansehung der Bewilligung von Schubfuhren auch fortan den genauesten Vollzug sichern.

Verbreitung der Landrathsprotokolle.

4.) M. s. u. Landrathsprotokolle. S. 125. Nr. 12.

Verbriefung von Partheien.

5.) M. s. u. Urkunden, briefliche.

Veredlung des Viehstandes.

Isarkr. 1829. W. P. S. 4. 6.) a) Um diese zu erzwecken wäre die Errichtung eines Kreditvereins im Kreise sehr wünschenswerth und zweckgemäß, indem dadurch dem so fühlbaren Mangel an Betriebs-Kapitalien abgeholfen und der Landeskultur im Allgemeinen mehr Aufschwung zugesichert würde.

M. s. u. Betriebskapital S. 22. Nr. 44. Kreditverein. S. 115. Nr. 44. und 46. Landwirthschaft. S. 126. Nr. I. dann S. 129. Nr. II., S. 130. Nr. 4. und S. 151. Nr. 5. und 14.

O. D. K. 1830. A. P. S. 76. Nr. II. b) Im Oberdonaukreise ist nicht nur die Vermehrung des Viehstandes in den meisten Distrikten so wie die Veredlung der Racen ein absolutes Bedürfniß, denn in manchen Gegenden ist das Vieh von so schlechter Beschaffenheit, daß selbes weder im Gewicht, noch in der Milch einen wahren Nutzen gewährt. Hier wären Prämien, vielleicht auch Geschenke tüchtiger Zuchtstiere an wackere Gemeinden oder auch Privaten von großem Nutzen, wie uns das Beispiel der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach hinlänglich beweist.

Es dürften daher die aus dem Staatsfonds bewilligten 3000 fl. wohlthätig zu diesem Zwecke verwendet werden.

M. s. u. Zuchtstiere.

O. M. K. 1830. A. P. S. 14. c) Die Viehzucht im Obermainkreise hinsichtlich des Rindviehes und der Schweine ist zwar zum Theil gut, zum Theil ausgezeichnet, allein die Pferde- und Schafzucht steht auf einer niedrigen Stufe der Kultur.

Die kgl. Staatsregiernug wird gebeten, zur größern Belebung der erstern durch Errichtung von Beschälstationen und zur Unterstützung der Schäfereibesitzer durch jährliche Vertheilung von Zuchtwiddern aus der königlichen Schäferei zu Wallbrunn allergnädigst aufhelfen zu lassen.

M. s. u. Beschälstationen. S. 20. Nr. 37. Rindviehzucht. Schafzucht.

Rezatkreis 1832. 1833. I 1833. II. 1834. u. 1835. d) Der Rezatkreis mag hinsichtlich der Viehzucht vielleicht wohl der beste im Königreiche seyn, indessen strebt derselbe stets nach höherem Aufschwunge in diesem Zweige, und ist der einzige, der hierauf schon sehr bedeutende Summen verwendet und bei glücklichem Erfolge auch noch größere Opfer bereits in Antrag gestellt hat.

M. s. u. Rindviehzucht sub lit. b. c. h. i.

U. D. K. 1830. A. P. S. 18. e) Der Viehstand im Unterdonaukreise spricht sich durch das Organ der Landräthe als ergiebig aus, und werden weder Mängel hierin bezeichnet, noch Vorschläge zur allenfalls nöthigen Verbesserung in Antrag gebracht.

U. M. K. 1830. A. P. S. 6 lit. c. d. u. e. f) Der Viehstand im Untermainkreise wird sorgfältig vermehrt, und ist nur eine bessere Race von Zuchtstieren für Besserung der Qualität des Viehstandes zu wünschen.

Dagegen dürfte bei der Schafzucht die Auswahl der Racen künftighin nicht nur auf Erzielung starken Mastviehes, sondern auch auf vorzüglichere Wolle gerichtet werden.

Die Pferdezucht ist geringfügig, bedarf eines bessern Betriebes und verspricht bei Vorhandenseyn großer Strecken Weidelandes ein gedeihliches Gelingen.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 136. Nr. 7.

### Vereinfachung der Geschäfte.

7.) Neben der Trennung der Justiz von der Verwaltung ist auch die Vereinfachung des Geschäftsganges schon oft besprochen und von der kgl. Staatsregierung anerkannt worden, und es wird selbe als allgemeiner Wunsch des Volkes wiederholt ausgesprochen, indem dadurch eine Verminderung der Beamten und Diener möglich gemacht und den vorhandenen die erforderliche Zeit verschafft werden soll, ihrem Berufe gehörig nachzukommen.

O. M. K. 1829. V. P. S. 3. O. D. K. 1829. V. P. S. 33—35. Gesetzbl. 1831. S. 73. §. 2.

M. s. u. Gesetzgebung. S. 64. Nr. 40.

### Vergleichs-Versuche.

8.) Den Landgemeinde-Vorstehern ist die Befugniß eingeräumt, die streitigen Rechtsverhältnisse ihrer Gemeindeglieder unter sich gütlich auszugleichen, den Magistraten ist dieses jedoch nicht gestattet.

U. D. Kr. 1829. V. P. S. 12.

Es wird ehrfurchtsvollst gebeten, den Magistraten die Vergleichsversuche unter ihren Mitbürgern gleichfalls zu bewilligen.

### Vergütung.

9) Vergütung der am 1ten Oktober 1831 in den Gefängnißanstalten des Rheinkreises vorhanden gewesenen rohen Stoffe, Waaren und Geräthschaften wird von dem Landrathe neuerdings in Anspruch genommen.

Rhkrs. 1834. V. P. S. 31.

Die kgl. Staatsregierung behält sich die dießfallsige Entschließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungsergebnisse der für den Getreidankauf im Jahre 1832 dem Rheinkreise gemachten Aerarialvorschüsse und die dießfällige Ersatzleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

Regsbl. 1835. S. 200. §. 9.

### Verhandlungen des Landrathes.

10.) Dem Landrathe des Rezatkreises ist bekannt, daß seine Verhandlungen und der darauf ergehende Abschied zwar den Gemeinden zugefertiget, aber von den Vorstehern derselben dort nicht verkündet werden, woher es rührt, daß über diesen Gegenstand im Kreise noch gar viele Unkenntniß und Ungewißheit herrscht. Es muß aber das Interesse der Kreiseinwohner an ihrem Kreise und das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung sehr gefördert werden, wenn möglichst viele Personen diese Verhandlungen kennen lernen, daher wünscht der Landrath, daß Sorge getragen werden möge, sie durch die Gemeindevorsteher recht bekannt machen zu lassen. *)

Rezatkr. 1835. V. P. S. 10. Nr. 20.

M. s. u. Landrathsprotokolle. S. 125. Nr. 12. lit. a.

---

*) Bemerkung des Verfassers. Die Veröffentlichung der jährlichen Landrathsverhandlungen durch Vertheilung an die Gemeinden mag wohl in diesem, vielleicht einzigem Kreise bestehen,

### Verkleinerung der Landgerichte.

11.) M. s. u. Landgerichte. S. 122. Nr. 3.

### Verlassenschaft der Geistlichen.

Regenkr. 1832. B. P. S. 6. — 12.) Um dem Uebelstande der meisten in die Länge gezogenen Auseinandersetzungen von Verlassenschaften verstorbener Geistlichen zu begegnen, bittet der Landrath, den betreffenden Behörden zur schleunigen Verhandlung derselben die geeigneten allerhöchsten Aufträge zugehen zu lassen.

Rggsbl. 1832. S. 789. §. 6. — Die bestehenden vorgeschriebenen Geschäftsanzeigen unterwerfen die Gerichte einer Aufsicht, es ist sohin bereits im Allgemeinen dem dießfallsigen Wunsche eine entsprechende Vorsorge getroffen.

M. s. u. Interkalar-Rechnung. S. 98. Nr. 10.

### Verlegung der Märkte.

13.) M. s. u. Märkte.

### Vermächtnisse.

Isarkr. 1829. B. P. S. 12. §. 10 — 14.) Um dem Uebelstande abzuhelfen, daß die Legate, anstatt sie nach den letztwilligen Bestimmungen als Kapitalien auf Zinse zu legen, und durch diese Kapitals-Anlegung bleibende Renten zu gründen, gegen den ausdrücklichen Willen der Testatoren zu augenblicklichen Ausgaben verwendet werden, wird der allerunterthänigste Antrag gestellt, die Gerichtsbehörden allergnädigst anweisen zu lassen, daß sie von dergleichen Legaten die betreffenden Regierungen zur Controlle in Kenntniß setzen, und die Gemeinden beauftragen, diese Legate als Kapitalien anzulegen.

Rggsbl. 1830. S. 692. §. 4. — Unerachtet die Gerichtsbehörden längst angewiesen sind, dergleichen Vermächtnisse den administrativen Kreisstellen anzuzeigen, so wird diese Anweisung hiemit wiederholt, und die kgl. Staatsregierung erwartet deren genaue Befolgung, worüber die Kreisoberbehörden zu wachen haben.

### Vermittlungs-Aemter.

Rezatkr. 1833. I. B. B. S. 8. — 15.) Auf dem platten Lande besteht diese wohlthätige Einrichtung, und es wird wegen Ausdehnung des gemeindlichen Vermittelungsamtes auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in den Städten derselbe Wunsch geäußert.

Reggsbl. 1833. S. 591. §. 19. — Bei den Bestimmungen über die künftige Gerichtsverfassung wird dieser Gegenstand in Erwägung gezogen werden.

Uebrigens ist diesem Zwecke ohnehin in so weit entsprochen, daß die Gerichte zu allen Zeiten für gütliche Beilegung von Amtswegen Sorge zu tragen haben.

### Verpflegung des inländischen Militärs.

16.) M. s. u. Einquartierungskosten. S. 46. Nr. 14. Militärverpflegung.

---

allein von den übrigen Kreisen ist nichts bekannt, und für den Oberdonaukreis werden derlei Verhandlungen blos den kgl. Stellen und Behörden so wie den Magistraten, keineswegs aber den Gemeinden mitgetheilt.

### Verpflegungs- und Vorspannslast.

17.) Die Frage, ob der im Rheinkreise gebildete Kreiskriegsfonds verzinslich angelegt werden soll, um mit den jährlichen Zinsen auch für die Zukunft wie bisher die Verpflegungs-, Fourage- und Vorspannslasten auszugleichen, verdient die genaueste Erwägung. Rhkrs. 1830. A. B. S. 33. §. 2.

M. s. u. Militärverpflegung.

### Verpflichtung der Landrathsmitglieder.

18.) Das Gesetz vom 15ten August 1828 §. 25. Absch. 2. bestimmt ausdrücklich, daß nur dem kgl. Regierungspräsidenten oder einem andern von Sr. Majestät dem Könige ernannten Commissär die Abnahme des von den Mitgliedern des Landrathes vor dem Eintritte zu leistenden Eides, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Ankunft, zustehe. U. M.K. 1832 A. B. S. 7, 9. u. 10.

Der Landrath des Untermainkreises beeidigte durch dessen Präsidenten ein neu eingetretenes Mitglied, wogegen das Präsidium der kgl. Kreisregierung Protestation einlegte, und das eingetretene Landrathsmitglied habe bei dem Regierungspräsidium sich zu stellen, damit dessen Beeidigung nach der Vorschrift des Gesetzes nachgeholt werden könne.

Die vom Landrathe erhobenen Zweifel haben schon früher in einem allerhöchsten Rescript ihre Erledigung gefunden.

Der Landrath faßte hierauf den Beschluß, dem kgl. Regierungspräsidium zu erwiedern, daß von der Ansicht der Giltigkeit des dem Landrathsmitglied durch den Landraths-Präsidenten abgenommenen Eides nicht abgegangen werden könne. Es werden die Gründe dieser Behauptung näher erörtert, am Ende aber zur Beseitigung hinausschiebender Weiterungen der Beschluß gefaßt, den Wunsch auszudrücken, daß die Staatsregierung die vom Landrathe entwickelten Gründe würdigen und dem kgl. Regierungskommissär die gemessene Instruktion ertheilen, oder nöthigenfalls dafür sorgen wolle, daß das angeregte Bedenken auf dem verfassungsmäßigen Wege gehoben werde.

Seine Majestät der König sehen sich ungerne veranlaßt, dem Landrathe das allerhöchste Befremden über die hin und wieder gesuchte Ausdehnung seiner Befugnisse und die an einigen Stellen gebrauchte ungeziemende Sprache auszudrücken. Rggsbl. 1832. S. 937.

M. s. u. Landrathsbefugniß. S. 124. Nr. 9.

### Versumpfung der beiden Laaberthäler.

19.) Der Landrath erkennt die Wichtigkeit des von kgl. Regierung dem versammelten Landrathe vorgelegten Gegenstandes sowohl in Hinsicht auf Kultur als auch auf den Gesundheitszustand eines Theiles des Kreises. Regentr. 1832. A. B. S. 36. u. 37.

Der Wiesenertrag ist sehr herunter gekommen, das Heu bietet dem Vieh nur Krankheit erzeugende Nahrung dar, und auch auf die Gesundheit der Menschen wirken die üblen Ausdünstungen, so daß sich in diesen Thälern bereits schon Wechselfieber festgesetzt haben.

Sehr zu wünschen wäre daher, daß diesem Uebelstande durch zweckmäßige Durchstechung der Krümmungen dieser Flüße abgeholfen, und durch Räumung der Flußbette eine schnellere Fortbewegung des Wassers herbeigeführt werde.

Allein als eine Kreislast, diesen Uebelstand abzuwenden, glaubt der Landrath die Sache nicht ansehen zu dürfen, da demselben von den Adjacenten abgeholfen werden kann, und überdieß der Mangel disponibler Fonds, um Vorschüsse daraus leisten zu können, vorliegt.

Von gleichem Gehalte ist die Räumung der Altmühl, um das schöne Altmühlthal vor schädlichen oft wiederkehrenden Ueberschwemmungen zu schützen und der Altmühl einen schnellern Abfluß zu verschaffen.

M. s. u. Altmühl. S. 5. Nr. 28.

### Vertagung.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 51. Rggsbl. 1833. S. 697. §. 1. Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 39. Rggsbl. 1833. S. 279. §. 1.

20.) Nach dem Gesetze vom 15ten August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, kann eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht stattfinden, und es wird demnach in Zukunft der vollständigen Erledigung aller Gegenstände mit Verlässigkeit entgegen gesehen.

### Vertheilung der Gemeindegründe.

21.) M. s. u. Gemeindegründe. S. 61. Nr. 23.

### Vertheilungsmaaßstab für die Kreisumlagen.

O. D. K. 1829. A. B. S. 57, 107. u. 121.

22.) a) Die kgl. Kreisregierung theilte ein Verzeichniß über die direkten Steuern des Kreises mit, um für eintretende Fälle die Größe der dem Staate obliegenden Beitragspflichtigkeit bemessen zu können.

b) Der Obermainkreis bittet um Anlagsnormen hinsichtlich der Konkurrenz des Staates zu Kreisumlagen von Staatsrealitäten und Renten.

Rggsbl. 1830. S. 711.

Dem Landrathe bleibt die Mittheilung der bereits angeordneten definitiven Berichtigung der bis jetzt nur approximativ bestimmten Steuer von sämmtlichen Rustikalien und Dominikalien des Staates vorbehalten, und wird ihm bei seiner nächsten Versammlung gemacht werden.

### Verwendungsnachweise der Kreisfonds.

O. D. K. 1833. II. A. B. S. 60, 66. 70.

23.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises wünscht die Verwendungsnachweise mehrerer einzelner Etatpositionen, und bittet, daß Ersparungen bei einzelnen Positionen ihren ursprünglichen Zwecken vorbehalten bleiben.

Rggsbl. 1834. S. 530. §. 1. u. S. 551. §. 10. O. D. K. 1834. A. B. S. 65. Rggsbl. 1835. S. 110. O. D. K. 1835. A. B. S. 129. u. 132. Reggsbl. 1836. S. 10 1. §. 3.

Die Erinnerung des Landrathes, daß unverwendet gebliebene Beträge einzelner Positionen für andere Zwecke verausgabt wurden, wird im Allgemeinen nicht begründet gefunden, indem solche Ueberschüsse einzelner Positionen, wenn sie nicht den etatisirten Zwecken ausdrücklich vorbehalten sind, nur in dem Falle als wirkliche Ersparniß betrachtet werden, und in die nächste Rechnung übergehen können, wenn selbe nicht durch die Mehrausgabe anderer Positionen aufgezehrt werden.

Uebrigens wird nach dem Wunsche des Landrathes die für die Erziehungs- und Bildungs-Zwecke etatisirte Summe auch wirklich und ausschließend diesen Zwecken zugewendet und stets vorbehalten werden.

M. s. u. Ueberschüsse.

Isarkr. 1835. A. B. S. 5.

b) Es wird die Bitte gestellt, daß dem Landrathe jedesmal der Nachweis über die angewiesenen Summen mitgetheilt werden möge.

Rggsbl. 1835. S. 1021. §. 1.

Die Nachweise über die Verwendung der den einzelnen Zwecken gewidmeten Summen können von dem Landrathe auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15ten August 1828 bezeichneten Wege stündlich erholt werden.

Uebrigens erhält die kgl. Kreisregierung wiederholt den ernst gemessenen Auftrag, alle auf die Verwendung von Kreisfonds bezüglichen Nachweise stets mit der Rechnungsvorlage selbst an den Landrath gelangen zu lassen.

c) Der Untermainkreis macht die gleichen Bemerkungen und wurde auf das vorstehende Gesetz hingewiesen. U. M. K. 1835. A. P. S. 18. u. 19. Rggsbl. 1833. S. 1155. §. 11. u. S. 1156. §. 16.

M. s. u. Vorschüsse aus Kreismitteln.

### Verwaltung, innere, des Kreises.

24.) I. Der Landrath des Oberdonaukreises erlaubt sich diejenigen Gebrechen darzustellen, welche sich in der Kreisverwaltung vorfinden, und verbindet damit zugleich auch seine Wünsche um allergnädigste Abhilfe. O. D. K. 1829. B. P. S. 9 — 50. u. S. 113—118. Rggsbl. 1830. S. 720. §. 1 — 10.

Nachdem jede einzelne Post bereits unter dem betreffenden Buchstaben jedesmal genau und näher entwickelt wurde, so werden hier nur noch die einzelnen Titel der innern Verwaltung des Kreises benannt.

Diese sind:

a) Statistik. b) Militärangelegenheiten. c) Kirchliche Angelegenheiten. d) Erziehung, Bildung, öffentliche Sitten. e) Medizinalwesen. f) Sicherheitszustand und Polizei. g) Industrie und Gewerbe. h) Landwirthschaft. i) Bauwesen. k) Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten.

Insbesondere wird noch bemerkt:

ad d. daß zur Erreichung guter Erziehung und Bildung die Lehrer in den Elementarschulen so besoldet werden sollen, daß sie hievon leben können, und nicht durch allerlei unschickliche Mittel sich die nothwendige Subsistenz verschaffen müssen, denn gerade diese Klasse von Menschen verdient die vorzüglichste Berücksichtigung des Staates, weil in ihren Händen ein großer Theil der zukünftigen Wohlfahrt der Kreisbewohner liegt. O. D. K. 1829. B. P. S. 11.

Das Landvolk und selbst die eigentliche Volksklasse in den Städten erhält regelmäßig keinen andern Unterricht als denjenigen, welchen es in der Schule empfängt.

Der Landrath glaubt demnach die unterthänigste Bitte stellen zu müssen, der traurigen Lage so vieler Volksschullehrer allerhöchst abhelfen zu lassen.

M. s. u. Volksschullehrer.

Die kgl. Staatsregierung versprach geeignete Berücksichtigung, und beauftragt die Kreisregierung, daß die zur Herstellung der Normalgehalte in solchen Fällen noch zu ermittelnden Zuschüsse auf gesetzlichem Wege hervorgerufen werden. Rggsbl. 1830. S. 720. §. 2.

Ad g. Der Landrath bittet, daß der Handhabung oder Anwendung des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten September 1825 ein strengerer Vollzug zur Seite gestellt werden möchte, weil nicht durchgängig selbes beobachtet wird, und oftmals die größten Mißbräuche stattfinden. Dieses wird durch Thatsachen von dem Landrathe in seinem besondern Protokolle näher und ausführlich dargestellt. O. D. K. 1829. B. P. S. 19.

M. s. u. Gewerbsverleihungen. S. 80. Nr. 55.

Ad i. Das Bauwesen im Oberdonaukreise hat nach der Ansicht des Landrathes mehrere Gebrechen, und derselbe findet sich verpflichtet, selbe hier zur Anzeige zu bringen. O. D. K. 1829. B. P. S. 25.

M. s. u. Bau-Ingenieure. S. 16. Nr. 11. Bau-Inspektionen. S. 17. Nr. 12.

Ist überhaupt das für das Bauwesen angestellte Dienstpersonal zu groß, und da

natürlich jeder hievon regieren will, so wird oben zu sehr regirt, während von unten zu wenig gethan wird.

Bei dem Bauwesen ist doch gewiß die Arbeit die Haupt- und das Zeichnen und Schreiben die Nebensache, zur Zeit aber wird weit mehr geschrieben und gezeichnet, als gebaut.

4.) Nicht immer wird, besonders bei Wasserbauten, zur gehörigen Zeit, das heißt da gebaut, wo der Baufall noch mit wenigen Kosten abgewendet werden könnte, sondern man beaugenscheinigt, taxirt und veranschlagt denselben so lange, bis die Elemente den ganz kleinen Baufall zu einem sehr großen gesteigert und manchmal auch noch andere Verwüstungen angerichtet haben.

5.) Bei Brückenbauten herrscht ein großer Luxus, welcher gar keinen Zweck hat.

Die Brücken bei Neuburg, Rain, Dillingen, Steinheim und Knbringen sind Beweise hiefür.

6.) Um dem großen Aufwand bei Pfarr- und Schulgebäuden vorzubeugen, wird der Wunsch geäußert, daß den Gemeinden die Führung ihrer Bauten selbst überlassen werden möchte, wodurch auch die vielen Diäten für Inspektionen erspart würden.

M. s. u. Baureparaturen. S. 18. Nr. 22. Bauwesen. S. 19. Nr. 24.

Rggsbl. 1830. S. 721. §. 4. Die über das Bauwesen gegebenen Erinnerungen des Landrathes sind weder durch Angabe besonderer Thatsachen, noch durch richtige Voraussetzungen begründet, und können daher auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen.

D. D. K. 1829. B. A. S. 23. **Ad k.** Eine Ausscheidung der verschiedenen Geschäfte und eine genaue Vertheilung derselben unter die stufenweise angeordneten Aemter, so wie die Bestimmung der Fälle, in welchen der Rekurs bei Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten an die höhere Stelle Platz findet oder nicht, ist höchst wünschenswerth und wird unter den verschiedenen Behörden des öffentlichen Lebens das geeignete lebendige Zusammenwirken erzeigen.

Rggsbl. 1830. S. 721. §. 8. Dem pünktlichen Vollzuge der dießfallsigen Bestimmungen wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

D. M. K. 1833. A. B. S. 24 — 30. II. Der kgl. Generalkommissär und Regierungspräsident, Herr Freiherr v. Andrian-Werburg, macht dem Landrathe in der Eröffnungsrede eine sehr gediegene Rede in gedrängtem Ueberblicke auf die wichtigeren Verwaltungsergebnisse des seinem Ende sich nahenden Etatsjahres $18\frac{32}{33}$.

Er legt dem Landrathe ein getreues Bild des Zustandes der Kreisverwaltung und ihrer Forschritte vor Augen, lenkt zugleich aber auch die Aufmerksamkeit desselben auf jene Zweige, welche entweder einer kräftigen Nachhilfe dringend bedürfen, oder wo eine solche wenigstens als wünschenswerth erscheint.

In dieser Rede werden vorzüglich folgende Gegenstände berührt und aufgefaßt:

1.) die geistige und sittliche Bildung der heranwachsenden Generation, das ist, das Schul- und Studienwesen in seinem ganzen Umfange,
2.) Landwirthschaft und Industrie mit Handel und Gewerben,
3) das Straßenbauwesen,
4) die Medizinalpolizei,
5) die Brandassekuranz,

6.) der Kreishilfs-Verein,
7.) die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek zu Bayreuth und Bamberg,
8.) den Ankauf eines Kreis-Naturalienkabinets.

### Verweser.

25.) Es wird der Wunsch geäußert, daß bei Erledigung von Dienstesstellen bei dem Justiz-, Polizei-, Sanitäts- und Baupersonale die Vorsorge getroffen werden möchte, bis zur wirklichen Besetzung der erledigten Stellen geeignete Verweser aufzustellen, indem sonst der Nachtheil, welcher durch den Abgang eines Gliedes beim Amte für die Kreisbewohner entstehen könnte, den pecuniären Vortheil, der dem Kreisfonds zugeht, leicht bedeutend überwiegen dürfte. U. D. K. 1833. II. A. P. S. 14.

M. s. u. Vacaturen.

### Verzinsung der Kreisfonds-Gelder.

26.) a) Der Landrath bittet, daß alle nicht verwendeten und postulirten Summen für das laufende Jahr bei der Staatsschulden-Tilgungskassa à 4% verzinslich angelegt werden möchten. O. D. K. 1833. I. A. B. S. 55, 62. u. 93.

Seine Majestät der König genehmigen, daß jene Gelder aus Kreisfonds, welche sich ihrer Natur nach oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, zu 4% bei den Schuldentilgungskassen angelegt werden. Reggsbl. 1833. S. 527. u. 528. §. 2. u. 3.

M. s. u. Aktivreste. S. 3. Nr. 18. Ueberschüsse der Kreisfonds.

b) Der Rezatkreis stellt dieselbe Bitte, und erhält gleiche allerhöchste Entschließung. Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 28. u. 34. Reggsbl. 1833. S. 573. §. 20.

c) Der Landrath des Oberdonaukreises wiederholt seine frühern Bitten. O. D. K. 1833. II. A. B. S. 71. u. 96. " 1834. A. B. S. 84

### Verzögerung der Civil-Justizpflege.

27.) Die Verzögerung der Civil-Justizpflege bei dem obersten Gerichtshofe des Reiches wird als ein Hauptgebrechen der Gerechtigkeitspflege bemerkt: denn die Gerechtigkeitspflege zur Sicherheit des Eigenthumes ist einer der ersten Ansprüche und Wünsche der Staatsbürger, ihr Werth besteht nebst Gründlichkeit ganz besonders in schneller Mittheilung ihres Schutzes. Isarkr. 1829. B. P. S. 7.

Da es bekannte Thatsache, daß gegenwärtig die Akten bei dem kgl. Oberappellations-Gericht mehr als ein Jahr, öfters 1½ Jahr liegen, wodurch sich ein nothwendiger Schluß auf eine ungeheure Menge von Retardaten ergibt, so glaubt der Landrath, an Se. Königliche Majestät die dringende allerunterthänigste Bitte stellen zu müssen:

„der Civil-Justizpflege beim kgl. Oberappellationsgerichte durch entsprechende Vermehrung der Richter bis zur erfolgenden Vereinfachung in der Form der Prozedur einen förderlichen Gang zu verschaffen."

### Veterinär-Schule.

28.) M. s. u. Abdecker. S. 1. Nr. 1. Dorfschmiede. S. 44. Nr. 27.

### Viktualien-Preise.

29.) M. s. u. Getreidpreise. S. 64. Nr. 45.

## Vieh-Aerzte.

30.) M. s. u. Thierärzte.

## Vieh-Assekuranz.

Isarkr. 1834. B. B. S. 12. „ 1835. B. B. S. 6.

31.) Die Errichtung einer Viehassekuranz für den Isarkreis wird beantragt, und die Grundlinien zu den Statuten dieses Vereins werden namhaft gemacht.

Rggsbl. 1835. S. 92. §. 12. u. S. 1034. §. 5.

Die beantragten Satzungen des zu bildenden Versicherungsvereins sind noch einer besondern Entscheidung vorbehalten worden.

## Vieh-Handel.

O. M. K. 1830. A. B. S. 14. §. 12.

32.) Der Viehhandel zwischen dem Landmanne und den jüdischen Händlern zieht sehr oft für den Erstern Nachtheil, ja oft gar den Ruin nach sich, indem Ersterer aus Mangel an baarem Gelde das Vieh auf Borg mit hohen Zinsen annimmt, das oft zu einer bedeutenden Summe angeschwollene Kapital nicht bezahlen kann, und am Ende durch Klagen und Executionsverfügungen gezwungen wird, sein Besitzthum um einen geringen Preis wenigst zum Theil, wo nicht ganz zu verkaufen.

Zur Abwendung dieser Nachtheile möchte die Errichtung von Kreditkassen zweckmäßig seyn, und zwar in der Art, wie solche schon früher in den Landgerichten Scheßlitz und Gräfenberg unter dem Namen Ackerhilfskassen bestanden haben.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 131. Nr. 12.

## Vieh-Märkte.

Rezatkr. 1833. I. B. B. S. 4. Rggsbl. 1833. S. 654. §. 6.

33.) a) Auf die Anträge der Landräthe wegen Verlegung der Viehmärkte von Sonn- und Feiertagen auf Werktage wird die kgl. Saatsgierung weitere Vorsorge eintreten lassen.

M. s. u. Märkte.

Isarkr. 1833. I. B. B. S. 15.

b) Die Verlegung der an Sonn- und Feiertagen bestandenen Viehmärkte wurde zwar im Jahre 1832 allergnädigst angeordnet, dabei aber die gleichmäßige Ausdehnung dieser Maaßregel auf die Schrannen oder Getreidmärkte nicht verfügt, und wird um eine allerhöchste dießfallsige Anordnung allerunterthänigst gebeten.

Rggsbl. 1833. S. 437. §. 7.

Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wurde auch obige Ausdehnung auf die Getreidmärkte allerhöchst anbefohlen.

## Vieh-Salz.

U. M. K. 1832. B. B. S. 16.

34.) a) Eine Verbesserung des Viehsalzes durch Beimischung einer Portion Ruß statt der rothen Erde wird in Vorschlag gebracht.

Rggsbl. 1832. S. 939. §. 7.

Der Vorschlag zur Verbesserung des Viehsalzes ist nicht neu, aber für die Landwirthschaft nutzlos und für den Ertrag der Salinen sehr beeinträchtigend befunden worden.

O. D. K. 1832. A. B. S. 45. „ 1834. B. B. S. 8.

b) Der Landrath bittet bei dermaligem Mangel des Futters um Herabsetzung des Preises gedachten Salzes.

Rggsbl 1835. S. 156. §. 2.

Diesem Wunsche wurde bereits in so weit entsprochen, als die Selbstkosten des Viehsalzes eine temporäre Minderung des Viehsalzpreises zulassen.

Reggsbl. 1835 S. 464.

In einer Beilage zum Regierungsblatt sub Nr. 24 erscheint eine ausführliche Darstellung über die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

## Vieh-Seuche.

35.) Um der Gefahr der Einschleppung der Viehseuche wenigstens zum Theile zu begegnen, wird um Beschränkung der Einfuhr von Schweinen und Erhöhung des Eingangs-Zolls gebeten. U. D. K. 1833. I. B. P. S. 9.

Eine Veränderung des Zollgesetzes ist nicht vermögend, die Besorgniß wegen des Einschleppens einer Viehseuche zu entfernen, und bestehen gegen solche Gefahren ohnehin zureichende Anordnungen. Rggsbl. 1833. S. 875. §. 11.

M. s. u. Schweine.

## Viehstand und Viehzucht.

36.) M. s. u. Rindviehzucht. Veredelung des Viehstandes. Triesdorf.

## Visitations-Diäten.

37.) a) Der Landrath beantragt die Erhöhung derselben für die Distrikts-Schulinspektoren. D. M. K. 1832. U. P. S. 26.

M. s. u. Schulvisitations-Gebühren.

Die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonds nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven wird allergnädigst gestattet. Rggsbl 1832. S. 652. §. 10.

b) In Betreff der Distrikts-Schulinspektoren und ihrer Diäten will der Landrath die Meinung aussprechen, daß, im Falle die Schulkassen unvermögend seien, aus den Gemeindekassen ein billiges Regieaversum bezahlt werden dürfte. U. M. K. 1833. I. A. B. S. 12. Nr. 2. u. S. 33. Nr. 5.

Entschließung wie vorstehend.

## Vizinal-Strassen.

38.) Den versammelten Landräthen sämmtlicher Kreise wurde zur gemeinschaftlichen Berathung und Abgabe eines wohlerwogenen Gutachtens die Frage vorgelegt:

„Welche Punkte von den dermaligen Vizinalstrassen künftig als Kreisstrassen rücksichtlich ihrer höhern Wichtigkeit zu behandeln seyn möchten?“

Es werden die Gutachten eines jeden einzelnen Kreises nach ihrer Reihenfolge in gedrängtem Auszuge, und nur das Wesentlichste enthaltend, vorgetragen, und zwar von dem

### I. Isarkreise.

a) Der Landrath nahm das von der kgl. Regierung übergebene, im Jahre 1826 angefertigte Verzeichniß der im Kreise bestehenden Strassen mit Anhandnehmung der eigens dazu angefertigten Karte in nähere Berathung und glaubt nach gehaltenem Vortrage gepflogener Berathung und Abstimmung über jede einzelne in der IIIten Klasse verzeichnete Strasse seine gutächtlichen Ansichten aus staatswirthschaftlichen Gründen aussprechen zu müssen. Isarkrs. 1829. A. P. S. 16—10, 14.

Da aber von mehreren Mitgliedern die Frage aufgeworfen wurde, ob in Beziehung auf den schon in zwei Sitzungen abgehandelten Gegenstand über Erhebung von Vizinalstrassen zu Kreisstrassen nicht auch andere von der kgl. Regierung nicht verzeichnete, aber dennoch bestehende Vizinalstrassen mit in Berathung gezogen und einige von diesen in das vom Landrathe abverlangte Gutachten aufgenommen werden dürften, so wurde für zweckmäßig erachtet, die Aufschlüsse des kgl. Regierungskommissärs zu vernehmen, um über diesen Gegenstand einen sichern Anhaltspunkt zu erhalten.

Derselbe erschien in der Versammlung und erklärte, daß es den Lokalkenntnissen des Landrathes allerdings vorbehalten bleibe, auch andere von der kgl. Regierung nicht aufgeführte Vizinalstrassen in das landräthliche Gutachten aufzunehmen.

Nachdem in einer längern Diskussion erörtert worden war, daß, so lange das im §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe angekündigte Gesetz über die Ausscheidung der künftigen Staats- und Kreisausgaben, so wie die Ueberweisung der Fonds auf konstitutionellem Wege nicht erfolgt, so lange also die nach §. 2. Nr. 2. des Gesetzes in die Kompetenz des Landrathes gelegte Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben auf einer ganz unbestimmten Basis beruhen müssen, so hat der Landrath den Beschluß gefaßt, daß vor der Hand und bis zum Erscheinen des Ausscheidungsgesetzes in weiteres dießfallsiges Gutachten gar nicht eingegangen werden könne.

Rggsbl. 1830. S. 694. §. 4. Diese Frage wurde von dem Landrathe nicht richtig aufgefaßt, und derselbe hat bei seiner nächsten Versammlung diesen Gegenstand in nochmalige Berathung zu nehmen, weil die Absicht der Aufgabe nur darin besteht, festere Anhaltspunkte zu einer zweckmässigen Klassifikation der Strassen und eine sichere Grundlage für die dießfallsigen weitern Anordnungen zu gewinnen.

Isarkr. 1830. A. B. S. 7—10. b) Um dem im Landrathsabschiede von 1830 gemachten Auftrage zu genügen, beschäftigte sich der Landrath in seiner dießjährigen Versammlung einzig und allein mit denjenigen Vizinalstrassen, welche eine besondere Aufmerksamkeit und Auszeichnung in Hinsicht der Waarenzüge, des Commerzes überhaupt und in Hinsicht der dadurch möglichen Verbindung der Haupt- Landesstrassen unter sich verdienen.

Diese Vizinalstrassen werden jedoch wieder von dem Landrathe in zwei Klassen getheilt, und zwar in jene, welche das Prädikat einer künftigen Auszeichnung verdienen, und in jene, welche ihrer mindern Bedeutsamkeit wegen als solche von den Ruralgemeinden forthin zu unterhalten sind.

In dem Protokolle werden nun die einzelnen Strassen mit näherer Entwickelung über ihre mehr oder mindere Bedeutsamkeit aufgeführt und gutächtlich erläutert.

Schlüßlich werden auch noch neue Strassen als Vizinalstrassen in Antrag gebracht.

Rggsbl. 1831. S. 65. §. 1. Auf die Verwirklichung der Anträge des Landrathes soll nach Maaßgabe der Verhältnisse und Fonds, dann der durch größere oder mindere Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge geeigneter Bedacht genommen werden.

Rücksichtlich der zur Erhebung zu Vizinalstrassen begutachteten Feldwege wird die kgl. Kreisregierung beim Vollzuge der Anordnung vom 2ten Juli 1829 die gehörige Würdigung und Rücksichten eintreten lassen.

Isarkr. 1832. W. B. S. 6. u. 7. c) Der Landrath beantragt in seinem besondern Protokolle Nr. VI. bis IX. theils die Uebernahme der Unterhaltungskosten auf den Staatsfonds, theils die Erhebung einiger Vizinal- zu Kreisstrassen.

Reggsbl. 1832 S. 721. §. 6, 7. u. 8. In Betreff der erstern wird allerhöchste Bedachtnahme zugesichert, in Betreff der letztern aber werden die betreffenden Kreisregierungen die bezüglichen Entwürfe und Kosten-Voranschläge mit ausführlichem Gutachten, insbesondere bezüglich eines aus Staatsmitteln zu leistenden Beitrages ungesäumt zur Vorlage bringen.

## II. Oberdonaukreis.

a) Es wurden die zur Abgabe nöthiger Erläuterungen dem Landrathe bezeichneten kgl. Herren Regierungsräthe in die Versammlung erbeten, und nachdem selbe die gewünschten Aufschlüsse mündlich ertheilt hatten, nahm der Landrath diesen Gegenstand nunmehr in Berathung, und es ergab sich folgendes Resultat: O. D. K. 1829. A. P. S. 9. 11, 2 — 20. u. 10. 2

Der Landrath vermißt zur Zeit den gesetzlich festgestellten Begriff von Kreisstrassen mit den hieraus folgenden Prinzipien.

So lange dieser nicht klar gegeben ist, muß er Anstand nehmen, sich hierüber auszusprechen, denn bisher sind demselben neben den Staatsstrassen nur Vizinalstrassen und Kommunikationswege bekannt gewesen.

Es wurde daher der Beschluß gefaßt, daß der Landrath das allerhöchst abverlangte Gutachten in so lange nicht unbedingt und in allen Beziehungen der gestellten Frage umfassend abgeben könne, als die anderwärts zu entscheidende Präjudizialfrage nicht gelöst seyn wird, und halte sich daher nicht für berechtigt, darauf einzugehen.

Hierauf folgte die Entschließung wie oben ad I. a. Reggsbl. 1830 S. 719. §. 3.

b) Nach gegebenem Aufschluße der kgl. Staatsregierung soll die Frage sich auf die Ausscheidung der Vizinalstrassen in Vizinal- und Kreisstrassen beschränken, das abzugebende Gutachten aber sich auch über jene Strassen äussern, welche einer besondern Konkurrenz der an den Strassen selbst zunächst gelegenen Distrikte vorzubehalten seyn dürften. O. D. K. 1830. A. P. S. 10. 49 — 56.

In Erwägung mehrerer sich ergebenden Bemerkungen sieht sich der Landrath auf den Antrag reduzirt, daß Se. Majestät der König alleruntertänigst zu bitten seien, dem Landrathe zu dem abzugebenden Gutachten durch die allergnädigste Deklaration den Weg zu bahnen:

„welche die Folgen der Erhebung einer Vizinalstrasse zur Kreisstrasse seien, welche technische Vollendung für sie postulirt werde, welches die Verbindlichkeiten des Kreises in Bezug auf Bau und Unterhaltung seien, ob und welche Beihilfe aus andern, als aus Kreisfonds, namentlich durch Zuschüsse für die Kunstarbeiten, oder durch Weggeld oder sonst zu gewarten stehe, endlich welche Lasten dem Kreise in dem Falle abgenommen werden wollen, daß die neuen Anordnungen hinsichtlich der ihrer größern Wichtigkeit wegen zu Kreisstrassen erhobenen Wege eine Erhöhung seiner bisherigen Leistungen im Gefolge haben sollten."

Hinsichtlich der Klassifikation der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Strassen wird nach Vernehmung der kgl. Kreisregierung die geeignete Anordnung erlassen werden, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Theilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließend getragenen Lasten herbei zu führen. Reggsbl. 1831. S. 97. §. 2.

Die kgl. Staatsregierung zählt hiebei auf die vertrauensvolle Mitwirkung des Landrathes in Fällen gesetzlicher Zuständigkeit.

c) Der Landrath glaubt, dem Antrage kgl. Staatsregierung wegen Erbauung einer neuen Strasse von Augsburg nach Ingolstadt im Anschlage zu 64,530 fl. 50 kr. aus mehrfältigen Gründen nicht beipflichten zu können. O. D. K. 1832. A. P. S. 28, 46 — 48.

Auch schildert derselbe den Zustand der Vizinalstrassen, welche in mehreren Polizei-

Bezirken des Kreises noch immer großer Verbesserung bedürftig sind, und bringt mehrere Vorschläge in Antrag, wie diesem Uebel abzuhelfen sei.

Rggsbl. 1832. S. 653. §. 15 u. 16. Da die Erbauung erst gedachter Strasse mit dem Wunsche des Landrathes des Isarkreises mit jenem des Oberdonaukreises in genauer Uebereinstimmung steht, so werden 4,000 fl. zu diesem Zwecke genehmigt, und die kgl. Kreisregierung hat die wegen des Konkurrenzdistriktes obwaltenden Verhandlungen ihrer raschen Vollendung zuzuführen.

M. s. u. Ybttmeß.

Wegen Herstellung und Unterhaltung der Vizinalstrassen ist unterm 2ten Juli 1829 ausführliche, die Distrikts-Polizeibehörden verantwortlich erklärende Instruktion ergangen, deren genauen Vollzug die kgl. Staatsregierung erwartet.

## III. Obermainkreis.

O. M. K. 1829. A. V. S. 7, 19 — 21. a) Der Landrath faßte auf vorgängige Berathung den Beschluß, diejenigen Vizinalstrassen, welche in jeder Hinsicht eine größere Wichtigkeit zu behaupten scheinen, speziel zu verzeichnen, und als Kreisstrassen in Vorschlag zu bringen, fügt aber am Schluße noch den Wunsch bei, daß die Herstellung dieser Strassen möglichst beschleunigt werden möge, so weit es sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaret, ein Weggeld bei dem Eintritte in dieselben erhoben, und die hieraus entstehende Einnahme zum Kreisfonds abgegeben werde.

Rggsbl. 1830. S. 711. §. 4. Das abgegebene — der Aufgabe vollkommen angemessene Gutachten über die Ausscheidung der befraglichen Strassen wird seiner Zeit sorgfältig berücksichtigt werden.

O. M. K. 1832. V. P. S. 6. u. 7. b) Der Landrath bittet um sorgfältige Unterhaltung der Vizinalstrassen, um Vollendung bereits angefangener aber nicht vollendeter derlei Strassen, und um Herstellung einer neuen von Floß nach Weiden.

Reggsbl. 1832. S. 695. §. 7. Der kgl. Kreisregierung wird aufgetragen, im Falle obwaltender Gebrechen den bestehenden Vorschriften genaue Anwendung zu sichern. Die schon früher eingeleitete Herstellung eines Verbindungsweges von Weiden nach Floß ist unter der technischen Leitung eines Bau-Beamten ungesäumtem Vollzuge entgegen zu führen.

## IV. Regenkreis.

Regenkr. 1829 A. V. S. 20—23. Der Landrath des Regenkreises erkennt in der vorgelegten Frage die ganz zweckmäßige Fürsorge der kgl. Staatsregierung, und beantragt die in seinem Protokolle speziel aufgeführten Vizinalstrassen zur successiven Erhebung als Kreisstrassen in der Art, daß ihre Wichtigkeit nach ihrer Reihenfolge zu bemessen wäre.

Rggsbl. 1830. S. 707. §. 4. Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wird die successive Erhebung der von ihm benannten Vizinalstrassen zu Kreisstrassen angeordnet werden.

## V. Rezatkreis.

Rezatkr. 1829. A. V. S. 15. 1.) Der Landrath verkennt weder das Prinzip für die Ausscheidung mehrerer Vizinal-Strassen zu Kreisstrassen, noch vermeint er überhaupt seine Mitwirkung bei der Feststellung derselben auf irgend eine Weise ablehnen zu wollen; aber er glaubt, nach Erledigung der Frage: Ob? — gegenwärtig noch nicht mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen zu seyn, um eine genügende Beantwortung auch der Frage geben zu können, welche Vizinalstrassen im Besondern eine Beihilfe des ganzen Kreises mit Recht ansprechen dürfen.

Der Landrath will daher eine solche nähere Information vertrauensvoll in die Hände der kgl. Regierung legen, und sieht demnach bei seiner nächsten Zusammenkunft zunächst ihren Mittheilungen darüber entgegen.

Schlüßlich erlaubt sich der Landrath noch die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

a) daß die Paragraphen 6. und 7. der allerhöchsten Bestimmungen über den Vizinalstrassenbau vom 2ten Juli 1829 in technischer Hinsicht allergnädigst modifizirt werden möchten,

b) sollen im Monat November jeden Jahres jeder Gemeinde die sie treffenden Neubauten und Reparaturen der Vizinalstrassen nebst dem Bedarf an Material dazu für das ganze folgende Jahr bekannt gemacht werden. Endlich

c) möge möglichste Rücksicht genommen werden, daß der baare Geldaufwand, so viel als nur immer möglich erspart werde, und alle Arbeiten durchaus nicht durch Lohn-Arbeiter geschehen sollen, wenn die betreffenden Gemeinden nicht selbst einen Geldbeitrag vorziehen.

Hinsichtlich der erbetenen weitern Angaben und Mittheilungen wird der Landrath durch die kgl. Kreisregierung das Nöthige erhalten. Die weitern Bitten und Anträge betreffend, so erhalten dieselben theils in der Beobachtung der bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften ihre Erledigung, theils wird die kgl. Kreisregierung dafür Sorge tragen, den mit der Leitung der Vizinal-Strassenbauten beauftragten Bezirks-Polizeibehörden die erforderliche Anweisung zu ertheilen. Reggsbl. 1830. S. 733. §. 4.

2.) In Folge mitgetheilter Aufschlüsse bewerkstelligte nunmehr der Landrath sein wohlerwogenes Gutachten über die Ausscheidung der Vizinal- und Kreisstrassen in tabellarischer Form, und lebt der zuversichtlichen Hoffnung, dem allerhöchsten Willen kgl. Staatsregierung genügend entsprochen zu haben. Rezatkr. 1830. A. B. S. 20—27.

Auf die von dem Landrathe in dem Gutachten über die Ausscheidung der Vizinal- in Kreisstrassen gestellten Anträge werden nach Vernehmung der kgl. Kreisregierung geeignete Anordnungen erlassen werden. Reggsbl. 1831. S. 119. §. 2.

3.) Dem Landrathe ist bereits die baldige Ausscheidung der Vizinal- in Kreisstrassen im letzten Abschiede versprochen. Rezatkr. 1833. I. A. B. S. 32. u. 33.

Er muß seinen Wunsch, daß dieses bald geschehen möge, wiederholen, denn die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordert Beschleunigung.

Der Landrath kann übrigens diese Gelegenheit nicht vorbei gehen lassen, ohne abermals der vielen Beschwerden namentlich zu erwähnen, die über die Verhältnisse mit den Vizinalstrassen geführt werden. Hiezu kömmt nun noch die besondere Beschwerde, daß an vielen Orten dieser Strassenbau selbst gar nicht nach irgend einer Regel, geschweige erst der Kunst, geführt wird.

In dem gewerbreichen Rezatkreise ist der Vizinalstrassenbau nicht weniger wichtig, als der Bau der Hauptstrassen, allein es wird mit dem mangelnden Zustande desselben nie besser werden, die Klagen werden nie aufhören, das Verfahren der Landgerichte wird nie gleichförmig, die Kreisangehörigen werden nie zufrieden werden, wenn nicht durch ein Gesetz eine feste Norm gegeben wird, wonach sich künftig der Vizinalstrassenbau regeln muß.

In Beziehung auf die Anträge des Landrathes wegen Anlegung der Vizinalstrassen Reggsbl. 1833. S. 576. §. 29. u. 30.

überhaupt und wegen des Verfahrens bei vielen, namentlich bezeichneten Vizinalstrassen werden die Aufschlüsse der kgl. Kreisregierung erwartet.

Da über die Einleitung zum Baue neuer Vizinalstrassen bereits umständliche Vorschriften durch das Gesetz über die Distriktsumlagen vom 11ten September 1825 gegeben sind, und eben so über die Pflicht der Gemeinden und Distrikte zur Herstellung und Unterhaltung bestehender Vizinalstrassen kein Zweifel bestehen kann, so ist der Wunsch des Landrathes um dießfallsige Normen bereits erfüllt, und die Distrikts-Polizeibehörden sowohl als die Bau-Inspektoren bleiben in dieser Beziehung auf ihre Dienst-Verantwortlichkeit hingewiesen.

### VI. Unterdonaukreis.

U. D. K. 1829. A. P. S. 15. Reggsbl. 1830. S. 699. §. 3.

a) Der Landrath erklärt, daß er keine Vizinalstrassen zu Kreisstrassen erheben wolle, und beschließt für dermal von den weiters angeregten Wünschen und Anträgen über Vizinal- und Kommunikationswege Umgang nehmen zu wollen.

Entschließung wie oben ad I.

U. D. Kr. 1830. A. P. S. 9. u. 32.

b) Auch bei der zweiten Versammlung beantragt der Landrath diesen Gegenstand dahin, daß sämmtliche Vizinalstrassen als solche verbleiben, und nie zu Kreisstrassen erhoben werden sollen; indessen aber wünscht derselbe, daß einem Theil dieser Strassen eine größere Ausdehnung gegeben werden möge, die künftige Unterhaltung aber den betreffenden Gemeinden wieder zur Last bleiben solle.

Reggsbl. 1831. S. 62. §. 2.

Hinsichtlich der Auswahl der vorzüglichen bereits bestehenden oder noch herzustellenden Strassen werden nach Vernehmung der kgl. Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen werden, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbei zu führen.

### VII. Untermainkreis.

U. M. K. 1829. A. P. S. 10—15, 23. u. 30.

a) Bei Erwägung und gepflogener Berathung dieses Gegenstandes ergaben sich nach speziel aufgeführten und motivirten Gründen solche Anstände, daß der Landrath jede Uebernahme einer Kreisstrasse auf die Kreisfonds abzulehnen sich verpflichtet fand, und daher kein weiteres Gutachten abzugeben im Stande war.

Reggsbl. 1830. S. 760. §. 3. u. S. 762. §. 4.

Entschließung wie oben ad I.

U. M. K. 1830. A. P. S. 22. u. 26. dann S. 51—60.

b) Da der Landrath auch bei seiner dießjährigen Versammlung über seine angeführten Gründe keine genügende Erläuterung und Aufschlüsse erhielt, und derselbe Grund auch jetzt noch fortdauert, so würde derselbe in einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst gerathen, wenn er sich in der gegenwärtigen Versammlung auf die verlangte Begutachtung einlassen wollte.

Es wurde sohin beschlossen, sich bestimmt dahin auszusprechen, daß man überhaupt die Einführung der beabsichteten neuen Strassenklasse, nämlich der Kreisstrassen, nicht begutachten könne.

Reggsbl 1831. S. 147. §. 2.

Allerhöchste Entschließung hierüber wie vorstehend ad Nr. VI.

### VIII. Rheinkreis.

Rhkrs. 1832. A. P. S. 29. 45. u. 49

a) Die kgl. Kreisregierung postulirte für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ zur Unterhaltung der

Staatsstrassen die Summe von 70,625 fl. — ferner für die Administrationkosten 15,908 fl. — zusammen 86,533 fl. — und schlug ferner für Unterhaltung sämmtlicher Kreisstrassen einen weitern Betrag von 22,400 fl. vor, so daß die Unterhaltung sämmtlicher Staats- und Kreisstrassen einen Gesammtaufwand von 108,933 fl. erheischen würde.

Dem Landrathe scheint es vor Allem von Wichtigkeit zu seyn, eine neue Klassifikation der im Kreise bestehenden Strassen vorzunehmen, indem durch das Finanzgesetz eine Ausscheidung der Staats- und Kreisstrassen vorausgesetzt wird.

Der Landrath schlägt nach genauer Erwägung der verschiedenen Verhältnisse eine spezielle Klassifikation vor, nach welcher neun Staatsstrassen eine Länge von 120 Stunden und zwanzig Kreisstrassen . . . . . . „ „ „ 58 Stunden enthalten würden.

Der Unterhalt der Staatsstrassen würde nach den Voranschlägen der kgl. Kreis-Regierung im Durchschnitte pr. Stunde 600 fl., somit für 120 Stunden zusammen

| | |
|---|---|
| | 72,000. fl. — |
| jener der Kreisstrassen pr. Stunde à 400 fl. für 58 Stunden | 23,200 fl. — |
| und die Administrationskosten | 15,908 fl. — |
| betragen, was einen jährlichen Gesammt-Kostenaufwand von | 111,108 fl. — |

betragen würde.

So bedeutend auch dieser Aufwand ist, so willigt dennoch der Landrath, — den hohen Werth guter Strassen erkennend, — in die Vorschläge der königlichen Kreis-Regierung ein.

Indessen hofft derselbe, daß die kgl. Staatsregierung bei der künftigen Vertheilung der Dotation auf Strassenbau den Rheinkreis vorzüglich bedenken werde, indem derselbe bisher im Verhältnisse zu den übrigen Kreisen nicht gehörig dotirt worden ist, und dadurch nunmehr einiger Massen eine Gleichstellung hergestellt werden würde.

Da durch die ausgesetzten obigen sehr bedeutenden Fonds der kgl. Kreisregierung zu diesem Zwecke die nöthigen Mittel gegeben sind, so wird erwartet, daß von Seite der königlichen Baubeamten nichts verabsäumt werden wird, was die sorgfältige und zweckmäßige Verwendung der gedachten Fonds sichern kann

Ueber die von dem Landrathe beantragte neue Klassifikation der Staats- und Kreis-Strassen wird der kgl. Kreisregierung Berichtserstattung aufgetragen, und besondere Entschließung darüber vorbehalten, welche von den bisherigen Departemental- oder Bezirksstrassen als Kreisstrassen zu behandeln sind. Rggsbl. 1832. S. 973. §. 7.

Was die Unterhaltung der Strassen betrifft, so sind nach §. 22. des Finanzgesetzes nur die Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstrassen auf die für gesetzlich nothwendige Zwecke zu bildenden Kreisfonds überwiesen und auch die Mittel hienach berechnet.

Eine Erhöhung der Unterhaltungskosten kann nur durch Disponibelmachung einer entsprechenden Rate des für fakultative Zwecke gesetzlich gestatteten Umlagenmaximums stattfinden, und die kgl Staatsregierung sieht sich ausser Stande, die Position für Strassenunterhaltung auf die von dem Landrathe beantragte Summe zu erhöhen.

b) Nachdem dem Landrathe in diesem Gegenstande über seine frühern Protokolle vom Jahre 1832 keine allerhöchste Genehmigung zu Theil wurde, und derselbe ohne diesen Rhkrs. 1835. A. B. S. 39.

Leitfaden die richtige Basis zur zweckmäßigen Vertheilung der aus Kreismitteln herrührenden Strassen-Unterhaltungsfonds vermißt, so muß derselbe neuerdings um Erfüllung seines mehrfach ausgesprochenen Wunsches bitten.

Rggsbl. 1836. S. 1205. Die Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlag zu vollziehen, auf die beschleunigte Vollendung der Strasse von Landau über Pirmasenz nach Zweybrücken wird, so weit es die sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, vorzüglich Bedacht genommen werden.

## Volks-Bildung.

O. M. K. 1836. A. B. S. 25. 39.) Aus der in der Eröffnungsrede des kgl. Regierungspräsidenten des Obermain-Kreises im Jahre 1835 gemachten Darstellung über das Schulwesen im Allgemeinen schöpfte der Landrath die vollste Beruhigung, daß der wichtige Zweig der Volksbildung durch die Weisheit Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs mit allen nur immer möglichen Garantien umgeben ist.

## Volks-Lehrbücher.

40.) M. s. u. Unterrichtsbücher.

## Volksschulen.

41.) M. s. u. Schulunterricht. Distriktspolizei-Nebenbeamte. S. 42. Nr. 17.

## Volks-Schullehrer.

Rhkrs. 1833. I. A. B. S. 37. 42.) a) Diese sollen Nebenbeschäftigungen und Verdienste haben, welche nicht nachtheilig auf ihre Dienstespflichten wirken, weil ausserdem einestheils der Schuldienst vernachlässigt wird, anderntheils aber die Schullehrer durch den Einfluß, den sie als Gemeinschreiber auf das Gemeindewesen, insbesondere auf die Gemeindeverwaltung gewinnen, häufig in Kollisionen mit den Einwohnern gerathen.

Rhkrs. 1833. II. B. B. S. 11. b) Da auf die vorjährigen Wünsche und Bitten des Landrathes in dem erfolgten Abschiede keine allerhöchste Entschließung erfolgte, so findet sich der Landrath veranlaßt, seine Bitten zu wiederholen und noch beizufügen, daß Se. Königliche Majestät geruhen wollen, daß vorzüglich jene Volksschullehrer, welche jetzt schon den normalmäßigen Gehalt beziehen, und somit zu ihrem Unterhalte nicht nöthig haben, Nebenverdienste zu suchen, sich ihrem wichtigen Berufe ausschließlich widmen.

Reggsbl. 1834. S. 720. §. 7. Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeinde-Schreibersstellen kann häufig ohne Aufbürdung größerer Lasten auf die Gemeinden nicht umgangen werden. Die Landkommissäre und Distrikts-Schulinspektoren werden Sorge tragen, daß die Verbindung zweier Funktionen wie diesseits, so auch jenseits des Rheins unbeschadet der beiderseitigen Berufspflichten Statt finde.

U. D. K. 1829. B. B. S. 11. c) Von den Elementarlehrern sind noch mehrere so spärlich besoldet, daß sie hievon nicht leben können, sondern vielmehr durch allerlei unschickliche Mittel sich die nothwendige Subsistenz verschaffen müssen, und gerade diese Klasse von Menschen verdient die vorzüglichste Berücksichtigung des Staates, weil in ihren Händen ein großer Theil der zukünftigen Wohlfahrt der Kreisbewohner liegt.

M. s. u. Konferenzen der Volksschullehrer. S. 38. Nr. 19.

### Vorarbeiter.

43.) Die Bezirks-Wegbauten dürften zweckmäßiger geschehen, wenn in jedem Landgerichtsbezirke ein Vorarbeiter mit einem Gehalt pr. 200 fl. angestellt würde. Rezatkr. 1835. A. B. S. 25.

M. s. u. Weberschule.

### Vorfälle, unruhige.

44.) M. s. u. Hambacher-Fest. S. 88. Nr. 5. Neustadt an der Hard.

### Vorschüsse.

45.) Das Landrathsgesetz vom 15ten August 1828 gestattet zur Deckung eines Ausfalles für nothwendig gesetzlich gebotene Zwecke einen Vorschuß von fakultativen Einnahmen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte des Rückersatzes innerhalb der dreijährigen Finanzperiode, und kann also nur unter dieser Voraussetzung der beantragte Vorschuß Statt finden. Regenkr. 1833. II. A. B. S. 21. Rggsbl. 1834. S. 509.

### Vorschüsse aus Kreismitteln.

46.) Ueber die verausgabten Vorschüsse für bestimmte Zwecke wünscht der Landrath am Schluße der Rechnung jedesmal einen speziellen Ausweis. O. M. K. 1834. A. B. S. 8.

Die Evidenthaltung der nach Angabe des Landrathes verausgabten Vorschüsse entspricht vollkommen den Grundsätzen einer wohlgeordneten Comtabilität. Rggsbl. 1835. S. 159.

Die kgl. Kreisregierung wird deßhalb beauftragt, über derlei Vorschüsse die Bemerkung intra lineam der Kreisfondseinnahmen-Rechnung anzuordnen.

### Vorschuß-Zahlungen.

47.) Zur Abwendung drohender Gefahren, namentlich in dem Bereiche des Brücken- und Wasserbaues, sind oft keine disponibeln Gelder vorhanden, und es wird auf Vorschüsse aus der Central-Staatskassa a conto der Zuschüsse aus dem Staatsfonds der Antrag gestellt. Isarkr. 1832. A. B. S. 43.

Diesem Wunsche ist schon durch die bestehenden Verordnungen und Instruktionen, insbesondere durch die Verordnung über die Leitung des Bauwesens vom 26ten Dezember 1825 §. 53. u. 56. im Allgemeinen entsprochen. Rggsbl. 1832. S. 710. 711. §. 11. u. 12.

Durch den §. 49. der unterm 25ten Februar 1832 erlassenen Instruktion über die Verrechnung der Kreisfonds und Kreislasten ist bereits hinsichtlich der auf Abrechnung an den Aerarialzuschüssen zu leistenden Vorschüsse zur Bestreitung unverschieblicher Kreislasten die nöthige Vorkehrung getroffen.

### Vorspann.

48.) M. s. u. Militärverpflegung.

### Vorspanns- und Fourage-Vergütung.

49.) Der Rheinkreis weiset durch das Organ der Landräthe eine spezielle Vergleichung der Vergütungen von Seite des Militärärars mit den Preisen der Fourage und des Vorspanns, wie solche auf den Stationen durch öffentliche Versteigerungen sich ergeben haben, nach. Rhkrs. 1835. B. B. S. 7. u. 41.

Diese Vergleichung entziffert ein Guthaben des Kreises von 7539 fl. 21 kr., um deren Rückvergütung unterthänigst gebeten wird.

Rggsbl. 1835. S. 1200. Die Deckung der von dem Militärärar nicht vergüteten Differenz der Truppen-Verpflegs-Fourage- und Transportkosten erscheint gemäß der Verordnung vom 30ten Juni 1816 und dem bisherigen Verfahren als unstreitige Kreislast.

Eben so wenig ist das genannte Aerar zur Bezahlung des zufälligen Mehrbetrags der auf den Etappenorten akkordirten Lieferungspreise finanzgesetzlich ermächtigt.

Die kgl. Staatsregierung vermag daher nicht dem Antrage auf Rückvergütung Folge zu geben.

## Waaren-Niederlage.

1.) M. s. u. Niederlagen der Fabrikanten. Niederlagsgebühren.

### Waasenmeister.

2.) M. s. u. Abdeckerei. S. 1. Nr. 2.

### Wahlform.

Rezatkr. 1829. V. B. S. 2. 3.) Der Landrath des Rezatkreises wünscht eine Verbesserung der Wahlform bei dem Stande der Adelichen und Geistlichen zum Behufe der Landrathskandidaten.

### Wahlhandlungen der Landräthe.

4.) M. s. u. Städte.

### Wahlen der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

U. M. K. 1835. V. B. S. 19. 5.) Die Gemeinde-Wahlordnung vom Jahre 1818 bezeichnet die Vornahme der Gemeindewahlen als Offizialsache der kgl. Landgerichte, und eine weitere Verordnung der kgl. Kreisregierung vom 15ten August 1833 bestimmt sogar, daß die kgl. Landrichter die Wahlen so viel als möglich selbst vornehmen sollen, weil der durch das Finanzgesetz gegebene Dispositionsfonds nicht hinreiche, allen Aktuaren Diäten für jene Wahlen zu geben.

Da nun bei den Wahlen der Kirchenverwaltungen im Jahre 1833 durch einen Landgerichtsaktuar hiefür 8 fl. 10 kr. als Diät aus den Kirchenstiftungen erhoben wurden, so wird der Antrag gestellt, daß diese ungesetzlich erhobenen Summen den Stiftungen rückvergütet werden, und ähnliche Erhebungen für die Folge cessiren.

Rggsbl. 1835. S. 1162. §. 15. Die kgl. Kreisregierung hat bereits Anlaß genommen, eine wiederholte vorsorgliche Belehrung an die Distrikts-Polizeibehörden zu erlassen.

M. s. u. Kirchenwahlen. S. 112. Nr. 22.

### Waisen-Anstalt.

O. M. K. 1832. V. B. S. 6. 6.) Die Bildung und Fondirung einer allgemeinen Waisenanstalt im Obermain-Kreise wird gewünscht und um den ganzen Ertrag des Kreisblattes als erste Fundation gebeten.

Rggsbl. 1832. S. 691. §. 6. Da die Erträgnisse aus Kreisintelligenzblättern nach dem Finanzbudget und dessen Beilagen zu einem besondern Unterstützungsfonds für Staatsdiener bestimmt worden sind, so wird sich der Landrath von der Unausführbarkeit seines Antrages von selbst überzeugen.

M. s. u. Pensionsanstalt.

Waisenkinder — uneheliche.

7.) M. s. u. Alimentation. S. 4. Nr. 24. Erziehungsanstalt. S. 50. Nr. 41.

Waldfrevel.

8.) M. s. u. Felddieberei. S. 52. Nr. 7.

Waldhüten.

9.) W. s. u. Waldstreu.

Waldmoor.

10.) Das Gesuch der Gemeinden des Kantons Waldmoor um Anstellung eines eigenen Kantonsarztes wird zur allergnädigsten Berücksichtigung empfohlen. Rhkrs. 1829. A. P. S. 31.

Walds-Parzellen.

11) a) Dem beantragten Verkauf der dem Staatsärar angehörigen kleinern Walds-Parzellen und Moosgründe ist vermöge gesetzlicher Anordnung des Landtagsabschiedes vom Jahre 1819 bereits entsprochen. Isarkr. 1829. B. P. S. 5 u. 6. Rggsbl. 1830. S. 692. §. 3.

b) Bei dem übermässigen Bestande der Staatswaldungen im Isarkreise würde der allmälige Verkauf entbehrlicher Waldparzellen dem Staatsärar durch Verminderung der Regie-Kosten und den baaren Einfluß der Kaufschillinge in die Staatskassa, so wie der vaterländischen Kultur gleich große Vortheile gewähren. Isarkr. 1832. A. P. S. 30. Rggsbl. 1832. S. 717.

c) Der Verkauf oder Austausch kleiner Staats-Waldparzellen könnte vornehmlich in jenen Gegenden, wo Holzberechtigungen der Staatsbürger bestehen, dazu benützt werden, um diese Lasten vom Staate abzuwälzen, resp. solche abzulösen. O. M. K. 1832. A. P. S. 15. lit. B.

Dem Wunsche des Landrathes entsprechend werden, wie bisher schon geschehen, die kleinern und entbehrlichern Staats-Waldparzellen, wo es thunlich erscheint, vorzüglich zum Eintausche gegen andere gut gelegene Waldgrundstücke, oder auch zur Entlastung der Staats-Waldungen von Servituten verwendet werden. Reggsbl. 1832 S. 894.

M. s. u. Landwirthschaft. S. 132. lit. c. Staatswaldungen.

Waldstreu.

12.) a) Diese ist ein unentbehrliches Bedürfniß für den Landmann und wird um Minderung der Ankaufspreise, so wie um rechtzeitige Abgabe derselben gebeten. Isarkr. 1829. B. P. S. 5. u. 6. „ 1832. A. P. S. 31.

Die Preise der Waldstreu hat die kgl. Staatsregierung überall auf das billigste Maaß herabsetzen lassen, und in Beziehung auf die Abgabe derselben Anordnungen getroffen, wobei den landwirthschaftlichen Verhältnissen der Unterthanen alle mit dem nachhaltigen Betriebe des Forsthaushaltes vereinbarten Rücksichten gewidmet sind. Rggsbl. 1830. S. 692. §. 3. „ 1832. S. 717.

b) Die von mehrern Landrathsmitgliedern vorgetragenen dringenden Wünsche: Isarkr. 1837. II. B. P. S. 7.

„den Oekonomen die früher genossene Laub- und Rechstreu aus den kgl. Forsten und das unschädliche Einhüten des Viehes in dieselben zu gestatten"

werden von dem Landrathe nach reiflicher Erwägung und umständlichem Vortrage dahin begutachtet, die kgl. Staatsregierung zu bitten, diese Gesuche der betheiligten Unterthanen zur hochgnädigen Gewährung dringend zu empfehlen.

Hierauf wird dem Landrathe bemerkt, daß die kgl. Staatsregierung gerne den Wünschen der Unterthanen auch in dieser Beziehung entgegen zu kommen geneigt sei, in so ferne Rggsbl. 1834. S. 444. §. 2.

die höhere Rücksicht für die fortwährende pflegliche Bewirthungschaftung und Erhaltung der Staatswaldungen mit der Belassung solcher Nebennutzungen sich vereinbaren läßt.

Isarkr. 1834. B. P. S. 6.

c) Die in der Nähe von Kraiburg gelegenen Ortschaften haben seit unfürdenklichen Zeiten aus dem Amphingerforste gegen Entrichtung von 15 krn. pr. Fuhr die nöthige Holzstreu bezogen.

Nun fordert auf einmal das kgl. Forstamt Haag für die Fuhr den achtmal größern Preis von 2 fl.

Nach näherer Entwickelung der hieraus entstehenden Nachtheile für die Landwirthe wird die unterthänigste Bitte gestellt, das kgl. Forstamt Haag anzuweisen, den betheiligten Gemeinden die benöthigte Holzstreu aus dem Amphingerforste fortan, wie bisher, um den Preis von 15 krn. pr. Fuhr, oder doch um einen mäßigen, anderwärts üblichen Preis unweigerlich zu verabreichen.

Rggsbl. 1835. S. 83. §. 4.

Die von dem Landrathe dießfalls gestellten Beschwerden und Anträge beruhen auf mangelhafter Kenntniß des Sachverhältnisses.

Denn einerseits haben sämmtliche Anwohner jener Waldung ihre frühern Forstrechte gegen reichliche Entschädigung abgelöst, anderseits dürfen aber die beschränkten Staatswald-Reservate aufs Neue nicht mit dergleichen zerstörenden Lasten belegt werden.

Unter solchen Umständen ist die von kgl. Regierung des Isarkreises in Rücksicht auf die dießjährigen ausserordentlichen Witterungsereignisse bewilligte Abgabe eines Streuquantums lediglich nur als eine ausnahmsweise Unterstützung zu betrachten, und wegen der zu entrichtenden Rekognition eine Beschwerde um so weniger statthaft.

Regenkr. 1829. B. P. S. 20.
" 1832. B. P. S. 7.

d) Die Unterthanen des Regenkreises sind durch Fixirung einer bestimmten Zeit zur Abgabe der Streu aus der kgl. Waldung bedrängt. Schlechte Witterung während dieser Zeit macht es den Unterthanen oft unmöglich, ihren Streubedarf aufzusammeln und nach Hause zu bringen.

Der Landrath stellt die unterthänigste Bitte, daß an die Kreisregierung die Weisung zur Fixirung angemessener Termine für Wegschaffung der Streu aus den Waldungen erlassen werde. Zugleich wird um billigere Preise der Hopfenstangen gebeten.

Entschließung wie oben ad a.

Rggsbl. 1832. S. 790. §. 10.

Die kgl. Kreisregierung ist angewiesen, bei sich ergebenden Mißverhältnissen in den Streupreisen einzelner Distrikte die hiernach ermäßigten Vorschläge zu machen, welche, sowie die von dem Landrathe gewünschte Herabsetzung der Preise der Hopfenstangen und der Verlängerung der Fristabfuhr von Streu und Holz geeignete Erwägung finden werden.

Regenkr. 1835. B. P. S. 5.

e) Der Landrath des Regenkreises wiederholt seine frühern Bitten hinsichtlich der Waldstreu, und findet in Beschränkung derselben einen Druck für die meisten Ackerbau treibenden Kreisbewohner, und bittet daher um Erweiterung der Waldstreu-Nutzungen in den Staatswaldungen.

Rggsbl 1835. S. 110. §. 5.

Der Landrath wird vor Allem auf die allerhöchsten Beschlüsse in dem Landtagsabschiede vom 29ten Dezember 1831, dann im Landratheabschiede vom Jahre 1833. §. 6. hingewiesen.

Die Behauptung wegen angeblichen Druckes wird sich von selbst berichtigen, wenn nach den in Mitte liegenden dießfallsigen Verordnungen gehörig auch die hochwichtigen Rück-

sichten geachtet werden. Zur Abgabe und Abfuhr der Streu hat die kgl. Kreisregierung im Allgemeinen die Weisung erhalten, die Streuabgabe zur angemessenen Jahreszeit vollziehen zu lassen.

f) Bei Abgabe der Waldstreu sollen nicht blos solche Individuen berücksichtigt werden, welche Giltunterthanen des Staates sind, sondern auch jeder andere, der seine Gilt an andere Grundherren oder an eine Stiftung leistet. Regenkr. 1833. I. B. P. E. 9.

Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wird dieselbe Bedachtnahme gewährt werden, mit der Se. Majestät der König stets der Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft allerhöchste besondere Fürsorge gewidmet haben. Rggsbl. 1833. S. 505. §. 6.

g) Der Landrath des Obermainkreises stellt hinsichtlich der Rech- oder Waldstreu-Abgabe im Allgemeinen die nämlichen Beschwerden, wie die bereits bezeichneten Kreise, und bittet um Abhilfe. O.M.K. 1833. II. A. P. S. 19.

In Ermangelung spezieller Beschwerden kann die kgl. Kreisregierung nur auf die Beobachtung früherer Weisungen wiederholt aufmerksam gemacht werden. Rggsbl. 1834. S. 629. §. 10.

h) Der Rezatkreis führt in diesem Betreffe sowohl hinsichtlich der Abgabe als des Preises von Waldstreu ähnliche Beschwerden, und stellt gleichähnliche Bitten und Anträge wie die übrigen Kreise. Rezatkr. 1835. B. P. S. 2.

Die Entschließung hierauf kömmt den übrigen gleich, und wird vorzugsweise auf den Landrathsabschied vom 1ten Mai 1833 hingewiesen. Rggsbl. 1835 S. 1160. §. 2.

### Waldungen.

13.) Die Gemeinde- und Stiftungswaldungen, vielmehr der Betrieb derselben, sollen unter die unmittelbare Aufsicht des einschlägigen kgl. Forstamts gestellt werden, was mit der Beschränkung allergnädigst genehmigt wurde, daß die unmittelbare Leitung des Betriebes dieser Waldungen nie als eine ordentliche Dienstobliegenheit der kgl. Forstämter erklärt werden könne. O. M. K. 1830. B. P. S. 6. Rggsbl. 1831. S. 132. §. 10.

### Wandern.

14.) M. s. u. Handwerkspursche. S. 90. Nr. 15.

### Wanderschafts-Befugniß.

15.) Das Wandern in das Ausland wird durch die Konscription, vielmehr durch die Militärpflichtigkeit erschwert und verboten. Rezatkr. 1832. A. P. S. 27.

Es ist daher Dasselbe, was früher der Zunftzwang war, und es wird der Wunsch geäussert, daß dem Gesetze unnachtheilig die Freiheit zu wandern eine größere Ausdehnung erhalten möge.

Der Wunsch wegen erweiterter Wanderschaftsbefugniß der Handwerker kann vermöge seines Zusammenhanges mit dem Heer- Ergänzungsgesetze nur auf legislativem Wege seine Erledigung finden. Rggsbl. 1832. S. 816.

### Warnungs-Tafeln.

16.) Diese sind aus jenem Fonds herstellen zu lassen, aus welchem die Unterhaltungskosten der Strassen und Fußbänke überhaupt bestritten werden. Rheink. 1831. A. P. S. 29. Rggsbl. 1835. S. 259. §. 6.

## Wartstuben.

U. M. K. 1829. B. P. S. 9. „ 1831. I. A. P. S. 17. „ 1836. B. P. S. 19. „ 1832. B. B. S. 21. Rgsbl. 1830. S. 766. §. 8. „ 1833. S. 647. §. 2. „ 1835. S. 1165. §. 14. „ 1832. S. 941. §. 11. Regenkr. 1832. B. P. S. 4. Rgsbl. 1832. S. 787 §. 2. Rezatkr. 1833. I. B. P. S. 5. §. 4. u. 5. „ 1833. II. A. P. S. 58. Rgsbl. 1833 S. 582. §. 4. „ 1834. S. 576 §. 10.

17.) Der Beschwerde über Mangel an Wartstuben oder über die zur Winterszeit unterbleibende Heizung derselben bei einigen Landgerichten wurde abhelfende Verfügung allergnädigst zugesichert.

## Wasserbau-Polizei.

U. M. K. 1830. A. P. S. 31. §. 1.

18.) a) Eine bessere Handhabung der Wasserbaupolizei auf dem Mainstrome würde zur Beförderung des Handels wesentlich beitragen.

O. M. K. 1833. I. A. B. S. 11.

b) Die kgl. Regierung wolle den einzelnen Polizeistellen vermehrte Thätigkeit in Handhabung der Vorschriften für Wasserbau, in so fern er den Ortsgemeinden obliegt, für Flußkorrektion, dann Bach- und Grädenreinigung wiederholt anempfehlen und den Vollzug auf das Nachdrücklichste bewachen.

Rgsbl. 1836. S. 597. §. 2.

Die kgl. Kreisregierung wird beauftragt, die Thätigkeit der Ortsgemeinden sorgfältig bewachen zu lassen, und insbesondere das Personale der öffentlichen Bauverwaltung zur Wahrnehmung eintretender Vernachlässigung gemeindlicher Bauten einzuweisen.

## Wasserbauten.

Isarkr. 1833. II. B. P. S. 7.

19.) a) Wasserbauten, besonders bei Gebirgsströmen sollen unverweilt vorgenommen und deßwegen den betreffenden Inspektionen die Ermächtigung ertheilt werden, um größere Gefahren abzuwenden.

In dem Landrathsabschiede vom Jahre 1832 ist die geeignete Berücksichtigung zugesichert worden, nun aber sollen seit dem Jahre 1817 im Kloster Schöftlarn nicht nur keine neuen Wasserbauten mehr vorgenommen, sondern auch die bestehenden vernachlässigt und nicht mehr ausgebessert worden seyn, so, daß nicht nur schon bedeutende Strecken zuverlässig mehr als 20 Tagwerk Gründe von der Isar abgerissen, sondern auch der Senkbaum des dortigen Müllers ausgespült wird, und dabei die größte Gefahr droht, daß derselbe ganz losgerissen, und auf diese Weise selbst auf's Trockne gesetzt wird

Rgsbl. 1834. S. 415. §. 4.

Zu dem Schutze der Isarufer bei Schöftlarn haben S. Majestät der König nach dem Wunsche des Landrathes Bauten anordnen und die erforderlichen Mittel hiezu anweisen lassen.

b) Diese Bitte wird von dem Landrathe in seinen Sitzungen pro 1834 in der Art wiederholt, daß im Allgemeinen derlei Bauten, insbesondere bei Gebirgsströmen, augenblicklich vorgenommen werden, um 3 bis 4mal höhere Auslagen zu ersparen. Isarkr. 1834. V. V. S. 8.

Die Anträge des Landrathes in Betreff der Wasserbauten an dem Innstrome finden ihre angemessene Erledigung in dem §. 56. der kgl. Verordnung vom 26ten Dez. 1825 und in der dort den äussern Behörden ertheilten Ermächtigung, bei ausserordentlichen, in dem Bauetat nicht vorhergesehenen Ereignissen augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größern Gefahr erfordert. Rggsbl 1836. S. 89. §. 6.

M. s. u. Strassenbauten. Uferbauten.

### Wassermungenau.

20.) M. s. u. Kirchenbauten. S. 111. Nr. 19.

### Weberei.

21.) M. s. u. Leinwandfabrikation. S. 141. Nr. 39.

### Weberschule.

22.) Bei der beantragten Weberschule in Augsburg sollen stets 2 Webergesellen vom Lande daselbst arbeiten und ihnen aller nöthige Unterricht ertheilt werden. O. D. K. 1836. A. V. S. 134. u. 136.

Denselben soll von dem Vorarbeiter hinlängliche Beschäftigung und Lohn gegeben, und ihnen aus Kreismitteln eine kleine Unterstützung, im Falle des Bedarfes, von monatlich 4 bis 5 fl. verabreicht werden.

Auch sollen mit Ende des Jahres an die vorzüglichsten Schüler aus den Landwebern Regulatoren ausgetheilt werden.

Die Vorschläge des Landrathes wurden zweckmäßig befunden, und die kgl. Staats-Regierung erwartet, die kgl. Kreisregierung werde zu deren Ausführung bereits die entsprechende Einleitung getroffen haben. Rggsbl. 1835. S. 1019. §. 8.

### Webstühle.

23.) M. s. u. Baumwollen-Webstühle. S. 18. Nr. 17. Musterweberei.

### Wechselordnung und Gesetzgebung.

24.) M. s. u. Merkantilgerichte.

### Wechsel der Lehrer und Professoren.

25.) Der Wechsel der Lehrer während des Studienjahres veranlaßt Störungen und Unterbrechungen im Unterrichte; es wird daher dessen möglichste Beseitigung sehnlichst gewünscht. U. M. K. 1831. A. V. S. 35.

M. s. u. Professoren. Vakaturen.

### Wechsel-Plätze.

26.) Augsburg wird als einer der ersten Wechselplätze in Deutschland bezeichnet. Isarkr. 1829. A. V. S. 7. §. 3.

### Wechsel-Prozeß.

27.) Unerachtet der bestehenden summarischen Wechsel-Prozeßanordnung enden derlei Prozesse oft erst nach einigen Jahren. Isarkr. 1830. A. V. S. 15.

### Wechsel-Wirthschaft.

D. M. K. 1835. A. B. S. 26.

28.) Der Landrath hat zur Durchführung der rationellen Landwirthschaft auf einzelnen Gutskomplexen einen Theil der für die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie disponiblen Fonds zur Verwendung beantragt.

Es hat sich auch wirklich ein Landwirth gefunden, der die Wechselwirthschaft, nach praktischer Anleitung eines Sachverständigen, auf seinem Besitzthume einzuführen bereit ist.

Es ist zu wünschen, daß dieses erste Unternehmen der Art, wozu aus dem Kreisfonds eine nicht unbedeutende Unterstützung angewiesen wurde, gelingen und recht viele Nachahmer finden möge.

### Wegmacher.

29.) M. s. u. Baumfrevel. S. 17. Nr. 13. Obstbaumalleen. Strassenarbeiter.

### Wegweiser an den Strassen.

30.) Die Aufstellung von Wegweisern an Strassen und Wegen, besonders da, wo solche durch Waldungen ziehen, ist zwar anbefohlen, wird aber nicht allenthalben beachtet, vorzüglich nicht in den — an dem Maine und der Regnitz gelegenen Kreisbezirken, wo oftmals zwei und mehrere Strassen und Wege im einsamen dichten Gehölze sich durchkreuzen.

O. M. K. 1833. I. B. B. S. 8.

Der Landrath bittet, den Polizeibehörden diesen Mangel besonders in Erinnerung zu bringen.

Rggsbl. 1833. S. 623. §. 5.

Sollten die vorgeschriebenen Wegweiser auf einzelnen Strassenpunkten nicht bestehen, so wird einer näheren Bezeichnung entgegen gesehen, um das weitere Geeignete anordnen zu können.

M. s. u. Ortstafeln.

### Weibspersonen.

O. D. K. 1832. B. B. S. 19.

Rggsbl. 1832. S. 862. §. 11.

31.) Der Landrath äussert den Wunsch, daß die Wohnungen, welche von ledigen Weibspersonen gemiethet werden, von den Polizeibehörden besonders in's Auge gefaßt werden mögen.

Wegen genauen Vollzuges der Verordnungen über Sittenpolizei bezieht die königl. Staatsregierung sich auf die im bezeichneten Anlasse näher bezeichnete allerhöchste Willensmeinung.

M. s. u. Sittlichkeit und Sittenpolizei.

### Weiderecht.

U. M. K. 1833. I. B. B. S. 13. Nr. 5.

32) a) Die Schäfereibesitzer und Hutberechtigten des Untermainkreises werden in der Ausübung ihres Hutrechtes äusserst gestört und beengt, und sind mancherlei Chikanen unterworfen, besonders bei etwaigen Ablösungen des Hutrechtes und Aufhebung der Servitut gegen Entschädigung.

Es ist zwar wünschenswerth, daß diese Rechte und Servituten den Landbau nicht unnöthiger Weise stören, aber auf der andern Seite eben so nothwendig, die Schafzucht zu erhalten. Der Landrath wünscht daher, daß die Rechte der Schäfereibesitzer so wie der Grundeigenthümer sicher gestellt, in Kollisionsfällen bei Ablösungen Leidenschaftlichkeit und Chikanen zurückgewiesen, und in einem schon längst gewünschten Kulturgesetze die Schafzucht mit dem Pflanzenbau in Einklang gebracht, und für die Erhaltung der Schäferei gesorgt werden möge.

Die Entfernung und Ablösung der Waiderechte hat sich nach den geltenden Kultur-Gesetzen zu richten. Rggsbl. 1833. S. 666. §. 10.

Eine Abänderung der bestehenden Gesetze, insbesondere zum Schutze der Schäfereibesitzer, ist Gegenstand der Gesetzgebung, und wird als solcher von dem kgl. Staatsministerium des Innern mit allen übrigen Wünschen der Grundeigenthümer zur allerhöchsten Entscheidung demnächst vorbereitet werden.

b) Die vorstehende Bitte um Regulirung der Hutverhältnisse im Kreise wird neuerdings wiederholt, mit der Bitte, den Untermainkreis recht bald mit einem auf die Verhältnisse des Kreises passenden Kulturgesetze unter Berücksichtigung auf die Erhaltung der Schäferei zu beglücken, indem die Kulturgesetze der ältern Kreise diesseits nicht immer zusagen, auch im Kreise nicht promulgirt sind. U. M. K. 1833. II. B. P. S. 18. Nr. 4.

Die erneuerten Anträge wegen gesetzlicher Regulirung der Weiderechte haben in dem Landrathsabschiede vom 1ten Mai 1833 die geeignete Erledigung gefunden. Rggsbl. 1834. S. 667. §. 29.

## Weidplätze.

33.) a) Es wäre sehr ersprießlich, da bereits vertheilte Gründe nicht mehr einhellig zu Weiden umgewandelt werden können, wenn von Seite des Aerars, wo es thunlich ist, einige Waldparzellen und öde Plätze unentgeldlich an die Unterthanen überwiesen würden, weil dadurch für die Schaf- und Pferdezucht großer Nutzen geschöpft werden könnte. O. D. K. 1829. B. P. S. 24. u. 25.

M. s. u. Pferdezucht. Schafzucht.

Eine Vermehrung der Weideplätze erscheint dem Flächeninhalte gegenüber, welchen Wiesen, Weiden, Oedungen und Wälder im Verhältnisse zu dem Flächeninhalt des Kreises überhaupt einnehmen, so wie im Hinblicke auf den Stand der Schaf- und Pferdezucht im Kreise dem landwirthschaftlichen Interesse desselben noch keineswegs so nahe liegend, daß vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen wäre. Rggsbl. 1830. S. 721. §. 7.

Sollten aber besondere Rücksichten den Landrath hiezu vermocht haben, so wird derselbe hierin den Anlaß finden, sich ausführlicher und bezeichneter über diese Angelegenheit zu äussern.

M. s. u. Fohlenhöfe. S. 55. Nr. 39.

b) Die Einzelnhut und Nachtweide sind zur Aufhilfe und Verbesserung der Kulturzweige in allen Dorffluren für immer und allezeit zu beseitigen, und die dießfallsigen Verordnungen aufrecht zu erhalten. Isarkr. 1830. A. P. S. 18. Nr 5.

Ueberhaupt trägt die Weide, mit Ausnahme der Gebirgsweide, zur Veredelung des Rindviehes in nassen Gegenden nichts bei.

Anders verhält es sich mit der Pferdezucht, welcher die Weidenschaften auf trocknem Lande und im Gebirge sehr gut zu Statten kommen.

## Weide-Servituten.

34.) Die Nachtheile der Weide-Servituten sind allgemein anerkannt, und wird um Abhilfe gebeten. U. M. K. 1830. A. P. S. 8. Nr. 3.

Die Aeusserungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft werden einer sorgfältigen Prüfung unterstellt werden. Rggsbl. 1831. S. 145. §. 4.

## Weihenstephan.

Marktr. 1832. A. P. S. 32. 35.) Die Obstkultur in Bayern dürfte zuverlässig in kurzer Zeit sehr weit gedeihen, besonders seit Hinkerts populärer Unterricht auch für den Bauer verständlich die faßlichsten Anleitungen gibt, und die unter seiner Leitung herrlich gedeihende Schule in Weihenstephan gesunde und kräftige Stämme und ganz ächte Sorten zu so billigen Preisen liefert, daß weder das Ausland, noch die Bamberger Spekulanten damit mehr Konkurrenz halten können.

## Weinbau.

U. M. K. 1835. I. A. P. S. 31. „ 1835. II. A. P. S. 14. Reggsbl. 1835. S. 652. §. 18. „ 1834. S. 675. §. 9. 36.) a) Zur Verbesserung des Weinbaues wurden Reisestipendien zur Kenntniß „ 1835. II. A. verbesserten Weinbaues in den Rheingegenden beantragt und auch genehmigt.

U. M. K. 1834. U. P. S. 52. „ 1835. A. P. S. 17. b) Die Anlage von Rebschulen mit den Baumschulen dürfte von vorzüglichem Nutzen seyn.

Reggsbl. 1835. S. 1156. §. 15. Die kgl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß der bereits vorhandene Fonds für Weinbauer zur nützlichen Anwendung gebracht wird.

U. M. K. 1835. A. P. S. 17. Reggsbl. 1835. S. 1154. §. 10. c) Der Landwirthschaftsunterricht soll in den Wein bauenden Theilen der Monarchie die zweckmässigste Behandlungs- und Veredelungsweise der Reben und die neuesten Fortschritte in Bezug auf die Weinlese, das Einkeltern und die Behandlung des Weines im Keller nicht minder umfassend und wirksam, als die Materie des Ackerbaues und der Viehzucht behandeln.

Regenkr. 1830. A. P. S. 25. d) Der Weinbau im Regenkreise liegt in veralteter Kindheit tief unter allen Stufen der Vervollkommnung.

## Weinbauer und Weinbergbesitzer.

U. M. K. 1832. B. P. S. 24. 37.) Die Weinbergsbesitzer bitten zur Erleichterung des Höckerstandes im Unter-Mainkreise um Steuernachlässe.

Reggsbl. 1832. S. 946. §. 17. Die kgl. Kreisregierung ist bereits angewiesen, entsprechende Zusammenstellungen der einzelnen Aemter anzufertigen und zur Genehmigung vorzulegen.

Hierauf wird dann sogleich das Geeignete verfügt und der Landrath bei seiner nächsten Versammlung in Kenntniß gesetzt werden.

M. s. u. Minuto - Verkauf.

## Weinberge.

U. M. K. 1832. A. P. S. 19. u. 69. 38.) Der Weinbauer wird sich den kostspieligen Auslagen bei Anlegung neuer Weinberge nur dann willig unterwerfen, wenn durch freien Verkehr auch der Absatz des Produktes möglich gemacht, oder erleichtert wird.

Allein unter den gegenwärtigen Umständen dürfte zu besorgen seyn, daß nach 6 bis 8 Jahren die noch übrigen Weinberge im Untermainkreise größtentheils in Getreide- und Kartoffelfelder umgewandelt seyn werden.

## Weinhandel.

U. M. K. 1832. B. P. S. 12. 39.) Die von Preußen erlassenen Verordnungen, den Handel betreffend, erschweren

den Weinhandel dahin vorzugsweise, und der Landrath bittet, selber auf die möglichste Weise Abhilfe zu verschaffen.

Der aufgestellten Beschwerde wird alle Aufmerksamkeit zugewendet, und ist zur Beseitigung derselben bereits Einschreitung geschehen. Reggsbl. 1832 S. 957. §. 4.

### Weinzehent.

40.) Nicht nur Getreide- und Blutzehente, sondern auch Weinzehnte sollen einer Fixirung unterstellt werden. U. M. K. 1833. I. B. P. S. 14.

Was die Fixirung der Weinzehnte betrifft, so ist durch die an die kgl. Kreisregierungen erfolgten Weisungen jede thunliche Erleichterung dieses Geschäftes verfügt, und dem gestellten Antrage des Landrathes, so weit es möglich war, entsprochen worden. Reggsbl. 1833. S. 666. §. 11.

### Weissenburg.

41.) Die Wiederbesetzung und Gehaltsregulirung des Stadt- und Landgerichtsphysikats daselbst. Rezatkr. 1832. A. B. S. 9.

### Werkmeister.

42.) Der Landrath glaubt, daß diejenigen Handwerker und Architekten, welche sich in größern Städten als Meister ansässig machen wollen, vorher längere Zeit in großen Städten, welche sich durch Aufführung schöner Bauwerke besonders auszeichnen, gearbeitet haben müssen, und daß ebenso die auf dem Lande sich niederlassenden Werkmeister ihre Wanderzeit zum Theil in Städten zuzubringen verbunden seyn sollen. O. M. K. 1830. A. B. S. 21.

### Werkstätte.

43.) M. s. u. Mechanische Werkstätte.

### Werneck.

44.) M. s. u. Vizinalstrassen beim Untermainkreise.

### Weser.

45) Die Verbindung der Weser mit dem Maine wird beantragt und zwar mittelst Anlage von Wasser- oder Landstrassen. U. M. K. 1829. B. B. S. 15. Nr. 86.

Die Wichtigkeit dieser Verbindung ist der kgl. Staatsregierung nicht entgangen, und es wird darauf geeigneter Bedacht genommen werden. Rggsbl. 1830. S. 770. §. 23.

### Wiesau, Konradau und Alexanderbad.

46.) In dem Etat pro $18\frac{35}{36}$ wird dem Landrathe eine neue Position von 11,000 fl. gesetzt, welche aus den Ersparungen der Vorjahre bis $18\frac{33}{34}$ für die Heilquellen im Obermainkreise verwendet werden sollen. O. M. K. 1836. A. P. S. 13.

Der Landrath glaubt, daß durch diese Verwendung die genannten Bäder auch der Unterstützung des Staates würdig erachtet werden.

Die Positionsannahme geschieht daher mit dem ausdrücklichen Reservat, daß diese Verwendungen nur Ein für allemal gegeben werden.

Wegen der für die Heilbäder zu Wiesau, Konradau und Alexanderbad begutachteten Summen bleiben die allerhöchsten Entschließungen vorbehalten. Reggsbl. 1835. S. 1119. §. 2.

## Wiesen.

Rezatkr. 1831. A. B. S. 63. Rgasbl. 1833. S. 176. §. 16. 47.) Die von dem Landrathe des Rezatkreises beantragte unentgeldliche Abtretung einer Anzahl Altmühlwiesen zur Beförderung der Viehzucht, als eines Kreiszweckes, kann nicht und die pachtweise Nutznießung nur dann zugegeben werden, wenn der hiefür aus dem Kreisfonds zu entrichtende Pachtschilling dem im Budget pro 18$\frac{33}{34}$ eingestellten durchschnittsmässigen Einnahmsbetrag gleich kömmt.

M. s. u. Triesdorf. Rindviehzucht. Veredelung des Viehstandes.

## Wiesensperre.

48.) M. s u. Hut oder Hüten. S. 95. Nr. 47.

## Wiesen-Verbesserung.

U. D. Kr. 1832 B. B. S. 6. 49.) a) Um dem Uebelstande vernachlässigter oder ihrer natürlichen Lage wegen in üblem Zustande befindlicher Wiesen durch Verbesserung derselben, und zwar meistentheils durch Entwässerung, nach Möglichkeit abhelfen zu können, fehlen oftmals die Mittel hiezu, nämlich die Deckung der Kosten, und es wird daher beantragt, mittellose Gemeindeglieder dießfalls mit nöthigen Beiträgen zu unterstützen.

Rgasbl. 1832. S. 737. §. 9. Durch die Ueberweisung besonderer Fonds für Industrie und Kultur sind dem Landrathe die Mittel gegeben worden, für diejenigen Gemeinden, deren Bedürfniß zu Wiesenverbesserungen und sonstiger der Kultur frommenden Maaßregeln hergestellt ist, Vorschüsse zu beantragen, und die kgl. Kreisregierung wird derlei Wünsche geeignet beachten.

U. D. K. 1833. I. A. B. S. 15. b) Der Landrath beantragt auf Verbesserung der Wiesen 1,000 fl. — und zwar für jene Landwirthe, welche ihre Wiesen entwässern, bewässern, einmädige in zweimädige Wiesen umschaffen u. s. w., oder auf andere Art verbessern wollen, die Mittel hiezu aber nicht haben.

Die kgl. Staatsregierung wird gebeten, durch die kgl. Kreisregierung die kgl. Landgerichte beauftragen zu lassen, daß jenen Landwirthen in einer oder mehrern Gemeinden, welche eine zweckmässige Wiesenkultur hervorrufen, mit unverzinslichen Anlehensquoten gegen Stellung hypothekarischer Sicherheit Unterstützung werde.

Diese Anlehen sind nach fünf Jahren in zehn Jahres-Fristen wieder zurück zu bezahlen.

Rgasbl. 1833. S. 861. §. 6. lit. c. Die kgl. Kreisregierung wird dem Wunsche des Landrathes gemäß beauftragt, jenen Landwirthen, welche sich in der Wiesenkultur auszeichnen und einer Unterstützung bedürftig sind, aus dem für diesen Kulturzweig in den dießjährigen Kreisfonds eingestellten Summen angemessene unverzinsliche, bei der Heimzahlung in den Kreisfonds zurückfließende Anlehens-Quoten verabfolgen zu lassen.

## Wildschaden und Wild-Diebstahl.

Isarkr. 1832. A. B. S. 30 Nr. 18. 50.) a) Ein mächtiges Hinderniß zum höhern Aufschwunge der Landeskultur ist vorzüglich der in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt übermässig gehegte Wildstand.

Die Unzulänglichkeit des Wildschützenmandats vom Jahre 1806 wurde schon in der Ständeversammlung vom Jahre 1831 beinahe anerkannt, und die Abänderungen desselben der Gesetzkommission zur Bedachtnahme zugeschlossen. Radikale Abhilfe ist also nur auf diesem Wege zu erwarten.

Vor der Hand kann der Landrath nur den eben so wahren als gerechten Klagen der Gutsbesitzer des Isarkreises beitreten, daß von Seite des äußern Jagdpersonals dieses Gesetz nicht im Mindesten beachtet, von den Jagdoberbehörden dagegen keine Abhilfe geleistet, vielmehr die Willkür des äussern Jagdpersonals von diesen sowohl als von einigen Landgerichten unterstützt werde.

b) Die Beschwerden wegen übermässiger Hegung des Wildes, besonders des Hochwildes, sind leider noch immer allgemein, und werden täglich lauter. Besonders in den Landgerichten Ebersberg, Miesbach und Wolfrathshausen durchziehen Hirsche und Rehe in ganzen Heerden die Felder und Wiesen, zerstören die Saaten, und zernichten durch Abfressen der ersten Sprossen im Frühjahre den jungen Nachwuchs in den Hölzern. Es wird nicht einmal nach speziellen Angaben das Wildschützenmandat von 1806 beachtet.

Isarkr. 1832. M. B. E. 10–12.

Es ist der ernste königliche Wille, daß nicht nur die Beschwerden wegen unbefriedigten Wildschadens in den gedachten Landgerichten durch die kompetenten Behörden genauest geprüft und gesetzmässig beschieden, sondern auch über alle, wo immer eintretenden Wildschäden, die strengste Rechtspflege gehandhabt werde.

Reggsbl. 1832. S. 724. §. 11. lit. a

c) Ueber Wildschäden, deren polizeiliche Behandlung und Entschädigungs-Ausmittelung sind wohl in neuerer Zeit die bestimmten Verordnungen erschienen, allein dessen ungeachtet lastet in dieser Beziehung in manchen Amtsbezirken des Obermainkreises eine schwere Bürde auf dem ohnehin vielfach bedrängten Landmanne, daher die Bitte sich rechtfertigt, „die Jagdpächter, so auch das — die hie und da noch bestehenden kgl. Regiejagden respizirende Forstpersonal, so wie die Privat-Jagdeigenthümer wegen Unterhaltung eines übermässigen Wildstandes unter strengste Kontrolle zu nehmen, und den Landgerichten und andern Polizeistellen des Kreises abermals die willige und förderliche Instruirung der Wildschadens-Entschädigungsgesuche einzuschärfen."

O. M. K. 1832. B. P. E. 22.

Die kgl. Staatsregierung wird Sorge tragen, daß die landwirthschaftlichen Interessen durch genaue Handhabung der bestehenden und allgemeine Anwendung findenden Wildschadensgesetze den erforderlichen Schutz erhalten.

Reggsbl. 1832. S. 670. §. 14.

d) Der Wildschaden ist in manchen Gegenden des Rezatkreises so bedeutend und das Verfahren bei Entschädigungsklagen ist hie und da so unbefriedigend, daß sehnlich Abhilfe zu wünschen ist, welche vielleicht durch Revision des Wildschützenmandats am Ersten herbeigeführt wird.

Rezatkr. 1832. B. B. E. 6.

Die Beschwerde über mangelhaften Vollzug der wegen Ersatzes von Wildschäden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf einer nähern Angabe der veranlassenden Thatsachen.

Reggsbl. 1832. S. 822. §. 13.

Die kgl. Kreisregierung wird sich übrigens berufen fühlen, dem Gesetze vom 9ten August 1806 Abth. A. §. 1. rücksichtslosen Vollzug von Seite der sämmtlichen Behörden zu sichern, und nicht zu dulden, daß irgend eine gesetzwidrige Nachsicht oder Saumsal in Ermittelung und Refundirung stattgehabter Beschädigungen eintrete.

e) Nicht in den Hochwaldungen gegen die böhmische Gränze hin, sondern in den Niederungen im Flachlande zeigen sich die meisten Beschädigungen, welche dem Landmanne durch das Wild zugefügt werden.

U. D. K. 1832. A. B. E. 17.

Nur hohe Gehäge schützen da gegen dergleichen Schäden, allein da der Unterhalt derselben zu kostspielig ist, so läßt sich nichts in Vorschlag bringen, als daß es gestattet werden

möchte, daß jeder Grundeigenthümer blos für seine Person das in seine Saatfluren eindringende Hochwild mit dem Beding der Auslieferung an den Jagdeigenthümer oder Jagdpächter tödten dürfe.

Rggsbl. 1832. S. 731.

Die Wünsche um Ermächtigung der Gutsbesitzer zur Tödtung des in ihre Saaten eindringenden Wildes, so weit sie nicht in einzelnen Gegenden vermöge positiver Gesetze begründet ist, gehören dem Bereiche der Gesetzgebung an. Den weitern Bemerkungen des Landrathes wegen Anhäufung eines zu großen Wildstandes, dann wegen Beseitigung des hiedurch veranlaßten Schadens wird die kgl. Staatsregierung die besondere Fürsorge nicht entziehen, und sonach diesem in das Gebiet der Civilgesetzgebung einschlagenden Gegenstand in sorgfältige Erwägung ziehen.

U. M. K. 1832. B. P. S. 21.
Rggsbl. 1832. S. 936. §. 10.
Isarkrs. 1833. I. B. P. S. 11.

f) Der Untermainkreis führt gleiche Beschwerden, und m. s. deßwegen unter Kriegs-Kostenentschädigung. S. 120. Nr. 64.

g) Der Landrath sieht sich verpflichtet, an den Stufen des Thrones seinen ehrerbietigsten Dank für die gerechte Würdigung der gegen die Regierungsausschreibung vom 8ten August 1826 erhobenen Beschwerden ehrfurchtsvollst niederzulegen.

Indessen findet derselbe in der zweckmässigen Verminderung des Wildes das einzige aber auch verlässigste Mittel.

Leider bestehen deßhalb in noch mehreren Landgerichten des Kreises die gegründetsten und lautesten Beschwerden, indem dort der Wildstand nicht nur nicht vermindert wurde, sondern vielmehr in solcher Ausdehnung zugenommen hat, daß der Unterthan seine Saaten, seine Futterkräuter auf den Feldern und selbst das junge Holz in den Wäldern nicht mehr zu schützen weiß.

Die Hut auf den Feldern verursacht dem Unterhan übermässige Kosten, in den Wäldern aber ist sie gar nicht möglich, und die Wildschadenklagen gewähren immer nur kärgliche Entschädigung.

Der Landrath sieht sich daher veranlaßt, Seiner Königlichen Majestät den ehrfurchtsvollsten Antrag vorzulegen:

„Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, durch zeitgemäß anzuordnende große Jagden in den genannten Distrikten auf Verminderung des übermässigen Wildstandes einzuwirken."

Rggsbl. 1833. S. 886. §. 6.

Die Bitte um zweckmässige Verminderung des Wildstandes wird fortan geeignet berücksichtiget und gegründeten Beschwerden durch bemessene Maaßregeln Abhilfe verschafft werden.

Isarkr. 1833. II. B. P. S. 8. Nr. 2.
Rggsbl. 1833. S. 885. §. 6.

h) Auf die vom Isarkreise gestellten Beschwerden wegen nicht genügender Wildschadens-Entschädigung einzelner Individuen erfolgte nachstehende allerhöchste Entschließung:

„Was das Verfahren bei Ausmittelung des Ersatzes wegen Wildschaden betrifft, so ist schon in dem Landrathsabschiede vom 19ten Oktober 1832 die Ausschreibung der Kreisregierung vom 8ten August 1826, in so weit sie mit den Gesetzen und den Vorschriften des Judiciarcoder nicht im Einklange steht, ausser Wirksamkeit gesetzt, und es muß daher die Bestimmung, ob und wie fern die Vornahme eines nochmaligen Augenscheines gesetzlich begründet sey, und für nothwendig und zulässig erachtet werde, lediglich dem richterlichen Ausspruche überlassen bleiben.

i) Der Landrath findet sich neuerdings in der angenehmen Lage, seinen tiefsten Dank ehrfurchtsvollst für die getroffenen allerhöchsten Verfügungen wiederholt niederzulegen, indem nicht nur in den meisten bisher sehr bedrängten Gegenden der Wildstand in Folge der allerhöchsten kgl. Befehle bedeutend vermindert, sondern selbst die von der kgl. Hof-Jagdintendanz gegen die Erkenntnisse der Untergerichte in einzelnen Fällen gegen die Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 9ten August 1806 und des Cap. XII. §. 3. Nr. 6. des Judiziarcodex erhobenen Berufungen zurückgenommen werden mußten. Isark. 1834. B. P. 3.

Der versammelte Landrath stellt nunmehr nur den ehrerbietigsten Antrag, daß Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, die gemessensten Befehle zu ertheilen, daß die übermässige Hegung des Wildes nicht ferner mehr in Aufschwung kommen möge, und anderseits die Verminderung des Wildstandes in den noch übermässig gehegten Distrikten durch kräftige allerhöchste Aufträge allergnädigst erwirkt werden wolle.

Dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Königs gemäß soll der Wildstand in Schranken gehalten und den Grundeigenthümern für die gleichwohl vorkommenden, der Natur der Sache nach unvermeidlichen Beschädigungen voller Ersatz zuerkannt und verabreicht, und dadurch den bestehenden — das Gedeihen des landwirthschaftlichen Betriebes sichernden — Gesetzen volle Anwendung gegeben werden. Reggsbl. 1835. S. 67. §. 1.

## Winkeladvokaten oder Agenten.

51.) a) Dem Unfuge, den die Winkelagenten selbst in größern Städten treiben, wird nicht von allen Gerichten gesteuert. Dadurch werden besonders die Landleute in ihren Begriffen irre geleitet und zu nutzlosen, oft in's Verderben stürzenden Streitigkeiten veranlaßt, die sie dann zu spät bereuen. O. M. K. 1829. B. P. S. 1. Nr. 8.

Trennung der Justiz von der Verwaltung, Vereinfachung des Geschäftsganges, Oeffentlichkeit der Rechtspflege sind die spezifiken Mittel gegen diese Uebel, und der Landrath beantragt bis zu deren verfassungsmäßiger Herbeiführung, jetzt schon wider diese schädlichen Mißbräuche energisch einzuschreiten.

Da die Aeusserungen des Landrathes über die bei manchen Aemtern dießfalls bestehenden Gebrechen nur im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung gefaßt sind, so fehlt es, um hierauf spezielle und unmittelbar eingreifende Verfügungen erlassen zu können, an einer bestimmten Grundlage und Richtung. Indessen werden die kgl. Kreisstellen in den gemachten Andeutungen eine dringende Aufforderung zur Schärfung der obliegenden Aufsicht auf die untergebenen Behörden finden. Rggsbl. 1830. S. 746. §. 4.

b) Die Bewohner des Landgerichts Leuchtenberg (zu 25,000 Seelen), eines der größten Landgerichte des Kreises, können in ihren Rechtsangelegenheiten durch einen einzigen Anwalt nicht gehörig und gleichheitlich vertreten werden. Regentr. 1833. II. B. P. S. 12.

Deßwegen bildet sich in jenem Landgerichte ein Heer von Winkelagenten, welche die Prozeßsucht vermehren und den Unterthan aussaugen. Es bestehen auch bezüglich dieser Individuen wieder eigene Verhältnisse, die den Krebsschaden nur befördern und es immer unvermeidlich machen, daß bei jedem Prozesse eine Partei geopfert werde.

Der Landrath stellt daher die allerunterthänigste Bitte um Ernennung eines zweiten Advokaten am kgl. Landgerichte Vohenstrauß.

Reggsbl. 1831. S. 318. §. 8.

Der beantragten Bestellung eines zweiten Advokaten für den Bezirk des Landgerichts Vohenstrauß stehen die hierüber erholten amtlichen Erläuterungen der Lokalverhältnisse entgegen.

### Wirkungskreis des Landrathes.

Regenkr. 1832. A. B. S. 8. U. D. K. 1832. A. B. S. 4. Rezatkr. 1832. A. B. S. 3.

52.) Durch das Finanzgesetz vom 28ten Dezember 1831, vielmehr durch die Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten in demselben hat die wahrhaft volksthümliche Institution der Landräthe erst ihr eigentliches Lebensprinzip, ihre feste Grundlage, die Bedingung ihres Wirkens gewonnen.

### Wirthe.

U. D. K. 1833. I. W. B. S. 6.

53.) Diejenigen Wirthe, welche bei sich ergebenden Raufereien sich als unschuldig ausweisen können, sollen von der verordnungsmässigen Strafe befreit, dagegen aber die Schläger und Ruhestörer nach den bestehenden Verordnungen bestraft werden.

M. s. u. Züchtigung.

### Wirthshäuser.

Isarkr. 1829. W. B. S. 5. Reggsbl. 1830. S. 693. §. 5.

54.) a) Der Besuch derselben ist den Feiertags-Schulpflichtigen nicht gestattet, indem Folge desselben nur Verderbung der Sitten und Verführung ist, und die kgl. Regierung des Isarkreises erhält den ernstlichen Auftrag, den Polizeibehörden die Handhabung aller hiergegen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, und sich des Vollzugs derselben durch stete und genaue Aufsicht zu versichern.

M. s. u. Tanzmusiken.

Isarkr. 1829. W. B. S. 5.

b) Der Landrath stellt die allerunterthänigste Bitte: Se. Majestät der König wollen geruhen, die Gemeindeversammlungen in Wirthshäusern dringend zu verbieten.

M. s. u. Gemeindeversammlungen. S. 62. Nr. 28.

### Wirths-Rechnungen.

Rhkrs. 1834. A. B. S. 11. „ 1835. A. B. S. 10.

55.) Die allzu große Verschiedenheit der Wirthsrechnungen auf dem Wege zu und von den Beschälstationen veranlaßt den Landrath zu beantragen, daß Fourage-Lieferungsakkorde deßwegen abgeschlossen werden möchten.

Zugleich soll der Gestütsrechner beauftragt werden, das Journal mit allen übrigen Beilagen der Rechnung beizulegen

Reggsbl. 1835. S. 247. §. 2. u. 3.

Die Bemerkungen des Landrathes finden in den Aufschlüssen, welche denselben bei dessen nächstem Zusammentritt mitzutheilen sind, ihre Erledigung.

Die gewünschte Mittheilung des erwähnten Tagebuches findet keinen Anstand.

### Wischldächer.

56.) M. s. u. Strohdächer.

### Wittwen und Waisen verstorbener Professoren.

Rhkrs. 1833. II. A. B. S. 14. u. 21.

57.) Der Landrath ist der Ansicht, daß Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen verstorbener Professoren eben so gut aus dem Staatsfonds zu berichtigen seien, wie die Quieszenzgehalte der Professoren von selbem übernommen wurden.

Es wird daher die Bitte gestellt, dem Kreisfonds die dießfalls ausbezahlten Beträge zurück zu erstatten.

Die Rückzahlung der in dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ aus Kreisfonds bezahlten Pensionen und Alimentationen für die Wittwen und Waisen des Lehrerpersonals mit 886 fl. 9 kr. ist bereits angeordnet. Reggbl. 1834. S. 701. §. 2.

Wittwen- und Waisenanstalt für die Schullehrer.

58.) a) Vermög Statuten dieser Anstalt wurde die jährliche öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsrechnung zugesichert; allein diese Bekanntmachung unterblieb seit dem Jahre 18$\frac{24}{25}$, und der Landrath findet sich bemüssiget, um genaue Einhaltung der statutenmässigen Vorschrift die unterthänigste Bitte zu stellen, und zugleich die Bildung eines Ausschusses der Gesellschaftsmitglieder zur Theilnahme an der Verwaltung zu beantragen. U. M. K. 1830. V. P. S. 4.

Die kgl. Kreisregierung hat ohne Verzug die gewünschte Bekanntmachung zu verfügen, und wegen Bildung eines Ausschusses die geeigneten Einleitungen zu treffen. Reggbl. 1832 S. 106. §. 2.

b) Der Landrath des Oberdonaukreises stellt den unterthänigsten Antrag, daß Seine Königliche Majestät die Statuten aller Schullehrer-Wittwenvereine einer Revision unterwerfen, einerlei Statuten einführen und die jährliche Rechnungsablage in einem öffentlichen Blatte, wozu sich das Kreisintelligenzblatt am besten eignen dürfte, anordnen wolle. O. D. K. 1832. V. P. S. 20.

Dem Antrage auf Revision der Statuten der Schullehrerwittwen- und Waisenvereine kann in Ermangelung hinreichend motivirender Veranlassung keine Folge gegeben werden. Reggbl. 1832. S. 562. §. 12.

Dagegen soll dem Wunsche desselben auf Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsablage dadurch entsprochen werden, daß jedes Jahr eine geprüfte rechnungsförmliche Uebersicht über den Stand und die Verwendung der Fonds dieser Wittwenkassa im Kreisintelligenzblatte kund gegeben werde.

Wittwen und Waisen der Staatsdiener und Geistlichen.

59.) M. s. u. Unterstützungsfonds der Staatsdiener.

Wittwenfonds-Beitrag.

60.) Der Bitte des Landrathes entsprechend wurde der in den Rechnungen über die Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal bisher vorgetragene Wittwenfondsbeitrag des daselbstigen Verwalters auf den Centralfonds übernommen. Rhkrs. 1835. A. B. S. 14. Reggsbl. 1835. S. 1191. §. 1.

Wöchnerinnen — arme.

61.) M. s. u. Wohlthätigkeitsverein.

Wöhr-Bauten.

62.) M. s. u. Wasserbauten.

Wörth, der untere, bei Regensburg.

63.) Die Ausbesserung des Beschlächtbaues an dem untern Wörth bei Regensburg wird um so dringender nothwendig, als Häuser und Gärten daselbst nicht nur einer bedeutenden Gefahr blosgestellt sind, sondern selbe auch an ihrem Werthe verlieren müssen. Regenkr. 1835. A. B. S. 26.

Nach Eintreffen der umständlichen Gutachten von Seite der kgl. Kreisregierung wird das Geeignete verfügt werden. Reggbl 1835. S. 1103. §. 1.

Wöhrt-Löcher.

64.) Auf die geäusserten Wünsche um Abhilfe der Nachtheile, welche die sogenann- O. M. K. 1830. B. P. S. 7

Regsbl. 1831. S. 152. §. 11. ten Wörthlöcher auf dem Maine für die Schifffahrt herbeiführen, wird dem Landrathe die Zusicherung gemacht, daß diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werde.

### Wohlstand.

O. D. K. 1829. B. B. S. 53. 65.) a) Der Landrath des Oberdonaukreises hat zur Erhebung des Wohlstandes im Kreise — zur Beseitigung seiner Hindernisse — die Gründe genau entwickelt, und einige Mittel zur Verbesserung derselben in Vorschlag gebracht.

O. M. K. 1835. A. B. S. 25. u. 26. b) Der Wohlstand der Bewohner im Obermainkreise hat in dem vergangenen Jahre 1834 keine merklichen Aenderungen erlitten. Schwankungen in diesem Gebiete bemessen sich nicht nach Jahren, sondern nach Decennien. In dem Bereiche der Landwirthschaft machte die Empfänglichkeit für rationelle Verbesserungen einige, wiewohl nur leise Fortschritte.

Der vaterländischen Industrie ist durch die Erweiterung des großen Zollvereins ein neuer, höchst wichtiger Abzugskanal eröffnet, und dem Handel wird durch den Donaumain-Kanal, der seiner Ausführung immer näher rückt, ein neues Lebensprinzip eingehaucht werden.

### Wohlthätigkeits-Anstalt.

Rhkrs. 1832. A. B. S. 47. 66.) Der Landrath wünscht, daß die Gesuche um Aufnahme in die Armenanstalt zu Frankenthal einer strengen Prüfung unterstellt und nur solche Individuen aufgenommen werden, in deren Wohnort entweder gar keine Wohlthätigkeitsanstalten bestehen, oder die bestehenden unzureichend sind.

Uebrigens dürfte auch darauf gesehen werden, daß die Plätze in dieser Anstalt in gehörigem Verhältnisse unter die 12 Landcommissariate vertheilt werden.

Regsbl. 1832. S. 974. §. 3. Die kgl. Regierung wird auf diesen Antrag besonders geeigneten Bedacht nehmen.

M. s. u. Frankenthal.

### Wohlthätigkeits-Stiftungen.

67.) M. s. u. Vermächtnisse. Onymus.

### Wohlthätigkeits-Verein.

U. D. K. 1833. I. B. B. S. 4. 68.) Bei der noch immer zunehmenden Verarmung ist es dem Landrathe noch Freude und Trost, daß auch wohlthätige Vereine sich bilden, worunter vorzüglich die Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen gezählt werden können.

### Wohnungen.

69.) M. s. Weibspersonen.

### Wollenerzeugung und Gewerbe.

O. M. K. 1835. A. B. S. 15. §. 7. 70.) Da bisher zur Vermehrung und Verbesserung der Wollenerzeugung nichts verwendet wurde, so wird für Unterstützung der Wollengewerbe eine Summe von 775 fl. — beantragt.

M. s. u. Schafzucht und Schäferei lit. e.

### Wollenmarkt und Wollenlager.

O. M. K. 1830. A. B. S. 25. §. 5. 71) a) Die Errichtung von Wollenmärkten in Bamberg und Bayreuth wird bean-

tragt, weil dadurch die Handelsgeschäfte in Wolle im Obermainkreise einen größern Umfang erhalten würden.

b) Die Errichtung eines Wollenmarktes und einer Tuchniederlage zu Würzburg, welche als eine Art von Kreditkassa für die Tuchmacher dienen könnte, wird dem Ermessen der kgl. Regierung anheim gestellt. U. M. K. 1833. I. A. P. E. 20.

M. s. u. Gewerbe. S. 70. Nr. 3. Tuchniederlage. Wollentuchmanufaktur.

### Wollentuch=Manufaktur.

72.) a) Zur Emporbringung derselben zu Bischofsheim an der Rhön, vorzüglich zur Anschaffung besserer Vorrichtungen und Maschinen werden 1500 fl. Unterstützungsbeiträge beantragt, wobei der kgl. Kreisregierung anheim gestellt wird, ob nicht eine theilweise Verwendung derselben zur Errichtung eines kleinen Wollenlagers, welches bei späterer größerer Ausdehnung allerdings geeignet wäre, die armen Tuchmacher aus Wucherhänden besonders der Juden zu reißen, zweckmäßig sey. U. M. K. 1833. I. A. P. E. 19. u. 20.

Die Verwendung der hiezu bestimmten Summe soll erst nach vorgängiger Anhörung der Tuchmacher zu Bischofsheim stattfinden.

b) Der Landrath beantragt ferner zur Emporbringung der Wollentuch=Manufaktur zu Bischofsheim 700 fl. und wünscht, daß die beantragten weitern 300 fl. zur Unterstützung der Wollentuch=Manufaktur in den übrigen Theilen des Kreises erhöht werden möchten, oder aber in einem der folgenden Jahre eine größere Summe für die Leinwandfabrikation und auch für den öfters schon angeregten Hanfbau bestimmt werden möge, indem derlei Unterstützungen nicht zu sehr zersplittert werden sollen. U. M. K. 1833. II. A. P. E. 18.

Nach dem gutächtlichen Vorschlag des Landrathes wurde zur Unterstützung der Wollentuchmanufakturen, namentlich der Bischofsheimer Fabrikation, für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ die Summe von 1,300 fl. in den Etat aufgenommen, und die kgl. Staatsregierung erwartet, daß die kgl. Kreisregierung für das künftige Jahr bemessene Vorschläge zu gleichmässigen Postulaten für Unterstützung der Leinwandfabrikation in Antrag bringen werde. Reggsbl. 1831. S. 673. §. 7.

### Wucher der Juden.

73.) Dem Wucher der Israeliten soll durch strengen Vollzug der über den Wucher überhaupt und insbesondere über den jüdischen Hausierhandel bestehenden Verordnungen und durch kräftige Einschreitung abgeholfen werden, und die kgl. Staatsregierung erwartet von der kgl. Kreisregierung, daß sie deßfalls mit aller Kraft der Gesetze einschreite. Rezstr. 1832. A. V. S. 23 — 33. Reggsbl. 1832 S. 815.

### Wünsche des Landrathes.

74.) Es ist ein dringender Wunsch des Landrathes, daß die kgl. Staatsregierung die gestellten Anträge und Wünsche desselben immer gewissenhaft in Erwägung ziehen möge, nicht nur, weil selbe die Bedürfnisse des Kreises treu darstellen, sondern weil das Landraths=Institut in der öffentlichen Meinung seine Bedeutung verliert, wenn die Anträge und Wünsche des Landrathes keine Beachtung finden, oder gar das gerade Gegentheil derselben geschieht. U. M. K. 1832. B. P. S. 23.

M. s. u. Anträge des Landrathes. S. 7. Nr. 41.

## Würzburg.

U. M. R. 1833. I. S. 30. Nr. 4. 75.) Der Landrath stellt den Antrag, es möchten die Verhandlungen über die Verbindlichkeiten des Universitätsfonds zur Bestreitung des Bedarfes des Gymnasiums baldigst beendigt werden.

Rggsbl. 1833. S. 646. §. 3. Die Universität daselbst wird beauftragt, über ihre Verpflichtung zur Bestreitung des Bedarfes für das Gymnasium daselbst die dießfallsige Entscheidung dem nächsten Landrathe mitzutheilen.

M. s. u. Scholastriefonds.

## Wund-Aerzte.

O. D. K. 1832. A. P. S. 61. 76) a) Der Landrath des Oberdonaukreises kann sich nicht überzeugen, daß die Besoldung für den Wundarzt Geiger in Neukirchen dem Kreisfonds überbürdet werden könne, weil dießfalls eine eigene Stiftung an Realitäten, bestehend in einem Haus, Garten und vier Jauchert Ackerfeld, existirt, welche der Staat als Eigenthum an sich zog, mit der übernommenen Verbindlichkeit, obbenannten Geiger mit einem lebenslänglichen Gehalt pr. 110 fl. 10 kr. jährlich zu besolden und das Haus im baulichen Stand zu erhalten.

Rggsbl. 1832. S. 849. §. 5. Wegen der Bezüge des Wundarztes Anton Geiger zu Neukirchen erwartet die kgl. Staats-Regierung die nähern Aufschlüsse der kgl. Kreisregierung.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 109. b) Bezüglich auf das vorjährige Protokoll beanstandet der Landrath den Jahresgehalt des Wundarztes Geiger von Neukirchen, und bittet nunmehr um allergnädigste definitive Entschließung.

Rggsbl. 1833. S. 531. §. 1. Da der Gehalt des Wundarztes Geiger zu Neukirchen durch das Finanzgesetz für die IIIte Finanzperiode in dem vollen Ansatz zu 110 fl. 10 kr. auf die Kreislasten überwiesen, sonach bei Dotirung der Kreisfonds hieranf bereits Rücksicht genommen worden ist, so kann einer etwa beabsichtigten Uebernahme auf die Centralfonds nicht Statt gegeben werden.

U. M. K. 1833. II. A. P. S. 12. c) Wundärzte sollen wie bisher nach dem Antrage des Landrathes mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl. besoldet werden, um nicht die traurige Folge herbeizuführen, daß keine gebildeten Chirurgen sich zu derlei Stellen für die Zukunft vorfinden werden, und daß an ihre Stelle Pfuscher treten, welche die Rettung der leidenden Menschheit eher noch gefährden.

Rggsbl. 1833. S. 672. §. 5. Der dießfallsige Wunsch des Landrathes wird bei der bereits eingeleiteten Vervollkommnung der chirurgischen Institute seine geeignete Würdigung finden.

U. M. K. 1834. A. P. S. 17. d) Der Landrath wurde von dem kgl. Regierungskommissär in Kenntniß gesetzt, daß die Wundärzte nach und nach ganz eingehen, und dagegen deren Geschäfte durch die Landgerichtsphysici besorgt werden sollen.

Der Landrath glaubt hier eine entgegengesetzte Ansicht geltend machen zu müssen, und wünscht nicht nur die bestehenden Gerichts-Wundärzte beizubehalten, und selbe mit Normal-Bezügen zu besolden, sondern auch da, wo noch keine Landgerichts-Wundärzte angestellt sind, solche anzustellen.

Rggsbl. 1835. S. 232. §. 12. In dem Abschiede vom 28ten Februar vorigen Jahres Abth. III. Ziff V. wurde die geeignete Würdigung zugesichert.

e) Der Landrath wünscht die Ausscheidung der Gehaltsbezüge, welche Wundärzte bei Zucht- und Arbeitshäusern beziehen, für die Staats- und Kreisfonds genau kennen zu lernen.

Den Funktionsbezug des Wundarztes Dr. Martini für seine Dienstesleistungen bei der Strafanstalt Würzburg wurde in Folge allerhöchsten Auftrages auf den Etat dieser Anstalt zu übernehmen anbefohlen. Rggsbl 1833. S. 1154. §. 9.

## Zehente.

1.) M. s. u. Firirung. S. 54. Getreidrenten. S. 65. Nr. 46. Landwirthschaft. S. 127. Nr. 4. dann S. 130. Nr. 6. und 132. IV. Nr. 4. Weinzehent.

### Zehent-Fixation.

2.) a) Die Firirung sämmtlicher geistlichen sowohl als Privatzehnten, eigentlich deren Umwandlung in Natural-Getreidgilt, wäre aus mehreren — speziel aufgeführten — Gründen sehr wünschenswerth. Regenkr. 1829. V. B. S. 14. u. 15. " 1830. A. B. S. 21. " 1832. A. B. S. 31.

Die Fixation der Zehenten und Laudemien des Staates ist genehmigt, die an sich allerdings sehr wünschenswerthe Fixation der Zehenten geistlicher Pfründen aber kann nach gepflogenem Benehmen mit der höhern geistlichen Behörde nur dann die Zustimmung der Ober-Curatel erhalten, wenn das fassionirte Früchtenquantum als Verbindlichkeit der Gesammtgemeinde erklärt wird, und wenn hinsichtlich der Strohabgabe jene Modifikationen eintreten, wo der nachhaltige ungeschmälerte Fortbestand der mit den meisten Pfründen verbundenen und auf das Zehentstroh berechneten Oekonomien abhängt. Rggsbl. 1832. S. 304.

b) Der Landrath des Untermainkreises bittet nicht nur über die Ursache des geringen Fortganges der Zehentfirirung nähere Nachforschungen einzuleiten, sondern auch eine Ermässigung der in der Verordnung vom Jahre 1825 festgesetzten Bedingungen eintreten zu lassen. U. M. K. 1829. V. B. S. 8.

Es wird dem Betriebe und der Vollendung der Zehentfixation ununterbrochen die vollste Aufmerksamkeit gewidmet, und die kgl. Staatsregierung hat der kgl. Kreisregierung des Untermainkreises insbesondere umständliche Instruktionen zugehen zu lassen. Rggsbl. 1830. S. 764. §. 5.

c) Der Landrath des Isarkreises entwickelt weitwendig seinen Wunsch, daß nicht allein die Staatszehenten, sondern auch die der Stiftungen und Gutsherren und der Geistlichkeit firirt werden möchten. Isarkr. 1830. A. B. S. 10. Nr 6.

d) Der Untermainkreis gibt in einem weitschichtigen Vortrag die Mittel an Handen, wie das Geschäft der Zehentfirirung erleichtert und befördert werden könne, und äussert den Wunsch, daß dieses oder ein ähnliches Mittel zur Beschleunigung der Zehent- und Wein-Giltfirirung noch vor der bevorstehenden Steuer-Rectifikation in Ausführung zu bringen seyn dürfte, weil es klar sey, daß ohne vorgängige Firirung aller unständigen Abgaben der einzelnen Grundstücke eine haltbare Steuer-Rektifikation oder die erlaubte Ablösung der Grundlasten nicht wohl denkbar sey. U. M. K. 1832. V. B. S. 6. 41 — 48.

e) Aus einer allerhöchsten Bekanntmachung vom 16ten Juni 1834 ist ersichtlich, Rggsbl. 1834. S. 861 — 864.

Rggsbl. 1835. S. 873. welche Zehentfixirungen der geistlichen Pfründen und Stiftungen in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ vor sich gingen.

M. s. u. Subrepartition.

### Zehentherrn.

Isarkr. 1829. A. B. S. 17. §. 1. 3.) Sowohl diese als die Dominikal-Rentenbesitzer können Antheil nehmen an dem freiwilligen Beitritt zur Hagelschadens-Versicherungsanstalt.

M. s. u. Statuten.

### Zehentschöffen.

U. M. K. 1835. II. A. B. S. 22. 4.) Die Zehentschöffen haben seit Organisation der Landämter in ihrer Wirksamkeit aufgehört.

Es kann daher keine derlei Besoldung mehr bestehen, sondern blos noch zu entrichtende Pensionsbezüge, welche den Kreisfonds nicht berühren können.

Rggsbl. 1834. S. 660. §. 2. Den Aeusserungen des Landrathes entsprechend ist diese Besoldung auf den Central-Fonds übernommen, und die seit 18$\frac{31}{32}$ hiefür geleistete Zahlungen sind dem Kreisfonds zurück zu ersetzen angewiesen worden.

### Zehent-Subrepartition.

O. M. K. 1830. A. B. S. 83. Nr. 11. 5.) Die Fixation der Zehenten, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten Februar 1825 angeordnet ist, erscheint zwar sehr vortheilhaft für die Landeskultur, hat jedoch in der Hinsicht nicht allenthalben den gewünschten Erfolg, weil die Subrepartition der mit den Gemeinden im Ganzen abgeschlossenen Fixationsquanta zwischen den einzelnen Gemeindegliedern häufig unterbleibt, wodurch nur der Staatseinnahme, aber nicht den einzelnen Pflichtigen der beabsichtigte Vortheil zugeht.

Es wird daher gebeten, die kgl. Rentbeamten, welche nach § 6. der Verordnung diese Repartition leiten und befördern sollen, da, wo es noch nicht geschehen ist, zur thätigen Einwirkung und Herbeiführung dieser einzelnen Ausgleichungen aufzufordern, anzuhalten, und über den genauen Vollzug zu wachen.

Rggsbl. 1831. S. 126. Es ist ganz den königlichen Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Zehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Zehentpflichtigen erfolge, und die kgl. Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten.

### Zeichnungs-Schulen.

U. D. K. 1833. I. A. B. S. 82. Nr. 2. 6.) a) Der Unterricht der Schulpräparanden im Zeichnen ist auf Linear-, Ornament- und einige Architektur-Zeichnungen, mit Ausschluß aller Landschafts- und Figuren-Zeichnungen bestimmt.

U. D. K. 1835. A. B. S. 4. b) Die dermal im Unterdonaukreise bestehenden Zeichnungsschulen sind bereits auf 91 gestiegen, und die Leistungen mehrerer derselben berechtigen zu den besten Hoffnungen auf die baldige vortheilhafte Wirksamkeit für die Gewerbe.

## Zell.

7.) Die Herstellung der Steige bei Zell auf der Strasse von Würzburg nach Aschaffenburg wird aus angeführten mehreren Gründen des Landrathes vertagt.

u. M. K. 1829. A. B. S. 10. u. 14.

Bei künftiger Wiederaufnahme des vertagten Baues werden die vorgebrachten Erinnerungen des Landrathes einer sorgfältigen Prüfung unterstellt werden, und die Konkurrenz der Kreisfonds wird nur bei voller Nachweisung der in der Verordnung vom 6ten April 1818 bestimmten Voraussetzungen eintreten.

Rggsbl. 1830. S. 759. §. 1.

## Zertrümmerung der Güter.

8.) a) Zweckmässige Güterzertrümmerungen, besonders der großen Einödhöfe im obern Theile des Isarkreises, würden die Bevölkerung beträchtlich heben. Da aber bei solchen Zertrümmerungen sowohl israelitische als christliche Spekulanten möglichst entfernt, und bei Erzielung kleinerer Güter eine gleich große Zahl von Grundstücken von bester, mittlerer und geringster Qualität zu jedem neuen Complexe gegeben werden müßte, so dürften derlei Abtrümmerungen den Familiengliedern eines solchen Einödhofsbesitzers schon darum nützlich und von der Obrigkeit zu begünstigen seyn, weil die Konkurrenz fremder Käufer bei Einödhöfen ohnehin in der Regel mangelt, und die Zeit bald kommen möchte, wo im Isarkreise wie am Rhein die Kinder der Landleute statt baaren Heirathsgütern durch Hingabe von Grundstücken ausgesteuert werden.

Isarkr. 1830. A. B. S. 19. Nr. 9.

Was die Aeusserungen des Landrathes in dem angegebenen Falle betrifft, so wird die kgl. Kreisregierung dieselben der sorgfältigsten Erwägung unterwerfen, und hierauf innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst treffen, oder geeignete Anträge stellen

Rggsbl 1831. S. 45. §. 2.

b) Was der Verbesserung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs und der Vermehrung der Population großen Vorschub leisten würde, das ist die Zertrümmerung der großen Güterkomplexe und Beförderung der Arrondissements und Gütertheilungen unter mehrere Kinder desselben Erblassers.

Regentr. 1830. A. B. S. 23.

Derlei Operationen sind gegenwärtig erschwert durch unverhältnismäßig große Taxen, durch schleppenden Geschäftsgang, herbeigeführt durch Einsendung der Zertrümmerungspläne und Verhandlungen an die Regierungen, durch allzu ausgedehntes Einmischen der Polizeibehörden in die Bauführung bei neu anzulegenden Häusern, und endlich durch höhere Besteuerung des Areal dieser Häuser gegen die sonstige Grundsteuer.

Die Angabe von Verzögerungen der Gutszertrümmerungen scheint auf einem Irrthume zu beruhen, da eine Einsendung der Zertrümmerungspläne und Verhandlungen an die kgl. Kreisregierung schon längere Zeit nicht mehr Statt findet.

Rggsbl. 1831. S. 80. lit. b.

c) Wollten sich Se. Majestät durch Kauf in den Besitz solcher Landgüter setzen, deren Eigenthümer selbe zu verkaufen geneigt sind, so könnten Zertrümmerungen und Zerstückelungen von allzu großen Gütern, welche oft aus mehreren hundert Tagwerken bestehen und aus was immer für Ursachen schlecht angebaut und schlecht verwaltet werden, auf die leichteste und unschuldigste Weise so vor sich gehen, daß zugleich neue Komplexe gebildet und alte arrondirt würden.

U. D. Kr. 1830 A. B. S. 21.

Regentr. 1833. II. B. P. S. 14. d) Vermöge allerhöchster Verordnung dürfen keine Realitäten ohne öffentliche Ausschreibung von Juden käuflich zum Zertrümmern erworben werden. Allein die Juden kaufen die Güter schon vor der Ausschreibung, die Verkäufer erhalten eine bedeutende Summe voraus, und bei wirklicher Versteigerung wird jeder Käufer von den Juden überboten. Der Verkäufer erhält aber nicht dieses Angebot, sondern muß sich mit dem im Stillen abgemachten Kaufschillinge begnügen, wenn auch 1,000 fl. mehr geboten worden wären.

Der Landrath glaubt daher, die kgl. Staatsregierung in Kenntniß setzen, und zugleich den unterhänigsten Antrag stellen zu müssen, daß die Landgerichte aufgefordert werden möchten, auf die so höchst nachtheiligen, die Ausführung der wohlthätigsten Verordnungen vereitelnden Umtriebe der Juden ein wachsames Auge zu haben und dadurch fernern Klagen vorzubeugen.

Rgsbl. 1834, S. 318. §. 9. In der Anzeige unstatthafter Begünstigung der Juden bei Gutskäufen vermißt die kgl. Staatsregierung die Angabe der veranlassenden Thatsachen, ohne welche dieser Beschwerde eine nähere Folge nicht gegeben werden kann.

M. s. u. Güterhandel. S. 82. Nr. 7. Gutszertrümmerung S. 82. Nr. 74.

## Zesauer-Filze.

9.) M. s. u. Trockenlegung.

## Zetteln.

O. D. K. 1833. I. A. P. S. 40. 10.) Bei der Weberei ist bekannter Dinge das Zetteln einer der schwierigsten Theile der Arbeit, daher die Anschaffung der mechanischen Art, den Zettel so vorzubereiten, daß er dem Weber ganz fertig auf den Stuhl gelegt werden kann, allen andern an Wichtigkeit vorangeht, und ein weiterer sehr wichtiger Vortheil bei einer Musterschule ist, daß der mechanisch vorbereitete Zettel nicht nur im Keller, sondern auch im Zimmer gewoben werden kann.

Der Landrath beantragt zu diesem Zwecke, vielmehr zur Anschaffung von 40 eingerichteten Webestühlen 500 fl., welche dann an solche dürftige und an der Musteranstalt durch Fleiß und Geschicklichkeit sich auszeichnende Weber um die halben Kosten überlassen werden sollen.

Rgsbl. 1833. S. 532. § 11 lit. c Die kgl. Kreisregierung wird wegen Ausmittelung der Fonds hinsichtlich des sehr beachtenswerthen Wunsches des Landrathes auf Errichtung einer mit der künftigen Kreisgewerbschule in Verbindung stehenden Musterschule für Baumwollen-Weberei das Geeignete zu verfügen und nach Umständen zu beantragen wissen.

Jedenfalls sollen die in den Kreisfonds-Etat eingestellten 300 fl. zur Anschaffung wohl eingerichteter Baumwollen-Webstühle verwendet werden.

M. s. u. Musterschule. Weberei.

## Zins-Nachforderung.

O. D. K. 1829. II. P. S. 44. u. 123. 11.) Der Handelsstand in Augsburg macht noch eine Zinsnachforderung von der Getreidschuld des Oberdonaukreises im Betrage zu 554 fl. 58 kr.

Der Landrath hat dagegen eventualiter nichts zu erinnern, in so ferne die kgl. Regierung sich die nähere Würdigung dieses Antrages vorbehalten hat.

Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim.

12.) a) Die für derlei Zöglinge bestimmten Stipendien sollen lediglich nur für Eingeborne des Kreises verwendet werden. Isarkr. 1832. A. B. S. 22.

Die dießfalls bestimmten Stipendien mit 350 fl. sind übereinstimmend mit dem Antrage des Landrathes lediglich Eingebornen des Isarkreises zugedacht. Rggsbl. 1832. S. 709. §. 8.

b) Der versammelte Landrath sieht sich veranlaßt, gegen jede weitere Bezahlung dieser Stipendien nach Schleißheim in so lange zu verwahren, bis die Staatsgüter-Administration daselbst nachgewiesen haben wird, daß die schon für $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ von ihr erhobenen Summen wirklich zu Stipendien verwendet worden seien. Isarkr. 1833. II. A. B. S. 10. lit. B.

c) In dem Regierungsschreiben und Vorlage der Rechnung ist vorstehend gestelltes Bedenken erledigt, und die Verwendung gedachter Summen nachgewiesen. Damit beruhigt sich der Landrath und wünscht nur, daß bei der Auswahl der Stipendiaten an der landwirthschaftlichen Lehranstalt bei gleicher Würdigkeit vorzügliche Dürftigkeit der Competenten berücksichtigt werden möge. Isarkr. 1834. A. B. S. 7. u. 14.

Dem Wunsche des Landrathes, daß derlei Stipendien-Verleihungen nur an Solche Statt finden sollen, die mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit — letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen, ist durch angemessene Verwendungsnormen schon zuvorgekommen. Rggsbl. 1835. S. 77.

d) Der Rezatkreis wünscht Aufschlüsse über die Verwendung der ausbezahlten Stipendien pro $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ im Betrage zu 250 fl. Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 33.

Dem Wunsche des Landrathes entsprechend sollen diese Sipendien nur für Eingeborne des Rezatkreises verwendet und der dießfallsige rechnungsmäßige Nachweis dem Landrathe alljährlich vorgelegt werden. Rggsbl. 1831. S. 573. §. 7.

e) Der Landrath des Oberdonaukreises erklärt sich gegen Ertheilung des postulirten Stipendiums an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim mit 150 fl., — denn diese Verwendung würde für den Zweck der Hebung der Landwirthschaft im Kreise im Allgemeinen erfolglos bleiben, weil die Heranziehung eines einzigen Individuums dem Bedürfnisse des ganzen Kreises unmöglich entsprechen kann, und nach den bisherigen Erfahrungen diese Zöglinge vorzüglich geeignet sind, nur ganz großen Oekonomiekomplexen vorzustehen. O. D. K. 1833. II. A. B. S. 45. ad 4.

Die von dem Landrathe entgegen gestellten Bedenken zur Gründung eines Stipendiums wird derselbe in nächster Versammlung um so mehr in wiederholte Berathung ziehen, als die dem Unterrichte daselbst gewordenen Verbesserungen zu erfreulichen Hoffnungen berechtigen. Rggsbl. 1834. S. 852. §. 14.

f) Der Untermainkreis stellt die Bitte, daß die für gedachte Stipendien ausgesetzten 150 fl. in Ermangelung eines sich meldenden Zöglings nach Schleißheim nicht für den Stipendien-Zweck admassirt, sondern der Beförderung der Rindvieh-Zucht zugewendet werden mögen. U. M. K. 1833 II. A. B. S. 14.

Die kgl. Staatsregierung genehmigt gern, daß die für besagte Stipendien eingestellten 150 fl. nach dem Gutachten des Landrathes dem für die Verbesserung der Rindviehzucht Rggsbl. 1831. S. 673. §. 9.

bestimmten, erst noch zu admassirenden Fonds für den Fall, daß kein des Stipendienbezuges würdiger Zögling sich melden sollte, zugewendet werde.

### Zoll-Defraudation.

13.) M. s. u. Lumpensammeln. S. 142. Nr. 50.

### Zollfreie Einfuhr des Getreides.

U. M. K. 1830. B. P. S. 6.

14.) Es wird der Antrag gestellt, daß für die größtentheils armen Bewohner der jenseits der Rhön liegenden Bezirke die zollfreie Einfuhr des Getreides aus dem benachbarten Auslande allergnädigst bewilligt werden möge, weil sie ihrer örtlichen Lage wegen den nöthigen Bedarf nie bauen können, und in Ermangelung einer fahrbaren Strasse über das Rhöngebirg sich mit dem weitern Bedarf des Getreides nicht versehen können.

Rgg.-Bl. 1831. S. 431. §. 7.

Dem gestellten Antrage konnte aus mehrfachen Gründen nicht Statt gegeben werden. Zudem sind die in dem Zolltarife vom 15ten August 1828 auf das Getreid gelegten Eingangszölle von geringem Betrag, sinken mit dem Steigen der Getreidpreise und hören ganz auf, sobald die erwähnten Preise eine bedeutende Erhöhung erreichen.

### Zoll-Gebäude.

15.) M. s. u. Forsthäuser. S. 56. Nr. 42.

### Zoll-Gesetz.

U. D. K. 1833. I. B. P. S. 4.

16.) a) Die von dem Landrathe beantragte Erleichterung auf den Zoll des magern Viehes wurde für einzelne Landgerichte der nordöstlichen Gränze bewilligt, dagegen für diejenigen unbeachtet, welche auf dem rechten Ufer der Donau liegen, diese Ungleichheit vor dem Gesetze kann nur Unzufriedenheit und Mißmuth erzeugen.

Das traurig sich fortschleppende Zollgesetz liefert forthin der Immoralität seine Schlachtopfer.

Rggsbl. 1833. S. 471. §. 2.

Die Bemerkungen des Landrathes über das Zollgesetz erscheinen einerseits als gewagt, andererseits weder begründet noch richtig.

U. D. K. 1833. II. B. P. S. 4.

b) Der Landrath kann nur bedauern, daß es ihm nicht gelang, in Bezug auf die Sperrung der Strasse über Kleinphilippsreuth nach Kuschwarda sich so auszudrücken, daß Seine Königliche Majestät zu einer allergnädigsten Abänderung dieser so höchst nachtheiligen Verfügung sich hätten bewegen lassen.

Daß diese Maaßnahme durch gewaltsame Schmuggeleien abgedrungen worden, kann den Landrath nicht hindern, seine Bitte um Wiedereröffnung dieser Strasse dringend und wiederholt zu erneuern.

Das Schmuggeln wird nämlich durch die Sperrung der Strasse nicht gehindert, es wird nur abgeleitet. Hier hilft keine Strassen-Sperre, es hilft nur ein Zollgesetz.

U. D. K. 1834. B. P. S. 4.

c) Der Landrath stellt es der Weisheit Sr. Majestät des Königs vertrauensvollst anheim, allergnädigst zu erwägen, was durch die dermaligen Zollverhältnisse noch aus dem

Unterdonaukreise werden soll, wenn sich die südlichen und östlichen Gränzen für ihn nicht öffnen sollten.

Er findet sich daher nothgedrungen, seine früher gestellten Bitten neuerdings zu wiederholen.

Der Landrath kann sich der Erwartung überlassen, daß die kgl. Staatsregierung das große Ziel, welches sie sich in dieser Hinsicht vorgesetzt hat, auch ferner nicht aus dem Auge verlieren werde. Rggsbl. 1833. S. 110. §. 1.

## Zoll-Verein.

17.) a) Der Rezatkreis wünscht eine erweiterte Ausdehnung der Zollvereins-Gränzen. Rezatkr. 1829 L. R. S. 6.

b) Der vaterländischen Industrie ist durch die Erweiterung des großen Zollvereins ein neuer, höchst wichtiger Abzugskanal eröffnet, und dem Handel wird durch den Donau-Main-Kanal, der seiner Ausführung immer näher rückt, ein neues Lebensprinzip eingehaucht werden. O. M. K. 1833. A. P. S. 20.

## Zuchtstiere und Zuchtwidder.

18.) Austheilung von Geldprämien an diejenigen Gemeinden, welche die schönsten Zuchtstiere besitzen, dürfte der Rindvieh-Zucht einen bedeutenden Aufschwung gewähren. O. M. K. 1832. A. P. S. 11.

M. s. u. Veredelung des Viehstandes. Rindviehzucht.

## Zuchtstuten.

19.) Der Landrath des Oberdonaukreises erlaubt sich, auf einen Mangel aufmerksam zu machen, welcher der Pferdezucht nie den erwünschten Nutzen bringen kann, und dieser besteht darin: die Zuchtstuten werden nicht gehörig ausgewählt, da auch für die Zucht schon zu alte oder durch Arbeit herabgekommene, oder zu fette, auf jeden Fall für Nachzucht untaugliche angenommen werden, was Folge der nicht gehörigen Würdigung der sogenannten Approbations-Zeugnisse ist, vermöge welcher allein die Pferdebesitzer ihre Stuten auf die Beschäl-Stationen bringen dürfen. Dadurch, daß auch andere nicht approbirte Stuten zugelassen werden, verschwenden die Hengste ihre Kräfte und der beabsichtete Zweck wird nicht erreicht. O. D. K. 1832. A. P. S. 15. Nr. 2.

Regsbl. 1832. S. 960. §. 7.

Die Bemerkungen des Landrathes über das Landgestütt und die Pferdezucht hat der oberste Stallmeister-Stab in Prüfung zu ziehen und gutächtlich in Antrag zu stellen.

M. s. u. Beschälstationen. S. 20. Nr. 37. Fohlenhöfe. S. 55 Nr. 39. Land-Gestüte. S. 123. Nr. 6.

## Züchtigung.

U. D. K. 1829. B. P. S. 9.

20.) Die muthwilligen Raufer und Nachtschwärmer ledigen Standes sollen angemessene körperliche Züchtigung erhalten.

Regsbl. 1830. S. 200. §. 2.

Die kgl. Kreisregierung wird angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der hinsichtlich der Tanzmusiken bestehenden Verordnung strenge zu wachen, und die ihr untergeordneten Polizei-Behörden hiernach bemessen zu instruiren.

M. s. u. Raufereien.

## Zuckerfabriken.

Isarkr. 1832. A. B. S. 20. lit. a.

21.) a) Die Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers ist von größerm, unsern vaterländischen Verhältnissen angemessenem und sicherem Erfolge, als die Seidenzucht. Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes ist eine Musterfabrik unumgänglich nothwendig.

Die ungemeine Wichtigkeit der Gründung von Zuckerfabriken für die Landwirthschaft, Gewerbe und Handel verpflichtet den Landrath zur unterthänigsten Bitte an Se. Majestät den König, die Errichtung einer zweckmässigen Muster-Fabrik allergnädigst anzubefehlen.

U. D. K. 1830 A. B. S. 25. u. 26.

b) Die Zuckerfabrikation aus dem indischen Rohrzucker in ihrer Begünstigung durch das Zollsystem wird schwerlich die staatswissenschaftliche Aufgabe lösen, dem Geldausflusse nach dem Auslande Abbruch zu thun, sondern den Gewerben, die den Einfuhrhandel des raffinirten Zuckers besorgen, mehr schaden.

Isarkr. 1832. A. B. S. 35.

c) Wenn von dem Landrathe des Isarkreises die Errichtung einer Musterfabrik für die Bereitung des Runkelrüben-Zuckers in Anspruch genommen wurde, so ist dieses nicht, wie der polytechnische Verein vorauszusetzen scheint, aus dem Grunde geschehen, daß die Fabrikation dieses Produktes noch ein Arkanum sey, sondern in der Absicht, um auf dem Wege der Anschauung und persönlichen Ueberzeugung zu Anlagen von solchen Fabriken aufzumuntern, die Kenntniß des Verfahrens praktisch zu erläutern, und für die Berechnung des Erfolges ein Beispiel an die Hand zu geben.

Die Errichtung einer solchen Musterfabrik bleibt also immer ein Bedürfniß und eine Voraussetzung bei der Einführung dieses bezeichneten Gewerbszweiges, welcher überhaupt nur unter der zweiten Voraussetzung wird gedeihen können, daß der Preis des zu erzeugenden Fabrikats mit jenem des Kolonial-Zuckers die Konkurrenz bestehen könne.

## Zunft-Angelegenheit.

22.) Die Uebertragung derselben an die Magistrate wird sehnlichst gewünscht.

Rezatkr. 1834. V. P. S. 5.

Nach Art. 10. Nr. 1. des Gesetzes vom 11ten September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, kann dem geäusserten Wunsche nicht entsprochen werden.

Reggsbl. 1833. S. 181. §. 9.

## Zunft-Zwang.

23.) M. s. u. Wanderschaftsbefugniß.

## Zuschüsse.

24.) a) Bei den sämmtlichen Kreisen sind, um die postulirten Ausgaben decken zu können, von dem Staatsärar noch fernere Zuschüsse nothwendig.

Diese wurden zum Theil gewährt, zum Theil können sie nicht bewilligt werden, und zum Theile wird deren Ausmittelung bis zur künftigen Ständeversammlung und einer neuen Finanzperiode verschoben.

b) Der Oberdonaukreis äussert den innigsten Wunsch, daß von dem Staatsärar dem Kreisfonds nebst den Kreisumlagen die bestimmten Zuschüsse aus dem Centralfonds gegeben, und von selbem sowohl die Steuer-Antheile als Ausstände übernommen werden möchten, weil dadurch Vielschreiberei vermindert, der Geschäftsgang der äussern Aemter erleichtert, das Kassawesen einen mehr sichern Stand gewähren würde, und der Landrath mit mehr Ruhe und Beseitigung aller Aengstlichkeit und Zweifel die Rechnungen selbst besser beurtheilen könnte.

O. M. K. 1832. A. P. S. 20.
O. D. K. 1832. A. P. S. 62.
Reggsbl. 1833. S. 547. §. 4.
O. D. K. 1833. I. A. P. S. 98.
" 1833. II. A. P. S. 24 — 31, 62, 79 83. u. 87
Reggsbl. 1834. S. 341. §. 3.
Rezatkr. 1833. II. A. P. S. 31.
Regenkr. 1834. A. P. S. 30.
Reggsbl. 1833. S. 118. §. 5.
O. M. K 1834. A. P. S. 12, 15, 19 — 21.
Reggsbl. 1835. S. 197. u. 198. §. 1. u. 4. dann S. 201. §. 15. u. 16.
O. D. K. 1834. A. P. S. 51.
Reggsbl. 1835. S. 233. §. 11.
Rezatkr. 1835. A. P. S. 20.
Reggsbl. 1835. S. 1175. § 3. u. 4.
Gesetzbl. 1834. S. 10. u. 97.

c) Zuschüsse, welche an die Lokal-Schulkassen von der Kreis-Dotationskassa zu bestimmten Zwecken gemacht werden, sind der richtigen Verausgabung und Verrechnung halber in den Lokalrechnungen jedesmal gehörig nachzuweisen und die Aufsichts- und Curatel-Behörden verpflichtet, sich hierüber die formelle Gewißheit zu verschaffen.

Rezatkr. 1833. II. A. B. S. 27. Reggsbl. 1834. S. 863. §. 3.

### Zustand der Kreisverwaltung.

M. s. die besondern Protokolle jedes einzelnen Kreises vom Jahre 1829.

25.) In Folge Gesetzes, die Einführung der Landräthe betreffend, haben die Landräthe sämmtlicher Kreise nach §. 2. Nr. 4. die Aeusserungen über den Zustand ihres Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung nach wohlerwogener Berathung speziel aufgeführt.

Da aber selbe schon einzeln und bei jedem betreffenden Buchstaben gehörig im Vortrage erschienen, so wird von deren Wiederholung Umgang genommen.

M. s. u. Verwaltung, innere, des Kreises.

### Zustand der Polizei auf dem Lande.

O. D. K. 1830. B. B. S. 26.

26.) Es ist der Wunsch des Landrathes im Oberdonaukreise, daß die Ortsvorsteher und Gemeinde-Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten fortwährend angehalten werden, und zum Behufe dessen die Polizeibehörden alle thunliche Unterstützung eintreten lassen sollen.

### Zwangs-Arbeiter.

O. M. K. 1832. A. B. S. 33.

27.) Der Landrath beantragt eine Summe zur Unterstützung der Familien dürftiger Zwangsarbeiter und zur Ausmittelung eines kleinen Betriebskapitals für die austretenden Zwangsarbeiter selbst.

Rggsbl. 1829. S. 864. §. 12.

Der Landrath hat sich durch diese Fürsorge wesentlich der Absicht und den Einleitungen angeschlossen, welche gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke zur Verbesserung der Zwangs-Arbeitshäuser selbst getroffen werden, und die kgl. Staatsregierung erwartet von der Ausführung dieses Vorschlages um so mehr erspriesliche Folgen, als nur ein wirk-

samer Schutz gebesserter Zwangsarbeiter in ihrem Wiedereintritte in das bürgerliche Leben den Korrektions-Anstalten volle Bedeutung zu sichern vermag.

M. s. u. Sträflinge.

## Zweybrücken.

28.) Der Antrag des kgl. Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweybrücken um Vermehrung des Richterpersonals bei dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken mittels Anstellung zweier Assessoren daselbst wird von dem Landrathe nach ausführlich vorgetragenen und wohl erwogenen Gründen und aus Mangel eines Bedürfnisses als unstatthaft angesehen, sonach der dießfalls gestellte Antrag Sr. Majestät dem König zur weitern allerhöchsten Verfügung anheim gestellt. Verh. 1829. II. B. S. 35—41.